H
2012

von Halder
N. 3080.

Stadtbibliothek
Augsburg

Der Geist der Handlung

oder

gemeinnützige Aufsätze

für

Kaufleute

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

herausgegeben

von

Johann Christian Schedel.

Flensburg, Schleswig und Leipzig,
in der Kortenschen Buchhandlung.
1789.

Inhalt.

I. Ueber Fallimenter und Bankrotte. S. 1

II. Ueber Kriege, die des Handels wegen unternommen werden. 24

III. Ueber Handlungsverträge. 60

IV. Ueber die Handelsbalanz. 70

V. Nachrichten von der Handlung, der Schiffahrt und den Gewerben der Stadt Rochelle. 86

VI. Geschichte der französisch-afrikanischen Kompagnie. 141

VII. Ueber den Maaßstab, wonach bey Assekuranzen und Seeschäden die versicherten Gegenstände zu schätzen sind. 194

VIII.

VIII. Ueber die verschiedenen Gegenstände, die man assekuriren lassen darf. S. 238

IX. Nähere Bestimmung der Grundsätze in Revindikationssachen, nach Frankreichs Gesetzen und Rechten. 309

X. Gutachten und Zweifel über eine Wechselsache. 328

XI. Bemerkungen eines deutschen Handlungsfreundes über den vorstehenden Wechsel-Streit. 334

XII. Kurze Nachricht von Bankanstalten überhaupt. 338

I.

Ueber Fallimenter und Bankerotte.

Wenn wir hier sagen wollten, daß das öffentliche Zutrauen der Grund des ganzen Handelsgebäudes sey; daß dieses das Ansehen und das Vermögen des Commerzes vergrößere; durch seinen wohlthätigen Einfluß alle Theile desselben belebe, und daß ohne dieß Zutrauen, wenn die Handlung sich nur mit ihren eigenen Mitteln behelfen sollte, sie gar bald aus ihrem blühenden Zustande gerissen werden, und den Mann nur knapp nähren würde, der sich mit ihr abgiebt: je nun so sagten wir weiter nichts, als was andere vor uns schon oft gesagt und geschrieben haben. Nachdem aber diese Wahrheit so allgemein erkannt ist, so muß auch jedem Negocianten aufs höchste daran gelegen seyn, daß dafür gesorgt wird, damit dieß Zutrauen durch keine gegründete Furcht bekürzt oder unterdrückt werde, und dadurch der Zufluß des Geldes, welcher zum Fortgang und zur Erweiterung der Handelsgeschäfte und Unter-

nehmungen so unentbehrlich ist, gehemmt werden möge.

Zum Unglück hat dieser Freund und Wohlthäter des Commerzes viele Feinde, die ihm stark nachstellen, seine Güte mißbrauchen und ihm Schaden zu verursachen suchen. Unter diesen sind Privatbedürfniß, Luxus, Unbesonnenheit, Nachläßigkeit und Untreue die vornehmsten; sie bringen insgesamt bald geschwinder bald langsamer, doch immer unverhoft, die Revolution hervor, durch welche der Schuldner zu Schimpf und Schande kömmt, der Gläubiger aber in die Dürftigkeit und ins Verderben gestürzt wird.

Ein so trauriger Fall hat nothwendiger Weise die Landesväter und Wächter des Volks von jeher aufmerksam machen, und sie auffordern müssen, ihre Gewalt zu dessen Verhütung anzuwenden. Daher rühren die berühmten Gesetze, die die Völker in den alten Zeiten gegen Bankerottirer und ungetreue Verwalter fremder Güter herausgegeben haben. Nur muß man bedauren, daß alle diese Bemühungen, dem Uebel vorzubeugen, nicht immer die gewünschte Wirkung gehabt haben. Mitten unter diesen heilsamen Vorkehrungen haben sich gar oft die Uebertreter häufig genug sehen lassen, und ihr Spiel ungestraft getrieben. Zu Rom, unter der Regierung der Kaiser gebrauchte man dieß Mittel, daß man den muthwilli

willigen Schuldner, der die öffentliche Treue verletzt hatte, der schmachvollen Verhöhnung des Pöbels aussetzte, indem man denselben in einem so poßirlichen Aufzuge und in einer solchen Lage vor den Augen aller seiner Gläubiger erscheinen ließ, daß andern die Lust vergehen mußte, sich eines gleichen Verbrechens, und der darauf gesetzten Strafe schuldig zu machen.

Diese Strafe ist in der Folge auch bey verschiedenen von Frankreichs Gerichtshöfen eingeführt worden. Man hat da eine bewegliche Maschine, eine Art Trillhauses (Pilori) errichten lassen, vermittelst welcher der betrügliche Bankerotmacher seine Person auf eine schandvolle Art zur Schau stellen, und mit zusammengeballten Fäusten erscheinen muß, worüber er von dem Volke verspottet und ausgehöhnt wird.

So schmachvoll auch diese Strafe ist, so haben sie doch Frankreichs Gesetzgeber noch nicht für strenge genung gehalten, sondern nachher noch durch viele Verordnungen die betrügerischen Bankerottirer sogar zum Tode verurtheilt. Durch die Verordnung vom J. 1673. wird die Kapitalstrafe ausdrücklich bestätiget.

Nichts destoweniger hat hernach das Parlement, es sey nun aus besonderer Rücksicht, oder aus einem gewissen Geist der Mäßigung, die Schärfe des

 Gesetzes

Gesetzes gemildert, und die Uebertreter wenigstens mit der Lebensstrafe verschont.

Ehe wir es wagen zu entscheiden, ob man mit dieser Milderung gut gethan habe, wollen wir die verschiedenen Klassen der Bankerotte untersuchen, und die aus bloßem Unglück entstandenen sorgfältig von denen unterscheiden, welche durch ein tadelnswürdiges Betragen Statt gefunden haben, und diese letztern auch wieder nicht mit solchen vermengen, welche als wahre Criminalverbrechen betrachtet werden müssen. Denn es kömmt nicht allein darauf an, daß man bestrafe, sondern Billigkeit und Gerechtigkeit fordert, daß man nur den strafe, der wirklich strafbar seyn mag.

Ein Handelsmann hört auf einmal zu bezahlen auf, und kündiget seinen Gläubigern einen mehr oder minder beträchtlichen Ausfall oder Verlust an ihren Forderungen an; durch diese Verletzung des Vertrauens, und weil er seinen Verbindungen zuwider handelt, verbreitet er zwar über seine eigene Person, und über sein Haus eine gewisse Schande, aber doch können viele Ursachen, die der Mensch nicht allemal in seiner Gewalt hat, ihn in diese schlechte Lage, in diesen demüthigenden Zustand gebracht haben, in welchem er vor seinen Gläubigern erscheint. Ehe man ihn also verdammt, muß man ihn hören, und genau

unter-

untersuchen, woher der Verfall eben dieses Handels rührt, der denjenigen der vorzügliche Bürge war, die ihm ihre Kapitalien und Güter anvertraut haben.

War er ein Bankör, so sind seine Geschäfte und Unternehmungen auf einen Kredit gegründet gewesen, den er Andern gab, und der ihm auch von Andern wieder gegeben wurde; durch Hülfe desselben konnte er die Uebermachung der Gelder aus einem Lande ins andere aufs leichteste und bequemste besorgen. Sein Gewinn kam dann von der Provision her, die er damit verdiente, von vortheilhafter Wahrnehmung und Benutzung der Wechselcourse, deren Veränderungen so ein Geschäftsmann mit scharfsinnigen Blicken vorherzusehen, und mit aller Genauigkeit zu beurtheilen und zu berechnen fähig seyn muß. Seine Vortheile waren also in dem Verhältniß mehr oder weniger beträchtlich, je größere oder kleinere Summen er umsetzte.

Da aber alle solche Operationen die Mitwirkung verschiedener Agenten und Mittelspersonen voraussetzen, welche öfters von dem Bankör sehr weit abwohnen, so hängt die Ausrichtung seiner Ordern nicht nur von seinen eigenen Anstalten und klugen Maaßregeln, sondern auch von den Einsichten, dem guten Willen und der Rechtschaffenheit seiner Korrespondenten ab. Damit er nun nicht auf einmal sein Ver-

mögen und seine Ehre aufs Spiel setze, so muß alle seine Aufmerksamkeit und größte Sorge dahin gerichtet seyn, daß zwischen seinen Acceptationen und der Zuverläßigkeit der Gegenanschaffungen eine richtige Balance beobachtet wird; damit, im Fall einer oder mehrere von seinen Korrespondenten unversehens brechen sollten, der Verlust doch nur seinen Gewinn träfe oder höchstens seine eigenen Kapitalien verringerte, nie aber anderer ihrem Eigenthum den geringsten Abbruch thun könnte.

Ich begreife sehr wohl die Schwierigkeit eines solchen Verhaltens, und daß ein solches Gleichgewicht durch allerhand verführerische Umstände, z. E. durch eine lange Bekanntschaft mit einem Freunde, durch vortheilhafte Anerbietungen, günstige Empfehlungen von angesehenen Häusern, und den verführerischen Schein der Ordnung und Pünktlichkeit, die man an dem oder jenem Korrespondenten bemerkt hat, leicht verrückt werden kann; aber es ist auch gewiß, daß von dieser wachsamen Aufmerksamkeit und genauest möglichen Behutsamkeit die Ehre und das Glück eines Bankörs abhängt. Läßt er davon nicht ab, so wird er wohl freylich weniger Geschäfte bekommen, folglich weniger an Provision einnehmen, aber seine Umstände werden allemal sicherer seyn, und er wird bey aller seiner Simplicität und ohne Geräusch sich einen

bessern

bessern Namen und einen festern Ruf erwerben, als durch den eiteln Anschein großer Geschäfte und das äußere Gewand des Reichsthums. Seine Tage werden unter friedsamen Arbeiten verfließen, ohne daß er von Furcht und Sorgen, so wie der Unbesonnene oder Wagehals, gequält seyn wird, der alle Augenblicke befürchten muß, daß ihm in dem ersten dem besten Briefe sein Ruin angekündiget werden könnte. Und so wird auch der rechtschaffene und behutsame Mann gar nicht nöthig haben, geheime Triebfedern anzuwenden, um seinen schwankenden Kredit aufrecht zu erhalten.

Aber wenn der Bankör, anstatt sich in dem Kreise zu halten, den Vernunft und Behutsamkeit ihm vorgezeichnet haben, sich von der Gewinnsucht hinreissen läßt, und, ohne die Häuser genau zu kennen, mit denen er in Verbindung sich einläßt, beträchtliche Acceptationen und Vorschüsse für sie leistet, sich von jedem Windmacher einnehmen läßt, und aus Begierde, auf eine schnelle Art sein Glück zu machen, über die Schranken des Vermögens unternimmt, und sein Zutrauen in erkünstelte Reichthümer setzt, so kömmt es gar bald so weit mit ihm, daß er nur noch durch verwegene Wagstücke sich erhält. Da er nun seine Lage, die auf allen Seiten mißlich geworden ist, nur durch großen Gewinn verbessern kann, so wird er klei-

ne und alltägliche Gelegenheiten, etwas verdienen zu können, die in seinem Fache vorfallen, nur mit Verachtung ansehn, und immer nach größern aber auch gefährlichern Geschäften begierig seyn. Da er nun einmal einen Weg eingeschlagen hat, der allenthalben mit Gefahren verknüpft ist, so wird er wie ein Gedankenloser oder Unsinniger aus einer Gefahr in die andere sich begeben, und so von der einen Seite durch das Verlangen, seine Existenz zu verlängern, von der andern aber durch die Furcht, sein Unrecht entdecken zu müssen, äußerst gedrungen, nur hin und her schwanken, und seine Umstände immer mehr verschlimmern. Auf solche Weise kann es nicht fehlen, der Mann, der Anfangs nur aus Unbesonnenheit Unrecht that, endiget zuletzt damit, daß er ein wirklicher Betrüger wird.

Es ist sicher, daß man einen großen, vielleicht den größten Theil der Bankerotte der übertriebenen Gewinnsucht, der zu großen Begierde nach häufigen und ansehnlichen Geschäften, und einer schlechten Haushaltung zuschreiben muß. Nur der kleinste Theil mag von einer wirklichen Stöhrung und Zerrüttung des Handels durch neue Einrichtungen der Regenten, Veruntreuung der Bedienten, Verstopfung der Quellen des Erwerbs, und von fallirten Korrespondenten herrühren; Fälle, die allerdings

Nach-

Nachsicht und Mitleid verdienen, weil der Mensch mit aller seiner Vernunft und Bemühung sie nicht zu verhüten im Stande ist. Der Kaufmann, welcher allen Gewinn, den er aus seinem Handel zieht, durch Prasserey, übertriebenen Luxus, und andern unnöthigen Aufwand durchbringt, muß natürlich bey dem ersten schon etwas starken Stoß, den er in seinen Geschäften bekömmt, aus dem Gleichgewicht gebracht seyn und zu Boden stürzen. Vielleicht könnte er wohl noch das Uebel, das bey ihm eingerissen ist, durch ordentlichere Wirthschaft, bessere Haushaltung und Einschränkung des Aufwands heilen, aber er hängt zu fest an seinen Gewohnheiten, will die Figur, die er einmal vorgestellt hat, noch ferner fortsetzen und befürchtet auch, wenn er sich auf einmal einschränkte, daß die Leute davon sprechen, es ihm übel auslegen, und also die ganze Sache seinem Kredit Schaden thun würde. Daher unterläßt er die Vorkehrung solcher Mittel, und wird endlich das Opfer seiner Leidenschaften und unbändigen Eitelkeit.

Warum folgte er nun nicht dem Beyspiel des stillen und ämsigen Kaufmanns in seiner Nachbarschaft, der seine größte Ehre darinn sucht, seine Zahlungen mit der größten Pünktlichkeit zu leisten; der vorsichtig in seinen Unternehmungen zu Werke gehet, mäßig und ordentlich in seiner Haushaltung, fleißig und aufmerk-

sam in der Schreibstube ist, der alle Jahre durch Industrie, Sparsamkeit und Wirthschaft sein Handlungskapital ansehnlich vergrößert, von den öftern Bedürfnissen seiner Mitwerber Vortheil zieht, und beym Jahresschluß mitten in seinem stillen, einfachen und geräuschlosen Handel glücklicher lebt, als sein stolzer und prunkliebender Mitbruder, der ihn mit seinem Luxus ganz verdunkeln will. Die Kaufleute, die sich mit einem großen Vermögen etabliren, sind nicht gerade die, welche vor diesem unglücklichen Ende, zu welchem schlechte Wirthschaft und Aufwand führen, am meisten sich zu verwahren bedacht sind. Voll von einem gefährlichen Zutrauen in ein großes Kapital, verzehren sie gutes Muths seinen Ertrag. Theure Möbeln, ein kostbarer Tisch, prächtige Wohnung, geldfressende Einrichtungen aller Art, die blindeste Nachgiebigkeit gegen ihre Frauen, die oft schlechte Haushälterinnen sind und nur eitle Damen vorstellen, eine übertriebene Liebe zu ihren Kindern und dergl., zertrümmern unvermerkt die große Masse des Reichthums, welche ihnen ein wirthschaftlicher Vater, der Zeit seines Lebens zusammensparte, hinterlassen hat. Bald spührt man Geldbedürfnisse, nimmt seine Zuflucht zu Wucherern, verkauft unter der Hand mit Schaden, um baares Geld in die Hände zu bekommen, und läßt sich in diesen Umstän-

den von gierigen und betrügerischen Menschen und ihren Helfershelfern noch mehr berupfen. Weil man sich der Verlegenheit schämt, so sucht man seine Umstände durch ein heiteres Gesicht, und durch das Aeussere des Wohlstandes zu verbergen, und geht so immer seinen Gang zum Verderben weiter fort. Darüber vergrößern sich die Schulden, die Verlegenheit nimmt zu, und die Gläubiger werden immer andringender. Der Unbesonnene aber strängt sich, und zwar öfters auf eine unerlaubte Art an, dem Sturm zu widerstehen, der seinem Haupte drohet, und verschlechtert seinen Zustand nur noch mehr.

Vernunft, Einsicht und Wirthschaft sind besonders dem Manne höchst nöthig, der seine Handlung meist nur auf den Grund des Kredits angelegt hat. Die Zinsen, welche er dafür zu bezahlen hat, die nothwendigen Kosten zu Unterhaltung des Hausstandes, die Stockungen, welche zu gewissen Zeiten die Handlung erfährt, und dergl. sind Dinge, die er beständig in Gedanken haben muß, und die einen, der nur einige Ueberlegung hat, von aller Ausschweifung, Sorglosigkeit und allem Aufwande zurückhalten können.

Nur in dem Maaße, wie ein solcher von seinem Gewinn die vortheilhafteste Anwendung macht, denselben zu Tilgung der aufgenommenen Kapitalien, und Abstoßung fremder Fonds gebraucht, welche sonst

immer

immer durch die Zinsen den besten Saft, der aus seiner Industrie und Arbeit quillt, in sich schlucken würden, macht er sich in der That zum Eigenthümer seiner Handlung, deren Verwalter er vorhin nur war. Hier muß er sich besonders davor hüten, und sich nicht darum etwa gleich schon für reich ansehn, oder für berechtiget halten, großen Aufwand machen zu dürfen, weil die Natur seiner Geschäfte es so mit sich bringt, daß ihm tagtäglich große Summen durch die Hände gehen, und das Geld haufenweise zuströhmt. Durch diesen Irrthum würde er gar bald verleitet werden, die Zinsen mit dem ihm anvertrauten Kapitale zu berichtigen, und sonach in den Fall gerathen, am Ende weder Zinsen noch Kapital den Gläubigern bezahlen zu können.

Nach denen, die durch selbsteigenes Zuthun in den Fall gerathen, brechen zu müssen, mögen wohl die die zahlreichsten seyn, welche durch eine ungewisse, wankelmüthige und unzweckmäßige Landesadministration, die sich alle Augenblicke neue Anstalten und Einrichtungen im Handel der Nation, in der Zollverfassung, durch Einschränkungen und Verbote erlaubt, veranlaßt werden. Leider fehlt es noch heutzutage, obgleich alles von Handelsfreyheit, Anstalten znm Flor der Handlung, und zur Aufnahme der Gewerbe schwatzt, nirgends an solchen unglücklichen

Maaß=

Maaßregeln, die den Wohlstand des Bürgers untergraben, und eine durch Sorge, regen Fleiß und Betriebsamkeit mühsam gegründete Handlung in ihrem Innersten erschüttern, ja von Grund aus zernichten, und den fleißigsten und thätigsten Mann in die elendeste Lage stürzen; doch was sage ich einen Mann, hunderte und tausende werden noch jetzt, da ich dieses schreibe, durch einen oder ein paar Federzüge, die der Staatsmann that, um den landesherrlichen Kassen Plus zu machen, ohne Bedenken aus ihren Verhältnissen gerissen, und früher oder später zu Bettlern gemacht. Der Regent wendet allenfalls jährlich Millionen auf Unterstützung neuer Anstalten an, von welchen jedoch, weil sie entweder unzweckmäßig angelegt werden, oder der Natur und Lage der Sachen entgegen sind, allemal nur der kleinste Theil gedeihet, und dafür preiset man ihn, und nennt ihn den besten Landesvater. Aber auf der andern Seite entzieht er eine gleiche, oft eine größere Summe denen von seinen Unterthanen, die durch dieses oder jenes Gewerbe, durch den oder jenen Zweig des in- oder ausländischen Handels ihren und der Ihrigen Unterhalt fanden, und ihn bis an ihr Ende zu finden hoften. Wer nun dadurch zu Schaden kommt, mag ihn tragen. Das Wohl des Landes, das Beste des Ganzen, hat diese Opfer nothwendig gemacht, sagt

der

der Staatsmann, und damit tröste dich guter Kaufmann, der du die Quelle deines Handels vor deinen Augen hast versiegen sehen, und von eben denen deiner Nahrung beraubt wirst, die dir von rechtswegen Schutz, Schirm und alle mögliche Unterstützung angedeihen lassen sollten, die, falls sie dir ja in etwas Kürze thun müssen, doch immer eine billige Entschädigung zugestehn, und für den entzogenen Unterhalt einen Ersatz ausmitteln und anweisen sollten.

Ich habe nun die allgemeinen Ursachen der Bankerotte angezeigt: es bleibt mir noch übrig davon zu sprechen, wodurch sich diese zu betrüglichen Handlungen und strafbaren Verbrechen qualificiren.

In allen wohl eingerichteten Staaten ist der Handelsmann, der zu zahlen aufhört, verbunden, einen genauen, umständlichen und verificirten Aufsatz seiner activen und paßiven Schulden, wie auch aller seiner beweglichen und unbeweglichen Güter der Obrigkeit zu überreichen, und seine Bücher vorzuzeigen; ohne diese Bedingung vorläufig erfüllt zu haben, kann er mit seinen Gläubigern nicht den geringsten Vergleich schließen, in Unterhandlung treten, Transaction machen, u. s. w. sondern er setzt sich in den Fall, als ein muthwilliger Fallit auf außerordentlichem Wege behandelt zu werden.

Das Gesetz giebt vermöge dieser Einrichtung, indem solchergestalt die Rechte der Gläubiger zugleich gesichert werden, dem Schuldner, im Fall er nicht strafbar wäre, ein Mittel an die Hand, sich vor den Augen derjenigen rechtfertigen zu können, welche den Einfluß seines Falls empfinden, und jetzt nach den vorgelegten Datis, die Ursachen, den Fortgang und das Ende des unglücklichen Handels beurtheilen wollen. Aber damit diese Rechtfertigung auch deutlich und evident seyn könne, und nicht die mindeste Dunkelheit dabey Statt fände, sollten von rechtswegen alle Blätter der Handlungsbücher von Anfang bis zu Ende gestempelt seyn. Man hat hier und da wohl angefangen, diesen Gebrauch einzuführen, und stempelt auch noch die erste und letzte Seite des Journals und Hauptbuchs, und läßt sich dafür die Gebühr bezahlen, aber weiter sieht man doch nicht nach. In manchen Gegenden erhebt man gar nur die Bücherstempelgebühr, giebt dem Kaufmann den Schein darüber, und das ist alles.

Selbst in Frankreich, wo doch durch ein ausdrückliches Gesetz, nemlich durch die Deklaration vom 13 Junii 1716. das Stempeln der Handlungsbücher anbefohlen worden ist, wird diesem nicht nachgelebt, so vernünftig und billig es auch an sich seyn mag. Und doch fällt diese Verordnung der Handlung nicht im minde-

mindesten zur Last, hingegen dem Betruge wird dadurch vorgebeugt, und der Verfälscher gehindert, den wahren Registern untergeschobene Blätter zu substituiren, oder die ihm etwa nicht anstehen, zu unterdrücken. Dennoch beobachtet kein einziger unter den jetzigen Bankören und Kaufleuten in Frankreich dieses Gesetz, und keiner befürchtet, daß ihm deswegen ein Vorwurf gemacht werden möchte.

Indessen ist es gewiß, daß so lange die Obrigkeit nicht darüber halten wird, daß es befolgt werden muß, so lange werden auch immer die unverschämtesten Bankerottirer im Stande seyn, sie zu hintergehen, und so ohne viele Mühe sich in die Klasse verunglückter Handelsleute eindringen können, die Mitleiden und keine Strafe verdienen.

Nur nach einer getreuen Schilderung seines Zustandes, nach einem zuverläßigen Aufsatze seiner Einnahmen und Ausgaben, seines Verlustes, und dessen Epochen, seines Gewinnes, seiner Forderungen und Lasten, läßt sich beurtheilen, ob ein Kaufmann, der gebrochen ist, entweder unglücklich, oder unverständig und unvorsichtig, oder gar ungetreu und betrügerisch gewesen sey.

Wenn man seinen Büchern und Scripturen nicht Glauben beymessen darf, wie soll man versichert seyn,

daß

daß er nicht seinen Betrug mit verabredeten Creditis oder erlogenen Debitis bemäntelt habe?

Woran soll man erkennen, daß er nicht redlich zu Werke gegangen ist, oder durch wirkliches Unglück gelitten hat, wenn er zu seinen versammelten Gläubigern ohngefähr so sagt: "Das Zutrauen ist die "Seele des Handels, das weiß ich; und weil Sie dieß "gütigst in mich gesetzt hatten, darum bin ich jetzt "Ihr Schuldner. Unglücklicher Weise aber setzte auch "ich mein Zutrauen in Leute, die ich dessen werth "schätzte, und die hintergiengen mich; dadurch werde "ich nun zu meinem Leidwesen in die Unvermögenheit "gebracht, Ihnen das wieder zurückzustellen, was "Sie mir vorgeschossen haben. Hier haben Sie aber "meine Bücher; Sie werden daraus ersehen, daß ich "zu der und der Zeit an zwey der angesehensten Häu"ser in ::: eine große Parthey Waaren gesandt ha"be, welche Unternehmung mir durch deren Falli"ment, das so unversehens, als man sichs nur vorstel"len kann, ausgebrochen ist, einen reinen Verlust "von ::: gebracht hat. Beyde Häuser waren kurz "vor ihrem Bruche in vollem Kredit, ich stand Jah"re lang mit ihnen in Verbindung, und hatte vorhin "nicht den geringsten Anlaß gehabt, an ihrer Solidi"tät zu zweifeln. Ein jeder von Ihnen, meine Her"ren, so lieb ihm auch sein Eigenthum seyn mag,

"würde, unter gleichen Umständen, sich ebenfalls auf "die Spekulation eingelassen haben. Ich that es zu "meinem Unglück, und kam zu Schaden. Durch "die Hofnung einer glücklichern Zukunft aufgemun-"tert, suchte ich die Lücke wieder auszufüllen, nahm "ein Kapital von ::: auf starke Zinsen auf, und setzte "meine Geschäfte fort. Aber seit diesem Augenblick, "wo beynahe mein ganzes eigenes Vermögen verloh-"ren gegangen war, und ich nun mit fremdem Vor-"schuß forthandeln mußte, gieng alles den Krebs-"gang, und mein Handlungsfond verringerte sich "noch mehr. Ich hätte allerdings die Dauer meines "Etablissements noch um einige Jahre verlängern, "und dann erst den Schritt thun können, den ich heu-"te gethan habe; aber ich habe lieber frühzeitig mei-"ne unglückliche Lage entdecken, als durch Zaudern "Ihren Verlust, meine Herren, noch vergrößern wol-"len. Ich trete Ihnen alles ab, was mir das Glück "gelassen hat, und behalte für mich nichts übrig, als "die schmerzvolle Empfindung, Ihnen, obgleich wi-"der meinen Willen, einigen Verlust zugezogen zu "haben."

Ich wiederhole es nun nochmals, so lange als die Handelsleute ungeahndet den Punkt wegen des Buch-haltens übertreten dürfen, der, wenn er auch nicht ganz dem Uebel vorbeugt, doch wenigstens den Be-

trug

trug im Zwange hält, so lange werden auch immer Betrüger und Verfälscher freye Hand zu ihrem Spiele behalten, und Schlupfwinkel genung finden, wo sie vor der Strenge des Gesetzes sicher seyn können. Unterdessen bis nun diese Verfügung wirklich Statt findet, wollen wir hier die Merkmale bezeichnen, an denen man betrügerische Handgriffe so ziemlich richtig erkennen kann: neugeschriebene Bücher, die augenscheinlich den alten substituirt worden sind, radirte Stellen bey Namen und Summen, Auslassungen im Kassabuch, starke Anleihen und plötzliche Verkäufe kurz vor dem Ausbruche, simulirte Debita, an Wechselbriefen, Scheinen und dergl. Verlustberechnungen ohne gehörige Beläge, bedenkliche Ceßionen, und so weiter.

Die französische Verordnung, die wir oben angeführt haben, bezeichnet diejenigen als betrügerische Bankerottirer, welche von ihren eigenen oder den fremden Effekten auf die Seite geschaft, Gläubiger erdichtet, oder diesen mehr in ihren Büchern in Kredit geschrieben haben, als ihnen wirklich zukömmt. Und gegen die Hehler verordnet das Gesetz, daß alle diejenigen, welche den betrügerischen Bankerottirern helfen, oder ihnen in ihrem strafbaren Unternehmen durch Verbergung der Güter und Waaren, Annehmung der Ceßionen, oder simulirter Verkäufe, Schen-

 kungen

kungen und dergl. Vorschub leisten, in eine Strafe von 1500 Pfund verfallen, und obendrein das doppelt zu ersetzen angehalten seyn sollen, was sie verhehlt oder zu viel gefordert haben möchten. Durch eine spätere Verordnung vom 11. Jan. 1716. wird den Uebertretern noch dazu die Galeerenstrafe zuerkannt.

Es wäre sehr zu wünschen, daß so viele Leute, die heutzutage in solchen Fällen, aus bloßer Absicht, ihren Freunden oder Verwandten eine Hülfsquelle zu eröffnen, oder einen Rückhalt auszumitteln, sich kein Bedenken daraus machen, ihre Namen dazu herzuleihen, damit die Zahl der Kreditoren vergrößert werden kann, oder die in ihre Häuser die auf die Seite zu schaffenden Effekten aufnehmen, die Gefahr dieses Unternehmens, und wie sie dadurch sich gegen das Publikum schwer vergehen, einsehen möchten.

Wenn man über die Wirkungen des betrügerischen Bankerots nachdenkt, und überlegt, daß ein solcher nothwendig mehrere Fallimenter nach sich ziehen, und unschuldige Leute in ihren Geschäften und Umständen zurücksetzen muß, so wird man auch leicht begreifen, daß keine zu große Strenge auf alles gesetzt werden kann, was solche sträfliche Handlungen begünstiget und erleichtert.

So sehr als der Handelsmann, der nach vieljähriger Mühwaltung und Arbeit, bey aller angewandten Vernunft und Ueberlegung, doch sich in der Nothwendigkeit befindet, seine Gläubiger um Erbarmen anzuflehn, ihr wahres Mitleiden und ihre Hülfe verdient, eben so stark verdient auch wieder derjenige bestraft zu werden, der das Zutrauen, das Andere in ihn gesetzt haben, muthwilliger und arglistiger Weise verletzt, seinen Raub mit kaltem Blute ausgerechnet, und früh schon zu einer Fallite Anstalten getroffen hat, die ihn bereichern, und wo er durch seine Kunstgriffe vor den Streichen der Gläubiger sicher seyn soll. Gegen einen solchen boshaften Menschen, der seinen Stand aufs höchste schändet, und Treue und Glauben, die Stützen alles Verkehrs unter den Menschen, erschüttert, kann die Justiz nicht strenge genug verfahren.

Von dem Augenblicke an, als der Handelsmann gewahr wird, daß es ihm unmöglich fallen sollte, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und er vor seinen Augen das schmerzhafte Bild eines zukünftigen Falliments erblickt, oder im Geiste ahndet, muß derselbe sogleich sich selbst als einen Fremden in seinen Magazinen und Waarenlägern, mitten unter seinen Möbeln, und bey seiner Kasse ansehen, und fest überzeugt seyn, daß alles, was er veränderte oder verschlimmerte,

oder darüber zum Nachtheil der Gläubiger dispouirte, ihn zum Räuber anderer ihrer Habe und Güter qualificiren möchte.

Zum Unglück sind unsere Gesetze in der Weise, wie sie den stärkern oder minder beträchtlichern Ausfall bey Fallimentsmassen ansehn, noch etwas sehr unvollkommen, und auch die Meynungen des Publikums darüber noch nicht einstimmig. Ein Handelsmann, der fallirt und dessen Masse 80 oder 90 Procent ausgiebt, verliert eben so viel in der Meynung des Publikums, als der andere, der nur 40 oder noch weniger Procent bezahlt; daher kömmt es dann, daß so viele es auf das Aeußerste ankommen lassen, und erst dann sich erklären, wenn fast nichts mehr vorhanden ist; und solche Massen werden leider am leichtesten behandelt, es heißt unter den Gläubigern: da ist nichts zu hoffen, wer wollte noch sein baares Geld auf Gerichtskosten wegwerfen und dergl.; wir nehmen lieber, was wir halbweg kriegen, sollte es auch noch so wenig seyn. — Noch mehr: der ehrliche Mann, der z. E. 80 oder mehr Procent anbietet, wird von Seiten mancher Kreditoren größere Schwierigkeiten zu erwarten haben, als der eine schlechte Masse angiebt.

Daher wäre sehr zu wünschen, daß die Regierungen alle die redlichen Falliten, welche frühzeitig ihre

Umstände entdecken, und ihren Gläubigern nur einen geringen Verlust zuziehen, von andern ihres Gleichen auszeichnen lassen möchten. Und derjenige vollends sollte belohnt werden, der, so bald er bemerkte, daß sein eigenes Vermögen auf der Neige war, seine Kreditoren zusammen rufte und zu ihnen sagte: "Ich "habe leider bey meinem Bücherschluß wahrgenom"men, daß ich in meinem Handel um das Meinige "gekommen bin; ich werde mich für glücklich schätzen, "wenn das, was mir noch übrig gelassen worden, zu"reicht, Sie alle zum vollen zu befriedigen. Ich ha"be, seyn Sie versichert, nichts entwandt; nehmen "Sie da alles, was Ihnen gehört, und lassen mir "das Bewustseyn, auch noch in dieser traurigen La"ge als ein gewissenhafter und redlicher Mann ge"handelt zu haben."

II.

Ueber Kriege, die des Handels wegen unternommen werden.

Der Krieg ist nur darum die Geißel der menschlichen Gesellschaft, weil er ihren Handel und ihre Gewerbe zerrüttet und zerstöhrt; wenn man also sich einbildet, man könne eben diesen Handel durch Eroberungen vergrößern und empor bringen, so versteht man die Ursachen und deren Wirkungen gar schlecht, und will da Dinge, die sich schnurgerade zuwider sind, mit einander vereinbaren.

Der größte Theil der Menschen, der ohnehin nur gewohnt ist, die Dinge nach ihrer Oberfläche zu betrachten, bemerkt bey den schrecklichsten Uebeln, die der Krieg anrichtet, nur die Ströhme von Menschenblut, die dabey vergossen werden, den Verlust an Leuten, den dadurch die Länder leiden, und die Verwüstungen der Oerter und Gegenden, wo der Schauplatz des Krieges gewesen ist: hierauf schränken sich gewöhnlich die Betrachtungen und Gefühle der Zuschauer ein; bloß die vorübergehende Krisis erweckt ihr Mitleid, und nur das geringere Uebel rührt sie.

Aber

Aber bey weitem das größte und beträchtlichste Uebel, das die Kriege hervorbringen, besteht in der Vernichtung der Reichthümer: wenn die Menschheit über die Lücken klagt, die Krieg und Unruhen in der Bevölkerung machen, hat sie denn nicht noch mehr von der relativen Stockung zu leiden, welche diese Uebel in dem vorerwehnten Fache veranlassen? Da der Krieg immer weniger Menschen aufreibt, als er Subsistenzmittel zu Grunde richtet, so bleiben auch nach noch so mörderischen Kriegen mehr Bürger und Einwohner übrig, die vor Elend langsam vergehen, als ihrer durchs Schwerdt umgekommen sind. Aber diese Vernichtung der Subsistenz ist sowohl für den Ueberwinder als für den Ueberwundenen gleich unglücklich; der erstere verbrennet mit derselben Fackel, womit er die Kornfelder seiner Feinde zu verheeren gedenkt, die eigenen Aerndten; seine Provinzen selbst verschlechtern sich in dem Maaße, wie er der Nachbarn ihre verwüsten läßt. Es gelingt ihm wohl allenfalls, die Gränzen seiner Herrschaft ein wenig mehr auszudehnen, aber dagegen bleibt auch ein großer Theil seines Landes unbebauet liegen. Er verliert also bey seinem Unternehmen mehr, als es ihm einbringt; denn alles, was nicht gepflegt und gebauet wird, trägt zum Glück und der Macht eines Staats nichts bey.

Es fällt eben nicht schwer, diese Wirkungen sich zu erklären: Die Verrückung des Aufwands liegt hierbey zum Grunde. Der Kostenaufwand, welcher da, wo Armeen sich aufhalten, geschiehet, gereicht nur zum Schaden der innern Provinzen eines Staats; da dieser Kostenaufwand nur durch Geldzeichen bestritten werden kann, welche man vermittelst der Auflagen aus ihnen erpreßt; so muß nothwendig ihre Consumtion in dem Maaße sich einschränken, wie ihr die Mittel entzogen werden, die zu Bezahlung der gewöhnlichen Gegenstände des Genusses bestimmt waren. Es muß also eine relative Stokkung entstehen, die den Werth der Gegenstände herabsetzt. Der Anbau wird dadurch gehemmt, die Arbeiten vermindert, und folglich muß die Reproduktion eben so abnehmen, wie die Geldzeichen aus ihrem natürlichen Kreislauf gebracht sind. Und dieß ist das größte Unheil, welches der Krieg anrichtet: auch kann es nicht anders seyn, als daß beyde Partheyen darunter leiden, denn die eine und die andere wendet ja die nemlichen Mittel an, um den Krieg zu unterhalten; beyde müssen also dieselben Wirkungen erfahren, da sie einerley Triebfedern in Bewegung setzen: durch Siege und gewonnene Schlachten kann man den Einfluß dieser Wirkungen nicht hemmen.

Der

Der Stillstand im Tauschhandel mit dem Auslande, der in diesem Zustande erfolgt, vergrößert diesen Schaden noch um vieles. Man ist dann gezwungen, die Erzeugnisse, die für Auswärtige bestimmt waren, für sich zu behalten, denn man will sie nicht gerne der Gefahr aussetzen, von den Feinden weggenommen zu werden. Diese Zurückhaltung veranlaßt eine zweyte Stockung, welche den Anbau dieser Produkten hemmet, und ihrer Regeneration im Wege steht: so dehnt Seeräuberey das Ungemach des Kriegs über alle Gesellschaften aus, und sucht sogar denen Schaden zuzufügen, die mit den streithabenden Mächten im Frieden leben. Da nun auf diese Weise die Ordnung ihrer Tauschgeschäfte gestöhrt ist, so müssen sie einen Theil derselben einstellen: die Gegenstände, welche unverkauft liegen bleiben, weil ihr Absatz bey den kriegführenden Mächten wegfällt, verursachen den Neutralen großen Abfall vom Werth ihrer Erzeugnisse und ansehnliche Verringerung ihrer Reichthümer; so daß sie im Grunde die Opfer eines Krieges sind, an dem sie nicht den geringsten Antheil nehmen.

Man mag nun Krieg führen, wie man will, so werden diese allgemeinen und besondern Wirkungen immer dabey Statt finden. Wie kann man sich also einbilden, daß jeder Krieg zur Vergrößerung des Handels

dels dienen könne, wenn es hier klar in die Augen fällt, daß dadurch die Quelle desselben verstopft wird, da er einen großen Theil der Reichthümer, welche er so eben umher ausgestreuet hat, wieder niedertritt und zernichtet.

Eine solche Verblendung kann nur in so fern Bestand haben, als man sich in Ansehung der Absichten und Endzwecke irrt, und das für Interesse des Commerzes hält, was nur Interesse seiner Agenten ist: denn wenn man in der That die Handlung begünstigen will, so ist der Krieg den eigentlichen Absichten, die man dabey haben muß, sehr zuwider. Hingegen wenn es nur darauf abgesehen ist, daß das Commerz der Kleinhandelsschaft aufgeopfert werden soll, dann mag der Krieg wohl dazu behülflich seyn. Die Wünsche der Kleinhändler und des kurzsichtigen und selbstsichtigen Handelsjuden werden freylich besser erfüllt, wenn der Staat neue Zweige des Alleinhandels in entfernten Erdstrichen zu schaffen bedacht ist. Solche Geister sehnen sich nach nichts so sehr, als daß die öffentliche Gewalt dazu angewendet werden möge, um unter fremden Nationen neue Niederlassungen anzulegen. Daher muß ihnen allemal sehr daran liegen, daß das Vorurtheil fortdaure, als wenn der Profit eine Quelle des Reichthums wäre, welcher bloß in einer Vertheurung des Werths bestehet, die

durch

durch ungerechte Privilegien unterstützt werden muß. Auch müssen sie die Regierung auffordern, daß sie zu den Waffen greifen lasse, um die Mitwerber abzuhalten, durch deren Konkurrenz sie genöthiget werden möchten, ihre Dienstleistungen wohlfeiler zu thun, und dergl.

Wenn nun die verschiedenen Gesellschaften sich durch diese Spiegelfechtereyen verleiten lassen, und darnach ihre Handlungen einrichten, so müssen sie nach entfernten und fast unbekannten Gegenden der Erde sich begeben, da schwache, gutherzige und einfältige Völkerschaften aufsuchen, wo sie ungeahndet das Völkerrecht verletzen, und anderer ihr Eigenthum unter die Füße treten mögen; hier können sie ohne Bedenken alle Souverainitätsrechte ausüben, und Handel und Gewerbe ihrem Joche, und der gränzenlosesten Habsucht unterwerfen.

Da aber dergleichen Niederlassungen nur durch Ueberfall, Arglist und Ueberraschung angelegt, und mit Gewalt behauptet werden können, so müssen die Handelscomtoire nothwendig mehr die Form einer Citadelle oder Festung, als einer friedlichen Niederlage haben, und die Tausche, statt daß sie frey und ungebunden gelassen werden sollten, müssen da auf gewisse Märkte eingeschränkt seyn, wo eine aufs höch-

ste getriebene Ungerechtigkeit, die härteste Behandlung und wahre Sklaverey herrschen.

In den an die Niederlassung angränzenden Distrikten muß der unruhige und argwöhnische Alleinhändler immer damit beschäftiget seyn, neue Eingriffe in anderer Rechte und Eigenthum zu wagen, oder sich den Usurpationen Anderer zu widersetzen. Die Völker, wo man sich eingedrungen hat, müssen das Joch, das ihnen aufgelegt wird, und unter dessen Last sie niedergedrückt sind, natürlich mit Widerwillen und Ungeduld tragen, und stets auf Mittel sinnen, dasselbe von sich abzuschütteln.

Dieser gewaltsame und erzwungene Zustand setzt beständig eine nahe Veranlassung zum Kriege voraus; die Fehdeankündigung muß hier um so leichter geschehen, da diejenigen, welche sie veranlassen, allein die Früchte davon einärndten werden, und Andere die Kosten dazu herschießen müssen: wenn noch diese Kriege innerhalb der Gränzen der Distrikte blieben, wo sie entstanden sind, so würden sie lange nicht so fürchterliche Folgen haben; aber sobald es Krämern und Handelsleuten erlaubt ist, zugleich Eroberer vorzustellen, haben freylich die Usurpationen des Kleinhandels dergleichen Niederlassungen in allen Theilen der Welt vermehren müssen; von diesem Augenblick an mußte sich der kleinste Funke, der in einem von

diesen

diesen Theilen sich entzündete, eine Feuersbrunst hervorbringen, die sich schnell in die übrigen Weltgegenden verbreitet, so daß es jetzt kein Wunder mehr ist, wenn über einen oder ein paar Säcke Pfeffer, oder einige Ballen Baumwolle Gelegenheit zu einem Kriege entsteht, der fast allgemein wird, und wo Ströhme von Menschenblut vergossen, und Länder und Leute zu Grunde gerichtet werden.

Welch unsägliche Kosten werden nicht daran gewandt, um der Krisis vorzubeugen und sich zu rüsten! welche noch erstaunlichere, um die Entwürfe auszuführen, und offensive und defensive verfahren zu können! Ohne Zweifel sollte man dafür in der Friedens- und Ruhezeit schadlos gehalten werden; dieses eben ists, was hier unumgänglich untersucht werden muß. Der erste Gesichtspunkt, der sich darstellt, könnte schon hinlänglich seyn, diese interessante Frage zu erörtern. Sobald als die Gesellschaften sichs zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht haben, daß keine der andern einige von den Erzeugnissen aus diesen usurpirten Besitzungen in den entlegenen Welttheilen abkaufen will, so setzen sie sich dadurch von selbst in die Nothwendigkeit, daß jede von ihnen das einführen muß, was sie verbrauchen kann, und durch eine zweyte Folge consumiren sie auch alles, was sie einführen. Da nun aber der Profit an den Wieder-

ver-

verkäufern nur in dem Ueberschusse besteht, welcher, gegen die Einkünfte genommen, herauskömmt, und man in jedwedem Distrikte, wo dieses Monopol ausgeübt wird, nur an Nationalhandelsleute verkaufen darf, so fällt es von selbst in die Augen, daß sie es allein sind, die allen den Profit bezahlen, welchen das Monopol verschaft, und daß man nur durch Ausleerung ihrer Taschen die Säcke der Frachtfahrer und Wiederkäufer füllt; daß die Geldsorten nur andere Herren bekommen, und daß das Geld dadurch nicht vermehrt wird, sondern nur aus einer Hand in die andere geht.

Man muß da auch noch als eine Ueberlast der Nationalen die Taxen rechnen, welche die Regierungen von diesen Produkten erheben lassen, damit von dem Ertrage derselben die Kosten bestritten werden, welche so entfernte Niederlassungen natürlich veranlassen müssen.

Diese neue Politik kostet also jedweder Gesellschaft die beyden Contributionen, welche der Fiskus mit Einverständniß des Kleinhandels von der Nation in Friedenszeit erhebt, und die der leichtgläubige Bürger mit dem Titel: Gewinn des Handels beehrt: aber sobald der Krieg erklärt ist, muß wohl das Blendwerk verschwinden. Da dann dieser vorgebliche Handel stille steht, so bringen die Taxen auf die

Ein=

Einfuhren nichts mehr zu den gewöhnlichen Beschüzzungskosten ein. Die Gesellschaft muß also durch Imposten diesen Mangel der Einfuhrgefälle ersetzen, und darüber auch noch die ungeheuren Kosten eines Krieges tragen, der zu gleicher Zeit in allen Theilen der Welt geführt wird.

Durch diese ersten Pinselzüge fängt die Sache schon an dem Leser begreiflich zu werden; aber sie ist zu wichtig, daß wir dabey stehn bleiben, und nicht suchen sollten, sie noch einleuchtender zu machen.

Die Handlung, auf welche heutiges Tags eine jede Regierung ihr Hauptaugenmerk richtet, erstreckt sich von Asien an bis nach Amerika; sie theilt sich in zwey unterschiedene Aeste, von welchen der eine ganz anders wie der andere behandelt wird.

Der erstere ist ein Tauschverkehr, wo auf der einen Seite Silber, auf der andern aber Industrieartikel geliefert werden. Der zweyte dient dazu, für die Produkten und Metalle aus Amerika, die europäischen Handels- und Manufakturprodukte zu vertauschen, wozu zur Schande der Christenheit, und trotz allen Gesetzen der Religion und Natur, noch der Wiederverkauf der Sklaven sich gesellt.

Um bis nach Ostindien zu gelangen, muß man die Hälfte der Halbkugel unsrer Erde zurück legen: auf eine so erstaunliche Weite läßt sich unmöglich ein

Handel mit Commestibilien treiben; die Schiffe können davon nicht einmal so viel laden und behalten, als zum Bedürfniß der Besatzungen während einer so langen Fahrt erfordert wird: man muß unterwegs noch Niederlagsörter haben, wo frischer Vorrath eingenommen wird: daher schränkt man sich darauf ein, daß man nur von unsern kostbarsten Industrieerzeugnissen, und ungefähr einen gleichen Theil in Silber dahin führt.

Wenn die Schiffe in diesen Gegenden anlangen, landen sie bey Völkern, die durch den Despotismus gleichsam zum Vieh erniedrigt, und durchs Elend entnervt sind; weiter hin findet man eine Nation, deren Reichthum und Macht die Früchte der weisen Regierung sind, welcher sich das Land schon seit langer Zeit rühmen kann.

In China ist es, wo man die Industriearbeiten gegen Produkte dieses Landes eintauscht, und einen Theil dieser letztern mit Silber bezahlt. Die Waaren der andern Völker kann man nur für Geld erhalten.

Der ganze Profit, den unser Handel nach Canton giebt, besteht bloß in dem Unterschiede des Nominalwerths der Dinge; dieser ist da niedriger, als in Europa, weil das, was das Land erwirbt, gegen die ungeheure Masse der Gegenstände, welche die

Hand=

Handlung ausmachen, bey weitem kein solches Verhältniß hat.

Die übrigen Nationen dieser Gegenden begnügen sich mit sehr geringem Arbeitslohne, weil Reiß und Baumwolle, die die Natur hier in großem Ueberfluß giebt, zu den wenigen Bedürfnissen schon hinreichend sind, die die Einwohner empfinden: der Vortheil des Handels, den wir mit ihnen treiben, lauft im Grunde darauf hinaus, daß wir 4000 Meilen weit fahren, damit wir für Silber oder baares Geld den Indianern ihr Tagelohn um 50 Procent wohlfeiler bedingen können, als es bey uns in Europa zu stehen kommt.

Aber solche Vortheile sind so beneidenswerth nicht, und von langer Dauer können sie vollends nicht seyn. Die Geldsummen, welche wir alle Jahre nach diesen Gegenden hin bringen, müssen da natürlich den Verkaufswerth der Industrieprodukte erhöhen, da durch den Zufluß des Geldes die Masse der Baarschaft ohne Unterlaß vergrößert wird, und durch diesen Umstand der Verkaufswerth nach und nach sich unserm eigenen nähert: sobald es damit so weit kommen wird, daß der ganze Unterschied nur in den Transportkosten bestehet, so wird auch dieser Prekarhandel, und sein gerühmter Profit von selbst verschwinden: jemehr man sich auch bestrebt, denselben auszu-

breiten, je mehr beschleuniget man sein Ende. Ohne den Despotismus, diesen Feind und Nachsteller des Eigenthums, der in diesen Ländern herrscht, würde dieser Prekarhandel schon lange aufgehört haben. Die Eigenthümer des Geldes vergraben es unter die Erde, und wollen dadurch ihre Schätze vor den Klauen der Raubsucht sichern, da sie kein anders Mittel dafür wissen. Dadurch wird dessen eine große Menge außer Cirkulation gesetzt, und verhindert, daß es den Nominalwerth der Dinge verhältnißmässig nach dem Zuwachs seiner Masse erhöhen kann.

Eine höchstsonderbare Wirkung unsrer Politik, oder vielmehr einer wahnsinnigen Gewinnsucht, ist wohl die, daß man in den heißen Erdstrichen von Amerika die Menschen bey Bearbeitung der Gold- und Silbergruben haufenweise aufopfert; hernach noch eine größere Menge Leute durch eine langwierige und höchstbeschwerliche Schiffahrt den Wellen und dem Ungestüm der Elemente preis giebt, um daß diese nach eben so heißen Erdgegenden dieselben Metalle, die verschiedentlich verarbeitet und geformt worden sind, weiter fortführen. Hier kehren nun diese Erze, die man mit so vielem Aufwand an Menschen aus der Erde gezogen, und von einem Ende der Welt nach dem andern geschaft hat, wieder in den Schooß der Erde zurück, und sind als wenn sie nicht da wären. Das

gan-

ganze Verfahren bey diesem Handel lauft also darauf hinaus, daß ein Theil der Menschen das Gold und Silber aus dem Erdboden von Amerika herausholt, ein anderer es nach Asien verführt, und ein dritter es da wieder unter die Erde bringt.

Das ist noch nicht alles; die Früchte dieses seltsamen Betragens lassen sich nur dann einärndten, wenn man das Monopol mit sich selbst in Widerspruch setzt. Unter der Zeit, daß dieses sich ängstlich bemüht, die Werke und Erzeugnisse der Nachbarn zurück zu stoßen, rechnet es sich zum Verdienst, daß es die der weit abgelegenen Länder einführt; als wenn die Entfernung der Oerter die Natur der Sachen veränderte, und die Industrieerzeugnisse der Ostindier den Nationalarbeiten nicht denselben Nachtheil verursachten, den der Staat von denen des nächsten Nachbars zu befürchten hat. Hier aber verräth sich der Alleinhandel selbst. Er giebt deutlich an den Tag, daß der Kleinhandel das allgemeine Interesse dem Privatvortheil nachsetzt; er beweißt, daß er den unbedeutendsten Vorwand als einen Beweggrund von grossem Gewicht vorstellen mag, wenn es nämlich darauf ankommen soll, der Konkurrenz entgegen zu arbeiten, und daß ihm hinwieder die besten Gründe ohne Kraft scheinen, so oft solche dem ausschließenden Privilegio nicht günstig sind. Außerdem ist dieser

ser Handel auch eben so eingeschränkt, als er unnütz seyn mag. Was hierdurch ausgeführt wird, besteht gerade in den theuersten Erzeugnissen der Industrie, und verdienet daher kaum unter die Masse des Nationalkommerzes gerechnet zu werden; von allen Gegenständen hingegen, die er einbringt, ist vielleicht nicht einer, dessen Verlust uns im Grunde wehe thun würde. Wie kommt es also, daß man solchen geringfügigen Unternehmungen einen so wichtigen Werth hat beylegen können, da ihre Beziehungen in allweg dem allgemeinen Interesse entgegen sind?

Es ist schon viel, wenn in einem großen Staate durch diesen Handel ein Werth von 6 bis 8 Millionen Thaler halb in baarem Gelde, und halb in Waaren ausgeführt wird, unterdessen lassen die Unternehmer die Nation wenigstens 16 Millionen für die Gegenstände wieder bezahlen, die die Retouren ausmachen. Die Preisvertheilung von den Wiederkäufen soll ungefähr so seyn: 8 Millionen für den Werth der transportirten Gegenstände, 6 Millionen für die Unkosten, 2800 000 Thaler Zinsen zu 20 Procent von diesem Vorschuß, und 1 und eine halbe Million für die Kosten der Beschützung. Auf dieses Resultat führen nun die Absichten dieser Politik; um ein so phantastisches Gebäude aufzuführen, scheuet man keine

Kosten,

Kosten, und macht sich kein Bedenken, das Blut der Unterthanen daran zu wagen.

Man kann die Vortheile, die dem Staate aus dem Handel nach Ostindien zufließen, aus der elenden Lage der meisten Kompagnien abnehmen. Nur ein Beyspiel soll hinlänglich seyn, es zu beweisen. Die vorige französisch ostindische Kompagnie hat denen, welche den Vorschuß hergegeben haben, nur 5 Procent Zinsen von ihrer Einlage geliefert, und das übrige alles, was darüber an Profit herausgekommen ist, auf Souverainitätsaufwand und Handelsunkosten verwendet. Wäre dieser Handel so gewinnreich gewesen, wie man ihn vormahlt, so hätten wohl die Administratoren ansehnliche Kapitalien auf die Seite gelegt; allein, sie haben vielmehr bewiesen, daß diese Geschäfte mit großen Beschwernissen und ungeheuren Lasten verbunden sind, indem hier die Unkosten nicht nur den ganzen Gewinn aufgezehrt haben, sondern auch mehr als zwey Drittel des Fonds darauf gegangen sind, die nach und nach aufs neue durch Zuschuß der Aktionaire angeschaft werden mußten. Und das Ende der Kompagnie war endlich so beschaffen, daß dadurch der Staat mit einer Schuldenlast von 120 Millionen Livres beschwert wurde, die er jetzt nach und nach abtragen muß, und wofür er die Zinsen vom Ertrage

der Imposten bezahlt, die auf die Eigenthumsstücke gelegt sind.

Die Kolonien in Amerika erscheinen unter einem andern Gesichtspunkte. Wir wollen die übergehen, die im südlichen Theil des festen Landes liegen; die Natur schaudert noch jetzt vor Grausen und Entsetzen, wenn man an die Ruchlosigkeit und wilde Wuth der ersten Eroberer dieser Länder zurückdenkt; eine gerechte Rache verfolgt aber dafür noch heutzutage das Mutterland, das diese Ungeheuer hervorgebracht hat. Der Heißhunger nach Golde machte, daß dieß Mutterland ganze Nationen würgen und morden ließ, die im Besitz der Bergwerke waren; und derselbe Heißhunger daurt auch noch bis diese Stunde ununterbrochen fort. Gerade der Besitz der Minen ist die Ursache von der Schwäche des Staats, und zur Quelle des Elends geworden; das Hauptland ist nur im Stande, den kleinsten Theil des Ertrags aus diesem unglücklichen Eigenthum in seinen Gränzen zu behalten; es hat das Ansehn, als wenn das Geld nur dazu gemacht wäre, den Händen der Einwohner zu entschlüpfen, und diese Schätze bloß den andern Nationen zufließen sollten, die auch wieder dadurch nur ein Nahrungsmittel des Luxus gewinnen, und in den Kanälen des Umlaufs manche Stockung empfinden müssen.

Die Kolonien, welche man auf den Zuckerinseln errichtet hat, scheinen mehr Beziehung auf die Handlung zu haben. Wenigstens geschehen hier wechselseitige Tausche mit Erdprodukten; aber unglücklicherweise ist dieser Koloniehandel gerade umgekehrt das, was der Handel der andern Gesellschaften vorstellt: anstatt, daß durch denselben nur der geringste Theil der wieder hervorgebrachten Reichthümer auswärts verführt werden sollte, reservirt derselbe nur wenig für die innere Konsumtion, und der ganze übrige Theil ist bestimmt, außerhalb des Landes verkauft zu werden. Die Lage dieser Kolonien ist noch ungünstiger, denn da die Gattung ihrer Produkte weder zum Bedürfniß des Anbauers, noch zum Bedürfniß des Acker- und Landbaues taugt, so können diese Kolonien nur durch den kostbaren Weg eines Tauschhandels, der auf eine große Entfernung getrieben werden muß, sich die Gegenstände anschaffen, welche zu Erneuerung ihrer Arbeiten unumgänglich nöthig sind. Sie sind also gezwungen, zu den gewöhnlichen Objekten des Handels noch diejenigen beyzufügen, die die Anstalten zur Fortsetzung der Kultur, zum Unterhalt der Arbeiter, und die Anschaffung der Werkzeuge ꝛc. erfodern, und diese sollten doch von rechtswegen nicht ihnen zukommen. Daher befinden sie sich natürlich in einer zu großen Abhängigkeit vom

Kleinhandel, und sind genöthiget, diesem Vermittler eine Menge Dienstleistungen zu vergüten, welche bey weitem zu hoch zu stehn kommen.

Die nachtheilige Lage eines solchen Landes, das nur Nahrungsmittel für den angenehmen Genuß erzeugt, läßt ungefähr abnehmen, was man sich von einer solchen Kolonieanstalt für Begriffe zu machen habe. Das übergroße Bedürfniß eines ähnlichen Etablissements in Ansehung der Dienste des Kleinhandels entdeckt die Gefahren und die Lasten eines solchen Verkehrs; anstatt aber den Faden dieser Wahrheiten zu ergreifen, und ihm nachzugehen, bildete man sich von solchen Anstalten allerhand Ideen, die ihrem Wesen völlig entgegen sind.

Wenn die Franzosen in ihren Häfen für 100 Millionen Kolonieprodukte einkommen sehen, so rühmt jeder mit der größten Begeisterung den Ueberfluß der Reichthümer dieser Kolonien, und bildet sich ein, daß sie auf einen weit höhern Grad reich sind, als verhältnißweise das Hauptland. Auch zweifelt keiner daran, daß dieser Reichthum das thätigste Princip des Staats-Eigenthums sey, und daß der Verlust dieser Pflanzörter dem Hauptlande der empfindlichste Stoß seyn würde. Was diese falsche Folgerung verursacht, ist wohl dieß, daß man nicht überlegt, daß man da den totalen Ertrag des ganzen Lan-

Landes oder Kolvniegebietes vor sich siehet, und daß der Verkaufswerth, wofür man ihn annimmt, nicht der Preis der Verkäufe sey, die zum Profit der Kolonisten geschehen, sondern daß, um diesen Werth zusammenzubringen, man zu diesem Preise die Abgaben an den Fiskus, mit den Frachtkosten und dem Gewinn bey den Wiederverkäufen hinzusetzt, welcher letztere Artikel um so ansehnlicher seyn muß, da der Alleinhandel ihn nach Gefallen bestimmen kann.

Um den Schleyer aufzuheben, in den diese Wahrheit verhüllt ist, darf man nur den zusammengesetzten Werth genau zergliedern. Zuförderst müssen von der Summe 10 Millionen Einfuhrzoll, der 10 Procent beträgt, abgezogen werden; hernach wieder 15 Millionen für Kommißionsgebühren, und andern Gewinn der Wiederverkäufer und Helfershelfer des ausschließenden Handels, welche Kosten man nicht niedriger, als 20 Procent von den 75 Millionen, auf welche diese Produkte können zu stehn kommen, schäzzen darf, wenn solche in den Häfen des Hauptlandes angelangt sind. Man muß auch noch 15 Millionen für doppelte privilegirte Fracht, zu 25 Procent von den 60 Millionen, welche die Preise des Einkaufs bey den Kolonisten constituiren, und die Preise der Wiederverkäufe, die an sie theils an Produkten des Hauptlandes, theils an Sklaven geschehen,

ab-

abrechnen, welches alles den wirklichen Werth der hervorgebrachten Reichthümer auf 60 Millionen herunterstimmt.

Auf diese Art schwindet dieser so hoch erhobene Reichthum um gar vieles, und man muß erkennen, daß die sämmtlichen Kolonien Frankreichs kaum so viel werth sind, als die kleinste unter den Provinzen dieses Reichs in Europa. Und vielleicht würden alle die vorgenannten Etablissements nicht die Hälfte so viel werth seyn, als die kleinste unter den Provinzen des Hauptlandes, wenn man zu Beförderung der Kommunikation dieser Provinzen nur den hunderten Theil so viel aufgewandt hätte, als zur Erwerbung oder Erhaltung der Kolonien angewandt worden ist. Wenn man nun weiß, daß eine Reproduktion von 60 Millionen deren nur 20 ausgiebt, worüber man disponiren könne, und daß das Einkommen aus diesen Besitzungen nicht über 12 Millionen steigen, und nur 4 Millionen höchstens davon der schutzgebenden Macht gehören können, so läßt man gerne das Vorurtheil fahren, daß diese Kolonien außerordentlich reich sind, und ist vielmehr überzeugt, daß ihr Besitz eine wahre Last für das Hauptland sey.

Man setzt voraus, es gäbe dergleichen Inseln, die in der Unabhängigkeit geblieben wären, daß die Bewohner derselben aber eingesehen hätten, wie wenig

Hülfs=

Hülfsquellen sie zu Bestreitung der Kosten, die die innern Schutzanstalten fodern, besäßen, und besonders, wie wenig Mittel in ihrer Gewalt wären, um die Anfälle abzuwehren, die auswärtige Feinde ihnen droheten, und daher Frankreichs Regenten ersuchten, daß dieser sie unter seinen Schutz aufnehmen, und ihr Land den Provinzen des Reichs einverleiben wolle. Wenn nun der Regent seine weisesten Rathgeber, und die einsichtsvollesten Leute seines Staats hierüber vernommen haben wird, so wird ihr einmüthiges Gutachten darauf hinausfallen, daß der Vorschlag nicht anzunehmen sey. Die einen und die andern werden ihrem Herrn so gründlich als überzeugend beweisen, daß er dadurch eine Verbindlichkeit eingehen würde, die der Gesellschaft, die er regiert, ungemein lästig und beschwerlich seyn müßte. In der That würde der Regent sich in dem Falle befinden, die öffentlichen Lasten vergrößern zu müssen, damit der Theil des Administrationsaufwandes, welcher aus dem Koloniegebieth nicht aufgetrieben werden könnte, bestritten werden mögte, oder er würde sich gezwungen sehen, im Hauptlande die Unterhaltung des öffentlichen Eigenthums zu verringern, damit er den Wohlstand dieser Fremdlinge vergrößern könnte. Außer dieser verderblichen Oekonomie, wodurch er die Gesetze der Ordnung, und die Rechte des Eigen-

thums

thums beständig verletzen müßte, würde der Fürst auch das Hauptland dazu verdammen, daß es ganz allein die Last der Kriege zu tragen hätte, welche durch die große Entlegenheit der neuen Besitzungen äußerst schwer und kostspielig seyn würden.

Um diesem Urtheil ein noch größers Gewicht zu geben, dürfte man nur die Agenten des Handels darüber um Rath fragen; aber es müßte ihnen vorher gesagt werden, daß sie auf kein Privilegium in Ansehung der Verhältnisse, die zwischen dem neuen Lande und dem Hauptstaat eintreten könnten, Rechnung zu machen haben. Sobald nun diese Rathgeber nur den gewöhnlichen Profit, der bey der Konkurrenz statt finden kann, vor sich sehen werden, und sie sich nicht mehr schmeicheln dürfen, die Frachtfahrer und Vermittler für die andern Nationen bey den Tauschen, die da vorfallen, abgeben zu können, werden sie auch gleich offenherzig eingestehen, daß diese neue Gelegenheit zum Absatz die Ausbreitung des Handels vom Hauptlande nur wenig begünstigen würde.

Dann werden sie vorstellen, daß es im Stande der Freyheit unmöglich fallen müßte, die Produkte von der ersten Nothwendigkeit zu demselben Preis, wie die benachbarten Nationen, zu stellen, die Handlung würde sich also auf einige privilegirte Erzeugnisse

oder

oder Industriewerke einschränken, die man leicht und mit Vortheil los wird. Auch würden sie zu gleicher Zeit bemerken, daß wenn man diesen Kolonien die Pflicht auflegte, daß sie nur allein vom Hauptlande sich mit Bedürfnissen versehen lassen dürften, so würde man dadurch nur unnützerweise den Aufwand der Koloniebewohner die Zeit des Friedens über verdoppeln, und unter währender Zeit, daß Krieg wäre, sie gar dem Fall aussetzen, vor Hunger umkommen zu müssen; vor diesem letztern Umstand könnte man sie nur dadurch sicher stellen, wenn man die Proviant- und Kauffahrteyschiffe durch Konvoien begleiten ließe, und dann würde die Seemacht des Staats zu sehr vertheilt, und die Unternehmungen der Kriegsmarine ungemein erschwert werden. Die Zeit dieser Krisis über würden die Tausche immer abnehmen, ja manchmal gar unterbrochen seyn, folglich das Land nur einen kurzdaurenden Handel besitzen. In dieser Lage müßte die Stockung der Gegenstände, welche für die neuen Märkte geschaffen worden, mehr Schaden dem Landbau im Hauptlande zufügen, so lange der Krieg dauerte, als der Verkauf die Friedenszeit über Vortheil bringen könnte.

Da der Zauber des Monopols die Augen der Menschen in Ansehung des Negerhandels nicht mehr verblenden dürfte, so würden sie den ganzen Greuel

einer

einer solchen Unternehmung einsehen. Alsdann würden Religion und Menschheit nur noch ein schwaches Interesse zu bekämpfen haben, dasselbe leicht besiegen, und ihre Stimme zum Besten der gemißhandelten Mitmenschen erheben können. Da würde kein einziger Handelsagent seyn, der sich nicht schämen möchte, für einen so unerheblichen Vortheil die Rechte der Menschheit zu verletzen. Keiner dächte dann nicht mehr daran, und wollte sich des kindischen Vorwandes bedienen, daß der Sklaveneinkauf dadurch sich rechtfertigen ließe, weil die Eroberer sich selbst herzudrängen, um die Sklaven zu verkaufen: sondern ein jeder würde einsehn, daß durch den Negerhandel die Veranlassung zu vielerley Greueln und Verbrechen gegeben wird, welche ohne diese schändliche Einrichtung nicht bestehen könnten. Ohne den Reiz, welchen die Gelegenheit zum Sklavenverkauf an die Hand giebt, würden die Völker in Afrika aufhören, einander so ohne Rast, und meistens ohne Ursache zu bekriegen, und forthin in ungestöhrtem Frieden eines mit dem andern leben. Auf diese Weise würde ihnen Muße genug übrig bleiben, daß sie ihren Wohlstand durch Fortschritte in der Erkenntniß und Arbeitsamkeit vergrößern könnten. Hingegen haben wir uns jetzt immer den Vorwurf zu machen, daß wir bey diesen Völkern den Keim zur gesellschaftlichen

Tugend

Tugend ersticken, sie von der Arbeit entfernen, und ihre Barbarey vergrößern. Mit diesen Verbrechen verbinden wir auch noch die, daß wir die Menschheit aller ihrer Rechte berauben, unsere Nebenmenschen zu Thieren herabniedrigen, und aus unsern Brüdern durch die Gewaltthätigkeit entweder stupides Vieh, oder wuthvolle Ungeheuer machen.

Durch diese verschiedenen Betrachtungen würden alle Glieder der Industrieklasse bewogen werden, dasselbe Urtheil zu fällen, welches die um Rath gefragten Weisen von sich gegeben hätten, und die Gründe ihres besondern Gutachtens, mit dem allgemeinen Interesse vereint, würden darauf hinausgehn, daß die vorgeschlagene in Schutznehmung nicht Statt finden könne.

Dieselben Gründe, denen man in Ansehung der Komtoire in Ostindien noch mehr Stärke geben könnte, würden dazu dienen, die Regierung von solchen Niederlassungen abzuhalten, wenn auch die Einwohner dieser Gegenden dazu einladen sollten.

Wenn man nun so sieht, daß Vernunft, Interesse des Handels, Schutzpflicht und Rechte des Eigenthums sich vereinigen, um die Zulassung der Kolonien abzuschlagen und zu widerrathen, die sich freywillig und von selbst anbieten möchten, und deren Vereinigung mit dem Hauptlande weiter nichts, als die

 bloße

bloße Einwilligung des Regenten kosten würde: so ist es ganz unbegreiflich, wie irgend ein Staat oder Regent Kriege hat unternehmen können, um solche Kolonien zu erwerben, und wie noch immer neue Kriege geführt werden, um entweder die, welche man bereits besitzt, zu behaupten, oder sie noch zu vergrößern und zu vermehren. Mühe und Strapazen, Kostenaufwand, Blut der Unterthanen, alles ist in dieser Absicht verschwendet worden, und wird noch immer fort alle Tage aufgeopfert. Was ist nun aber das Resultat von einem solchen Betragen? Die öffentliche Macht ist fast unnütz dazu geworden, das Gebieth der Gesellschaft zu vertheidigen, man wendet dieselbe nur dazu an, die usurpirten Besitzungen zu erhalten: damit nun diese vor den Einfällen der Feinde gesichert seyn, verwendet man daran Kapitalien und Summen, welche nur dazu dienen sollten, das öffentliche Eigenthum zu unterhalten und zu vermehren: einige Festungen und Schanzen, deren Errichtung und Unterhalt die Finanzen des Hauptlandes erschöpfen, stellen die Hauptwege und Kanäle vor, derer Mangel mehrere Kostbarkeiten zerstöhrt, und mehrere Reichthümer im Nichts vergraben hält, als alle diese Eroberungen wieder herschaffen können. Wenn man die Principien eines solchen Systems, das dem Eigenthum und Glück der Gesellschaften so

sehr entgegen ist, tiefer untersucht, so entdeckt man, daß sie von verschiedenen Beweggründen eines schlecht verstandenen Privatvortheils herrühren. Die falsche Meynung, welche die Regenten hegen, daß ihre Größe darinn bestehe, über weitläuftige Länder zu herrschen, und ihre Macht in allen Welttheilen sehen zu lassen, diese, und die Vergrößerung der Verhältnisse, welche die Minister der Könige der ihnen anvertrauten Auctorität zu schaffen denken, die Vermehrung der Aemter, worüber sie zu Gunst ihrer Günstlinge und Kreaturen disponiren können, und besonders durch die Vervielfältigung der Anlässe zum Kriege befestigen sie sich in ihren Posten, und machen sich dem Regenten unentbehrlich.

Endlich hat man durch die leidige Erfindung der Privilegien für den uneigentlichen Handel, diesen wesentlichen und unersetzlichen Fehler, alle Begriffe in diesem Fache mit einander verwirrt, und die Natur der Gegenstände entstellt. Die Habsucht hat in den dicksten Nebel die Wahrheiten eingehüllt, die wir hier eben ans Licht gestellt haben, und Trugschlüsse an deren Stelle gesetzt, die durch Unwissenheit angenommen, und vom Vorurtheil noch bis auf diese Stunde gegen alle Einwendungen der Vernunft fortgepflanzt werden. Der wichtigste unter diesen paradoxen Sätzen ist der, daß man annimmt, die Frem-

den würden sich auf Kosten der Gesellschaft bereichern, wenn diese letztere ihnen den ansehnlichen Gewinn überließe, den diese beyden Handelsfächer gewähren. Dadurch, daß die Habsucht diese Furcht erregt, und zu gleicher Zeit die Eifersucht erweckt, muß sie freylich lebhaften Eindruck auf die Gemüther machen.

Um indessen diese Vorurtheile zu widerlegen, bedenke man nur, daß die Konkurrenz diesen Profit vermindern würde, da dessen Uebermaaß ohnehin nur eine Wirkung vom Monopol ist. Man läßt sich nur darum von diesem Profit verblenden, weil man demselben irriger Weise den ganzen Unterschied beymisset, welcher zwischen dem Preise des Einkaufs und dem des Wiederverkaufs seyn mag, und weil man die Taxen und Unkosten davon abzieht, die den größten Theil dieses Profits wieder wegnehmen. Es ist also für den wahren Nationalreichthum sehr gleichgültig, ob der Gewinn und die Unkosten bey den Wiederverkäufen den Fremden zufallen, oder ob sie den Einländern zu Theil werden. Sollte auch der Staat wirklich im Stande der Freyheit allen den Verlust leiden, den man so hoch anrechnet, so würde er doch von der andern Seite wieder mehr dadurch gewinnen, daß er die ungeheuren Kosten, welche die öfteren Kriege voraussetzen, ersparte.

In

In der That raubt schon ein einziger von diesen Kriegen den Grundbesitzern ein Kapital, dessen Zinsen eine beträchtlichere Summe ausmachen, als was jährlich die Frachten, Gebühr für die Mühwaltung und der Profit der Vermittler bey diesen beyden kriechenden Aesten des Handels kosten können. Es ist gewiß, daß jeder Krieg wirklich, obgleich auf eine indirekte Art, den Aufwand und den Gewinn des uneigentlichen Handels die Friedensjahre hindurch, welche auf den Krieg folgen, verdoppelt. Wenn man nun alle die Kriege bedenkt, die unüberlegter Weise zu dieses Handels Vortheil unternommen worden sind, so läßt sich leicht einsehn, daß man diese Genußmittel des Luxus vielleicht dreymal so hoch, als sie werth waren, bezahlt hat. Ja man kann sich nach dem Betragen, welches das Hauptland, um diese Niederlassungen zu behaupten, geäußert hat, überzeugen, daß, wenn sie der Staat nicht besessen hätte, so würde er, so zu sagen, umsonst von den Ausländern dieselbe Quantität Produktionen empfangen, sollte er sie auch für den höchsten Preis bezahlen sollen, auf den sie das Monopolium treiben kann; denn die Zinsen von den Anleihen, die man deswegen kontrahirt hat, und die Reichthümer, welche dadurch vernichtet worden sind, zusammengenommen, tragen so viel aus, daß man dafür alle Ge-

genstände einkaufen könnte, und die Summen, welche man heutzutage für sie ausgiebt, könnten dazu dienen, daß man sich dafür andere Genußmittel anschafte. Um die genaue Richtigkeit dieses Resultats zu zeigen, darf ich den Leser nur bemerken lassen, daß durch den Mißbrauch des öffentlichen Kredits Frankreich an Holland gegen dreyßig Millionen Zinsen für aufgenommene Kapitalien schuldig geworden ist, die es zu Unterhaltung der Kriege des Handels wegen verwandt hat. Diese Summe bezahlt nun Frankreich alle Jahre in ordentlichen Terminen, ohne daß es das mindeste dafür zurück empfängt; indessen wäre diese allemal hinreichend, daß das Land damit ohngefähr nach dem wirklich gangbaren Preise, das heißt, nach dem Preise des Monopolisten, die Quantität amerikanischer Waaren bezahlen könnte, welche im Reich verbraucht werden. Ist es nun nicht Sonnenklar, daß Frankreich, wenn es keine Kolonien gehabt, und von den Holländern der Kriege wegen, die diese Kolonien veranlaßt haben, nichts geborgt hätte, und so anstatt ihnen dreyßig Millionen für Zinsen zu bezahlen, ihnen diese Summe nur für amerikanische Produkte zollete, dasselbe nun denselben Vortheil davon haben würde, als wann es diese Produkte von Holland zum Geschenke bekäme; denn in diesem Fall würde nicht ein Thaler mehr aus dem Reich

gehen,

gehen, und, das was man anwendet, um den Nationalhandel für diese Produktionen zu bezahlen, würde dazu dienen, daß man andere konsumiren, ja wohl gar, daß man andere hervorbringen könnte. Sicher ist es, daß das wohlverstandene Interesse des Handels ganz andere Grundsätze hat: anstatt daß dieses eilfertig fortschreiten, und gleich große Sprünge machen sollte, muß es vielmehr Anfangs von den zunächst vorhandenen Kommunikationen zu profitiren suchen: sein Vorsatz ist, sich nur nach und nach auszubreiten: daher erwartet es die Gelegenheit, die weitentlegenen Ziele zu erreichen, bis eine vermehrte Konsumtion ihm die Mittel an die Hand bietet, neue Tausche zu treffen.

Wenn dieser Handel nur überall mit den Merkmalen der Treue, der Ehrlichkeit und Wohlthätigkeit erscheinen will, wird er sicherlich immer wohl aufgenommen werden: weit entfernt davon, daß er Arglist oder Gewaltthätigkeit anwenden sollte, weiß er ja, daß Privatinteresse und Erkenntlichkeit ihm eine größere Festigkeit geben werden, als er durch Citadellen und Waffenplätze sich verschaffen könnte. Er wird mit Vergnügen bey reichen Gesellschaften die vielfachen Tauschgegenstände entdecken, welche er der Gesellschaft, die ihn unterhält, zuschanzen kann; folglich wird er dieselbe durch diesen neuen Reitz an-

treiben, ihren Anbau, ihre Reichthümer und ihren Gewerbfleiß zu vermehren. Wenn er an den Küsten armer und nur schlecht policirter Völker anlandet, wird er sich wohl hüten, und da auf Mittel denken, wie man sie in ihrer Unwissenheit und Armseligkeit noch weiter lassen, und ihnen recht lange Zeit durch nur ungünstige Mittel und Wege zu den Tauschgeschäften an die Hand geben könnte; weil er einsieht, daß er durch ein solches Betragen den Zweck verfehlen würde, wonach er zu streben hat, nemlich, wie er ohne Unterlaß den Kreis der Geschäfte und Unternehmungen erweitern soll; im Gegentheil wird er sich angelegen seyn lassen, die vorbesagten Völker zu belehren, und dieselben durch das eingeflößte Verlangen nach einem vervielfältigten Genusse zu größerer Thätigkeit anzureitzen.

Bey den einen und bey den andern wird er es ohne Eifersucht und Unruhe sehen, wenn die Fremden ihre Dienste und Produktionen auch anbieten: denn er macht keinen Anspruch auf einen Gewinn, der über das Maaß geht, welches durch die freye Konkurrenz festgesetzt wird, und ein solcher muß ihm in jedem Falle doch zu Theil werden. Sobald er nur nach dem Preise des allgemeinen Marktes kaufen und verkaufen will, ist seine ganze Hofnung nur auf die Freyheit gegründet: er hat also kein Interesse, derselben die Andern berauben zu wollen. Ein-

findet er, daß man ihm in einigen Gegenden zuvorgekommen, und daß ihm der Zugang durchs Monopol versperrt ist, so wird er weit davon entfernt seyn, Gewalt gebrauchen zu wollen, um sich den Weg dazu zu öfnen: denn Tausche, welche Pari gemacht werden, geben nicht so beträchtlichen Gewinn, daß es der Mühe belohnte, ihrentwegen auf Eroberungen auszugehen, und auf deren Erhaltung Kosten zu verwenden. Alles, was er thun mag, wird darinn bestehen, daß er sich bey diesen Nationen zu insinuiren, und ihnen den Unterschied begreiflich zu machen sucht, welcher zwischen freyen Verträgen und solchen Märkten seyn muß, die nur durch Zwang und Unterdrückung bestehen. Sieht er, daß seine Absichten fruchtlos sind, so sucht er Oerter und Gegenden, wo freye Völkerschaften ihn mit offenen Armen aufnehmen, und wo die Regenten nach weisen und zweckmäßigen Grundsätzen handeln.

In dem Fall, wo die verschiedenen Gesellschaften die ganze Erde unter sich getheilt hätten, um diese um die Wette durch wechselseitige Monopolien zu verheeren, wenn ihre Handlung in den respektiven Gebiethen sich koncentrirt befände, würde eine erleuchtete Nation sich weigern, einen solchen Posten einzunehmen; vielmehr würde sie sich emsig bemühen, einen dergleichen zu verlassen, den sie vielleicht

in der Zeit des Irthums aus Unwissenheit erworben hätte, sobald ihr die Augen über das Blendwerk des Profits und die Wirklichkeit des Verlustes, den unvermeidliche Kriege nach sich ziehen, aufgegangen wären.

In der That, wenn sie auf einen Handel Verzicht thut, deren Unkosten und Gewinn nur durch Räubereyen und Spolien aufgebracht werden, ist sie versichert, daß sie keine Eingriffe in die Glückseligkeit und den Wohlstand der Bürger unternimmt: zwar ist es wahr, daß sie einigen davon das Fuhrlohn und den Vortheil an den Wiederverkäufen entzieht, aber sie erspart dagegen wieder die landesherrlichen Ausgaben, welche an den äußersten Enden der Welt erfordert werden mögten, und die sich nicht anders bestreiten lassen, als daß man in eben dem Maaße den Einheimischen den Schutz und Schirm verringern, oder die öffentlichen Lasten vergrößern muß. Diese Wahrheit, welche wir schon weiter oben einmal angeführt haben, ist zu wichtig und wesentlich, daß sie nicht verdiente mehrmalen wiederholt zu werden.

Die Nation wird ihre Handlung von der wankelmüthigen Politik der andern Staaten unabhängig machen: wenn sie ihre Häfen allen Ausländern öfnet, wird deren Konkurrenz ihr weit günstiger seyn, als die Ausschließung, welche sie zum Besten der Einheimischen

mischen hätte verordnen können: jene da werden die Erzeugnisse der Nation theurer erkaufen, und ihr dagegen die aus den Gegenden, wo sie sich aus klugen Gründen nicht hat einlassen wollen, für wohlfeilere Preise ablassen. Auf diese Weise wird sie wesentlich ihren Handel vermehren; da ihre Verkäufe nun einträglicher seyn müssen, so wird der Preis ihrer Erzeugnisse um so mehr erhöht werden, ihre Menge wird sich vervielfachen, und folglich die Quantität der Tausche zunehmen. Alsdann werden innerhalb des Landes mehr Gelegenheiten zur Arbeit aufkeimen, als die Nation außerhalb aufgegeben hat.

Aber die kostbarste Frucht, die sie aus diesen klugen Maaßregeln einärndten kann, wird darinn bestehen, daß sie den andern Nationen keinen Anlaß zur Eifersucht giebt, sondern sie gleichsam zwingt, daß sie zu Vermehrung ihrer Reichthümer beytragen, ferner darinn, daß sie ihr Land und ihren Handel vor den unglücklichen Folgen der Kriege bewahrt, und es endlich so weit bringt, daß andere Nationen ihrem Beyspiele folgen, und nach dem Vorbilde derselben sich modeln.

III. Ueber

III.

Ueber Handlungsverträge.

Wenn man sich einbildet, daß man den Handel des Landes durch Eroberungen vergrößern könne, und seinetwegen langwierige und kostspielige Kriege unternimmt, so ist es freylich nicht mehr unnatürlich, daß man diese Kriege endlich mit Handelsverträgen beschließt. Aber es ist auch wahr, daß der Zeitpunkt, welchen man sich dazu unter so vieler Mühe, und nach so großen Kosten gewählt hat, und wo man die Früchte seiner Operationen einärndten will, gerade derjenige ist, wo die neuen Verfügungen, welche man abgeredeter Maaßen trift, während einer langen Zeit überflüßig seyn werden. Man hat damit angefangen die Handlung zu vermindern, da der Krieg unvermeidlich den Landbau zurücksetzt, und also dadurch die neuen Auswege zum Absatz unnütz gemacht hat; man wird also nicht nur nichts haben, was man absetzen könnte, sondern nicht einmal im Stande seyn, die alten Kanäle anzufüllen, weil diese nach Verhältniß der Entkräftung, worinn der Staat versunken ist, viel zu geräumig seyn werden.

Dieser Widerspruch, welcher zwischen der Meynung und der Wirklichkeit sich findet, müßte die heu-

tigen Staatsklugen schamroth machen, wenn ihr halsstärriger Sinn sie nicht hinderte, den Schleyer aufzuheben, mit dem vor ihren Augen der wahrhafte Zustand der Dinge bedeckt ist. Wie sehr würden sie sich nicht schämen müssen, wenn sie erkenneten, daß ihre tiefsinnigen Betrachtungen, ihre Arglist und schlauen Maaßregeln zu weiter nichts gedient haben, als daß sie einem Hirngespinnste nachgiengen, das ihre Einbildung an die Stelle der wahren Reichthümer setzte, welche ihre falschen Entwürfe vernichtet haben, und die sie auch hindern werden, wieder empor zu keimen? Mitten in dem dicken Nebel, welcher sie umhüllt, gehen sie mit Selbstgefallen den Weg fort, den sie sich gebahnt haben, und vollenden ihre Verblendung noch dadurch, daß sie kindische Verträge schließen, denen man den Titel der Handlungstraktaten beylegt.

Bey diesen Traktaten hat man verschiedene Beweggründe; die wichtigsten darunter sind ohne Zweifel die, welche die ganze Gesellschaft umfassen; bey diesen sorgt jedwede Nation für ihr besonders Interesse, und bestimmt darnach das Maaß der erkünstelten Ansprüche, welche sie zu machen sich befugt hält; die andern werden abgesonderter Weise zwischen den Oberhäuptern der verschiedenen Gesellschaften geschlossen; diese drücken darinn die wechselseitigen Bedingungen

aus, welche sie ihrem respektiven Handel aufzulegen übereinkommen. Ohne daß man nöthig hat, diese verschiedenen Konventionen zu untersuchen, kann man schon überzeugt seyn, daß alle Traktaten, die sich auf den allgemeinen Handel beziehen, nur Gränzlinien vorstellen, die man darum ziehet, um das Monopolium einer jedweden Gesellschaft zu trennen, und daß diese Linien den Umfang bestimmen, worinn sich die Gesellschaften einschließen wollen.

Was die besondern Traktaten anbetrift, wenn man einmal die List und Ränke kennt, die bey ihrer Abfassung zum Grunde liegen, so ist man berechtiget vorauszusetzen, daß sie auf Privilegien hinauslaufen, welche einige Nationen einwilligen, ihrem wechselseitigen Handel zu gewähren, wogegen sie solche den übrigen Gesellschaften verweigern.

Die Einrichtung und Verfassung dieser verschiedenen Traktaten mag beschaffen seyn wie sie wolle, man mag auch sich befleißigt haben, sie zum Vortheil des Handels noch so gut zu kombiniren, so kann man doch, wenn man sie mit Aufmerksamkeit betrachtet, gar leicht bemerken, daß die Staatsleute bey aller ihrer Mühe, die sie angewandt haben mögen, um alles vorherzusehen, doch dabey das wahre Interesse der Handlung außer Acht gelassen haben. Man sieht da hell und klar, daß sie dieß Interesse durch die Maaß-

regeln

regeln selbst, welche sie genommen, und die nach ihrer Meynung die schicklichsten zu dessen Begünstigung seyn sollten, aufgeopfert haben; und daß die vorgeblichen Auswege zum Absatz, die man jenem zu eröfnen verhofte, im Gegentheil wahre Schranken sind, in welche man dieß Interesse eingedrängt hat.

Diese Bemerkungen würden einer aufgeklärten Gesellschaft nicht entgehen, wenn man sie einladen mögte, dergleichen Traktaten mit beyzutreten. Ihr Regent würde ohngefähr folgende Antwort auf die Aufforderung geben:

"Wenn ihr mir vorschlaget, daß ich mich durch besondere Verträge verbinden soll, so wisset ihr vielleicht nicht, daß es einen Vertrag giebt, der allen Konventionen, welche Menschen unter einander errichten können, vorhergegangen ist, nemlich der, den die Natur vorgeschrieben und befohlen hat, daß ihn alle Erdensöhne gegen einander beobachten sollen: Dieser umfaßt alle ihre Verhältnisse und Vortheile, und doch ist er sehr einfach, denn er geht nur darauf hinaus, daß man der Freyheit keinen Zwang anthun soll; wir können diesem Naturvertrage weder etwas hinzusetzen, noch auch das mindeste von demselben abnehmen, ohne uns Kürze zu thun, und darunter zu leiden; sobald ich diese unbedingten und unabänderlichen Gesetze kenne, kann ich meine Einwilligung nicht

dazu

dazu geben, daß sie übertreten werden; und doch ist dieß eben der Zweck eurer Aufforderung.

"Mit welchem Rechte, z. B. könnte ich fordern, allein ohne Mitwerber die oder jene entfernte Gegend mit Bedürfnissen versorgen zu mögen? Habe ich denn ein Recht über die Menschen, die diese Gegend bewohnen? und hätte ichs wirklich; die Leute wären meiner Auctorität unterworfen, so wäre doch mein Unternehmen nur ein wahrer Mißbrauch der Macht, die ich in Händen hätte. Ich weiß nicht, ob das, was nach meinem Verbrauch übrig bleibt, nach ihrem Geschmacke, oder ob es ihnen hinlänglich seyn wird; auch weiß ich eben so wenig, ob die Retouren, die sie mir geben können, den Einwohnern meines Landes zuträglich seyn werden. Wenn nun diese Uebereinstimmungen nicht bestehen, wie sehr werde ich die Operationen und Kosten vervielfältigen müssen, um die Ordnung in den Verhältnissen wieder herzustellen, die ich verrückt haben mögte? Hingegen, wenn diese Uebereinstimmungen wirklich vorhanden sind, so vermögen der Geschmack und die Vermögensumstände der Leute allein schon, im Stande der Freyheit diese Tausche besser zu bestimmen, als es durch alle Traktaten geschehen kann. Folglich sind dergleichen Einrichtungen nur ungerecht, lästig und vergeblich.

"Was

"Was die besondern Bedingungen anbelangt, welche der oder jener von euch mir vorschlägt, daß ich eingehen, und meinen Handel mit dem seinigen desto fester verbinden soll, so sehe ich daraus nur Privilegien für unsern Kleinhandel, und eine gewisse Unterwürfigkeit ab, die uns beyde gleich nachtheilig seyn würden: die einzige Wirkung, welche sie hervorbringen könnten, würde die seyn, daß dadurch diejenigen zu Gebietern und Schiedsmännern über unsere Handlung gemacht werden mögten, die nur Agenten derselben vorstellen müssen; ferner, daß wir uns dem Zwange unterwürfen, nur durch ihre Vermittlung verkaufen und einkaufen zu können, wodurch wir ihnen das Recht bewilligten, uns nach Gefallen in Kontribution zu setzen. Indem wir auf solche Weise den einzigen Ziegel schießen ließen, durch welchen wir sie zwingen können, uns nützlich zu seyn, würden wir sehr dafür gestraft werden, daß wir sie der Konkurrenz der andern Nationen überhoben haben. Unsere Unvernunft dürfte nur dazu dienen, daß wir ihre Opfer würden, und Undankbaren einen Gefallen gethan hätten: Bey einer gänzlichen Ausschließung würde ihr Schutz unbegränzt seyn; bey einer eingeschränkten und bedingten hingegen würden sie zu ihrem Profit den ganzen Unterschied anwenden, welcher zu ihrem Besten Statt fände. Das Resultat von einem

nem solchen Verfahren würde also augenscheinlich die Aufopferung des Einkommens und der Konsumenten seyn.

"Ueberdem befinde ich mich in der glücklichen Unmöglichkeit, Vorschläge anzunehmen, die ich für einen Fallstrick von eurer Seite ansehen würde, wenn die Wechselseitigkeit der Verbindungen, die ihr anbietet, nicht bewiese, daß sie nur die Wirkung eurer Verblendung sind.

"Mein Land ist Jedermann offen; kein Mensch findet darinn Hindernisse oder erhält einen Vorzug vor dem andern. Wenn ihr mich also in dieser Lage um Verträge angehet, so entdeckt ihr dadurch, daß ihr die unbesonnenen Werkzeuge des Monopols seyd, und daß euch dieses angetrieben hat, das wahre Interesse eures Handels auf die Seite zu setzen.

"Kennetet ihr wirklich dieses Interesse, so würdet ihr auch gestehen, daß man hier allen euren Wünschen zuvorgekommen ist. Diese müssen sich nicht weiter erstrecken, als ich euch anbiete, da ihr sonach des Rechts genießen könnet, alle Gegenstände, die euch am zuträglichsten scheinen werden, ohne Taxen und ohne Zwang ein- und ausführen zu dürfen; ich versichere euch auf diese Weise die günstigsten Tauschmittel und Wege, euren Ueberfluß gegen den meines Landes umsetzen zu können. Wenn ihr nun mit dieser

Behand-

Behandlung nicht zufrieden seyd, so beweiset das deutlich und klar, daß ihr nur die Vorsprecher des Kleinhandels abgebet, der allein nach Privilegien strebt; aber ich will euch durch meine Weigerung überzeugen, daß ich in der That der Beschützer der Handlung sey.

"Es ist mir lieb, daß ich nicht weiß, ob in meiner Industrieklasse eines von den Gliedern derselben ausserordentlich reich sey; ich unterhalte mit dieser kein Verhältniß, denn ich bin vollkommen überzeugt, daß meine Aufsicht vergeblich seyn, ja wohl gar schaden könnte. Indessen glaube ich mit Grunde voraussezzen zu dürfen, daß diese Klasse überhaupt hier mehr Reichthümer besitzt, als bey euch, weil eine größere Menge der Tausche natürlicher Weise auch eine grössere Quantität der Vorschüsse voraussetzt.

"Ihr seyd vielleicht darüber erstaunt, wenn ihr so euren Handel unter den meinigen herabgesetzt sehet, nachdem er euch so vielen Aufwand, so mühsame Unterhandlungen gekostet hat, und ich hingegen weder an diesen Unkosten nach an der Mühwaltung keinen Antheil nehme: aber ihr werdet noch mehr erstaunen, wenn ich euch Beweise vorlege, die die Wahrheit meines Satzes ins hellste Licht stellen.

"Gehet einmal aus euren Häfen und aus euren privilegirten Werkstätten heraus, wo alles euch verblendet: da ist es nicht, wo man die Größe des Handels

zu beurtheilen vermag, man sieht an diesen Oertern nur einige, aber bey weitem nicht alle Operationen desselben, ihr müßt euch aufs Land begeben, da entdeckt man diese Größe am besten und zuverläßigsten, wenn einer nur richtig zu urtheilen im Stande ist.

"Durchreiset sowohl meine Ländereyen als die eurigen, jemehr ihr sie aufmerksam betrachten werdet, je stärker wird es euch einleuchten, daß mein Handel euren eigenen unendlich überwiegt; denn Thatsachen können doch nicht geleugnet werden; ein jeder kann sie beurtheilen. Wenn ihr meinen Boden besser und vorzüglicher, als den eurigen angebauet finden werdet, könnet ihr natürlich daraus schließen, daß die ergiebigsten Aerndten die größte Menge der Tauschgegenstände liefern müssen. Nachdem ihr also aus dem engen Gesichtskreis, wo ihr den Schatten für ein wirkliches Objekt hieltet, herausgezogen und in Gegenden versetzt worden seyd, wo ihr gar nicht glaubtet, daß die Wahrheit wäre, oder seyn könnte, ist es nicht hinlänglich, daß man euch bewiesen hat, daß wir hier einen ansehnlichern Handel besitzen, als ihr selbst habt, ihr müßt auch noch einsehen, daß der armselige Zustand eures Landbaus, eure schwachen Aerndten, und besonders eure wüsten Felder unwidersprechliche Merkmale davon abgeben. Nur nach diesen Vergleichungen läßt sich der Vortheil

eurer

eurer kleinkrämerischen Unterhandlungen beurtheilen, und der Beweggrund meiner Weigerung einsehen. Ihr seyd arm, und ich bin reich; da habt ihr das Resultat unsers beyderseitigen Betragens: wer von uns also soll von rechtswegen seine Aufführung ändern? Beantwortet euch diese Frage selbst!"

IV.

Ueber die Handelsbalanz.

Das Geheimniß, einen Staat oder eine Gesellschaft durch den Vortheil der Handelsbalanz zu bereichern, ist eine neuere Entdeckung, welche mit den beyden vorhergehenden Artikeln, nemlich den Kriegen des Handels wegen und den Handlungsverträgen in eine Klasse gesetzt zu werden verdient: wenn sie gleich nicht mit eben dem Unwillen verworfen werden muß, den das erstere Mittel natürlicherweise uns einflößt, indem sie wenigstens der Menschheit nicht so nachtheilig ist, als jenes, so verdient sie doch mit eben der Verachtung angesehen zu werden, die dem zweyten gebührt; denn die Hofnung einer Vermehrung der Reichthümer, welche dadurch bewirkt werden soll, ist doch immer eben so illusorisch.

Diese Meynung hat nur im Komtoir irgend eines Kommerzagenten ausgeheckt werden können: wenn ein solcher seine Geldkapitalien durch den Ueberschuß vom Preise der Wiederverkäufe gegen den Betrag des Einkaufs hat zunehmen gesehen, und sich durch diesen Unterschied etwa bereicherte, so bildete er sich ein, daß der allgemeine Wohlstand denselben Grund

als

als sein Privatreichthum haben müsse; diese falsche Voraussetzung, welche hernach auch von den Regierungen angenommen worden ist, machte die Verblendung über die wahren Verhältnisse des Kommerzes äußerst groß.

In der That läßt sich dieses Schattenbild von Balanz unter dem Gesichtspunkt, wie man es betrachtet, darauf reduciren, daß man mehr verkaufen, als einkaufen will, damit der Ueberschuß des Verkaufpreises über den Belauf des Einkaufs uns mit baarem Gelde berichtiget werden soll; denn in eben diesem Saldo besteht der ganze Vortheil dieser Balanz, welche man für ein sicheres Mittel anpreiset, den Wohlstand einer Nation empor zu bringen. Aber weit davon entfernt, daß wir ein solches Urtheil auch unterschreiben wollten, können wir nicht absehen, daß einmal ein solcher Entwurf sich wirklich ausführen lassen, und das Vorhaben glüklich von Statten gehen könne.

Falls nicht der Schwindelgeist einen Staat eingenommen hat, und dieß läßt sich nicht voraussetzen, oder könnte wenigstens nur von kurzer Dauer seyn, kauft man gewöhnlich nur nach Verhältniß dessen, was man verkauft: ein jeder siehet die Summen, die er durch seine Verkäufe einnimmt, als das wahre Maaß, und das einzige Mittel zu seinen Einkäu-

sen an: man kann sich von diesem genauen Verhältnisse nicht entfernen, ohne daß es fühlbar sey, daß der größte Theil über seine Vermögensumstände Aufwand macht. Die Erfahrung beweiset aber im Gegentheil, daß die Verschwendung einiger schlechten Wirthschafter immer durch die gute Haushaltung weiser und fleißiger Bürger wieder gut gemacht wird: wenn also in den besondern Verhältnissen des Innern die Verkäufe genau die Einkäufe aufwiegen, wie kann man sich vornehmen, es dahin zu bringen, daß die ersteren die zweyten in dem allgemeinen Verhältnisse eines Staats gegen den andern überwiegen sollen?

Wäre es auch möglich, daß es einem in diesem Unternehmen gelingen könnte, so haben wir doch oben schon gesagt, daß nur ein chimerischer Profit herauskommen würde, und wir können noch hinzusetzen, daß man dadurch einen wirklichen Verlust leiden müßte.

Angenommen auf einen Augenblick, daß sich eine Gesellschaft findet, welche darein williget, alle Jahre einen relativen Ueberschuß des Betrags ihrer Einkäufe über den ihrer Verkäufe zu haben, gestehet man ein, daß sie, um ihre Schuld abzuführen, sich genöthiget sehen würde, nach und nach einen Theil ihrer Baarschaft herzugeben. Wenn man aber nur halbweg diesem Gelde in die Gesellschaft nachfolgt, wel-

che

che es empfängt, und die dadurch ihre eifrigsten Wünsche erfüllt siehet, wird man erkennen, daß die ungünstigste Veränderung, die es in ihrer Lage hervorbringt, darinn besteht, daß es da unnütz seyn würde.

Wenn diese Gesellschaft einen freyen Handel besäße, so würde die Vermehrung der Masse ihrer cirkulirenden Münzen darauf hinaus laufen, den Nominalwerth ihrer Erzeugnisse zu erhöhen: die Freyheit würde dieser Steigerung Hindernisse in den Weg legen: sie würde die Preise denen gleich halten, welche eine unbeschränkte Konkurrenz auf dem allgemeinen Markte determiniren dürfte: dieser neue Geldprofit wäre also schlechterdings unnütz, und die Baarschaft würde nothwendig unbenutzt liegen bleiben, weil dieselbe nur durch eine Steigerung des Werths in Umlauf gebracht werden könnte, und die Freyheit diesem Umstande entgegen seyn würde.

Wenn aber diese Gesellschaft durch Ausschließung ihre Verhältnisse mit dem allgemeinen Markte aufgehoben hätte, wenn sie so unbesonnen gewesen wäre, ihre Preise von diesem unabhängig zu machen, dann könnte sie ohne Zweifel ihre neuen Geldspecies dazu anwenden, nach und nach den Werth aller ihrer Erzeugnisse zu steigern, aber sie würde darum um nichts reicher seyn, ihre Genußgegenstände wür-

den wohl theurer zu stehen kommen, aber sie würden darum nicht reichlicher vorhanden seyn.

Weit entfernt davon, daß sie darum reicher seyn sollte, würde sie in der That weniger reich seyn: denn sie könnte auswärts nicht mehr die Konkurrenz der andern Nationen aushalten, und zwar weder in Ansehung der Produkte, die sie mit jenen gemein hätte, noch in Ansehung der Dienstleistungen des Handels: sie würde ihren Landbau an allen den Gegenständen abnehmen sehen, die sie nicht mehr auswärts wegen ihren übertriebenen Werth verkaufen könnte; ihre Bevölkerung würde um so viele Menschen sich verringern, als vorher von dem Theil des Handels lebten, der vernichtet worden wäre.

Unterdessen, daß diese Gesellschaft diesen wesentlichen und vielfachen Verlust litte, könnte die, von der sie einen Theil der Baarschaft an sich gezogen hätte, nicht einmal das Leere wahrnehmen, das ihr verursacht worden ist: wenn die Freyheit ihres Handels nicht bekürzt worden, wird sich der Verkaufswerth ihrer Erzeugnisse nach dem Preise des allgemeinen Marktes behaupten, und eine größere Schnelligkeit des Umlaufs der Geldspecies wird leicht die Abnahme der Menge wieder ersetzen. Sie würde nur insofern Schaden leiden, als durch Zolleinrichtungen, Verordnungen und Privilegien ihr Handel seiner Frey-

heit

heit beraubt wäre: aus Mangel der Konkurrenz von Seiten der Ausländer würden dann ihre Preise nach Maaße des Leeren, das in der Summe der Baarschaft endstanden ist, herunterfallen; aber diese Verringerung der Gegenstände des Werthes würde der Gesellschaft, welche glaubte, daß sie dadurch eine Beute gemacht hätte, wohl gar einen Zuwachs an Schaden bringen: diese letztere könnte nun jener nicht mehr dieselbe Menge der Gegenstände verkaufen, weil sie von dieser außer Stand gesetzt worden ist, sie einkaufen zu können; dieser Theil der Produkte würde also im Nichts aus Mangel des Absatzes bleiben: und vielleicht hatten doch diese vernichteten Erzeugnisse einen größern Werth, als das ganze Geldkapital, das man mit so großer Selbstzufriedenheit erworben zu haben glaubte; auf solche Weise nun hätte diese Gesellschaft mehr an wirklichen Reichthümern eingebüßt, als sie an vorgestellten oder Repräsentationsvermögen zugenommen hätte: es ist derselbe Schade, welchen wir bey den Gegenständen beobachtet haben, die unter ihrem gehörigen Preis verkauft werden.

Auch hier findet man den Beweis, denn der erneuert sich unter allen Umständen, daß keine Gesellschaft, kein Staat sich auf Unkosten der andern bereichern, oder den eigenen Wohlstand zu ihrem Nachtheil em-

por-

vorbringen könne. Es fällt deutlich in die Augen, daß dieser vorgebliche Vortheil der Handelsbalanz auf Seiten derjenigen, denen es gelingen mögte, ihn zu erhalten, sich darauf einschränken würde, daß dadurch in ihrem Lande die Früchte unnütz, und überdem die Gegenstände vernichtet würden, welche sie nicht mehr denen verkaufen könnten, die durch sie verarmt wären, das heißt in Kürze, daß hierdurch zu gleicher Zeit das Kommerz, der Kleinhandel und der Gewerbfleiß des Staats vermindert werden müßten.

Zum Glück ist dieses System ein Hirngespinnst, der Zuwachs an Gelde bey jedweder Nation läßt sich nur mit der Existenz der Gold- oder Silberminen zusammen reimen, welche einige fremde Gesellschaften besitzen könnten: in dieser Lage ist der Begrif einer Handelsbalanz nichts weiter, als das Resultat schlecht gemachter Beobachtungen über die Verhältnisse des Ertrags aus diesen Bergwerken mit dem allgemeinen Handel.

Der Ertrag aus diesen Minen macht ohne Zweifel in diesen Staaten oder bey diesen Gesellschaften, welchen sie angehören, eines ihrer privilegirten Erzeugnisse aus, die einen Ast ihres auswärtigen Handels abgeben; dieser Ertrag läßt sich auf zwey verschiedene Weisen anwenden; man kann denselben entweder

weder zu Mobilien oder zu gemünzten Gelde gebrauchen: obgleich diese letztere Modificirung oder Verarbeitung am wenigsten nützlich ist, so misset man ihr doch die meiste Wichtigkeit bey; dieses Vorurtheil rührt daher, weil man gewöhnt worden ist, die Dinge nur mit den Augen des Kleinkrämers und Handelsjuden zu betrachten, welche überall auf nichts anders merken, nichts anders sehen und denken können, als nur Geld.

Diese Gesellschaften geben ihre Metalle nicht umsonst hin; sie treten solche nur im Tausch gegen die privilegirten Produktionen der andern Nationen ab: jedwede von diesen hier trachtet davon eine größere Menge zu erhalten als die übrigen; unterdessen kann die Portion, welche sie empfängt, nur nach Verhältniß der Gegenstände seyn, die sie zu verkaufen hat, das will sagen, nach dem Maaße ihres Ackerbaues und ihrer Handlung.

Diese Portion des Ertrags der Minen ist es, welche, indem sie in die andern Staaten eingeht, da diese scheinbare Balanz hervorbringt, welche die Unwissenden in dem baaren Saldo eines Theils der Handlungsverkäufe bestehen lassen. Aber es ist fühlbar, daß dieser Vortheil nicht auf Unkosten des zählbaren Werths der andern Gesellschaften, welchen man mehr verkauft als abgekauft hätte, geschaft wird.

wird. Unter diesem wahren Gesichtspunkte genießt die ganze Welt zu gleicher Zeit den Vortheil der Balanz; selbst diejenigen, die diese vortheilhafte Balanz den andern zu verschaffen scheinen, können sich dieses Glücks erfreuen. Wir glauben auch nicht, daß es erwiesen werden kann, daß dieser Gewinn aus einer andern Quelle geschöpft sey.

Unterdessen ist nöthig zu bemerken, daß es Umstände giebt, unter welchen man eine vortheilhafte Balanz zu besitzen scheint, ohne daß diese in der That vorhanden ist. Man verwandelt einen Theil des Ertrags aus den Minen in Kostbarkeiten, zierlichen Hausrath und Mobilien, und schickt einen andern nach Ostindien.

Wenn eine Gesellschaft die Geschicklichkeit hat, die Metalle mit mehrerem Geschmack und größerer Zierlichkeit zu verarbeiten, wenn sie Fabriken von reichen Zeugen vollkommnerer Art besitzt, so ist es natürlich, daß ihre Industrieerzeugnisse bey den andern Gesellschaften den Vorzug erhalten, und diese hier jener die Portion der Metalle zustellen werden, die sie zu diesen Werken bestimmen, welche sie minder vollkommen verfertigen könnten. Anstatt die Materien aus ihrem Lande wieder zurück zu schicken, ist es einfacher und weniger kostspielig für sie, daß sie solche in den Orten lassen, wo sie berechtiget gewesen

wären,

wären, sie herauszuholen, und daß sie dieses Recht an die industriöse Nation übertragen. Wenn diese hier im gegenwärtigen Fall sich von dem Ertrag der Bergwerke einen verhältnißmäßig stärkern Theil zuzueignen scheint, so ist es nur darum, damit sie gemodelt und verarbeitet den verhältnißmäßig größern Theil der Metalle, den sie vorher empfangen hat, zurückgeben könne: ihr ganzer Gewinn schränkt sich auf das Arbeitslohn ein: dieser kleine Vorbehalt an Species ist nur der Preis für die Subsistenz, die ihre Arbeiter konsumirt haben, sie hätte nun dieselbe Menge durch den Verkauf dieser Produkte an die Eigenthümer der Bergwerke erhalten. Ihre Stelle wird, was die Lieferung dieser Gegenstände anbelangt, durch die Gesellschaften ersetzt seyn, die dieses Industriezweiges beraubt sind: sie werden sich mit dem unmittelbaren Verkauf der Subsistenzgegenstände das nehmliche erworben haben, was die kunstfleißige Nation durch den mittelbaren Verkauf an sie gewinnen kann, indem diese das Arbeitslohn, oder die Konsumtion der Arbeiter vorher abrechnet. Nach der Ablassung oder Abtretung ihrer Werke wird sie sich im natürlichen Verhältniß befinden; dann wird ihr nur das übrig bleiben, was ihr bey der proportionirlichen Theilung des Ertrags der Bergwerke gehörte: der Zuwachs an Geldspecies wird aus dieser einzigen

zigen

zigen Quelle geschöpft seyn, und nach seinem richtigen Maaße muß es eben so mit allen Gesellschaften beschaffen seyn, welche geradezu den Handel nach Ostindien treiben, relativ gegen diejenigen, welche so klug, oder wenigstens so glücklich sind, daß sie diese weitherzuholenden Erzeugnisse nicht anders als durch indirekte Kanäle an sich ziehen können: diese hier müssen das, was man ihnen zu ihrem Genusse überläßt, saldiren, und dadurch, daß sie auf die Nationen, die im Besitz der Bergwerke sind, anweisen, delegiren sie ihre Kredita den Verkäufern, welche die Menge Metalle wieder mit sich fort nehmen, die jener überlassen worden ist. Diese Vertragseinrichtung ist eine neue augenscheinliche Ursache eines Uebermaaßes des nochmaligen Abzugs vom Ertrag aus den Bergwerken für die unmittelbaren Agenten des ostindischen Handels; in der That genießen sie diesen Zuwachs nur als Mandatare, sie transportiren ihn nur als Frachtfahrer, und disponiren darüber bloß als Kommißionaire: nur den Preis für diese beyden Dienstleistungen lassen sie sich bezahlen; da aber diese Wiedervergeltung nichts weiter als eine Wiedererstattung der Kosten ist, so bleibt ihnen kein Profit davon übrig, und in dieser Lage sinkt die vorgebliche Handlungsbalanz auf ein wahres Nichts herab. Wir wollen aber hier noch nicht stehen bleiben, sondern

dern weiter gehen; man kann mit Recht dafür halten, daß eine Gesellschaft, der eine andere alle Metalle überließe, welche diese letztere alle Jahre von den Eigenthümern der Bergwerke an Bezahlungsstatt für die gelieferten Erzeugnisse ihres Landes erhält, noch keinen Grund haben würde, mit den Vortheilen einer solchen Balanz groß zu thun, wenn sie auch in Gelde den Saldo des größten Theils ihrer Verkäufe empfienge. Sie kann nicht leicht so verblendet seyn, daß sie nicht einsehen sollte, daß sie auf allen ihren Märkten nur nach gleichem Werth gehandelt hat; zwar hätten die Gegenstände, welche sie im Tausch gegeben hat, wirklich nur zu kurzem Verbrauch und geschwinder Konsumtion gedient, und die, welche sie empfangen hat, würden dazu gedient haben, den Reichthum ihrer Mobilien zu vermehren, aber sobald keine Bevortheilung in Ansehung der ersten Kontrahenten gewesen wäre, konnte auch keine in Ansehung der zweyten Statt haben: jene da würden sogar allemal sich vernünftiger in Rücksicht auf den unordentlichen Zustand, der alle Gesellschaften verschlechtert, betragen; sie hätten wenigstens einen Zuwachs an angenehmen Genußarten, oder Befriedigungsmitteln empfangen, die letzteren aber hätten zu ihrem Antheil bloß eine unnütze, wo nicht gar ei-

. e beschwerliche Vermehrung der Baarschaftsmasse sich verschaft.

Denn welchen Nutzen gewährt wohl der Zufluß des Geldes, wenn dieses in den Staaten sich anhäuft? Es wird da vom Monopol oder der fürstlichen Schatzkammer zuerst usurpirt, und hernach unter den Händen des einen und der andern zu einem neuen Mittel, Expressungen und Plackereyen zu vermehren.

Die Agenten dieser beyden Spoliensysteme bringen übertriebenen Profit zusammen, dessen Betrag bey weitem ihre Auslagen und Unkosten übersteigt, ob schon sie dem unmäßigsten Luxus sich ergeben. Die succeßive Aufhäufung des Theils vom Profit, der die Kosten ihres Verbrauchs übersteigt, muß ein besonderes Peculium ausmachen, das von der Masse der Geldspecies, die im Handel umlauft, abgerissen wird. Dieses würde nothwendig die vorgenannte Masse vermindern, wenn man nicht neue Geldunterpfänder einführte; aber die, welche man empfängt, es sey nun als ein proportionirlicher Theil vom Ertrag der Bergwerke, oder als Vortheil der angeblichen Handelsbalanz, dienen nur dazu, daß sie verhindern, damit diese Masse nicht vermindert wird, aber zur Vermehrung tragen sie nicht das geringste bey: ihre Anwendung schränkt sich darauf ein, die Kapitalien des Monopolii und der Finanzen zu vergrößern.

größern, welche in einigen Gesellschaften so weit gekommen sind, daß sie eine zweyte Geldmasse ausmachen, die fast so beträchtlich als diejenige ist, welche zur Disposition der Handlung übrig bleibt.

Wenn diese heterogene Masse müßig liegen bliebe, wie die Schätze, die der Geitzige zusammen scharrt, so ließe sich noch annehmen, daß die neuen Metalle wenigstens diesen Dienst leisteten, daß dadurch die Wirkungen dieser erstern Spolirung gemäßiget würden; aber dieser heillose Vorbehalt zieht einen zweyten nach sich, der noch viel beträchtlicher ist, denn diese letztere begünstiget die Verschwendungen der Regierungen: diejenigen, welche ihn besitzen, denken nur darüber zu disponiren, um sich seinen Genuß theuer bezahlen zu lassen; sie spioniren den Augenblick des öffentlichen Bedürfnisses, es mag nun wirklich oder bloß eingebildet seyn, aus, und halten diesen Vorbehalt immer auf Vorschüsse für die Finanzen in Bereitschaft, oder eigentlicher für die Anleihen des Staats und die verschiedenen Operationen des Agiosystems: da ist keine unter diesen Anwendungen, für welche sie nicht die Gesellschaft sehr hohe Zinsen bezahlen lassen, und wegen welcher folglich eben diese Gesellschaft nicht mit drückenden Lasten beschwert werden müßte, oder der Ertrag der Bergwerke, deren man ungerechter Weise die Eigen-

thümer beraubt hat, weil man solche nur durch den Verkauf der Erzeugnisse ihrer Ländereyen erhielt, werden zu einem Schwamm, der aufs neue einen großen Theil ihres Einkommes in sich zieht.

So sind bey einer genauern Zergliederung die Resultate von den Vortheilen der Handelsbalanz unter den gegenwärtigen verwirrten Zeitumständen beschaffen. Sie dienen zu sonst nichts, als nur eine doppelte Masse des zählbaren Werths zu formiren, die, ohne aus dem Umfang einer Hauptstadt herauszukommen, und ohne einen andern Umlauf zu haben, als daß sie in verschiedene Kassen übergeht, und für die augenblickliche Erscheinung im königlichen Schazze theuer bezahlt werden muß, aufs vollständigste das Verderben eines Staats durch den Mißbrauch des öffentlichen Kredits nach sich zieht, und zwar nachdem ihre Lobredner die ganze Welt haben überreden wollen, daß diese Balanz ein Merkmal des öffentlichen Wohlstandes wäre.

Wir haben den Anfang damit gemacht, daß wir bewiesen, wie im ordentlichen und gerechten Zustande dieses Balanzsystem ein bloßes Hirngespinnst sey; daß, wenn man den Ertrag der Gold- und Silberbergwerke davon abstrahirte, das System sich nur zum Verderben derjenigen realisiren ließe, die den Vortheil erhalten möchten: daß sich dieses System

nur

nur mit der Koexistenz der Bergwerke vereinbaren läßt, und in diesem Falle eine ganz verschiedene Wirkung hervorbringt, als die man ihm beymessen will; denn es geschieht dann eine proportionirliche Theilung der Metalle, welche ein gemeinsames Wohl, aber keine partiale Balanz schaft.

Die Ceßion, welche die Gesellschaften in Ansehung der respektiven Parten ihrer Theilung vornehmen können, bildet meistentheils nur eine scheinbare Balanz, die aber nichts Wirkliches an sich hat; also nachdem wir dieses Steckenpferd der neuern Politik von allen Seiten probirt haben, können wir mit Recht den Ausspruch thun, daß nichts daran ist.

V.

Nachrichten von der Handlung, der Schiffahrt und den Gewerben der Stadt Rochelle, und der Provinzen Aunis, Saintonge rc.

Diese berühmte Seestadt ist der Hauptort in Aunis, mit einem vormals guten Hafen am Ocean, der außerordentlich stark von Schiffen aller Nationen besucht wird. Es sind hier verschiedene Rheeden, wo die Schiffe bequem und sicher liegen können, weil sie durch die Inseln Aix, Oleron und Rhé gegen Wind und Stürme gedeckt sind. Seit einigen Jahren hat man auch noch einen Vorhafen angelegt, der so geräumig und tief ist, daß die Schiffe ihre Bewegungen und Seegeschäfte mit der größten Leichtigkeit zu machen im Stande sind. Die Schiffswerften sind längst an diesem prächtigen Kanale befindlich, und das zweyte Schiff, das hier vom Stapel lief, war ein Schiff von 1000 Tonnen.

Die gute Eigenschaft, welche das Holz aus den hiesigen Gegenden, besonders das aus Saintonge und Poitou an sich hat, daß es im Wasser ungemein dauer-

dauerhaft ist, und die Geschicklichkeit der hiesigen Schiffsbaumeister, Gebrüder Page, trägt viel dazu bey, daß hier viele Schiffe aufgelegt worden, und daß die hier erbauten Schiffe vorzüglich gesucht sind.

Man hat seit einigen Jahren innerhalb der Stadt ein Baßin zum Kalfatern und Ausbessern der Fahrzeuge angelegt, das der Schiffahrt alle Bequemlichkeit an die Hand giebt.

An öffentlichen Anstalten für die Handlung und Schiffahrt sind hier auch: eine Konsularjurisdiktion, die schon im J. 1565. errichtet worden, und eine Kommerzkammer, die im J. 1719. ihren Anfang genommen hat.

Der Haupthandel dieser Stadt, der durch ihren ehmaligen Flor und ihre Macht in der Geschichte Frankreichs eine wichtige Rolle gespielt hat, ist der zur See.

Die Erzeugnisse der Provinzen und Länder, welche unter der hiesigen Generalität begriffen werden, bestehen hauptsächlich in Salz, Wein, Brantwein und Hanf. Das umliegende Land zieht auch sehr viele und vortrefliche Pferde, die im ganzen Reich gesucht sind.

Die Ausrüstungen, Rhedereyen und Cargaisonen der Rocheller geschehen gewöhnlich nach den französi-

schen Inseln in Amerika, nach Cayenne, der Küste von St. Domingo, so weit man der Kompagnie, die im J. 1698. errichtet worden ist, nicht Konceßion ertheilt hat, nach der afrikanischen oder Schwarzenküste, den azorischen Inseln, und Portugal.

Vor dem Utrechter Friedensschlusse rüsteten sie auch nach der Hudsons Bay und nach Arkadien aus, aber jene wurde hernach zurückgegeben und dieses an die Engländer abgetreten.

Die Ladungen der Schiffe, welche von Rochelle nach den französischen Antillen abgehen, bestehen fast aus allen möglichen Artikeln, die zur Nahrung und Bekleidung der Pflänzer und ihrer Leute dienen können, besonders in Weinen, Brantwein, Mehl, irländischem Fleisch, Leinwanden, Tüchern, Zeugen und hunderterley trockenen Waaren.

Man bringt von da zurück: rohe und auch weiße Zucker, Kakao, Orlean, Quaßien, Ingwer, Häute, Brasilienholz, Schildkrötschaalen, Kaffee, Santalholz und eine Menge eingemachter Früchte.

St. Domingo liefert Kochenille, Chinarinde, karonkischen Kakao, Vanille, Perlen, Smaragde und Piaster. Dieß sind aber Schleichwaaren aus den spanischen Besitzungen. Seine eigenen Waaren sind Zucker, Kaffee, Baumwolle, Indigo, Häute und Hölzer. Alles was zu Rochelle für die Kolonien ein-

geschifft

geschifft wird, bezahlt keine Ausfuhrrechte, aber was von daher zurück kömmt, und alle Waaren, die da nach andern Oertern eingeladen werden, bezahlen beym Ein- und Ausführen die Gefälle der fünf grössern Pachtungen, und überhaupt alle neuen Gefälle, nebst einigen besondern Rechten, als Prévôté Zoll, 4 Deniers von jedem Livre nach der Schätzung ꝛc.

Die Anzahl der Schiffe, welche die Handelshäuser zu Rochelle zum Verkehr mit den französischen Inseln gebrauchen und unterhalten, belauft sich auf funfzig; sie sind von achtzig bis hundert und funfzig Tonnen Ladung. Diese Schiffe fahren in den Monaten November und December nach den neuen Weinen ab, und von Zeit zu Zeit in der übrigen Jahrszeit nach den andern Waaren. Sie kommen bald zu der bald zu jener Zeit im Jahre von da wieder zurück.

Die nach Nordamerika gehen im Monat May oder Junii ab, und treffen im December wieder zu Rochelle ein. Diese bringen insonderheit Fischwaaren und Holzwerk mit. Hier sind die Preise, welche die vornehmsten unter den Retourgütern vorm Jahre gegolten haben:

Indigo St. Domingo mit $2\frac{1}{2}$ Procent Gutgewicht und Rabat

Violet und blauer	14	bis	15	Livres.
Melirter	11	—	$11\frac{1}{2}$	
Feingefeuerter	10	—	$10\frac{1}{4}$	
Gutgefeuerter	$9\frac{1}{2}$	—	—	
Ordinairer	9	—	—	
Grabeau, oder kleine Stücken	$7\frac{1}{2}$	—	$8\frac{1}{2}$	
Staub	—	—	—	

Kaffee, mit 3 Procent Gutgewicht und Rabat

Fein grüner St. Domingo	21			Sous
Schön grüner	20	—		
Mittelsorte	$19\frac{1}{2}$	—	$\frac{3}{4}$	
Ordinairer dito	19	—	$19\frac{1}{4}$	
Gemeiner	$18\frac{3}{4}$	—		
Ausschuß	—	—		
Von Martinique	—	—		
Baumwolle von St. Domingo	230	—	250	Liv.
Martinique	—	—	—	
Cayenne	—	—	—	
Weiße Zucker, von St. Domingo erste Sorte	—	—	—	
Zweyte Sorte	58	—	60	
Dritte dito	53	—	56	

Vierte

Vierte dito . . .	45 — 47 Liv.
Petitsblancs (schlechte weisse)	〃
Gemeine Sorte . .	38 — 45
Formzucker (Têtes)	〃
Weisse von Martinique	— — —
Rohe Zucker von St. Domingo:	
Erste Sorte . .	42 — 43
Zweyte Sorte . .	39 — 40
Dritte dito . .	34 — 36
Vierte dito . .	30 — 32
Gemeine dito . .	27 — 28
Syrup . .	17 — 18
Campecheholz . .	— — —
Orlean . .	— — —
Kakao von Martinique . .	— — —
Cayenne . .	— — —
Schildkrötschaalen . .	— — —
Elephantenzähne .	— — —

Die übrigen Waaren, welche Rochelle ausführt, bestehen in Brantwein, die 27 Veltes, von la Rochelle . . . 98 Livres

Cognac . .	100
Der Insel Rhé .	95
Oleron . .	81

Salz, die 28 Muids, frey an Bord geliefert von der Insel Rhé . 370

	Seudres	360	Livres
	Oleron	350	
Weitzen		210	
Haber		50	
Gerste		—	

Die Frachten nach Amsterdam stehen gemeiniglich fl. 12
Hamburg Mk. 10 u. 6 ⁰⁄₀
Ostende fl. 12 —

Zu Kriegszeit kommen besonders die Schweden und Dänen stark hieher, um Weine und Brantweine einzuladen.

In Friedenszeit nehmen die Engländer und Holländer diese beyden Artikel in Menge ein, und ausserdem Papier von Angoulême, Leinen von Barbésieux, Syrup und Indigo St. Domingo, und leichte wollene Zeuge aus Poitou etc.

Rochelle schickt auch viel Brantwein in die Provinzen Normandie und Picardie, wie auch nach Portugal seidene Waaren von Tours und Lyon, wollene Zeuge von Amiens und St. Maixant, und nach Spanien Kakao von den französischen Inseln.

Die Handlung, welche die Rocheller nach der afrikanischen Küste treiben, liefert insonderheit Elfenbein, Häute, Wachs und Goldstaub. Die nach Portugal brasilianischen Puderzucker, Zitronen und Orangeschaalen,

geschaalen, brasilianischen Taback, und Früchte. England liefert Bley, Zinn und mehrere solche Artikel. Irland Provisionen, besonders Pöckelfleisch für die Pflanzörter, Butter, Talch und Häute. Holland Specereyen, Käse und Fischthran.

Da die Handlung, welche von hieraus nach der afrikanischen Küste, nach Spanien und Portugal getrieben wird, nicht auf einen bestimmten Fuß eingerichtet ist, so läßt sich keine gewisse Anzahl der Schiffe angeben, die hierzu gebraucht werden. Die Handelshäuser rüsten darauf nach Zeit und Umständen aus. Die Handlung aber nach England, Holland und ganz Norden, wird mehrentheils mit eigenen Schiffen dieser Nationen getrieben. Diese kommen selbst hieher, und laden die Waaren, die ihnen anstehen.

An Manufaktur= und Fabrikanstalten sind hier nicht viele. Die vorzüglichsten darunter sind ein Dutzend Zuckerraffinerien, die meist allen Zucker verarbeiten, der aus den Kolonien hieher gebracht wird; eine Fayance= und eine königliche Glasfabrik. Die Raffinerien können jedwede des Monats 200 Centner Zucker liefern. Er geht besonders nach Flandern und Picardie. Der beträchtlichste Handel, den Rochelle nach den Kolonien treibt, geht auf St. Domingo.

Die Häuser, welche in diesem Fache die meiste Thätigkeit zeigen, sind Augustin le Clerc, Dumoustier Frères, De Baussay et Thauron, Admirault et Fils, B. Giraudeau, D. Garesche Goguet, Van Hoogwerff, Rasteau, Veuve Quenet, E. Vivier etc.

Sie schicken dahin jährlich gegen 22 Schiffe von 150 bis 250 Tonnen, von welchen der größte Theil nach Cap-François und Leogane bestimmt ist. Sie nehmen insonderheit Brantwein, Speck, Mehl, Lichter und andere Konsumtibilien für die Koloniebewohner ein. Nur selten schicken die Rocheller ihre Schiffe nach Calle St. Louis und He-à vache, weil der Zucker aus diesen Gegenden nicht so beliebt ist, als der vom Cap, und auch darum, weil die Kolonisten in den beyden Gegenden ihre erkauften Waaren langsam zu bezahlen pflegen.

Der rohe Zucker, einer der vorzüglichsten Retourartikel, bezahlt dem Könige an Gefällen, 3 Procent nach der Schätzung, die 17 Liv. und 12 Sous der Centner netto Gewicht beträgt, und dieses Gefälle bezahlt der Eigenthümer der Waare. Auch darf er weiter nichts bezahlen, im Fall die Waare wieder in die Fremde ausgeführt wird; das geschieht aber nur selten; der größte Theil der rohen Zucker, die hier einkommen, wird in den hiesigen Raffinerien verarbeitet. Die rohe Waare wird auf verschiedene Termine,

meistens

meistens drey, fünf bis sieben Monat Zeit verkauft, und der Käufer nimmt sie aus der Niederlage, das heißt, er macht sich dabey verbindlich, die Einfuhrgebühren ans königliche Amt zu bezahlen. Es sind folgende:

Jeder Centner (Quintal) Zucker bezahlt . .	16 S. 8 D.
Die 4 S. vom Pfunde, so viel die vorstehenden ausmachen, betragen	3 — 4
Die Gefälle, die Domaine d' Occident heissen, giebt man vom Centner,	1 — 13 — 4
Folglich bezahlt man von jedem Cent. Zucker, die 3 Procent ungerechnet, Liv.	2 — 13 — 4

Da die Gebinde, worinn die rohen Zucker ankommen, dick und schwer sind, so giebt der Verkäufer 17 Procent Thara, und außerdem 4 D. Ausschlag für jede Barique, oder jedes Faß.

Wenn der Zucker im Tausch gegen Neger erhandelt ist, so werden nur halb so viel Gefälle erhoben; dieß macht einen Unterschied von 26 Sous und 8 Deniers auf den Quintal aus.

Die weissen, oder Cassonade Zucker von St. Domingo bezahlen, wenn sie ankommen, 3 Procent nach

der

der Taxe, die 28 Livres beträgt; es werden darauf 17 Procent Thara gerechnet; und wenn die Waare ins Ausland geht, bezahlt man weiter keine Gefälle davon.

Verkauft man sie hingegen, daß sie im Reiche debitirt werden, so hat der Käufer die nachstehenden Gefälle zu erlegen:

Von jedem Centner weißen Zuckers bekömmt der König	Liv. 6 — —
Die Abgabe der 4 Sous	» 1 — 4 S.
Domaine d'Occident	» 2 — —
	Liv. 9 — 4 S.

Der Verkäufer giebt von dieser Sorte dem Käufer 12 Procent Thara und 4 D. Ausschlag.

Damit man sich einen genauern Begrif von den Ausrüstungen und Rückladungen nach und aus den Antillen machen könne, wollen wir hier eine Art Conto finto mittheilen.

Ein Haus zu Rochelle schickte nach Martinique folgende Waaren:

20 Faß Bordeauxer Wein, betrugen sammt Provision, Unkosten ꝛc.	1100 Liv.
50 » Mehl von Nerac, zu 25 L. 10 S. die Unkosten mit inbegriffen	1175 —
Fracht von 12 Tonnen zu 100 Liv.	1200 —
Am Bord bringen und dergl.	20 —
	3495 Liv.

Die

Die vorstehenden Waaren langten glücklich an dem Ort ihrer Bestimmung an, und wurden da gegen weiße Zucker zu 37 Liv. der Quintal, barattirt.

Nemlich:

18 Faß Wein zu 140 Liv. die Barique, 2 davon giengen unterwegs durch Leckage darauf	2520 Liv.
50 Faß Mehl zu 60 Liv. = =	3000 —
	5520 Liv.
Ab davon für Magazinage, Kommißionsgebühren und Unkosten = = =	206 — 8 S.
Bleiben	5313 Liv. 12 S.

Bezahlung der vorstehenden beyden Artikel mit Cassonadezucker

24 Faß weiße Zucker, wiegen zusammen 14000 Pf. zu 37 Liv. = =	5180 Liv. — —
Unkosten bis an Bord =	133 — 12 S.
	5313 Liv. 12 S.

Empfang und Verkauf der vorbesagten 24 Faß Zucker zu Rochelle.

Sie wurden den = = an Hr. M. = = gegen baare Bezahlung, von der Niederla=

ge verkauft, und haben Brutto gewogen
15440 Pf.

Thara zu 12 Pc. 1853 Pf.
Ausschlag a 4 Pf. 96 ---
1949

netto 13491 Pf.

zu 35 L. 18 S. 4843 L. 5 S.

Unkosten beym Empfang und Verkauf dieser Zucker zu Rochelle

Fürs ins Magaz. bringen	14 Liv.	12 S.	--	
Ordin. u. extraord. Haverey	72 ---	10 ---	--	
Drey Procentgefälle	98 ---	16 ---	--	
Fracht, 1 S. für jedes Pf. 14 Procent abgezogen	663 ---	18 ---	--	
Wagegeld (Poids du Roi)	3 ---	15 ---	--	
An die Wageknechte	3 ---	5 ---	--	
An die Besch. u. Beamt. im Entrepot	6 ---	---	--	
Kommißionsgebühr zu 2 Procent vom Verkauf	96 ---	17 ---	3 D.	
Briefporto u. Niederlagekosten	12 ---	---	---	
				971 L. 12 S. 3 D.
Netto gelöset aus den Zuckern				3871 L. 12 S. 9 D.

Reka-

Rekapitulation.

Es sind aus den 24 Fässern gelöset worden	3871 L. 12. S. 9 D.
Ab für den Betrag des Einkaufs	3495 — — —
Bleibt Nutzen	376 L. 12 S. 9 D.

Hätte nun der Unternehmer auf die Hin- und Hersendung assekuriren lassen, so würde gar kein Vortheil aus dieser Spekulation herausgekommen seyn. Und der Fall ist hier nicht selten. Es treffen sich öfters mehrere Jahre hinter einander, wo solche Entreprisen, besonders im Kleinen, schlechten Nutzen abwerfen. Bey großen macht die fremde Fracht das wieder gut, was man an den eigenen Retourladungen zu kurz kommt. Noch muß man auch nicht vergessen, daß die Retourwaaren bey ihrer Ankunft gemeiniglich einen Abfall von 6 Procent im Gewichte leiden.

Der Indigo, der von St. Domingo nach Rochelle geht, wird da netto Thara, und mit 2 Procent Abzug verkauft.

Man bezahlt für diesen Artikel erstlich 3 Procent Gefälle nach dem Tarif, wo das Pfund zu 46 Sous angeschlagen ist, dann noch 5 Livres von jedem Centner, und endlich 4 Sous von jedem Pfund, das die vorgenannten Gefälle austragen, Nachschuß.

Von gegerbten Häuten bekommt der König die 3 Procent nach der Schätzung, nemlich den Centner zu 48 Liv. angeschlagen. Die rohen bezahlen zwar auch 3 Procent, aber das Stück von diesen Häuten ist auf 5 Liv. 10 Sous geschätzt.

Nach Cayenne gehen jährlich von Rochelle nur ein paar Schiffe hin. Sie laden Wein, Brantwein, Mehl, Lichter, trockene Waaren allerley Art, Leinen, Zeuge und dergl. Ihre Retouren bestehen in weißen und rohen Zuckern, Kakao, Baumwolle und Orlean.

Der letztere Artikel schwindet 12 bis 15 Procent im Gewicht.

Der Zucker aus vorbesagter Kolonie bezahlt bey der Einfuhr 3 Procent nach der Schätzung auf 22 Livres 8 Sous der Quintal, wobey 17 Procent Thara gerechnet wird. Wird die Waare im Reich verbraucht, so müssen noch 4 Livres vom Centner, und außerdem die 4 Sous von jedem Livres an Gefällen bezahlt werden. Rohe Zucker sind im Tarif zu 17 Liv. 12 Sous angeschlagen.

Der Rocou wird gleichfalls aus dem Entrepot, und mit 17 Procent Thara und 4 Pf. Ausschlag aufs Faß gehandelt. Vom Betrage gehen bey der Bezahlung noch 4 Procent ab.

Die königlichen Gefälle betragen 50 Sous vom Centner.

Von Martinique und Guadeloupe erhalten die Rocheller besonders weiße Zucker, Kakao und Baumwolle.

Der weiße Zucker von daher bezahlt 3 Procent, nach dem Tarif zu 28 Liv. der Centner angeschlagen, und 17 Procent Thara gerechnet.

Wenn er in Frankreich abgesetzt wird, bezahlt man davon 9 Liv. 4 Sous, an Gefällen und Thara wird nur 14 Procent gerechnet.

Auf Baumwolle von Martinique und Guadeloupe wird 7 Pf. Thara für den Ballen gegeben, und der Tarifanschlag ist 82 Liv. 10 Sous, davon bezahlt man die 3 Procent.

Die Einfuhrgefälle sind 30 Sous vom Centner, und 4 Sous Nachschuß von jedem Livre Gefälle überhaupt.

Die Kakaosorten von Martinique, Cayenne etc. bezahlen 3 Procent nach dem Tarifsatz zu 72 Livres die 100 Pf.: Thara zieht man 80 Pf. für das Oxhöft, 60 Pf. für die Barique, 40 Pf. für die Tertie, 30 Pf. fürs Quartfaß und 15 Pf. für jeden Anker oder das halbe Quart ab.

Einfuhrgefälle sind 10 Livres von jedem Centner, und 4 Sous Nachschuß vom Livre Gefälle.

Ein Theil der rohen Zucker geht auch von hier nach Rouen oder nach Holland, nachdem Aufträge dazu kom-

kommen, oder Zeit und Umstände Spekulationen veranlassen.

Melasse und Syrup wird nach Holland ausgeführt. Dieser Artikel ist frey von Gefällen.

Aus Provence und Languedok erhält Rochelle die nachstehenden Waaren: Olivenöhl, Oliven, Seife, Kapern, Anchovis, Galläpfel, Reiß, Mandeln, Rosinen, Feigen, andere Früchte und Apothekerartikel und levantische Waaren.

Diese Waaren werden zum Theil in Poitou, Touraine und Anjou, zum Theil auch in Limosin, Perigord und Saintonge wieder abgesetzt. In die drey ersten Provinzen giebt das Amt Begleitscheine mit, von den Waaren aber, die in die letzteren transportirt werden, werden die Gefälle gleich erhoben.

Von Bourdeaux Weine und ein Theil von den vorbesagten Waaren aus Provence und Languedoc, welche nicht gerade nach Rochelle, sondern mittelbar dahin kommen. Diese werden zu Bourdeaux in Barken geladen, und nach Rochelle gefördert. Von da bekömmt der Ort auch noch: Irdenzeug, Schiefer, Ziegel und Holzwaaren. Der Wein bleibt in Rochelle; aber ein ziemlicher Theil der andern Waaren wird in der Gegend abgesetzt.

Aus Bretagne werden zugeführt: Eisen in Gänsen, Stangeneisen, Platteisen, Royales Leinen, Rabes de Morue,

Morue, oder Stockfischeingeweide, Sardellen, Stabholz, Eichenfaßholz, Stockfisch u. dgl. Die Waaren werden zum Theil in der Stadt und umliegenden Gegenden verbraucht; ein Theil des Eisens wird wieder nach Nieder-Poitou ausgeführt.

Fast der ganze trockene und auch frische Stockfisch, der nach Rochelle kömmt, wird von Schiffen eingebracht, die die Einwohner der Stadt selbst, und die von Olonne auf diese Fischerey ausrüsten.

Ein ansehnlicher Theil davon wird in den umliegenden Provinzen wieder verthan.

Aus Bayonne und dem Lande Arcasson erhält Rochelle: Harz, Pech, Theer, Wolle, Lucrezienholz und Saft, Speck, Schinken, Thran und Wallfischbaarden.

Die drey erstern Artikel werden zu Rochelle selbst zum Kalfatern der Schiffe verbraucht; Wolle, Thran u. s. w. geht nach den benachbarten Provinzen.

Aus Spanien erhält man Stangeneisen und Wolle. Diese beyden Artikel werden in Poitou verbraucht.

Portugall liefert nach Rochelle: Tabak aus Brasilien, und von Maragnan Oehl, weiße Zucker, Brasilienholz und Erabeholz. Den größten Theil des Tabaks erstehen die Pächter. Die Einfuhrgefälle bezahlen die Kaufleute, die ihn verkaufen. Oehl geht

 zum

zum Theil nach Poitou und Aunis. Die weißen Zukker nach Tours und Orleans. Erabeholz nach Tours, Lyon und Orleans.

Holland und die nordischen Länder senden hieher: Flachs, Hanf, Käse, Planken, Masten, Segeltuch und andere Leinen, Theer, Pech, Harz, Meßing- und Eisendrath, Garne, Stahl, Eisentöpfe und Pfannen, Pfeffer, Nägerl, Muskatnüsse, Zimmet, Droguereyen, Krahm- und Clincailleriewaaren, Kupferböden und Kessel ꝛc.

Der größte Theil dieser Waaren wird in Rochelle selbst verbraucht, ein anderer geht in die umliegenden Landschaften.

Aus Großbrittanien und Irland: Butter, Sardellen, Häringe, Pöckelfleisch, Bier, Talch, Lichter. Bley und Zinn sind seit 1701 Kontrebandartikel. Das Pöckelfleisch wird auf Ile de Rhé ausgeladen, wo es dann keinen Gefällen unterworfen ist.

Was die Waaren aus der Provinz anbetrift, die die Rocheller an die Fremden verhandeln, so sind die ansehnlichsten darunter Weine, Brantwein, Leinen, wollene Strümpfe, seidene und wollene Gewebe, Zwiebak und dergl.

Ihre Bestimmung ist ungefähr diese: Weine und Brantwein gehen zum Theil nach England und Holland; von beyden geht auch eine Menge in die Normandie

mandie und Picardie. Die Strümpfe und Zeuge werden größtentheils nach Lissabon und der Insel Madera verschifft.

Wenn ein Schiffspatron oder Kapitain auf den Rheeden oder in dem Hafen von Rochelle ankömmt, ist er verbunden, im Zollamte binnen 24 Stunden seine Deklaration abzugeben; hier muß er aufs genaueste alles, was er am Bord hat, angeben, wenn er auch bloß da einlaufen und keine Waaren ausladen wollte.

Ist seine Absicht an der Stadt zu löschen, so giebt er nachher, wenn er überhaupt die Ladung deklarirt hat, noch speciell die Anzahl der Ballen, Säcke, Kisten, Tonnen und Fässer an, die er für jeden Kaufmann oder Partikulier innehat, und bemerkt dabey die Namen der Personen. Den Extrakt dieser Angabe bekommen hernach die Beamten an den Kayen und auf dem Wachtschiff oder der Patache, worauf diese gehörige Untersuchung machen, und beym Abladen oder Löschen Obacht haben.

Nachdem auf solche Art die Angabe geschehen ist, kömmt der Kaufmann, an den die Waare addreßirt worden, und holt seinen Frachtbrief oder Verladeschein ab. Auf diesem bemerkt der Zollbeamte die Nummer von der Angabe, und der Einnehmer und Kontrolör setzen einen Amtswächter bey. Ein sol-

 cher

cher Frachtbrief oder Verladeschein muß, zufolge der Verordnung vom Monat Februarius 1684, nicht nur die Gattung der Waare und ihre Menge, sondern auch das jedesmalige Gewicht enthalten.

Diesen Frachtbrief oder Verladeschein schickt hernach der Kaufmann zum Einnehmer und Kontrolör, diese tragen ihn in ihre Bücher ein, lassen aber das Gewicht in Bianco. Der Kaufmann selbst muß auf einem besondern Zettel seine Angabe machen, die man hier Registre des déclarations des Marchands heißt. Durch diesen Aufsatz macht er sich verbindlich, die Gefälle von den vorbesagten Waaren zu bezahlen, deren Gewicht er der Reihe nach ausdrückt, wie das in der Deklaration, die dem Buchhalter überreicht wurde, der den Frachtbrief oder Verladeschein gab, auch enthalten ist.

Hierauf wird der Zettel dem Amtswächter überliefert, der bey der Ausladung der Waaren zugegen seyn soll. Dieser giebt einem von den an den Kayen angestellten Beamten (Officiers des Quais) Nachricht davon, damit er sich dabey gegenwärtig befinde.

So wie die Waaren aus dem Schiffe oder Fahrzeuge ausgeladen werden, bringt man sie ins königliche Amt, und der Wächter übergiebt sie an die Visitatoren, nebst dem Frachtbriefe oder Verladescheine, nachdem er vorher auf dem Rücken desselben attestirt

hat,

hat, daß die Löschung oder Ausladung gehörig vollzogen worden sey.

Wenn nun ein Kaufmann beym Amte sich meldet, und seine Waaren zu sich nehmen will, werden ihm dieselben von den Visitatoren, nachdem sie sie visitirt, gewogen, gezählt oder gemessen haben, überliefert.

Findet das königliche Amt einen Unterschied in der Beschaffenheit der deklarirten Sache, so wird sie weggenommen, weicht die visitirte Waare nur in der Menge oder dem Maaße von der Angabe ab, so wird bloß der Ueberschuß weggenommen. Ist der Unterschied im Gewicht, und dieser schon ansehnlich, so behält man das, was zu viel gefunden worden, nimmt darüber ein Protokoll auf, und läßt nach Befinden der Sache entweder auf Konfiskation oder Geldstrafe erkennen. Wenn hingegen weniger an Waare befunden wird, als die Angabe lautet, so muß der Kaufmann nichts destoweniger nach seiner Deklaration die Gefälle entrichten.

Wenn die Waaren gewogen und visitirt worden sind, bringen sie die Visitatoren auf ihre Bücher, und setzen die Data auch auf die Frachtbriefe und Verladescheine, hernach geben sie diese an den Einnehmer und Kontrolör zurück, damit diese die leergelassenen

Stellen

Stellen in den Registern der Einnahme und Kontrolle ausfüllen.

Nach der Visitirung ist den Kaufleuten erlaubt, ihre Waare sich nach Hause bringen zu lassen, obschon sie die Gefälle von denselben nicht baar bezahlen; denn das königliche Amt giebt ihnen gewöhnlich drey Mona tFrist.

Man giebt auf die Waaren, die von Rochelle sowohl zu Wasser als zu Lande ausgeführt werden, Begleitscheine, und läßt dafür bezahlen, wenn die Gefälle davon 20 Sous bis 3 Livres betragen, 2 Sous und 6 Deniers; hingegen wenn solche 3 Livres und darüber ausmachen, 5 Sous.

Paßierzettel werden vom Amte sowohl zu Versendungen zur Achse als zu Schiffe gegeben, und zwar nach den Oertern und Gegenden hin, wo keine Gefälle davon zu erheben sind, und falls die zu transportirende Waare kleine und unerhebliche Zölle, etwa unter 20 Sous, zu entrichten hätte.

Man läßt die Kaufleute unterschriebene Notizen einreichen, wenn sie Produkte oder Waaren nach Oertern verladen wollen, wo keine Gefälle Statt finden, und dann bekommen sie die Erlaubniß, an den Kayen laden zu mögen. In dem Erlaubnißzettel wird ein Beschauer oder Wächter (Garde) angewiesen, der auf dem Rücken des Zettels eine Art Certifikat aufsetzt,

setzt, des Inhalts, daß er das und das in seiner Gegenwart und unter seinen Augen verladen gesehen. Und nach diesem Atteste läßt man hernach, je nachdem es die Umstände erfordern, entweder einen Begleitschein oder einen Paßierzettel, oder wohl gar nur ein Attestat darüber ausfertigen.

Auch giebt man hier Untersuchungs- oder eigentlicher Meßcertifikate über den Inhalt und die Ladungsgröße der fremden Schiffe ab. Diese werden sammt dem Atteste des königl. Messers dem Bureau übergeben. Darinn muß das Verhältniß des Schiffs, seine Länge, Breite, Tiefe, und Ladungskapacität angegeben seyn, damit die Gefälle oder das Tonnengeld, 50 Sous von jeder Tonne Ladung, erhoben werden kann.

Verzeichniß der Waaren, die in den Tariffen nicht mit aufgeführt sind, und von welchen deswegen die Gefälle zu 5 Procent von ihrem Werthe erhoben werden.

Bordilles, oder eiserne
Töpfe das Hundert 50 L.
Bourdillons, eichene
Faßstäbe = 40 L.
Rognons de castor, Bibergeilen das Pf. 4 —
Kakao . . — 10 S.

Stock=

Stockfischeingeweide, Ra-	25 Liv. —	b. d. Einf.
bes de morue, das Faß	30 --- —	--- Ausf.
Tabakspfeifen, das Groß	1 --- —	b. d. Einf.
von bekannter Zahl	1 --- 10 S.	--- Ausf.
Crabeholz, od. eigentlicher Caraibisches Holz, Nelkenrinde die 100 Pf.	80 —	
Alte Gebinde und Faßwerk die Tonne	4 ---	
Zungen und Eingeweide vom Stockfisch, das Faß	10 bis 12 Liv.	
Preußische Planken, das Stück	30 S. bis 3. L.	
Nußbaumholz die Klafter	7 —	
Hölzerne Teller u. Schüsseln (Gamelles,) das Dutzend	2 ---	
Man hat auch den Ausfuhrsatz verschiedener Waaren, welche dem Prevôté Gefälle, oder 4 D. von jedem Livre unterworfen sind, bestimmt. Nach diesem bezahlt die Barique Brantwein, auf 60 Liv. geschätzt	20 S.	

Der

Der Centner Serschen und Wollguth, 100 Liv.	33 S.	4 D.	
Reiche Zeuge, das Pf. zu 60 Liv. gerechnet	20 —	—	
Seidene dergleichen	30 L.	10 —	—
Seide u. seidene Bänder	20	6 —	8 D.
Papier der Centner zu	20	6 —	8 D.
Elendhäute,	15	5.	S.
Lämmer- und Rehhäute das Dutzend zu	30	—	6 D.
Der Ballen Wolle	Liv. —	S. —	4 D.

Anschlag des Werths der Waaren aus den französischen Inseln, wie dieser zwischen den Pächtern der königlichen Gefälle und den Handelsleuten zu Rochelle, in Ansehung der 3 Procent, regulirt worden:

Indigo, das Pf. . .	3 —	—	—	—
Baumwolle, die 100 Pf.	30 —	—	—	—
Große Schildkrötschaalen, das Pf. . .	3 —	—	—	—
Chockolate . .	1 —	10 —	—	
Rohrquaßien . .	3 —	—	—	—
Rohe Zucker, die 100 Pf.	8 —	—	—	—
Raffinirte Zucker . .	25 —	—	—	—

Terrezucker . .	18 Liv. --- S. --- D.
Kakao, 100 Pf. . .	50 --- --- --- ---
Rocou, idem - -	11 --- --- --- ---
Cochenille Mesteque -	12 --- --- --- ---
Campeche Holz, die 100 Pf.	8 --- --- --- ---
Häute von Cabo verde, Senegal etc. - -	5 bis 6 --- --- --- ---
Altes Kupfer das Pf. .	--- 10 S. ---
Elephantenzähne, die 100 Pf.	90 --- --- --- ---
Cascarilla, oder Chinachinae, das Pf. . .	2 --- 10 S. ---
Confituren, die 100 Pf.	50 --- --- --- ---
Zitronensaft, idem .	50 --- --- --- ---
Tabak von St. Domingo, nach seiner Güte . .	--- --- --- --- ---

Man erhebt in dem Generalbureau zu Rochelle die nachstehenden Gefälle:

1) Aus- und Einfuhrgefälle der 5 größern Pachtungen; beym Eingange werden diese Gefälle von allen Waaren erhoben, die aus der Fremde, und auch aus den für ausländisch angesehenen Provinzen Frankreichs eingeführt werden, und das darum, weil in diesen leztern die vorbesagten Pachtungen nicht Statt haben. Dergleichen für ausländisch angesehene Provinzen sind Saintonge, Guyenne, Bretagne und mehrere. Bey der Ausfuhr werden diese Gefälle ebenfalls

falls von allen Waaren erhoben, welche ins Ausland oder in die vorerwehnten Provinzen verführt werden.

2) Tablier- und Prévôté-Gefälle. Sind im J. 1635 verordnet worden. Die Stadt hat davon lange Zeit Nutzen gezogen, endlich aber sind sie zu den königlichen Pachtungen geschlagen worden. Diese bestehen in 4 Deniers von jedem Livre nach der Schäzzung von allen Waaren, die hier zur See in die fremden Länder und auch nach der Provinz Bretagne verschift werden.

Wein, Getraide, Hülsenfrüchte, Saat, Droguereyen und Specereyen, sind diesen Gefällen nicht unterworfen.

Man hat kein Tarif, das hier zur Regel diente, sondern man richtet sich bloß nach dem alten Gebrauch.

Bey der Einfuhr sind nur 4 Artikel diesen Gefällen unterworfen, nemlich gegerbte Kalbfelle, Bley, Talch und Wolle. Sie sind unerheblich, daher wir uns dabey nicht aufhalten. Man erhebt auch 2 Sous von jedem Muid Salz, das seewärts in die Stadt gebracht wird.

3) Traite de Charente. Ein Gefälle, das diesen Namen führt, weil es insonderheit an dem Charente-Fluß im Flecken Tonnay-Charente erhoben wird.

Die Gefälle vom Salz, welches von Rochelle und den von dieser Stadt abhängigen Salzseen ausgeführt wird, werden auf den Fuß von 30 Livres fürs das abgestrichene Muid Brouager Maaß bezahlt. Ein solches Muid hält 24 Boisseaux und wird unter dem Artikel Brouage näher bestimmt werden. Hierzu kommen noch 2 Sous für jedwedes Pfund der vorbesagten Gefälle, und 12 Deniers für jeden Livre von der Summe, die die 30 Livres des Hauptgefälles und die 2 Sous ausgeben.

Seit dem 8. Aug. 1668. sind diese Gefälle noch um 9 Liv. auf jeden Muid erhöht worden.

Die Bewohner des Stadtgebiets haben die Befreyung von der Salzsteuer seit langer Zeit erhalten. Jedwede Familie bekömmt 2 Boisseaux.

Der Tonneau Wein giebt 11 Livres an traite de Charente, und einen Nachschuß von 2 Sous für jeden Livre dieser Gefälle, und wieder 12 Deniers von jedem Livre, den die beyden zusammen betragen.

Die Barique Brantwein, 12 Livres.

4) Droits de la ferme de Brouage, sind Pachtgefälle, die von allem Salze, das in dem Bezirk der Generalität von Rochelle gewonnen wird, erhoben werden. Es sind 42 Sous und 9 Deniers von jedem Muid.

5) Droits

5) Droits de double ſubvention. Beſtehen in einer Einfuhrgebühr von 8 Livres, 2 Sous und 6 Deniers von jedem Tonneau Wein und Brantwein, die ſeewärts aus den Provinzen hieher kommen, wo die Steuern (Aides) nicht eingeführt ſind. Dergl. ſind Mayenne, Oleron, Bourdeaux ꝛc.

Vom Tonneau Bier, Cider, und Rhéwein erhebt man nur die Hälfte.

6) Droit de fret. Tonnengeld, ein Gefälle oder Abgabe, ſo von jedem fremden Schiffe oder Fahrzeuge, das hier ein- und ausladet, erhoben wird; nemlich 50 Sous von jeder Tonne, es mag übrigens volle, halbe oder gar keine Ladung haben. Eine Tonne wird zu 2000 Pf. gerechnet.

7) Droits de Domaine d' Occident beſteht in 3 Procent Abgaben nach der Schätzung von allen Waaren, die von den franzöſiſchen Inſeln in Amerika und von der Küſte von St. Domingo ankommen.

8) Salzgefälle und andere Abgaben, die zu Brouage erhoben werden. Brouage iſt eine Stadt in Xaintonge, 6 Meilen von Rochelle, 3 von Rochefort, 4 von Tonnay-Charente, und 7 von Xaintes, die ihres ſtarken Salzhandels wegen in ganz Europa berühmt iſt, und wo dieſes Produkt von den Schiffen aller Nationen abgeholt wird. Die Stadt liegt an einem Kanal, den die Ebbe und Fluth des Meeres

hier gebildet hat. Ihr Hafen war ehmals in sehr gutem Zustande, ist aber in den Religionskriegen verdorben worden. Der Prinz von Condé ließ die Einfahrt in denselben im J. 1586 hemmen, und schwere Steine hineinwerfen, seit dieser Zeit hat der Kanal noch nicht wieder gehörig hergestellt werden können. Wenn das Wasser hoch ist, können ziemlich große Schiffe einkommen, und diese liegen hernach da sehr sicher.

Was den Hauptast des hiesigen Handels ausmacht, ist das Salz, das die Seen, die den Ort auf allen Seiten umgeben, liefern. Dieses Naturprodukt wird hier in solcher Menge gezeugt, daß nicht nur ganz Frankreich, sondern auch alle nordische Länder damit versorgt werden könnten.

Man sieht auch nur deswegen meistentheils die französischen und ausländischen Schiffe da ankommen. Franzosen und Ausländer ohne Unterschied müssen die Visitirung der Offiziere und Wachtmänner des Auslegers oder Wachtschiffs leiden, und binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft ihre Angaben im Zollhause überreichen, nemlich woher sie sind, aus welchem Lande sie kommen, wohin sie bestimmt sind, die Größe und Ladung ihres Schiffs, und was sie für Waaren einladen wollen. Sogar müssen sie die Menge Salz bestimmen, die sie einzunehmen gedenken.

Das Salz wird nach sogenannten Cent gerechnet. Dieses hält 28 Muids, und trägt im Gewicht 25 französische Tonnen aus.

Die Gefälle, die zu Brouage von diesem Artikel erhoben werden, sind mancherley Art. Einige davon gehören dem Könige, andere Privatleuten, noch andere als Lokalgefälle der Stadt, oder werden wenigstens zu ihrem Vortheil verwendet, andere wieder heißt man Droits domaniaux; Seegefälle, droits maritimes sind die, welche vom Schiffe im eigentlichen Verstande erhoben werden; Admiralitätsrechte, erhebt der Großadmiral, und endlich kommen noch die hinzu, welche den Beamten für die Ausfertigung der Certifikate, Atteſtate, Zettel, Päſſe, Begleitscheine und Paßierzettel bezahlt werden müſſen.

Unter diesen Gefällen sind einige, die bloß von den Ausländern erhoben werden, und von denen die Franzosen frey sind.

Die königlichen betragen 4 Livres, 9 Sous, 9 Deniers und $\frac{2}{3}$; nemlich 35 Sous vom Muid, und 24 Deniers von jedem Livre Nachschuß der erstern und der Partikulairgefälle; diese beyden Artikel machen zusammen 2 Liv. 2 Sous und 9 Deniers aus.

Ferner, 50 Sous Tonnengeld von den fremden Schiffen, die zu 2 Liv. 4 Sous, 8 Deniers gerechnet werden. Hier ist aber zu merken, daß einige Natio-

 nen

nen von diesem Tonnen- oder Lastgelde befreyet sind, z. B. die Holländer, durch den Frieden zu Utrecht im J. 1713; die Hanseestädte Hamburg, Bremen und Lübek durch den See- und Handelsvertrag vom 28. Sept. 1716.

Ferner, 10⅔ Deniers für jeden Muid, und wieder 10 Deniers, die dem Generalmäkler der Regierung zu Brouage zukommen.

Ferner, zum Unterhalt der Quellen zu Brouage, 6 Deniers vom Muid.

Ferner, dergleichen zu Unterhaltung der Baaken, 2 Deniers.

Von diesen königlichen Gefällen bezahlen also die Ausländer 4 Liv. 9 Sous, 9⅔ Deniers; die Einländer aber nur 2 Liv. 4 Sous, 3⅔ Deniers auf jeden Muid Salz.

Die Gefälle zum Besten der Privatleute betragen zusammen 2 Liv. 8 Sous, 1⅓ Deniers, auch von jedem abgestrichenen Muid Salz. Sie fallen so gut dem Einländer als dem Fremden zur Last, oder genau genommen, bezahlen die Franzosen 2 Liv. 6 S. 5⅓ Den. und die Ausländer 2 Liv. 8 S. 1⅓ Den.

Die Domanialrechte betragen 20 Sous von jeder Tonne Wein, Weineßig, Getraide, Leinsaat und anderer Hülsenfrüchte, und 20 Sous von jeder Barique Brantwein, die ins Ausland verführt werden.

Ist

Ist die Waare in eine von den Provinzen des Reichs bestimmt, so werden nur die halben Gefälle erhoben.

Die Seegefälle, die man hier von den Schiffen erhebt, sind mancherley:

1. Von jedem, sowohl einländischen als fremden Schiffe, wird ein sogenanntes droit maritime erhoben, das dem erblichen Amte des Garde visiteur, lesteur et conservateur du Havre zufließt. Jedes fremde Schiff bezahlt 20 Sous, ein französisches von 50 Tonnen und darüber 16 Sous; eines von 30 bis 50 Tonnen 15 Sous, und die kleineren 7 Sous, 6 Den.

2. Droit de Matarelle; jedes Schiff, es mag ausländisch oder einländisch seyn, bezahlt 2 Sous.

3. Kleines Ankergeld, das alle Schiffe zu bezahlen haben, die in den Seuldrefluß einlaufen. Jedes Fahrzeug bezahlt 16 Sous. Dieses Gefälle erhebt der Prior von St. Gesme als Prevot über den Distrikt.

4. Gebühr zur Unterhaltung der Wachtfeuer zu St. Denis auf der Insel Oleron. Auch diese müssen sowohl die einländischen als die fremden Schiffe entrichten, nemlich die von 60 bis 100 Tonnen Ladung 2 Livres; die von 100 bis 200 Tonnen 4 Livres, und die von 200 und mehr Tonnen 6 Livres 10 Sous.

Was die Großadmiralitätsgebühren anbelangt, so bestehen sie aus den Gefällen, die dieses Amt für die

Congés, oder Seebriefe, die jedes Schiff oder Fahrzeug nehmen muß, erhebt.

Ankergeld müssen alle fremde Schiffe nach einem Arret vom 23. May 1629., wie nachsteht, bezahlen: nemlich 3 Sous für jede Tonne wirklicher Ladung, und 5 Sous für die Tonne auf Ballast, welches zusammen auf 3 Livres, 18 Sous von jedem Cent de Sel oder 25 französischen Tonnen im Gewicht, beträgt. Diese 3 Livres, 18 Sous machen 2 Sous $9\frac{1}{2}$ Deniers für jeden Muid Salz aus, so die Fremden hier einladen.

Ferner Parisis dieser Gefälle und für die Pässe. Dieser Artikel, der $8\frac{1}{8}$ Denier von jedem Muid beträgt, fließt in die Kasse eines Privatmannes.

Droit de Delestage, heißt man ein Gefälle, das der Großadmiral von allen einländischen und fremden Schiffen, die mit Ballast in den Häfen des Landes einkommen, zu erheben befugt ist. Die fremden Schiffe, die über 50 Tonnen halten, bezahlen 15 Livres; die französischen nur die Hälfte. Solche, die unter 50 Tonnen halten, nur 5 Livres.

Endlich, was die Gebühren an die Admiralität von Xaintonge anbelangt, so bestehen diese in 7 Liv. 10 Sous, für die Registrirung des Seebriefes bey langen Fahrten: in 1 Liv. 10 Sous von der Meerenge von Gibraltar und aus einem Hafen des Reichs nach dem andern u. s. w.

Zur

Zur Bequemlichkeit der Kaufleute und Rheder, die hier Salz einnehmen lassen wollen, wollen wir 2 Notizen mittheilen, wie viel ein Schiff von 200 Tonnen, das 224 Muids Salz zu Brouage ladet, an verschiedenen Gefällen zu entrichten habe. Hiernach kann man den Anschlag auf ein Schiff von jeder andern beliebigen Ladung gar leicht machen.

Man merke, daß diese 224 Muids Salz gerade 200 Tonnen ausgeben.

Königliche Gefälle hiervon:

Ans königl. Bureau, die 42 S. 9 D. von jedem Muid, also von 224	478 L.	16 S.	--- D.
Für die 10 2/7 D. vom Muid rc.	9	19	2
Für die Quittung . .	1	---	---
Stempelgebühr . .	---	---	6
Für den Paß . .	1	10	---
Anmerk. Wenn das Schiff nach Holland od. England segelt, bezahlt es für den Paß 2 L., hingegen nach Terreneuve, Spanien und nach weit entlegenen Gegenden, 7 L. 10 S.			
Zur Unterhaltung der Feuerbaaken auf der Insel Oleron	6	10	---

Gefälle, die Privatkassen zufließen:

Droits de 5 S. 7 D. $\frac{1}{3}$ von welchen ein Theil für den Salinenhof verordnet worden	62	14	5
Für einen andern Theil dieser Auflage, die 9 S. 10$\frac{2}{3}$ D. betr.	110	17	8
Noch eine Auflage von 3 S. für jeden Muid	33	12	—
Noch eine Aufl. von 6 S. 3 D. eben so	89	12	—
Noch eine 50 S. für den Muid gerechnet und davon 4 D. auf den Livre	9	6	8
Noch eine 7 S. von jedem Muid	78	8	---
Noch eine 1 S. 1 D. v. jed. M.	12	2	8
Endl. noch eine von 1 S. 9$\frac{1}{3}$ D.	19	18	3

Der Ursprung und das Umständlichere dieser Auflagen und Gefälle ist weiter oben zu ersehen.

Rechte, die den Admiralitätsbeamten gebühren:

Für die Deklaration des Schiffspatrons	1	10	—

Anmerk.

Anmerk. Wenn das Schiff von einer weiten Reise kommt, bezahlt es für die Deklaration 7 Liv. 10 S.

Für Einregistrirung des Passes	1	10	—
Parisis von den beyden vorstehenden Artikeln : :	1	2	—
Klein Ankergeld zu Seuldres	—	16	—

Anmerk. Wenn das Schiff zu Brouage die Ladung einnimt, werden 2 S. mehr bezahlt, u. ladet dasselbe im Strohme, so fällt das Gefälle ganz weg.

Für die 6 D. vom Muid, an die Fontainen : :	5	12	—
Für Pfahlgeld, 2 D. von Muid	1	17	4
Für Delestage ans Großadmiralsamt entrichten die französischen Schiffe, die über 50 Tonnen halten : :	15	—	—

Anmerk. Die Schiffe, so unter 50 T. halten, dürfen nur 7 L. 10 S. bezahlen. Die, welche nicht nach Seuldres u. Oleron gehen, sondern zu Brouage

einkau-

einlaufen, und über 50 T. halten, bezahlen 5 L.; die darunter halten, geben nichts.	
Summe, wie viel ein franzl. Schiff von 200 T., das 224 Muids Salz ladet, zu entrichten hat	1045 Liv. 6 S. 8 D.

Specifikation der Gefälle und Abgaben, die ein fremder Schiffspatron von einem Schiff der vorbesagten Grösse zu bezahlen hat.

Ans königl. Bureau für die 42 S. 9 D., welche jeder Muid Salz bezahlt : :	478 Liv.	16 S.	— D.
Für die Auflage von 10⅔ D.	9	19	2
Für die von 10 D. : :	9	6	8
Für die 50 S. Frachtauflage (Fret,) welches 44 S. 8 D. auf den Muid : :	500	5	4

Anmerk. Oben kann man ersehen, daß gewisse Nationen davon befreyet worden sind.

Für Ankergeld, welches dem Großadmiral gebührt, zu 3

Livres

L. 18 S. vom Cent, oder 25 Tonnen, = =	31 Liv.	4. S.	6 D.
Für den Seepaß = =	2	---	---
Anmerk. Wenn das Schiff nach Spanien oder einem weit entlegenem Lande segelt, bezahlt es für den Paß 7½ L.			
Zu Unterhaltung der Feuerbaaken auf Oleron =	6	10	6
Droits des Particuliers.			
Für Gefälle der 5 S. 7⅕ D.	62	14	5
Dergl. 9 S. 10⅘ D. =	110	17	8
Dergl. 3 S. = =	33	12	6
Dergl. 6 S. 3 D. = =	70	—	—
Dergl. nochmaliger 3 S.	33	12	6
Dergl. 8 S. = =	89	12	—
Aufl. von 4 D. auf den Preis des Salzes, den Muid zu 50 Sous = =	9	6	8
Anmerk. Dieser Artikel wird erhöhet oder erniedriget, je nachdem das Salz im Preise steigt oder fällt.			
Aufl. von 7 S. auf den Muid	78	8	—
Dergl. 1 S. 1 D. = =	12	2	8
Dergl. 1 S. 9⅕ D. =	19	18	3

Parisis,

Parisis, oder Viertel des Ankergeldes = =	7 Liv.	16 S.	6 D.
An die Offiziere der Admiralität.			
Für die Deklaration, diesseits der Meerenge = =	1	10	—
Anmerk. Wenn das Schiff auf eine weite Reise geht, bezahlt man für diesen Artikel 7 Liv. 10 Sous			
Für Einschreibung des Passes	1	10	—
Parisis der Deklaration ꝛc.	1	5	6
Klein Ankergeld in Seuldres	—	16	—
Für die Auflage der 6 D. der Fontainen wegen = =	5	12	—
Pfahlgebühr zu 2 D. vom Muid	1	17	4
Delestage, wenn es holländische oder hanseestädtische Schiffe sind, die nach Seuldres und Oleron kommen, 5 S. für die Tonne = = =	50	—	—

Anmerk. 1. Wenn sie mit Planken oder andern Waaren beladen ankommen, bezahlen sie nur überhaupt 15 Livres.

2. Die holländischen Schiffe, die in den Hafen Brouage einlau-

fen,

sen, bezahlen nur 13 L. 10 S., und dürfen ihren Ballast selbst auswerfen.

3. Sind es englische Schiffe, die über 50 Tonnen halten, und zu Seuldres laden, so bezahlen sie nur 15 Liv., und die kleinern die Hälfte. Die englischen Schiffe, die zu Brouage laden, wenn sie über 50 Tonnen halten, geben 13 Liv. 10 S., und wenn sie darunter, nur die Hälfte; auch mögen sie nach Belieben ihren Ballast wegthun.

Summa, wie viel ein fremdes Schiff, das 200 Tonnen Salz ladet, Gefälle bezahlen muß — 1628 Liv. 14 S. 2 D.

Das Gebiet von Rochelle und das Ländchen Aunis halten beyde nur 5 Meilen in Umfang; und in diesem Bezirk rechnet man auf 84000 Hufen (quartiers) Weinland; nemlich 49000 Hufen, wo weißer Wein gebauet wird, und 35000 — — wo rother fällt.

Ein Jahr ins andere gerechnet, giebt ein solches Quartier Weinlandes drey Tonneaux weißen, oder, wenn

wenn es mit rothen besetzt ist, nur einen Tonneau. Man kann also annehmen, daß aus diesen 84000 Quartiers Weinland, ein Jahr ins andere gerechnet, 182000 Tonneaux weißen und rothen Weins gewonnen werden. Der größte Theil der weißen Weine wird zu Brantwein gemacht; der übrige aber vom gemeinen Mann verbraucht.

Wenn die Weinärndte ergiebig gewesen, sammelt man wohl noch einmal so viel. Es werden zu Rochelle im Durchschnitt alle Jahr 14 bis 15000 Barriques Brantwein nach Picardie, Normandie, Holland und England verschifft. Dieser einzige Zweig des hiesigen Handels bringt schon viel Geld in Umlauf, denn die Waare wird für baare Bezahlung eingekauft.

Der Brantwein, der von hieraus nach der Fremde, oder in die für ausländisch geachteten Provinzen geht, bezahlt die nachstehenden Gefälle, vom Faß zu 27 Veltes:

Für die Ausfuhr . .	3 Liv.	— S.	— D.
Prevôté=Gebühr . .	1	—	—
Visier= und Mäklergebühr .	1	13	9
	5 Liv.	13 S.	9 D.
Dazu die 4 S. Nachschuß auf jedes Pfund Gefälle .	1	2	9
	6 Liv.	16 S.	6 D.

Nahe

Nahe bey Rochelle sind 2 Inseln, auf welchen ein ansehnlicher Handel getrieben wird. Nemlich Isle de Rhé und Oleron.

Die erstere enthält 6 Kirchspiele, die Stadt St. Martin, la Flotte, St. Marie, Ars, les Portes und Lays.

Die hiesigen Erzeugnisse und Handlung bestehen in Salz, Weinen, und etwas Getraide. Der Wein ist mittelmäßig; er wird größtentheils im Reich verbraucht, zum Theil jedoch auch ausgeführt. Bey weitem das meiste wird zu Brantwein und Eßig gemacht, und hernach nach Holland, England und Norden verschifft. Zu Friedenszeit kommen die Fischer aus den verschiedenen Häfen Frankreichs hieher, versehen sich mit Salz auf den Stockfisch- Hering- und Mackrelenfang 2c.

Man sammelt ein Jahr ins andere auf dieser Insel 18000 Tonneaux Wein, wovon nur etwa der achte Theil auf der Insel konsumirt wird.

Man rechnet, daß im Durchschnitt 10,000 Bariques Brantwein gemacht werden. Der größte Theil wird ins Ausland abgesetzt. Der hiesige Anis- und Fenchelbrantwein ist nicht nur in Frankreich, sondern auch im Norden sehr beliebt.

Die Salzseen der Gegend liefern ein Jahr ins andere 34000 Muids Salz, welches auf der Stelle zu 6 bis 8 Livres verkauft wird.

Die Rheeden an dieser Insel sind so sicher, als ein Hafen, und die Schiffer können hier ruhig ein- und ausladen, ohne daß sie etwas zu befürchten haben. Zu St. Martin halten Dännemark, Schweden, der amerikanische Freystaat 2c. ihre Konsuls und Agenten.

Die Insel Oleron enthält eine gleiche Anzahl Kirchspiele. Auf dieser Insel werden jährlich 4000 Bariques Brantwein gemacht und viel Salz und Wein verschifft.

Die Stadt Sables d'Olonne und die Election gleiches Namens, begreift 97 Marktflecken und Dörfer, die von der Intendantenschaft von Poitou abhängen.

Der wichtigste Zweig des hiesigen Handels ist der, den die Fischerey bey Terre-neuve abgiebt. Es gehen alle Jahre 70 bis 80 kleine Schiffe von 100 Tonnen darauf aus, und die meisten machen des Jahrs zwey Fahrten. Außer diesen sind hier noch 40 bis 50 Chaluppen, die das ganze Jahr durch auf die Seefischerey und zu gehöriger Zeit auf den Sardellenfang ausgehen.

Ein Jahr ins andere werden hier gegen 20,000 Muids Salz gemacht.

Der

Der Flecken Charente liegt eine Meile von Rochefort. Er ist an und für sich in Ansehung der Produkten nicht erheblich; aber es kömmt eine Menge Schiffe von allen Nationen hieher, um Wein, Brantwein und Salz zu laden.

Man rechnet, daß hier im Durchschnitt jährlich 35000 Bariques Brantwein eingeladen werden, welche die Elections Augoulême, Cognac, Xaintes und St. Jean d'Angely liefern. Die Ausfuhrgefälle betragen 15 Liv. 16 Sous von der Barique. Hier werden auch alle Jahre gegen 7000 Muids Salz verschifft. Von jedem Muid Salz, der nach den Provinzen Limousin, Angoumois ꝛc. ausgeführt wird, läßt der König 54 Livres Gefälle erheben.

Hier an der Stelle kostet das Salz insgemein 10 bis 12 Livres, der Muid.

Der Flecken Aigre liegt 13 Meilen von Charente. Das Gebieth desselben liefert jährlich 5 bis 6000 Bariques Wein. Die weißen werden zu Brantwein gemacht; die rothen aber nach Poitou verführt.

Der Brantwein, welcher zu Charente geladen und nach der Fremde ausgeführt wird, bezahlt an Gefällen 15 Livres, 14 Sous auf die Barique von 27 Veltes.

Saint Jean d'Angely ist eine gute Handelsstadt, 6 Meilen von Rochefort. Das Gebieth der Stadt

und Election gleiches Namens, giebt des Jahres im Durchschnitt 80,000 Tonneaux Wein.

Wenn diese Weine nach der Fremde ausgeführt werden, muß man 25 Livres und 10 Sous in allem Gefälle davon entrichten.

Werden sie nach den Kolonien versendet, so gehen sie frey aus.

Man nimmt an, daß alle diese Weine 8000 Tonneaux, jeden von 3 Bariques, und die Barique von 27 Veltes ausgeben. Von der Barique Brantwein, die zu Charente geladen und nach der Fremde verschifft wird, bekommt der König 15 Liv. 16 Sous an Ausfuhrgefällen.

Von Fabriken und Manufakturen sind in diesem Orte ansehnliche Zeugwebereyen, die insonderheit Etamine, Serschen, und dünne tuchartige Droguets liefern. Die Stadt hat Pulvermühlen, wo des Jahrs gegen anderthalb tausend Centner grobes Kanonen- und auch feines Flintenpulver verfertiget werden. 800 Centner Kanonenpulver werden an die königlichen Kommissaire überlassen, und ungefähr eben so viel in die Magazine nach Rochelle, Limoges, Poitiers und Angoulême geschickt.

Barbesieux ist wegen der starken Leinweberey berühmt. Die hiesigen Leinen gehen in großer Menge

nach

nach Spanien, England und Holland, wie auch nach den französischen Kolonien.

La Tremblade ist ein Flecken an dem Seudres-fluß, wo ebenfalls ein ansehnlicher Ausfuhrhandel getrieben wird. Die Gegend liefert eine Menge Salz, Weine und Brantwein. Es können Schiffe von 600 Tonnen heran.

Man macht hier verschiedene Sorten Salz, von welchen die besten die übrigen Arten des französischen Salzes, wie auch das spanische und portugiesische übertreffen.

Rothes oder Kesselsalz, wird zum Theil an die Salzpachtung in Frankreich selbst abgesetzt, und auch nach den Häfen am Kanale und in den Niederlanden ausgeführt.

Das weiße, oder gemeine Salz von Seudres, das zu Charente, Marans und Bourdeaux, nach Bayonne, den Häfen an der Ostsee, Schweden, Dännemark und andern nordischen Ländern verschift wird.

Weißes Limansalz hat eben die Bestimmung.

Sogenanntes grünes Salz wird insonderheit auf der Fischerey zum Einsalzen, wie auch zum Einsalzen des Pöckelfleisches angewandt.

Ein Cent Salz zu Seudres hält 28 Muids, Brouager Maaß, $12\frac{1}{2}$ Pariser Muids. Jeder Muid hat

24 Boisseaux. Der Boisseau hält gegen 80 Pfund französisch Markgewicht.

Ein solcher Cent Salz giebt 336 Setiers zu Paris; 330 Conques zu Bayoane, 42 Pipen zu Bourdeaux, 19 Tonneaux zu St. Malo und zu Duynkirchen 168 Rasieres aus.

Die Weine und Brantweine von Riviere de Seudres sind von guter Art, daher werden große Partheyen des Jahrs nach Bretagne, Hamburg, Bremen, Lübeck und den nordischen Häfen verschifft.

Es giebt rothe und auch weiße Sorten. Auch wird viel Weineßig gemacht. Die Weine sind in Gebinden von 29 Veltes, jede von 8 Pinten, und den Bourdeauxern gleich.

Der Brantwein ist von verschiedenem Gehalt, und in Stückfässern von ungefähr 60 Veltes. Bey diesem rechnet man 27 Veltes für eine Barique. Der gewöhnlichste zum Verschicken ist die ordinaire Waare, die 2 Grad nach der Tessa = Vergleichsprobe wiegt; die nach dem Gehalt des Cognac von 4 Grad und auch der Weingeist von $\frac{3}{7}$ oder 11 Grad. Die Länder, welche die meisten Aufträge darauf machen, sind außer den Provinzen Frankreichs Flandern, Neuengland und Holland.

Jarnac, eine kleine Stadt am Charentefluß, treibt wichtige Geschäfte in Getraide, Wein, Flachs

und

und Brantwein. Der letztere Artikel ist der stärkste. In guten Jahren werden hier 1500 bis 2000 Stückfässer, jedes von 60 Septiers, ausgeführt. Die Waare wird an der Stadt Charente geladen. Das meiste geht nach England.

Die Stadt Xaintes und ihr Gebieth liefern, ein Jahr ins andere gerechnet, 8000 Tonneaux rothe Weine, und 5000 Tonneaux weiße. Aus diesen letztern wird Brantwein gebrannt. Sie geben etwa 4000 Bariques Brantwein.

Die rothen Weine geben bey der Ausfuhr 25 Liv. 10 Sous Gefälle vom Tonneau. Der Brantwein, so von hieraus nach der Fremde geht, muß die Gebühren der sogenannten Traite de Charente tragen, welche 15 Liv. 16 Sous auf die Barique von 27 Veltes ausmachen.

Xaintes hat auch Zeugmanufakturen, die jährlich ein paar tausend Stück Etamine liefern. Sie halten 42 bis 43 Stab, und der Stab gilt 28 bis 30 Sous.

Saint-Savinien-de-Port ist ein großer Marktflecken, 3 Meilen von Xaintes, ebenfalls an dem Charentefluß. Hier wird ein beträchtlicher Handel mit Haber getrieben. Es werden davon viele Schiffsladungen nach Bourdeaux geschickt. Auch Leinsaat

wird hier in Menge gewonnen, und an die Kaufleute zu Charente und Rochefort verhandelt.

Eichenholz, insonderheit Brennholz, wird viel nach Rochefort, Rochelle, île de Rhé, Oleron etc. verladen.

Das Schiffsbauholz geht nach Rochefort für die königlichen Werften.

Nüsse, Wachholderbeeren und Aepfel, werden bey ganzen Ladungen nach Bourdeaux, Rochelle rc. ausgeführt.

Angoulême ist die Hauptstadt von Angoumois, und hat durch seine Lage am Charentefluß alle Bequemlichkeit zur Handlung und Schiffahrt. Seine Produktionen sind insonderheit Weine, Brantwein, Getraide, Saffran, Holz und Wachholderbeeren. Es sind hier ansehnliche Eisenhütten, schöne Papiermühlen und dergl.

Die Waldungen liefern eine Menge schönes Holz, vornemlich Stäbe zum Handel. Es besteht aus eichenen Stückfaßstäben zu Gebinden von 85 bis 90 Septiers; Pipenstäben zu dergl. von 60 bis 66 Septiers und Stäben zu Bariques von 28 bis 29 Veltes. Es wird viel davon ausgeführt. Die Reifen dazu sind von Kastanienholz. Das Stabholz wird nach Quart gehandelt, der 303 Stück Dauben, und 202 Stück Böden, sowohl zu Pipen, als Terzien und Bariques

enthält.

enthält. Die Reifen, deren 12 Fuß auf die Pipe gerechnet, werden nach Cent von 24 Reifen gehandelt.

Von Brantwein werden hier zweyerley Sorten ausgeführt, nemlich solcher, der die Cognacprobe hält, welches der theuerste ist, und holländischer Probe. Beyde werden nach 27 Veltes gehandelt. Man schätzt, daß hier jährlich 5 bis 6000 Bariques Brantwein verschifft werden. Das Papier macht ebenfalls einen wichtigen Ausfuhrartikel aus. Es giebt dessen vielerley Sorten. Ein großer Theil geht nach Paris, Lyon rc. Saffran werden alle Jahre in der Gegend 3 bis 4000 Pf. gezeugt. Er geht besonders nach Holland.

Die Stadt Cognac und ihre Election hat ein Gebieth von 7 bis 8 Meilen, worinn 149 Städte, Marktflecken, Kirchspiele, Schlösser und Dörfer enthalten sind. Alle Ländereyen bestehen entweder aus Ackerland, Weinbergen, Wiesen oder Holzungen, die einträglich sind. Es werden, ein Jahr ins andere gerechnet, in dieser Election 200,000 Bariques Wein gewonnen, der zu Brantwein gemacht wird. Sie geben ungefähr 13400 Tonneaux Brantwein, jeden zu 3 Bariques aus. Jede Pipe oder Stück von 3 Bariques hält 81 Veltes mehr oder weniger, denn es giebt Stückfäßer, die manchmal 90 Veltes halten, und auch wieder andere, die nur 75, 78, 80 oder 85 messen.

messen. Sicher ist es, daß jährlich wenigstens 40,000 Bariques, jede von 27 Veltes, Brantwein überhaupt gewonnen werden.

Wenn die Weinlese ergiebig gewesen, und das Gewächs gut gerathen ist, beträgt die Sammlung wohl noch einmal so viel.

Aber es giebt auch solche Jahre, wo die Weine nur schwach ausfallen. In diesem Falle braucht man wohl 6 Bariques Wein auf ein Faß Brantwein von 27 Veltes. Sehr selten geräth der Jahrgang so gut, daß man aus 4 Bariques Wein 1 Barique Brantwein machen kann; und wenn er nur mittelmäßig ausfällt, dann geben 9 Bariques 2 Bariques Brantwein aus.

Der Brantwein von Cognac wird von den Ausländern den übrigen Sorten der französischen Brantweine seiner Güte und Stärke wegen vorgezogen. Die Fremden laden davon zu Charente ein Jahr ins andere 24 bis 27000 Bariques.

Wenn die Weinstöcke an dem Loirefluß fehlschlagen, so werden von dem hiesigen Brantwein große Quantitäten zu Lande durch Chatelleraut nach Paris geführt, wie auch in Kriegszeit nach Flandern; in Friedenszeit hingegen werden alle Brantweine aus der Gegend von Cognac zu Charente seewärts verladen und ausgeführt.

Manch-

Manchmal thut man hier auch den Brantwein in Gebinde von 60 bis 64 Pariser Septiers. Der Verkauf geschieht indessen doch immer nach Bariques von 27 Veltes oder Septiers. Er wird mit einem kupfernen Septier gemessen; so auch der Spiritus.

Von diesem letztern macht man verschiedene Sorten, als $\frac{2}{3}$, $\frac{2}{5}$, $\frac{4}{7}$ und halb Wasser.

Auch mit Leinsaat wird von Cognac ein erheblicher Handel getrieben. Der Artikel geht nach London, Glocester, Hull und Newcastle. Man handelt die Waare nach Pochée, die 160 Pf. Markgewicht hält.

Unter den Exporten sind noch Vieh, besonders Ochsen, weiße Borderieweine, rothe Weine aus Xaintonge und Angoumois, Getraide, Weitzen, Mangkorn, Gerste, Roggen, türkischer Weitzen, Nüsse, Marronen, Wachholderkörner und Konfituren. Die Election von Cognac liefert, ein Jahr ins andere gerechnet, 2500 Tonneaux Borderiewein.

Die Kirchspiele Richemond, Jauresac und St. Laurent geben jährlich gegen 800 Tonneaux von der besten Art, de grande Borderie genannt. Wenn die hiesigen Weine süß sind, und die gehörige Güte haben, werden sie nach Holland, England und Norden gesucht, dauren auch auf den Seereisen recht gut; aber wenn sie keinen süßen und lieblichen Geschmack

haben,

haben, pflegen sie leicht umzuschlagen, und vertragen die Schiffahrt nicht.

Die Importen zu Cognac bestehen hauptsächlich in englischen Steinkohlen, Eisenblech, Gußeisen, Dubliner Butter, wie auch von Corck und Waterforth, irländischem Talch, holländischem Käse, Amidon, Flachs, Kupfer, Meßing, preußischem Tannenholz, geräucherten Heringen, Salzheringen, Glasscheiben, und Bouteillen von Rouen und Dieppe.

Von Manufakturen ist hier nur eine Fayancemanufaktur, die Hrn. E. Augier gehört, und gute Waare liefert.

Da die Schiffe den Charentefluß nicht weit genug herauf kommen können, so bleiben sie bey Tonnay-Charente, und da werden ihnen die Waaren auf platten Fahrzeugen zugeführt. Seit der Erhöhung des Imposts auf die Weine und Brantweine beträgt das Ausfuhrgefälle vom Tonneau Wein 34 Liv. 5 Sous, sammt 12 Liv. für Unkosten bis an Bord. Vom Brantwein sind die Ausfuhrgefälle 18 Liv. 10 Sous, von jedem Faß von 27 Septiers, und 6 Livres Spesen.

VI.

Kleine Geschichte der französisch-afrikanischen Gesellschaft.

Unter der Regierung Solimann des II. wurde Dragut, ein berufener türkischer Seeräuber, von Andreas Doria gefangen genommen. Der Sultan, dem nicht wenig an einem solchen Manne gelegen war, erboth sich gegen Karl V, daß er ihm fürs Lösegeld die Insel Tabarka, die zwischen den Küsten von Tunis und Algier gelegen, abtreten wollte. Der Vorschlag wurde vom Kaiser angenommen; Dragut bekam seine Freyheit wieder, und die Christen erhielten die Insel. Der Kaiser ließ nun die Korallenfischerey um diese Insel an die Herren Grimaldi und Lomellini zu Genua verpachten.

Im J. 1560. unternahmen ein paar Kaufleute aus Provence, von welchen der eine Tinchés, der andere Didier hieß, diese Fischerey in dem algierischen Gewässer, zwischen dieser Insel und Bonne. Der maurische Prinz, der in dieser Gegend herrschte, erlaubte ihnen, daß sie da gegen eine starke Abgabe an einem Orte, der nachher den Namen Bastion de France bekam, eine Niederlassung anlegen durften.

Im

Im J. 1568. fielen die türkischen Seeräuber, die sich damals der Stadt Algier bemeistert hatten, die Fischer zu Bastion de France an, behandelten sie feindselig, und bemächtigten sich des Platzes mit Gewalt.

1597. bekamen die Franzosen von der Pforte Erlaubniß, die Korallenfischerey in den algierischen Gewässern zu treiben: Bastion de France wurde wieder hergestellt, aber es dauerte nicht lange, so bemächtigten sich dessen die Algierer von neuem.

1604. erhielt Hr. de Breves, den der König zum Gesandten nach Konstantinopel ernannt hatte, den Auftrag, daß er unterwegs zu Algier einlaufen, und da das Friedensgeschäfte zu Stande zu bringen suchen sollte; allein seine Bemühungen waren ohne Erfolg; er konnte die Miliz nicht gewinnen, und mußte unverrichteter Sachen wieder abreisen.

Als er zu Konstantinopel angelangt war, erneuerte er die Kapitulationen mit der Pforte: und die Erlaubniß, die den Franzosen zur Korallenfischerey im algierischen Meere gegeben worden war, wurde aufs neue konfirmirt.

1637. machte sich Ludwig der XIII. das gute Vernehmen, das zwischen seinen eigenen Unterthanen und den Algierern herrschte, so weit zu nutze, daß auf den Trümmern des Bastion de France ein neues

Fort

Fort aufgeführt würde. Ein gewisser Hr. Lesage wurde zum Kommandanten angestellt.

Das neue Fort wurde bald hernach verlassen, und die Niederlassung zur Korallenfischerey und Handlung wurde nach Cale versetzt, von welchem Orte die Engländer vertrieben worden waren, nachdem sie ihn einige Zeit lang in Besitz gehabt hatten.

Da die Algierer ihre Feindseligkeiten gegen die Franzosen, ungeachtet der Verbothe des Großherrn, wieder angefangen hatten; so rüstete Ludwig XIV. ein Geschwader gegen sie aus, das die Räuber nöthigte, um Frieden zu bitten. Ihre Bitte wurde ihnen im J. 1668. gewährt.

Im J. 1694. unterzeichnete ein gewisser Heli als Bevollmächtigter und im Namen seiner neun Interessenten, von welchen drey zu Paris, drey zu Bayonne, und eben so viele zu Marseille wohnten, eine Konvention mit dem Dey, dem Divan und der Miliz zu Algier, kraft welcher der Interessentschaft auf immerwährende Zeiten das ausschließende Recht der Korallenfischerey in den von Algier abhängigen Gewässern, und der Handel mit Wolle, Wachs, Häuten, Talch und andern Waaren, in einigen Gegenden auf der Küste überlassen wurde. Dadurch bekam die Gesellschaft den Beynamen Concession d'Afrique.

Diesen

Dieser Handelstraktat enthielt unter andern die nachstehenden Artikel:

1. Wir erklären (sagt die algierische Regierung) Peter Heli und seine Gesellschaft, die vom König von Frankreich zur Korallenfischerey und andern Handelsgeschäften berechtiget worden sind, zu beständigen Eigenthümern der Plätze Bastion de France, Cale, Cap de Rose, Bonne und der davon abhängigen Gebiethe, und verbiethen jeder andern Person, da irgend einen Handel ohne ausdrückliche Erlaubniß zu treiben ꝛc.

6. Artikel. Wir verbiethen einem jeden von den Einwohnern zu Bonne, daß sie an andere als den vorbesagten Heli und seine Genossenschaft, Wachs, Häute, Wolle, Talch und andere Waaren des Landes verkaufen sollen. Eben so wenig Häute der Agas, Quousy, welche ihnen Heli zu eben dem Preise, wie zur Zeit des Sanson, bezahlen wird ꝛc.

9. Artikel. Wenn unglücklicher Weise ein Streit zwischen beyden Nationen entstehen sollte, der zum Friedensbruche Anlaß gäbe, welches Gott abwende! so soll Heli, das Haupt der französischen Kompagnie, in der Niederlassung keinesweges beunruhiget werden, sondern die Geschäfte ungestöhrt fortsetzen dürfen. Man wird da eine besondere Sache nicht mit der allgemeinen Angelegenheit vermengen, noch Staats-

sachen

sachen mit dem Handel, der ehrlich und auf Treu und Glauben geschlossen und getrieben wird, auf einerley Fuß behandeln. Vielmehr sollen der vorbesagte Heli und seine Leute, unsere Pächter und gute Freunde, im Besitz und ruhigen Genuß ihres Eigenthums, wie auch des Bastion und der davon abhängigen Stücke erhalten werden, da hieraus ein wichtiger Vortheil für die Löhnung unserer Truppen und alle Einwohner des Staats von Algier erwächst.

11. Artikel. Kraft dieser Erlaubniß und dieses Privilegiums, die wir beyde dem vorbesagten Heli ertheilen, verbiethen wir allen und jeden andern Personen, ohne seine Einwilligung nach diesen Plätzen zu kommen; wofür dieser unserm Divan alle Jahre 34000 goldene Doppien, in sechs gleichen Terminen von zwey zu zwey Monaten, zu bezahlen sich verbindlich macht. So lange er diese Zusage erfüllt, versprechen wir ihn auch im ruhigen und ungestöhrten Besitz des vorbesagten Bastion und der davon abhängigen Plätze zu erhalten.

Zufolge eines besondern Traktates, der den 15. Julii 1714. zwischen Hassan-Bey von Constantine, der Statthalter des Dey von Algier, und dem Hrn. de Marle, der Gouverneur zu Calle in Diensten der afrikanische Kompagnie war, geschlossen worden, wurde durch den 8ten Artikel bestimmt: "daß kein fremdes

Schiff oder Fahrzeug, von welcher Nation es auch sey, nicht einmal ein türkisches, Getraide, Gerste oder Bohnen in der vorbenannten Stadt Bonne, Tarkul, und andern oben angeführten Plätzen laden dürfte, unter welchem Vorwande es auch wäre."

Und im 10ten Artiekel heißt es: "Und weil der vorberührte Handel dem königlichen Hause und unsrer eigenen Person wichtigen Vortheil bringt, so tragen wir dem Aga und Cadi zu Bonne, einem wie dem andern auf, fleißig Obacht zu haben, daß der de Marle von keinem Menschen, er sey wer er auch wolle, und unter keinem Vorwande von irgend einer Art, in seinen Geschäften gestöhrt werde; sondern im Gegentheil haben sie ihm in allem hülfreiche Hand zu leisten, was unsere Absicht betrift. Denn so ist unser Wille."

Durch die Ratifikation, welche am 6. Julii 1731. erfolgte, und die einerseits zwischen dem Dey, dem Divan, und der Miliz zu Algier, anderseits zwischen dem Hrn. Fenix, dem neuen Direktör der afrikanischen Kompagnie, geschah, ratificiren und bekräftigen die beyden Partheyen nicht nur aufs neue die bereits existirenden Traktaten, sondern sie erneuern auch noch den zwischen dem Bey zu Constantine, und der Kompagnie im J. 1714. errichteten Vertrag. Wir haben, sagt der Dey in der Akte, einen Traktat angenommen, den uns Hr. Fenix überreichte, und wel-

cher zwischen unserm vielgeliebten Sohne dem Bey gegen Osten und der Kompagnie in Ansehung der Handlung zu Bonne geschlossen worden. In diesem Traktat sind die Gebräuche und Gebühren der Besatzung, wie auch die Einkünfte des Bey, und die des Cadi erklärt und bestimmt worden. Wir haben einen nach dem andern die Artikel des Vertrags übersehen, unter andern den, wodurch die Kompagnie sich verbindlich macht, von dem Bey, unserm lieben Sohne, 200 Caffis Korn, Bonnisches Maaß, zu zehn Piastern den Caffis zu nehmen; welcher Beding schon seit langer Zeit von der Kompagnie und ihren Agenten angenommen worden, und wogegen man der vorbesagten Kompagnie erlaubt hat, und noch erlaubt, Korn nach dem Marktpreise, wie es die Einwohner der Stadt thun, einzukaufen. Für den vorbesagten Preis sollen die Kaufleute im Bastion gehalten seyn, die Waare anzunehmen, und diese soll von ihnen weder höher noch niedriger gehandelt werden, als sie auf dem öffentlichen Markte gilt. Dagegen soll Niemand sein Getraide einer andern Nation, es mögten nun Engländer, Genueser, Holländer oder Griechen seyn, als den Franzosen des Bastion, sollte es auch nur ein einziges Korn oder eine einzige Bohne seyn, überlassen, wie dieses in dem Traktate ausgemacht ist.

Deswegen (wird in der Akte hinzugesetzt) hat uns der vorbesagte Befehlshaber Fenix gebeten, daß wir diese Bedingungen niederschreiben mögten, damit keine Veränderung oder ein Streit darüber Statt finden könne. Alle diejenigen nun, welche dagegen Einwendungen machen wollten, werden erfahren, daß wir damit nicht zufrieden sind, und der Aga von der Besatzung und der Stadtcadi sollen verbunden seyn, dieselben zu bestrafen; sollten aber sich Leute finden, die sich der Verordnung widersetzten, so sollen der Aga und der Cadi uns davon Bericht abstatten, damit wir selbst sie können bestrafen lassen.

Zu gleichem Endzweck, wie oben besagt, sind der Kommendant des Bastion, oder seine Leute allein befugt, in der Stadt und dem Hafen Bonne, im Hafen von Stora und Tarkul Handel zu treiben. Diese Plätze aber werden in unserm Namen allen übrigen Nationen untersagt und verschlossen. Ja wir sehen sogar alle Franzosen, die nicht zur Kompagnie gehören, und da Handel treiben wollten, für Räuber an, und daher können sie die Leute im Bastion ohne Bedenken, wenn sie sich einfinden, mit Gewalt verjagen, ohne daß Jemand im Lande sie daran hindern, oder fragen mag, warum sie das thun. Geschehen und geschrieben am ersten Tag des Mohaman Mondes

im

im J. 1344." (Diese Zeitrechnung kommt mit unserm 6 Julio des Jahrs 1731. überein.)

Dieser Traktat, mit den neuen Erläuterungen, die er in sich schließt, wurde im J. 1731. durch den Agenten der Kompagnie von Auriol geschlossen, der schon im vorhergehenden Jahre dieses Handelsprivilegium auf 10 Jahre erhalten hatte.

Nach dem Etablissement der königlichen afrikanischen Kompagnie, welches durch ein königliches Edikt vom Monat Febr. 1741. geschah, brachte der Kompagnieagent Duteil den 15. December 1743. eine schriftliche Konvention mit der Republik Algier zuwege, die Wort für Wort der gleich war, welche der Agent der Kompagnie von Auriol, Hr. Fenix, geschlossen hatte.

Dieser Traktat, der 1743. unterzeichnet worden, enthält die Ratifikation der vorhergehenden Verträge, namentlich des vom J. 1694. und 1714. und ist in der Kanzley der Admiralität zu Marseille den 28. Jan. 1746. registrirt worden. Seit dieser Zeit sind die vorbesagten Traktaten zwischen der Republik Algier und den Agenten der afrikanischen Kompagnie verschiedenemale erneuert worden. Die letzte Ratifikation, die uns bekannt geworden, ist vom 10. Junii 1768.

In dem Maaße, wie die Kompagnien die Traktaten mit Erlaubniß des Königs in der Barbarey schliessen ließen, befahlen Seine Maiestät in Frankreich die Befolgung derselben Traktaten kraft ihrer Verordnungen, Arrets und Reglements.

Ohne daß wir bis auf den ersten Ursprung der verschiedenen Kompagnien, die den Handel nach der Barbarey getrieben haben, zurück gehen wollen, bemerken wir nur einzelne Data, die ein und anders aufklären können; und zwar so, wie sie uns unter die Hände kommen. Man findet in einem Arret des königlichen Raths vom 4. Junii 1719., daß der König durch einen Arret vom 15. Junii 1712. das Privilegium des Alleinhandels nach der Küste der Barbarey einer französischen Kompagnie auf 6 Jahre, die den 31. December 1718. zu Ende gelaufen sind, verliehen habe. Nach dieser Zeit hat die vorerwehnte Kompagnie die Anstalt aufgegeben.

Man sieht aus dem Arret des Raths vom 4. Junii 1719., daß Seine Majestät die Vorschläge genehmigen, welche Höchstdenenselben von der ostindischen Kompagnie, die in die Rechte der afrikanischen Kompagnie, auf eine Zeit von 24 Jahren, nemlich vom 1. Januar 1719. eintritt, gethan worden sind.

Durch den ersten Artikel der vom Könige genehmigten Vorschläge wird bestimmt, daß diese Kompagnie

pagnie in alle Rechte, Freyheiten, Besitzungen und Privilegien eintreten soll, die vorher der afrikanischen Gesellschaft, die den letzten December 1718. ihre Endschaft erreichte, verliehen worden waren.

Es wird darinn ausgemacht, daß die ostindische Kompagnie, mit Ausschließung aller andern, die Handlung nach den Plätzen und Oertern treiben soll, welche von den Konceßionen, die die beyden Staaten Tunis und Algier gegeben haben, abhängen; und daß sie keiner unter einer Strafe von 6000 Livres für jeden Uebertretungsfall hierinn hindern oder stöhren soll. Die Hälfte von dieser Geldbuße soll der Kompagnie, die andere aber dem Krankenhospital zu Marseille zufließen.

"Der Arret des königlichen Raths verordnet, daß die ostindische Kompagnie durch 24 Jahre, vom 1. Januar 1719. anzufangen, aller Privilegien, Vergünstigungen und Exemptionen genießen solle, die den Interessenten der alten Kompagnie kraft des Arrets vom 15. Junii 1712. verliehen worden sind, wie auch daß die neuerdings privilegirten das Eigenthum der Plätze haben sollen, welche von der Konceßion abhängen, alles nach Inhalt und Maaße der Traktaten, welche mit den Regierungen zu Algier und Tunis geschlossen worden sind."

Die ostindische Kompagnie, die das Privilegium des ausschließenden afrikanischen Handels nur auf 24 Jahre bekommen hatte, erhielt es durch ein Edikt vom Monat Junii 1725. auf ewige Zeiten.

Da aber die ostindische Kompagnie den König im J. 1730. gebeten hatte, daß er ihre Retroceßion genehmigen, und das Privilegium einer besondern Kompagnie, die ihren Sitz zu Marseille hätte, übertragen möchte; so genehmigte der Monarch ihre Bitte, und ließ darüber einen Arret unterm 19. November 1730. ausfertigen.

Fast zu gleicher Zeit, nemlich unterm 21. November 1730. wurde durch einen Arret des königlichen Rathes die aus zwanzig Artikeln bestehende Submissionsakte, die Jacques Auriol und seine Genossen, Kaufleute zu Marseille, überreichten, bestättiget. Es hieß darinn wörtlich: "Et ce faiſant, ſa Majeſté a accordé et accorde au dit Iacques Auriol, et ſes Aſſociés, tous les droits, priviléges, franchiſes et exemptions, dont ont joui ou dû jouir les précêdentes *compagnies d' Afrique;* et en conſéquence ordonne qu'ils ſeront mis en poſſeſſion des places du Cap-Négre, de la Calle et dépendances, pour en jouir et y faire le commerce excluſif, ſous le nom de *Compagnie d' Afrique,* pendant dix années, à commencer au premier Ianvier de l' année

née prochaine, aux charges, clauses, conditions, et franchises contenues dans les vingt articles de la dite soumission; comme aussi aux facultés, clauses et conditions portées par les traités faits avec les puissances d'Alger et de Tunis."

Da das Privilegium zum ausschließenden Handel, wie solches in den Konceßionen an die Auriol und Kompagnie ertheilt worden, zu Ende des J. 1740. abgelaufen war, schlug der Minister beym Seewesen Seiner Majestät die Errichtung einer neuen Gesellschaft unter dem Namen der afrikanischen Kompagnie vor.

Diese wurde kraft eines Ediktes vom Febr. 1741. auctorisirt, und dieses letztere den 23. März desselben Jahrs im Parlement der Provence registrirt.

Die vorbesagte Kompagnie hat vom König überhaupt das ausschließende Privilegium zum Handel in den Häfen der Königreiche Algier und Tunis, mit Ausnahme der beyden Hauptstädte dieser Staaten, und einer Anzahl Oerter in dem letztern, wo der Handel frey geblieben ist, erhalten. Sie besitzt auch durch Vergünstigung der Souveraine von Algier und Tunis unter dem Titel der Konceßion und nach Maaßgabe der obigen Verträge, das Recht des Handels in den vorerwähnten Häfen und Handelskomtoiren, mit Ausschließung jeder andern Nation; indessen ist

dieser letztere Punkt nie genau erfüllt worden; es hat immer nicht an Schleichhändlern gefehlt, oder richtiger, an fremden Schiffen, die sich ans ausschliessende Privilegium nicht gekehrt haben.

Das Hauptkomtoir, wo der Generaldirektör der Konceßionen seinen Sitz hat, ist la Calle, und die Kompagnie unterhält hier eine Anzahl Soldaten zu ihrer Sicherheit gegen die Mauren. Die übrigen Häfen, die ihr angewiesen worden, sind nicht sonderlich beträchtlich, und sie hält da nur bloß ihre Handelsbedienten, um die vorfallenden Geschäfte zu besorgen.

Die Kompagnie ist verbunden, alle Jahre dem Dey zu Algier für das erhaltene Privilegium, oder den Mauren, um sie bey guter Gesinnung zu erhalten, Grundzinsen zu bezahlen, die sich auf mehr als 60,000 Livres in französischem Gelde belaufen, ausser den Ankergeldern, die alle Schiffe, die da einlaufen, bezahlen müssen, und den Ausfuhrgefällen von den im Lande eingekauften Produkten.

Das Kapital der Kompagnie besteht aus 1200,000 Livres, in 1200 Aktien, jede von 1000 Livres, vertheilt, und ist ursprünglich zu Paris zusammen gebracht worden.

Der Kommerzkammer zu Marseille ist durch einen Artikel des Edikts vom J. 1741. aufgelegt worden,

daß

daß sie 300 dieser Aktien nehmen, und zugleich die richtige Bezahlung der Dividenden, oder Zinsen von den übrigen 900 Aktien garantiren müssen.

Der Dividend beträgt 6 Procent aufs Jahr, und im Edikt heißt es, daß, so oft die Vortheile des Handels der Kompagnie über eine bestimmte Summe steigen, gehörige Vertheilungen an die Aktienbesitzer geschehen sollen.

Wie diese Kompagnie ihre Komtoire in Besitz nahm, fand sie sie in solchem schlechten Zustande, daß sie ihren Handlungskassenfond angreifen mußte, um die nothwendigen Reparaturen zu besorgen.

Der Krieg mit Tunis, welcher im J. 1742. ausbrach, entriß der Kompagnie Cap-Négre, das sie in diesem Staate besessen hatte. Es wurde diese Niederlassung von den Barbaren geschleift, und sie ist nachher nicht wieder hergestellt worden. Die Bedienten der Kompagnie geriethen in die Sklaverey, und die Güther wurden geraubt.

Die Pest, welche fast zu derselben Zeit im Königreich Algier wüthete, hatte alle Handlungsunternehmungen nach dieser Gegend unterbrochen, und der Krieg, der im J. 1740. zwischen Frankreich und England ausgebrochen war, hätte sie vollends ganz gehemmt, wenn man nicht seine Zuflucht zu neutralen Flaggen genommen hätte, wobey man freylich gewisse Maaß-

regeln

regeln brauchen mußte, um den barbarischen Schiffen und Leuten die Sache zu maskiren. Diese bestunden unter andern darinn, daß den Kapitainen französische Expeditionen mitgegeben wurden, welche sie bloß den Mauren vorzuzeigen hatten; denn sonst würden diese die Schiffe weggenommen haben.

Im J. 1744. hoben die Korsaren von Algier den größten Theil der Korallenfischer auf; diese Gewaltthätigkeit setzte die Leute zu la Calle in solchen Schrekken, daß sie den Ort über Hals und Kopf verließen, und derselbe ganz leer blieb; 70 Beamten und Leute der Kompagnie wurden von den Mauren niedergemacht, die sich die Unordnung zu Nutze machten, und einen großen Theil der Einwohner als Sklaven wegführten. Diese Leute erhielten auch ihre Freyheit nicht eher wieder, als bis ein großes Lösegeld für sie bezahlt worden war.

So viele Unglücksfälle, die hier auf einmal sich ereigneten, drückten die Kompagnie fast gänzlich nieder; daher beschloß die Regierung im J. 1746. daß der Anstalt noch auf 5 hinter einander folgende Jahre die jährliche Beyhülfe von 40,000 Livres geleistet werden sollte, die die Kommerzkammer ihr bis zu dieser Zeit hatte auszahlen müssen.

Die 5 Jahre, welche hierauf folgten, waren nicht so unglücklich, als die vorhergehenden; ungeachtet der

der hohen Assekuranzprämien, die gegeben werden mußten, und der Kriegstroubeln, die damals herrschten, gelang es der Kompagnie doch, daß sie nicht nur ihr Kapital wieder zusammen brachte, sondern auch noch einen Gewinn von 270,000 Livres erlangte.

Seit diesem Zeitpunkte ist die Lage der Kompagnie in der Barbarey ziemlich ruhig gewesen. Einige Vergünstigungen, die der Bey von Constantine den Schleichhändlern gegeben hat, und unerhebliche Streitigkeiten mit der Regierung zu Algier oder mit den Eingebornen des Landes, sind ohngefehr alle die Unannehmlichkeiten und Hindernisse, welche die Kompagnie seitdem erfahren hat.

Ganz anders aber verhält es sich in Ansehung der innern Gebrechen, welche der Administration dieser Anstalt ankleben. Ihre Ursachen verdienen näher untersucht zu werden.

Der Mangel des Zutrauens, den die Pariser Aktionaire der Marseiller Direktion zeigten, wurde gar bald zur Quelle vielfacher Klagen und Reklamationen, und diese nahmen nicht eher ein Ende, als bis das Ministerium der Zudringlichkeit dieser Leute überhoben seyn wollte, und daher ihnen die Erlaubniß gab, sich zu versammeln, und einen eigenen Hauptdirektör zu erwählen.

Die

Die Wahl, die sie 1755. thaten, fiel so aus, daß sie kein vernünftiger Mann billigen konnte. Sie fiel auf einen Mann, der nichts weniger als die Fähigkeit zu einem solchen wichtigen Posten besaß. Aus Unverstand und Mangel an Erfahrung und Urtheilskraft brachte er die Geschäfte der Kompagnie in eine solche Verwirrung, daß der Klügste sich nicht daraus zu finden im Stande mehr war.

Die Subjekte, welche in den Oertern und Komtoiren der Konceßionen Stellen bekamen, und die Geschäfte der Kompagnie besorgen sollten, waren bloß aus Gunst dazu ersehen, hatten aber übrigens weder die Erfahrung noch die Gaben, die zu solchen Geschäften erfordert werden. Daher verloren sie die Kundschaft der Mauren in dem Gebieth von la Calle; einige von diesen giengen, und bothen ihre Waaren den Fremden an; andere, und zwar der größte Theil, ließen den Feldbau und die Landwirthschaft liegen, und nährten sich von Wurzeln und wilden Früchten.

Die Gehülfen des Hauptdirektörs hatten weder Zeit noch Kraft genug, den Mann zu leiten. Der Präsident hatte den Einfluß nicht, der dazu gehört, wenn es in einem Komtoire oder in einem Departement ordentlich und zweckmäßig zugehen soll, und der Direktör wendete alle Mittel auf der Welt an, um jenem die Kenntniß der Geschäfte zu entziehen.

Die

Die Bilanzen und Abschlüsse der Bücher und Rechnungen wurden verzögert, und man verdeckte mit größtem Fleiße den wahren Zustand und die Gebrechen der Kompagnie. Man führte da als einen Theil vom Kapitale Schulden und Forderungen auf, die wirklich schlecht oder für verloren zu halten waren, und mit unter liefen auch manche fingirte Kreditposten. Diese Artikel wurden bey jeder Bilanz wieder aufgeführt, und wenn die Pariser Aktionaire darüber als über ein untreues Benehmen klagten, gab der Direktör entweder gar keine Antwort darauf, oder that es auf eine so dunkle und unbestimmte Art, daß es ungefähr auf eines hinaus lief. Endlich, als im J. 1766. der Zustand der Kompagnie sich aufs höchste verschlimmert hatte, und die Aussichten äusserst schlecht zu werden anfiengen, erkannten die Minister, daß es hohe Zeit sey, auf Mittel zu denken, wie dem Uebel abgeholfen werden könnte. Der Direktör wurde abgesetzt, und ein gewisser Hr. Martin mit einmüthiger Wahl zum Hauptdirektör von der Kommerzkammer zu Marseille und den Pariser Aktionairen zugleich ernannt.

Der neue Direktör fand die Angelegenheiten der Kompagnie in kläglichen Umständen. Das Kapital war bis auf 570,000 Livres vermindert worden, und alle Rechnungen und Bücher der Kompagniebedienten

dienten befanden sich in der größten Unordnung. Unter unsäglicher Mühe und nach langwieriger Arbeit brachte er es endlich 1767. so weit, daß man den wahren Zustand der Kompagnie mit Zuverläßigkeit einsehen konnte.

Als die Aufführung des vorigen Direktörs ins gehörige Licht gestellt worden war, fand man Betrügereyen und Veruntreuungen, die sich Niemand hätte träumen lassen. Man sah hell und deutlich, daß der Vorgesetzte mit den Einnehmern und Kaßirern unter einer Decke gespielt hatte. In allen Kassen der Kompagnie fehlten Summen, die durch keine Beläge erweislich waren.

Jetzt wurde der Direktör und der Haupteinnehmer arretirt; und ihre Familien konnten nicht eher ihre Freyheit bewirken, als bis sie einen Theil der großen Summe der Kompagnie ersetzten, die die untreuen Leute ihr entwendet hatten.

Die Sorge, die Hr. Martin hernach für die Anstalt trug, und sein thätiger Eifer für ihr Bestes, nebst der genauesten Ordnung und Wirthschaft, die in der Administration eingeführt wurde, brachten nach und nach die Umstände der Kompagnie wieder in eine bessere Verfassung. Die Oerter unter den Konceßionen der Gesellschaft erholten sich, und die Handlung wurde wieder lebhaft.

Die

Die Unterdirektoren, welche die Aufsicht und Führung des Handels in den der Kompagnie verliehenen Oertern zu besorgen hatten, wählte man nun besonders aus den Kompagniebeamten, die unter der vorigen Direktion Diensteifer und Kenntniß der Sachen an den Tag gelegt hatten. Diesen gelang es, daß sie den Handel in die Orte wieder zurück lockten, aus denen man ihn verscheucht hatte. Es gieng alles gut von Statten, weil jeder Theil verhältnißmässig mitwirkte. Der Erfolg ist so über alle Erwartung glücklich gewesen, daß das Kapital der Kompagnie nach dem Bücherabschluß am ersten December 1773. schon 4,812,445 Livres 3 Sous 4 Deniers betrug.

Die Interessenten haben den blühenden Zustand ihrer Gesellschaft vorzüglich der Sorge zu verdanken, welche die Direktion getragen hat, alle Privatoperationen der Kompagnie nach Grundsätzen einer wahren Handlungsgesellschaft einzurichten, und die Administration derselben sowohl in Frankreich als in der Barbarey auf einen wirthschaftlichen, gewissenhaften und ordentlichen Fuß zu bringen. Auch trug dazu nicht wenig bey, daß die Direktion sich angelegen seyn ließ, der Anstalt den Schutz zu verschaffen, den sie, im Fall es nöthig war, von den Kriegsschiffen des Königs zu erwarten hatte. Die Umstände

stände und Zeit waren der Kompagnie in diesen letztern Jahren wieder sehr günstig. Der Getraidehandel brachte viel ein, weil die Zufuhr aus der Levante gehemmt war.

Die Direktoren versichern, daß es in den letztern Jahren bloß ihrem Eifer, dem Lande zu dienen, zugeschrieben werden müsse, wenn die südlichen Provinzen des Reichs mit Brodt versorgt worden sind: indessen ist doch auch wahr, daß ihnen ein Theil ihrer Landsleute vorgeworfen hat, sie hätten ihren Vortheil als brave Juden darunter gesucht. Sowohl diese Beschuldigungen, als auch die Schutzschriften für die Direktoren sind dem königlichen Rathe damals vorgelegt worden.

Die Regierung hat sich übrigens niemals in die Führung des Handels gemischt; diese ist gänzlich den Direktoren, die die Kompagnie repräsentiren, überlassen.

Seit dem J. 1773. hat der König eine neue Repartition zu 250 Livres auf jede Aktie erlaubt, so zusammen 300,000 austrägt. Diese hat den ersten Januar 1774. Statt gehabt.

Die Kompagnie hat dem König 1,200,000 Livres zum Bau der Schiffsdocken im Hafen von Toulon vorgestreckt. Dieses Geschäfte ist durch einen Arret

des königlichen Raths vom 26. Febr. 1774. auctorisirt worden, der folgender Maaßen lautet:

"Le Roi ayant résolu de faire faire au port de Toulon, des formes pour la construction et le radoub des vaisseaux, *la compagnie d'Afrique* auroit pris le 15 Fevrier dernier, une délibération, par la quelle, pour accélérer l'exécution d'un ouvrage désiré depuis long-tems pour l'avantage de la marine, et donner une preuve de son zèle pour le service de sa Majesté, elle auroit offert de prêter à fur et à mesure que le besoin l'exigera, jusqu' à concurrence de 1,200,000 Liv. moyennant l'intérêt de cinq pour cent par an; si sa Majesté vouloit bien affecter, tant au paiement des intérêts, qu'au remboursement du capital, la partie de l'arsenal de Marseille qui sera jugée inutile au service de sa Majesté, et approuver qu'elle fût louée par la dite *compagnie d'Afrique,* iusqu' à l'extinction, tant en principal, qu'en intérêts, des fonds qui auront été par elle avancés, à la charge par elle de compter annuellement des dits loyers et sa Majesté ayant agrée les dites offres, ouï le rapport, le Roi étant en son conseil, a homologué la délibération de la *compagnie d'Afrique,* du 15 Janvier dernier, pour être exécutée selon sa forme et teneur. Ordonne en conséquence, sa Majesté, que la som-

me de 1,200,000 Livres offerte par la dite *compagnie d'Afrique*, sera remise entre les mains du trésorier général des invalides de la marine, à fur et mesure que le besoin l'exigera, sur les ordres qui seront donnés à cet effet, par le sécrétaire d'état ayant le département de la marine, pour être emploiée, sans aucun divertissement, à la construction des formes projettées au port de Toulon; veut, sa Majesté, que pour dédommager la *compagnie d'Afrique*, de l'avance de la dite somme de 1,200,000 Livres l'intérêt lui en soit compté, à raison de cinq pour cent par an, sans aucune retenue, lequel commencera à courir, à compter du jour des différens paiemens qui auront été faits, et diminuera à raison des remboursemens qui seront faits sur le capital; et pour faciliter le dit remboursement, ainsi que le paiement des intérêts; ordonne, sa Majesté, que la partie de l'arsenal, de Marseille, lavée en bleu sur le plan annexé à la minute du présent arrêt, et les autres bâtimens du dit arsenal, qui pourront en être détachés sans nuire au service de sa Majesté, seront et demeureront spécialement affectés à l'amortissement, tant du capital que des intérêts, des sommes qui auront été avancées par la dite *compagnie d'Afrique*, et en leur présence, il sera procédé par devant le sieur intendan

dan

dant de la marine, au port de Toulon, à une ou plusieurs adjudications, à titre de loyer, des parties du dit arsenal, qui pourront être louées, pour les loyers en provenans, être remis au trésorier général des invalides de la marine, et servir d'abord au paiement des intérêts, et ensuite au remboursement du capital des sommes avancées à la *compagnie d'Afrique*. Fait au conseil d'état du Roi, sa Majesté y étant, tenu à Versailles, le 26. Fevrier 1774."

Nachdem wir nun überhaupt die Veränderungen angezeigt haben, welche die verschiedenen afrikanischen Kompagnien in Frankreich erfahren, wollen wir auch insbesondere die Administration der gegenwärtigen Kompagnie, die Natur ihrer Handlung und die Beschaffenheit ihrer Komtoire übersehen. Also zuerst die Administration.

Der Bureau, in welchem alle Unternehmungen und Geschäfte der Kompagnie dirigirt werden, ist zu Marseille, in welcher Stadt die verschiedenen Aeste des Handels der Gesellschaft, gleich als in ihrem Mittelpunkte, zusammen treffen.

Dieser Bureau, oder dieß Generalkomtoir, besteht aus einem Hauptdirektör, der einen bestimmten ansehnlichen Gehalt genießt, und der, so zu sagen, die Haupttriebfeder und den Oberagenten bey den Käufen und Verkäufen vorstellt, und von allem, was auf

die Berathschlagungen der Glieder des Bureau unternommen und gethan werden soll; ferner, aus etlichen andern Direktoren, deren Anzahl von einer Zeit zur andern sich verändert, weil das Edikt verordnet, daß ein jeder Aktionair, der sich präsentiren will, und 20 Aktien in die Kasse niederlegt, Direktör seyn kann; (dieß geschieht nun aber in der That nicht;) ferner, aus 4 Deputirten der Kommerzkammer, und dem Sekretair dieser Kammer, der zugleich die Stelle eines Archivarii versieht; alle diese sitzen regelmäßig in den Versammlungen der Kompagnie als beständige Direktoren: die Kommerzkammer ist darum an die Spitze der Administration getreten, weil sie Eigenthümerin des vierten Theils vom Kapital der Kompagnie ist, und die Dividenden garantirt hat. Alle Direktoren leisten ihre Dienste unentgeltlich; nur der Generaldirektör allein zieht Besoldung.

Aber die Kompagnie unterhält sowohl zu Marseille und Paris, als in ihren Komtoiren eine Anzahl Bedienten, auf Besoldung, die als Buchhalter, Kaßierer, Speditöre, und Komtoristen, die Geschäfte, Rechnungen und Korrespondenz zu besorgen haben.

Auch hält die Kompagnie einen Agenten zu Paris: dessen Verrichtungen darinn bestehen, daß er den Aktienbesitzern in der Hauptstadt die jährlichen Dividenden

benden bezahlt, ihnen die Abschlüsse und Bilanzen mittheilt, welche ihm von Marseille aus zugeschickt werden, wie auch, daß er mit dem Hauptdirektor über alle Gegenstände korrespondire, wo die Kompagnie seiner bedürfte.

Ebenfalls unterhält die Gesellschaft einen Agenten auf der Insel Korsika, der mit den Korsikanern, welche zur Korallenfischerey gebraucht werden, unterhandeln, und die Aufsicht über diese Leute führen muß.

Die Kompagnie hat zum königlichen Kommissarius, unter dem Titel eines Präsidenten, den Kommerzinspektor zu Marseille, der über ihre Beschlüsse zu wachen, und solche zu auctorisiren hat. Dieser bekräftiget auch ihre Abschlüsse und Rechnungen, und sieht nach allem nach, was zur Kenntniß der Sache gehört, damit er bey Erforderniß dem Minister Nachricht geben könne.

Wir wollen nun auch dem Leser unsere unmaßgeblichen Gedanken über diese Handelsanstalt mittheilen.

Zuerst werden die Beweggründe folgen, durch die die Regierung veranlaßt worden ist, der Kompagnie ein ausschließendes Privilegium zu ertheilen. Eine jede solche Verfügung hindert die Thätigkeit der Handlung, und unterdrückt den Wetteifer und Gewerbfleiß

fleiß der Kommerzirenden. Dieser Grundsatz, den kein vernünftiger Staatsmann läugnen wird, schien auch wirklich dem Etablissement der Kompagnie im J. 1741. Schwierigkeiten zu machen. Aber politische Gründe behielten das Uebergewicht, und aus Nothwendigkeit machte man wieder eine Ausnahme von der allgemeinen Regel; hier sind diese vorgeblichen Gründe.

Das Privilegium der Kompagnie entspringt von sich selbst aus der Konstitution des Landes, wo es gegeben worden ist. Der Getraidehandel und die Getraideausfuhr sind seit undenklicher Zeit auf der barbarischen Küste nicht frey gegeben worden. Immer haben die Fürsten von Algier und Tunis ein Monopol daraus gemacht.

Immer hat man in Frankreich dafür gehalten, daß dieser Handel nach der Barbarey ein wichtiger Gegenstand für den Staat sey, den man auf alle Weise zu erhalten bedacht seyn müsse; besonders weil von demselben die Versorgung der südlichen Provinzen abhienge, denen es sonst an Getraide mangeln würde. Da aber dieser Gegenstand großen Aufwand fordert, so kann er nur einer Kompagnie überlassen werden.

Dieser Handel kann der Gebühren wegen, die dafür bezahlt werden müssen, für eines der stärksten Bänder angesehen werden, das die Algierer an Frank-

reich

reich heftet, und für das sicherste Pfand, daß diese Seeräuber nie die französische Schiffahrt im mittelländischen Meere beunruhigen werden. Auf die Lismes, die die Kompagnie jährlich der Regierung zu Algier bezahlt, und auf die Tribute, welche die Mauren in den um die Konceßionen befindlichen Gebiethen entrichten, ist die Besoldung der Miliz angewiesen; die geringste Verzögerung würde den Dey selbst in Gefahr bringen, und ihn zwingen, gegen die Franzosen zu verfahren, wenn er der Wuth des aufgebrachten und herrschsüchtigen Soldatenpöbels entgehen wollte.

Da Ludwig XIV. mit Gewalt die Algierer nicht dazu bewegen konnte, seine Flagge zu respektiren, ob schon sie 20 Jahre lang fast in einem weg bekriegt worden waren, und man ihre Hauptstädte mehrmalen bombardirt hatte, so gab er im J. 1665. dem Marschall von Estrées, der die Geschwader kommandirte, Ordre, mit den Regierungen von Tunis und Algier sich in Unterhandlungen einzulassen, und um den ausschließenden Handel am Cap-Négre, im Bastion de France und den davon abhängigen Distrikten, die damals den Engländern, nachdem die Franzosen daraus vertrieben worden, zugefallen waren, zu handeln, und solchen, er mögte kosten, wie viel er wollte, zu erstehen.

Es gelang dem Marschall; die Fortschritte des französischen Handels im mittelländischen Meere, und eine ungestöhrte Schiffahrt der Nationalen waren die Früchte dieser abermaligen Erwerbung der Konceßionen.

Die Gebühren, welche die vornehmsten unter den Gliedern der Regierung zu Algier von der Kompagnie ziehen, sind Ursache, daß ihnen an der Erhaltung des Friedens mit Frankreich gelegen seyn muß, und das Geld, welches die Anstalt zum Behuf ihrer Handlung in der Barbarey ausstreuet, giebt den Mauren Mittel an die Hand, ihre Imposten zu entrichten, von denen die Miliz bezahlt wird. Daher ist diese letztere ebenfalls bey Unterhaltung und Fortdauer des Friedens intereßirt. Was sich 1736. ereignete, ist ein Beweis davon.

Damals wurde im Divan zu Algier mit einem Ungestüme, der unter den Türken allein nichts ungewöhnliches ist, in Vorschlag gebracht, Frankreich den Krieg anzukündigen; die Großen im Lande befürchteten, man würde sie anklagen, daß sie ihren Privatvortheil dem öffentlichen Wohl vorziehen wollten, wenn sie was dagegen sagten, also schwiegen sie dazu. Aber die Miliz erklärte, daß wenn die Regierung ihren Sold nicht vorher auf einen sicherern Fuß brächte, als sich von dem Tribut der Mauren ver-

sprechen

sprechen ließe, so würde sie nie in das Vorhaben einwilligen. Nach manchem Wortstreit wurde entschieden, daß man den Frieden mit Frankreich aus der vorbesagten Ursache fortsetzen, und lieber den Holländern den Krieg ankündigen müsse. Dieß letztere geschah nun, und der Krieg wurde 11 Jahr lang mit der Republik geführt.

Die Unterhandlungen der Engländer zu Algier, ihr Bestreben die Konceßionen zu bekommen, um dann die Franzosen aus dem Lande zu vertreiben, und ihre eigne Flotte und Gibraltar mit Bedürfnissen versorgen zu können, sind eben so viele Beweggründe, die diese Acquisition Frankreich nothwendig machen.

Die Engländer haben es mehreremale versucht, die Franzosen aus diesen Besitzungen zu vertreiben, und in dieser Absicht der Regierung zu Algier viel vortheilhaftere Bedingungen angebothen, als die Franzosen ausgemacht hatten. Gelingt es ihnen, und sie erhalten den Vorzug, so werden sie bald den Dey und die Beamten der Regierung auf ihrer Seite haben, und Frankreichs Handel und Schiffahrt auf eine empfindliche Weise beunruhigen.

Und nun noch ein Beweggrund, der mit der Würde des Königs von Frankreich und der Ehre seiner Krone genau in Verbindung steht. Durch die Lismes der Kompagnie ist der König von Frankreich der einzige

Fürst

Fürst in Europa, der den Algierern keinen Tribut bezahlt.

Wollte man das System annehmen, daß diesem Handel die Freyheit zu geben sey, so läßt sich nicht einsehn, wie es anzustellen wäre, daß der Dey kein Mißtrauen in einen Entwurf setzte, den er gleich anfangs nicht mit einem günstigen Auge ansehen würde. Man würde da nicht umhin können, jährlich beträchtliche Summen aufzuopfern, die man aus dem königlichen Schatze nehmen müßte, und auf diese Weise würde Frankreichs Ansehn in den Augen der Algierer sehr herunter gesetzt werden. Wäre dieses Ansehn einmal eingebüßt, so würden auch die Franzosen von den Barbaren auf den Fuß wie die andern Nationen behandelt werden. Der Dey würde bald seinen Erpressungen und Plackereyen keine Gränzen mehr sezzen, und Frankreich also einen Krieg mit dieser Seeräubermacht nicht vermeiden können, wozu sich das Kabinet zu Versailles immer mit Widerwillen, und zwar mit gutem Grunde, entschließen mag. Die Algierer ihrer seits würden dazu desto geneigter seyn, da sie dann durch kein Interesse mehr abgehalten würden, sondern sich ohne Zurückhaltung ihrem Hang zur Seeräuberey überlassen könnten.

Diese sind die politischen Gründe, wodurch das französische Ministerium bewogen worden ist, hier in

diesem

diesem Falle wieder von den allgemein angenommenen Grundsätzen abzuweichen; sie sind allerdings wichtig, und verdienen näher untersucht zu werden, denn wenn einmal die Freyheit der Konceßionen entschieden wäre, mögte es nicht mehr Zeit seyn, eine so trotzige, wilde, eigennützige und unwissende Nation, wie die Algierer sind, wieder auf den vorigen Punkt zurückzuführen.

Die Handlung der Kompagnie besteht hauptsächlich in der Getraideausfuhr, und in andern Produkten, als Wachs, Leder und Häuten, Wolle ꝛc.; und überdem hat die Gesellschaft auf der Küste das ausschließende Privilegium der Korallenfischerey, welches zwar ein gewinnreicher Gegenstand, aber auch zu gleicher Zeit ein sehr zufälliger und ungewisser ist.

Diese Fischerey würde ungleich vortheilhafter ausfallen, wenn die Fischer, die man dazu braucht, mehr Erfahrung in ihrem Fache hätten, und weniger furchtsam wären.

Die Katalonier und Korsikaner hält man für die geschicktesten unter den Korallenfischern in ganz Europa. Ihre Winden, Hebel und übrigen Werkzeuge sind schicklicher und zweckmäßiger eingerichtet, als die der Provenßalen.

Die Genueser, welche sich auf Tabarka niedergelassen hatten, waren als geschickte Leute in der Korallen-

lenfischerey im Rufe, als die vorgedachte Insel vom Bey von Tunis eingenommen wurde. Zweyhundert von diesen Insulanern, welche gerade, wie die Ueberrumpelung geschah, in See gewesen, flüchteten nach la Calle, und baten den dasigen Direktör, er mögte sie in Kompagniedienste nehmen. Im J. 1744. aber wollte der Dey zu Algier gegen alles Recht und wider alle Billigkeit diese Tabarker haben; er schickte zu diesem Endzweck ein Geschwader von 5 Schebecken nach la Calle, und gab dem Anführer Ordre, diese Leute ohne Umstände abzufordern. Der Direktör wollte lieber das Komtoir mit allen Bedienten der Kompagnie verlassen, als dieser Zumuthung Gnüge thun; man entgieng nun wohl den Algierern, aber die Leute fielen den Mauren in die Hände; dieß war um nichts besser. Dieser Vorfall entriß der Kompagnie eine Menge vorzüglich geschickter Korallenfischer, und jetzt muß sie sich der Korsikaner dazu bedienen.

Der Theil von der Barbarey, wo die Konceßionen ihr Gebieth haben, verbraucht übrigens nur wenig Waaren, die Summen und Remessen, die die Kompagnie zu Bezahlung der Einkäufe braucht, werden in Piastern bezahlt, die man aus Spanien kommen läßt.

Goldmünzen sind bey den Mauren nicht beliebt, und finden unter diesen Leuten nur schlechte Preise.

La Calle ist das Hauptkomtoir und der Hauptort der sämmtlichen Niederlassungen der afrikanischen Gesellschaft an der Küste der Barbarey.

Die Korallenfischerey ist die Hauptabsicht gewesen, welche man mit dieser Niederlassung vorgehabt hat. In der Folge öfnete sich auch der Weg zum Getraidehandel, und dieser letztere ist hernach sehr ansehnlich geworden: Es wird hier auch von andern Artikeln, besonders Wachs und Häute, aber doch nicht viel, eingekauft.

Die Wohnhäuser der Franzosen in la Calle und die äußern Schanzen und Festungswerke sind auf Kosten der Kompagnie erbauet worden, und zwar versteht sich, mit Erlaubniß des Dey zu Algier, und dem Plan gemäß, der aufgenommen worden ist, und darinn darf auch nichts verändert, am wenigsten aber die Gränze überschritten werden. Die Fortifikationen bestehen in verschiedenen Batterien, die in allen mit 16 Kanonen besetzt sind; einige von diesen sind Sechspfünder, die übrigen Vierpfünder. Zwey von diesen Batterien, eine von vier, die andre von zwey Kanonen, sind zur Beschützung der Einfahrt in den Hafen bestimmt.

Die Fortifikationen dieses Orts sind so beschaffen, daß sie die Einwohner schwerlich vor den Beleidigungen der Barbaren sicher stellen könnten, wenn der

Direktör

Direktör und die Bedienten und Leute, die die Kompagnie da unterhält, nicht unaufhörlich auf ihrer Hut stünden. Die Besatzung besteht aus 120 Mann, meist nur schlechten Soldaten, aber im Fall ein Auflauf geschieht oder ein Lerm entsteht, werden nicht nur die Einwohner des Platzes, sondern auch die Korallenfischer bewafnet, und versammelt. Sie machen alle zusammen eine Anzahl von 350 Personen aus. Waffenvorrath ist wohl für einige hundert Leute mehr da.

Bonne, in der Provinz Konstantine, ist ein Komtoir der afrikanischen Kompagnie, wo sie einen Agenten und verschiedene Bedienten unterhält.

Der Handel dieses Komtoirs besteht vorzüglich in Wolle, welche zu Marseille unter dem Namen laine Constantine bekannt ist, und in Wachs und Häuten. Die Geschäfte an diesem Orte sind immer vortheilhaft gewesen, wenn die Agenten der Kompagnie die Mächtigen im Lande zu gewinnen wußten. Außerdem ist der Kompagnie vom J. 1694. an bis 1760. erlaubt worden, alle Jahre 500 Kaffis Getraide, die zusammen 2000 Marseiller Charges, oder 2500 pariser Septiers ausmachen, zu Bonne einladen zu dürfen. Die Kompagnie ließ es gemeiniglich nicht bey dieser Menge bewenden, sondern führte mehr aus. Aber seit 1760. bis 1764. untersagte der Bey von Konstantine

stantine der Kompagnie diesen Handel völlig, und schickte endlich ihren Agenten gar zurück. Da hernach die Direktion der Kompagnie in bessere Hände gerathen war, wurden geschicktere Agenten angestellt, und die Geschäfte kamen nicht nur zu Bonne, sondern auch in den übrigen Komtoiren wieder ins alte Gleis.

Collo ist ein Komtoir, das die Kompagnie an der Küste des Landes Constantine besitzt. Es wird hier weiter kein Handel als mit Wachs und Häuten getrieben. Die schlimme Gemüthsart der hiesigen Eingebornen, und die Ungeschicklichkeit der Kompagnieagenten, sind Schuld daran gewesen, daß die Kompagnie dieses Komtoir oftmalen verlassen müssen.

Die Insel Tabarka, welche an der Küste von Tunis liegt, ist seit langen Zeiten ein Gegenstand gewesen, nach dem verschiedene unter den europäischen Seemächten gestrebt haben: die Niederlassung, die Frankreich hier anlegen könnte, wenn die barbarische Regierung sich dieser Absicht nicht widersetzte, würde vielleicht mehr Nutzen stiften, als die übrigen alle, die es auf den barbarischen Küsten unterhält; denn die Korallenfischerey ist hier ungemein ergiebig.

Diese Insel hatte vor langer Zeit der genuesischen Familie Lomellini zugehört, die da eine Anzahl Fischer von ihrer Nation, und einige Soldaten zu Bewachung des Schlosses unterhielt.

Die erste Operation der Kompagnie 1741. gieng darauf, daß sie sich in Besitz dieser Insel setzen wollte. Man hatte erfahren, daß die Lomellini sich verlauten lassen, die Insel sey ihnen zur Last, und sie wollten schon mit sich handeln lassen, wenn sich ein Liebhaber dazu fände. Daher sandte die Kompagnie den Hrn. Fougasse nach Genua, und gab ihm Vollmacht um die Insel zu handeln. Er bekam Ordre, bis auf 300,000 Livres zu biethen, die aber nicht eher bezahlt werden sollten, als bis die Kompagnie in Besitz der Insel gesetzt wäre. Er sollte hernach als Gouvernör und Generaldirektör der sämmtlichen Konceßionen da seinen Sitz nehmen. Die Unterhandlung lief fruchtlos ab, und im Monat August nahm der Sohn des Bey von Tunis die Insel mit Gewalt den Besizzern weg.

Im Junio 1742. wurde ein Anschlag auf die Insel gemacht. De Saurin, ein französischer Seeoffizier, gieng von la Calle mit 300 Mann, meistens Korallenfischern ab, die vom Kriegswesen zu Lande wenig oder gar nichts verstunden, und grif die Insel an. Aber die Leute waren durch einen Mauren, dem sie den Anschlag vertrauet hatten, verrathen worden, fanden also ihren Gegenpart in Bereitschaft. Sie wurden so bewillkommt, daß ihrer über zwey Drittheile

theile theils getödtet, theils von den Tunesinern zu Gefangenen gemacht wurden.

Der unglückliche Ausgang dieses Unternehmens ließ sehr befürchten, daß der Bey von Tunis darüber aufgebracht, und nun noch mehr Abneigung gegen Friedensvorschläge zeigen würde. Daher nahm man den Ausweg, und mißbilligte im Namen der Regierung das ganze Unternehmen; man verbreitete im Publiko, daß der König die Aufführung des de Saurin sehr ungnädig aufgenommen habe, und, um der Sache einen noch bessern Anstrich zu geben, wurde Hr. Fougasse, der Generaldirektör, welcher zu la Calle dem Offizier allen Vorschub zur Unternehmung geleistet hatte, auf königlichen Befehl abgesetzt, und zum bloßen Agenten degradirt. Er verrichtete indessen unter diesem letztern Namen alle Funktionen eines Generaldirektörs fort.

Zwey Haupthindernisse sind den Absichten entgegen, welche eine oder die andere von den europäischen Mächten haben könnte, sich auf dieser Insel niederzulassen.

1) Weil der Dey von Algier Souverainitätsrechte darüber zu haben vorgiebt. Diese gründet er darauf, daß die Insel ihm zu Zeiten, wie sie die Lomellini besessen haben, jährlich einen Tribut von 15 Küsten assortirten Korallen, jede 75 Pf. schwer, geben müssen.

Folglich kann der Bey von Tunis nicht ohne seine Genehmigung darüber verfügen.

2) Im Tunesinischen Kriege von 1742. dachte der Bey, welcher damals regierte, einen sehr politischen Streich zu machen, wenn er den Großherrn in dem Eigenthum der Insel intereßirte. Er übersandte die Schlüssel des Schlosses, und erkannte ihn für den Souverain von derselben. Dadurch setzte er sich aber auch in die Unmöglichkeit, sie je ohne Erlaubniß des Großherrn veräußern zu dürfen. Außerdem würden auch diese beyden barbarischen Regierungen niemals ohne Argwohn und Mißtrauen eine Niederlassung bemerken, die ihren Küsten so nahe liegt, und deren Besitzer nach Gefallen die Häfen ihrer Länder sperren könnten.

Bizerta ist eine Seestadt im Lande Tunis. Vor dem Kriege von 1741. unterhielt hier die afrikanische Kompagnie einen Agenten, dessen Verrichtungen lediglich darinn bestunden, die Kommunikation zwischen Cap-Négre und la Calle zu erleichtern. Kein eigentlicher Handel wurde nicht getrieben, und es befanden sich auch keine französische Kaufleute da.

1768. erhielt Hr. von Seizien nach langer Unterhandlung von dem Bey von Tunis für die afrikanische Kompagnie das Privilegium der Korallenfischerey in den Gewässern von Bizerta. Die Kompagnie

versuchte

versuchte diese Fischerey mit den Böten aus la Calle; aber sie gelang nicht; und die Patrone versicherten bey ihrer Zuhausekunft, daß es in diesen Gewässern wenig Korallen gäbe. Die Direktoren ließen sich doch dadurch nicht abschrecken, sondern dachten, daß ihre Korallenfischer nur zu wenig Kenntniß hätten. Sie traten mit den Perlenfischern in Unterhandlung, und die erbothen sich, diese Fischerey zu übernehmen. Kaum waren aber die 12 Böte, die dazu bestimmt worden, und von der genuesischen Küste abgegangen, zu Bizerta angekommen, als der Bey von Tunis dem Agenten, den die Kompagnie da angestellt hatte, Ordre geben ließ, das Komtoir aufs schleunigste zu räumen, und den Perlenfischern verbothen wurde, die Fischerey an der Küste von Tunis fortzusetzen.

Dieser Einbruch in den Vertrag zog der Kompagnie einen ansehnlichen Verlust zu; ihre Hofnungen in Ansehung der Fischerey wurden dadurch vereitelt, und die Kosten, welche die Einrichtung des Komtoirs zu Bizerta veranlaßt hatte, waren weggeworfen.

Der Krieg, der hierauf ausbrach, wurde wieder durch einen Friedensschluß geendiget, dem eine besondere Konvention zwischen der Kompagnie und dem Bey von Tunis angehängt wurde, wodurch dieser Fürst ihr auf 6 Jahre die von aller Auflage freye Korallenfischerey, und auf gleiche Zeit und gleiche

Bedingungen die Ausfuhr von 2000 Caffis Getraide bewilligte, auch noch mit der Erlaubniß, das Komtoir zu Cap-Négre in eben dem Zustande, wie es vor der Zerstöhrung gewesen, wieder aufrichten zu dürfen.

Die Kompagnie nahm zu Bestreitung dieser Fischerey korsikanische Korallenfischer von Ajaccio an, mit welchen Leuten nach und nach verschiedene Konventionen geschlossen worden sind, die Hr. von Monceaux, Unterkommissarius beym Seewesen in diesem Hafen, zu Stande gebracht hat.

Hier folgen nun einige Bemerkungen über den vorstehenden Aufsatz.

Die Vertheidiger des ausschließenden Privilegiums versichern, daß der Handel nach den Ländern Tunis und Algier nur durch eine Kompagnie, die mit einem monopolischen Privilegio versehen ist, getrieben werden könne.

Unterdessen beklagen sie sich doch, daß die Enterloper, das heißt, die Kaufleute außer der Kompagnie und die kein Privilegium besitzen, unaufhörlich unter der Hand Antheil an diesem Handel nehmen; sie gestehen, daß ihre Pergamentstücke, die Unterhandlungen der Konsuln, die Beyhülfe der königlichen Kriegsschiffe, ihre Gebühren, die sie dafür bezahlen, und die Geschenke, die sie machen, doch den Schleichhandel nicht unterdrücken können.

Es könnte aber gar leicht seyn, daß ein offenbarer Widerspruch zwischen der einen und der andern Behauptung gefunden würde, oder, daß der zweyte Satz den erstern widerlegte.

Auch bezeugen sie durch Thatsachen, daß alle älteren Kompagnien, die ein ausschließendes Privilegium empfangen haben, ruinirt worden sind, obschon man ihnen das Monopol auf immerwährende Zeit gab. Dieß Geständniß ist gewiß wichtig.

Man hatte in dem hitzigsten Streite, der sich 1769. über den Handel nach Ostindien entsponnen, eine sehr wichtige Bemerkung gemacht; es hatte jemand alle Kompagnien, mit ausschließenden Privilegien, die, seit der Minister Colbert dergleichen Anstalten aufgebracht hat, in Frankreich empor gekommen sind, specificirt aufgeführt; es zeigte sich, und zwar durch den Fall, daß bey allen das Kapital der Aktiennehmer aufgezehrt worden war, daß die Herren Direktoren ihre Kompagnien mit falschen Bilanzen viele Jahre lang hintergangen hatten, und daß die Gesellschaften zuletzt gemeiniglich nur unnütze und kostbar zu unterhaltende Gebäude, Credita und Forderungen an unvermögende Leute, an aktivem Vermögen besaßen, also die Aktienbesitzer bloß Ansprüche an ein bereits durchgebrachtes Kapital, und an einen imaginairen Handelsgewinn zu machen hätten.

Die vorigen afrikanischen Kompagnien sind alle gerade in dem nemlichen Falle gewesen. Und die, so gegenwärtig noch bestehet, war aus derselben Ursache im J. 1767. am Rande des Abgrundes, indem sie damals über die Hälfte von ihrem Kapitale eingebüßt hatte, und die Aktienbesitzer gezwungen waren, großentheils ihre Zinsen und Dividenden fahren zu lassen.

Die Fortschritte im Wiederherstellungsgeschäfte waren auch nur unmerklich bis im J. 1770.; nachher aber nahmen sie geschwinde zu. Bis 1773. hat die Kompagnie, welche 1767. nur 570,000 Livres Kapital noch besaß, außer diesem Fonds, einen reinen und klaren Gewinn von 4,300,000 Livres eingestrichen.

Hier wäre also eine Ausnahme von der oben angeführten Regel zu machen, die indessen nach den übrigen Erfahrungen, die Statt gehabt haben, doch ihre vollkommene Richtigkeit hat. Aber es käme darauf an, daß genau untersucht würde, was wohl die eigentliche Ursache dieser schleunigen Veränderung gewesen seyn mag, damit man daraus ersehen könnte, ob es natürlich oder erkünstelt dabey zugegangen sey, ob der Grund in der Konstitution der Kompagnie, oder außer derselben liege.

Bis

Bis 1770. ist der Getraidehandel zwischen Marseille und den übrigen Städten Frankreichs frey gewesen.

Man hatte wohl aus Vorsicht (denn das ist schon was gewöhnliches, daß man hier zu Lande weit auszuholen pflegt, und es an keinen Vorsichtsmaaßregeln nicht fehlen läßt,) entscheiden lassen, weil die Stadt Marseille für fremd zu achten wäre, so würde der Handel nach ihrem Hafen sogleich aufhören müssen, als die Ausfuhr in die Fremde verbothen werden mögte; aber das Edikt von 1764. war noch in voller Kraft, und der Fall des Verbothes war noch nicht eingetreten.

Zu Ende des J. 1770. war es, wo man das Verboth wieder erneuerte, daß aus den französischen Häfen kein Getraide, Mehl und dergl. Lebensmittel in die fremden Länder verschifft werden sollten.

Marseille wurde explicite mit in dem Interdikt eingeschlossen. Unter Marseille muß hier die ganze Küste, und das Innere des Landes bis auf eine gewisse Strecke verstanden werden, denn die Provinz hatte keinen andern Handlungsplatz oder Niederlage, vornemlich fürs Getraide, als diesen.

Es scheint, (sagt ein Schriftsteller, dem die Lage dieses Landes genau bekannt war,) daß das Getraide, das den Rhonefluß herunter geschifft wird, leicht

in der Provence über Arles und Tarraskon vertheilt werden könne: aber sowohl Arles als Tarraskon liegen an dem äußersten Ende der Provinz; und die Transportkosten durch die letztere Stadt würden sehr beträchtlich seyn; Marseille hingegen befindet sich in der vortheilhaftesten Lage hierzu. Dieses hat mit allen Häfen der Provinz Gemeinschaft, und liegt recht mitten zwischen denselben inne. Die Entfernung von der Hauptstadt des Reichs ist nicht zu groß, und alle diese Vortheile machen diesen Platz nothwendig zum Mittelpunkte der Handlung. Ueberdem sind weder zu Arles noch zu Tarraskon große und vermögende Handlungshäuser, und werden sich da auch in Zukunft nicht befinden. Noch weniger werden dergleichen sich zu Toulon etabliren, denn dieser Hafen ist ein bloßer königlicher Seehafen, oder in den übrigen kleinen Häfen an der Küste von Provence. (Und fänden sich auch Leute, die sich da niederlassen wollten, so hat man ja Mittel und Wege genug sie zu schikaniren, bis sie entweder darüber zu Grunde gehn, oder die Geschäfte aufgeben. Dergleichen Beyspiele ließen sich in Menge anführen.) Genug, Marseille ist das einzige Entrepot in Provence, und auch fast im ganzen Reich, und die Provence ist einsam und isolirt, sobald der Hafen von Marseille geschlossen wird.

Wenn

Wenn man also allen Häfen des Reichs die Kommunikation mit Marseille verboth, wie es aufs gemessenste im J. 1770. geschah, so wurde alles einländische Getraide der ganzen Provence entzogen.

Die afrikanische Kompagnie aber, deren Hauptgeschäfte darinn besteht, daß sie Marseille und die Provinz mit Korn versieht, mußte nothwendig bey einem solchen Verbothe außerordentlich gewinnen.

Die Anhänger dieser Kompagnie haben noch einen andern Grund des Gewinnes angegeben, nemlich den damaligen Krieg zwischen den Russen und Ottomannen, wo die Handlung nach der Levante fast ganz und gar danieder lag.

Aber das ist noch nicht alles: es sind noch ein paar besondere Umstände; von diesen wird der eine unter einem Gesichtspunkte vorgestellt, der vielleicht nichts weniger als richtig ist, und den andern übergeht man vermuthlich aus Vorsatz mit Stillschweigen; sie verdienen also beleuchtet zu werden.

Wenn auch das französische Getraide von Marseille und der Provence ausgeschlossen worden war, so hatten die Monopolisten doch noch zu befürchten, erstlich die Konkurrenz der Ausländer, und besonders der Britten, die sich im Besitz des Rechts zu erhalten gewußt hatten, Getraide aus der Barbarey, ja sogar aus der Levante und andern Gegenden zu bringen:

zwey-

zweytens, mußten sie auch die Konkurrenz selbst der Kaufleute zu Marseille befürchten, als die Getraide nach Belieben aus diesem oder jenem fremden Lande kommen lassen konnten.

War man im Stande dieser doppelten Konkurrenz vorzubeugen, so hatte das Monopol oder die Kompagnie ein herrliches Spiel in der Hand, besonders wenn der liebe Gott die Länder mit Theurung und Mißwachs strafen wollte. Und die Kompagnie versuchte was in ihrem Vermögen stand, und hofte das übrige vom Glücke.

Die Kommerzkammer zu Marseille (es ist jetzt bekannt, daß diese Kammer und die afrikanische Kompagnie eine und dieselbe Sache sind, denn jene besitzt ein Drittheil der sämmtlichen Aktien, und bürgt für den Dividend der übrigen,) gab Vorstellungen wider die Einfuhr des levantischen Getraides ein, unter dem Vorwande, den Engländern Abbruch zu thun, welche fortfuhren, und Getraide aus den Plätzen in der Levante kommen ließen, weil sie von den Russen begünstiget wurden.

Durch eine obrigkeitliche Entscheidung vom 15. Julii 1772. wurde hierauf die Einfuhr des Getraides aus der Levante und von der barbarischen Küste, durch englische Schiffe, verbothen.

Der

Der Magistrat dieser Stadt, der vermuthlich den Grund der ganzen Sache nicht gehörig einsah, hatte sich begnügt, bloß auf eine Abgabe von 3 Livres 10 Sous von der Tonne anzutragen.

Aber die Kommerzkammer, welche, wie es Sitte und Gebrauch mit sich bringt, vom Intendanten darüber um ihr Gutachten befragt wurde, hatte um eine unbedingte Ausschließung ersucht, weil, wie sie sich ausdrückte, die Abgabe von 3 Livres und 10 Sous nicht exklusiv seyn würde, da die Engländer ein viel niedrigers Frachtlohn bezahlen. Das will ungefehr so viel sagen: die afrikanische Kompagnie verkauft ihr Getraide nothwendig um 4 Livres die Tonne theurer, als die Engländer das ihrige.

Die unbedingte Ausschließung wurde also beliebt, und zwar nach dem Gutachten der Kommerzkammer.

Dieses strenge und unbedingte Verboth wurde im folgenden Jahre in etwas geändert. Die Abänderung ist zu sonderbar, daß wir sie hier nicht umständlicher erklären sollten.

Man erlaubte nun, daß die englischen Schiffe, die Getraide in der Levante oder auf der afrikanischen Küste eingenommen hätten, in den Hafen von Marseille einlaufen, und allda Quarantaine halten dürften.

Unterdessen, daß die Schiffe sich damit aufgehalten hätten, würde man an die Person, die diesem Fache

der Administration vorsteht, geschrieben haben; diese, wenn sie gehörigen Orts angefragt, hätte nachher die Erlaubniß zum Verkauf des Getraides entweder bewilligt oder abgeschlagen. Im Fall eines abschlägigen Bescheides konnte nun das englische Schiff weiter gehn, es hatte weiter nichts dabey verloren, als die Zeit, und die Quarantaineunkosten; und ein Theil von dem geladenen Getraide hatte sich vielleicht erhitzt, oder war durch Haverey beschädigt worden; das sind Kleinigkeiten für einen, den sie nicht gerade etwas angehn.

Mancher unter den Lesern kann glauben, daß wir scherzen; aber es ist eine wirkliche Thatsache, die wir angeführt haben, und die mit unumstößlichen Beweisen belegt werden kann.

Da die Engländer keine Lust bezeugten, sich dieser provisorischen Quarantaine zu bedienen, so war man von ihrer Konkurrenz befreyet, und die befürchtete man gerade am meisten.

Aber nun konnten doch noch immer die Kaufleute zu Marseille selbst, die nichts mit der Kompagnie gemein hatten, fremdes Getraide kommen lassen; sie konnten es aus der Levante ziehn, obschon die Russen den unter französischer Flagge fahrenden Schiffen allerhand Schikanen zu machen suchten, und wenn sie das nicht wollten, blieb ihnen noch immer der Weg

offen,

offen, daß sie es aus den Häfen an der barbarischen Küste kommen lassen konnten, die nicht in dem ausschließenden Privilegio der afrikanischen Kompagnie begriffen sind.

Hier brauchte es einer außerordentlichen Geschicklichkeit von Seiten der Direktoren, um auch für diesen Fall Mittel auszufinden. Aber wozu kann schlaue List und Handelsinteresse nicht Rath finden?

Unter dem löblichen Vorwande, daß man das öffentliche Wohl vor Augen habe, und die Absichten der Regierung erfüllen wolle, welche damals das Getraide unter den Kosten in den Provinzen des Reichs, wo Mangel war, von ihren Kommißionairen verkaufen ließ, kündigte die Kompagnie öffentlich an, daß sie ihr Getraide um 20 Sous wohlfeiler, als die andern, geben würde.

Die Privatkaufleute wären Thoren gewesen, wenn sie sich mit einer mächtigen Kompagnie, die noch dazu hohe Beschützer gefunden, in einen Wettstreit eingelassen hätten, da diese allenfalls Millionen aufopfern konnte, um, wenn es ihr beliebte, die Mitwerber zu stürzen. Man höre ein wenig, was der vorbesagte Schriftsteller davon spricht:

Die afrikanische Kompagnie hat seit anderthalb Jahren (dieß wurde im September 1773. geschrieben) den Entwurf gefaßt, den ganzen Handel mit frem-

den

den Getraide an sich zu ziehen. Marseille hatte im J. 1764. das Glück, den Städten Genua und Livorno den Getraidehandel abzugewinnen. Diese Stadt wurde die allgemeine Niederlage alles Getraides für die Länder am mittelländischen Meere. Alle Kaufhäuser in dieser Stadt ließen sich um die Wette in den Getraidehandel ein, es war eine beständige Ebbe und Fluth von Erdfrüchten, und man brachte alle Jahr im Durchschnitt 600,000 Charges allerley Getraide ein, wodurch wenigstens 18 bis 20 Millionen Livres in Umlauf gesetzt wurden. Und dieß dauerte 7 bis 8 Jahre ununterbrochen fort.

Die Ankündigung, welche die Kompagnie im vorigen Jahr bekannt machen ließ, (fährt unsere Quelle fort) daß sie häufige Kommißionen nach auswärts gegeben hätte, und die Menge Schiffe, die sie in der See hielt, dekoncertirten natürlich die übrigen Getraidespekulanten auf dem Platze: einige unter ihnen, die dennoch Getraide für ihre Rechnung kommen ließen, hatten großen Verlust, wie hernach die Kompagnie unter den Einkaufspreisen der Privatleute verkaufen ließ. Dieser Dienst, den die Anstalt dem Publiko geleistet zu haben vorgiebt, war im Grunde ein schlechter Dienst, er verschafte der Provinz nur auf einen Augenblick Vortheil, und entzog ihr wieder auf eine Reihe Jahre den dauerhaften Nuz-

zen

zen der Konkurrenz. Die Handlungshäuser zu Marseille haben sich hernach viele Jahre lang nicht mehr getrauet, ihr Bedürfniß an Getraide aus Sardinien, Toskana, von der barbarischen Küste und aus Norden kommen zu lassen; es war also Niemand, der der Theurung vorbauete, und das Land blieb der Diskretion der Kompagnie überlassen.

Durch ein solches Betragen bemächtigte sich die afrikanische Kompagnie des ganzen Handels mit fremdem Getraide in Frankreich, und die Provinz insonderheit verlor alle Vortheile, die aus der Konkurrenz der Ausländer oder wenigstens aus der der Nationalen entspringen konnten.

Im J. 1773. verkaufte die Kompagnie eine noch größere Menge Getraide als in den vorigen Jahren. Sie ließ in diesem Jahre bloß aus Algier und dessen Häfen 84,336 Charges Weitzen, und 16,173 Charges Roggen, Gerste, Bohnen und Hierse kommen.

Man hält dafür, daß die Kompagnie in manchen Jahren 300 Procent Gewinn von ihrem Getraidehandel gehabt hat.

Die Quelle des Wohlstandes dieser ausschließenden Handlungskompagnie ist also kein Geheimniß mehr. Die allgemeine Regel trift folglich auch bey ihr genau zu, wenn man nur die Sache im Lichten betrachten will, so ist es klar.

VII.

Ueber den Maaßstab, wonach bey Assekuranzen und Seeschäden die versicherten Gegenstände zu schätzen sind.

In Verkaufsgeschäften ist nach den Rechten den Partheyen erlaubt, daß eine ihren Vortheil in Ansehung der andern wahrnehmen mag, wenn nur nicht List oder Trug dabey mit unterlaufen. Aber eine solche Industrie und Geschicklichkeit, die zwischen Käufer und Verkäufer gestattet wird, muß beym Assekuranzgeschäfte aufs strengste untersagt seyn.

Der Verkauf ist ein Mittel, um etwas zu erwerben; hingegen zur Versicherung nimmt man nur deswegen seine Zuflucht, weil man nichts verlieren will. Beym Verkauf der unbeweglichen Güter ist es genug, wenn die Vervortheilung (Laesio) nicht die Hälfte des billigen Preises übersteigt, daß die Klage nicht gehört wird, und beym Verkauf beweglicher Güter wird sie gar nicht zugelassen. Hingegen ist durch die Gesetze verboten, daß einer seine Effekten über ihren wirklichen Werth versichern lassen soll.

Die Natur des Assekuranzkontraktes, und das was das Gesetz verfügt, treffen also hierinn genau zusammen;

men; beyde verbinden den Versicherten dazu, daß er die versicherten Güter nicht über ihren wirklichen Werth angeben soll.

Indessen fällt es überhaupt schwer zu bestimmen, welcher Preis oder Werth eigentlich einer Waare zukomme, oder, was sie von rechtswegen gelten solle.

Nach dem römischen Recht ist ein Ding oder eine Sache das werth, wofür man sie verkaufen kann. Valere res dicitur, quantum vendi potest.

Das Gesetz 63. dig. ad leg. Falcid. entscheidet, daß man die Preise der Dinge nicht nach den Liebhabern, noch nach dem Nutzen, den sie einzelnen Personen leisten, sondern nach einer im Durchschnitt und auf allgemeinen Fuß geschehenen Schätzung, anschlagen soll.

Pretia rerum non ex affectu, nec vtilitate singulorum, sed communiter funguntur. Das heißt ungefähr: sie sind das werth, was sie ein Jeder auch schätzen würde, was sie jedem andern auch werth seyn mögten: quanti omnibus valerent. L. 33. dig. ad leg. Aquiliam.

Grotius im 2 B. 12 Kap. §. 13. ist der Meynung, der natürlichste Maaßstaab des Werths einer jeden Sache sey unser mehr oder minderes Bedürfniß derselben.

Der Abt Ryanal in seiner Geschichte d. N. I. T. S. 621. sagt, durch den Zusammenfluß der Verkäu-

fer und Käufer werden alle Waaren auf ihren richtigen Werth gebracht.

Die Preise bey Verkäufen, welche auf Kredit geschehen, sind immer höher, als die, welche für baares Geld statt finden. Minus ſoluit qui tardius ſoluit, nam et tempore minus ſoluitur. L. 12. §. 1. dig. de verb. ſignif.

Der Kostenpreis ist nicht immer eine sichere Regel, wonach man den eigentlichen Werth einer Sache erkennen könnte. Man kann die Sache entweder zu theuer oder zu wohlfeil gekauft haben. Zeiten und Umstände verändern die Preise der Dinge. Daher in Großhavereyfällen die geborgenen Sachen zum gemeinsamen Schaden nicht auf den Fuß des Kostenpreises, sondern nach dem beyzutragen haben, wofür sie verkauft werden können. Non quanti emptae ſunt, ſed quanti venire poſſunt. L. 2. §. 4. dig. de leg. Rhod.

In den meisten Handelsplätzen werden alle Wochen einmal Preiszettel, oder Kurantpreiszettel und Courszettel gedruckt. Aber auch diese Preise sind alle Stunden Veränderungen unterworfen, und niemals, mathematisch genommen, richtig, aus Ursachen, die jeder Kaufmann, der nur halbweg auf seine Geschäfte Acht giebt, leicht einsehen muß.

Man

Man unterscheidet den Kurantpreis zur Zeit und an dem Orte, wo die Ladung geschieht, von dem, wenn und wo gelöscht worden ist.

Bey der Schätzung der Effekten, die man versichern läßt, richtete man sich vor Zeiten bald nach dem Kurantpreise, bald nach dem gängigen Preise zur Zeit des Verlustes, bald wieder nach dem Kurantpreise zur Zeit und an dem Orte des Abladens; wie aus Guidon de la Mer, Scaccia, Casareggio und andern zu ersehen ist.

Hier sind die Regeln, nach welchen man sich in Frankreich zu richten pflegt:

Es ist erlaubt, die Waaren nach den Kosten versichern zu lassen, die, ohne daß sie Haverey gelitten haben, durch Zeit und Umstände weniger werth seyn können, als sie im Preise gekostet haben; denn, wenn man sie länger im Magazine behalten hätte, wäre es möglich gewesen, daß sie wieder auf ihren vorigen Preis gekommen, oder noch über denselben gestiegen seyn könnten.

Hingegen, wenn sie im Werthe gestiegen sind, kann man sie nach dem gängigen Preis versichern lassen, welchen sie in der Zeit und an dem Orte der Ladung gegolten haben. Dann gehet man davon ab, was der Guidon de la Mer 2. K. 9. 12. und 13. Art. vorschreibt, nemlich, daß man sich an den Preis zu halten habe, welchen die Sache beym Einkauf, er

mag auf Zeit oder für baar Geld geschehen seyn, gekostet haben mag.

Guidon de la Mer sagt im 2 K. 14 A. von Waaren, die von langer Zeit her eingekauft und gesammelt worden sind: von solchen ist der Preis zweifelhaft, und Streit unterworfen, denn wenn sie in der Polize nicht geschätzt sind, so werden die letzten Versicherer sie nur nach dem Preise berechnet wissen wollen, den sie gekostet haben; und wenn das geschähe, würde der Absender den Vortheil, den er von seiner Sammlung erwartete, einbüßen. Um also allem Streite vorzubeugen, ist das sicherste, daß man den Werth in der Polize schätzen, und die Sachen nach dem Preiskurant taxiren läßt, damit der Versicherer, wenn er einmal durch seine Unterzeichnung den Preis ratificirt hat, hernach nicht mehr Streit erheben könne.

Wenn der Versicherte unterlassen hat, in die Polize die Schätzung der Waaren einrücken zu lassen, die er entweder aus seiner Länderey gewonnen, oder in seiner Manufaktur gezeugt hat, so sollen die Assuradöre im Fall eines Schadens berechtiget seyn, zu verlangen, daß diese Waaren nach dem gängigen Preis, wie sie zur Zeit und an dem Orte der Verladung gegolten haben, geschätzt werden sollen.

Wenn die Rede von solchen Waaren ist, die vom Versicherten gekauft, und in der Polize nicht geschätzt

worden

worden sind, dann soll der Versicherte die Wahl haben, ihren Werth entweder durch seine Handlungsbücher oder durch Fakturen zu erweisen, oder auch die Waaren nach dem Kurantpreise, den diese zur Zeit und an dem Orte der Verladung gegolten haben, taxiren zu lassen.

Wir haben weiter oben schon bemerkt, daß die Assekuranz für kein Mittel zum Erwerb gelten darf. Es ist hinlänglich, wenn dem Versicherten der Schade, den er wirklich erlitten hat, vergütet wird, und er kann sonst keinen Vortheil auf Unkosten seiner Assuradöre fordern. Aus dieser Ursache ist es nicht erlaubt, daß einer einen Gewinn, den er von der oder jener Waare gehoft hat, noch die künftigen Frachtgelder, oder den zu gewinnenden Lohn, versichern läßt. Man sieht da bloß auf den Verlust, nicht aber auf den Gewinn: Detrimenti, non lucri fit praestatio.

Folglich, wenn man bey der Schätzung der versicherten Effekten vom Einkaufspreise abgehen will, muß man sich dann an den Werth zur Zeit und an dem Orte der Verladung halten. Wenigstens ist dieß nach dem Sinne und Buchstaben der französischen Seeordnung 64 K. Sobald der Versicherte für solchen Werth Vergütung erhalten hat, so ist auch seinem rechtmäßigen Interesse Gnüge geschehen.

In den Ländern, wo Assekuranzen in Form der Wetten auctorisirt sind, kann man sich nach dem Preis zur Zeit und an dem Orte der Bestimmung richten, wenn nur der Assuradör dafür gut gesagt hat, daß die Sache gesund, hell und wohlbehalten an den bestimmten Ort gelangt. Aber in Frankreich gelten andere Grundsätze in Ansehung dieses Punktes, und nach diesen müssen sich die Partheyen verhalten.

Hr. Valin sagt im 6ten Art. unter dem Titel Jet, S. 180: Was à la Grosse=Vorschuß und Versicherungen anbetrift, so giebt man da keine Acht auf den Werth der Effekten zur Zeit ihres Verlustes, sondern bloß darauf, was sie zur Zeit des Verladens gegolten haben; weil nur ungefähr bis auf den Belauf dieses Werthes der auf Großavantur Leihende und der Assuradör die Gefahr haben laufen wollen. Auch finden darum der Seegewinnst und die Assuranzprämie nur auf den vorgenannten Fuß Statt.

Eben dieser Rechtsgelehrte spricht unterm 47 Art. "Die Regulirung der Haverey zwischen den Assuradören und dem Versicherten geschiehet so, wenn man zum Fuß die Schätzung oder den Werth der Waaren, zur Zeit wie sie verladen worden sind, annimmt, ohne darauf zu achten, ob diese Waaren bey glücklicher Ankunft mehr oder weniger hätten gelten können."

Wenn

Wenn man in Betreff der größern Haverey einer andern Regel folgt, so geschieht das deswegen, weil man sich alsdann dem Schiff und den Verladern allen zusammen gerade gegenüber befindet.

Das, was da eben in Ansehung der Schätzung der Waaren gesagt worden ist, wird auch auf das Schiff angewandt. Es ist nicht erlaubt, daß man dasselbe für eine Summe, die dessen Werth zur Zeit der Abfahrt überstiege, versichern lassen dürfte; ausgenommen, daß einer die Verbesserungskosten, die während der Reise angewandt werden, mit versichern lassen mag.

Durch den 22ten Artikel dieser Verordnung wird verboten, daß keiner Effekten über ihren Werth in einer oder mehreren Polizen versichern oder auch reassekuriren lassen soll, und zwar bey Strafe, daß die Assuranz für null und nichtig zu halten, und die Waare konfiscirt werden soll.

Wenn der Assekurirte Assekuranzen oder Großavanturkontrakte betrügerischer Weise verhehlt hat, und diese mit den angegebenen zusammen genommen den Werth der versicherten Effekten übersteigen, so soll ihm die Wirkung der Assuranzen nicht zu Statten kommen, sondern er gehalten seyn, die aufgenommenen Summen zu bezahlen, wenn auch das Schiff verloren gienge, oder weggenommen worden wäre.

Und falls derselbe die Bezahlung der über den Werth der Effekten versichert erhaltenen Summen eintreiben wollte, soll er noch überdieß exemplarisch bestraft werden.

Die vorstehenden Artikel sind der Antwerpener Verordnung Art. 14. völlig gemäß.

Was den Beweis, daß dabey wirklich Trug vorgewaltet habe, anbetrift, so wird dafür gehalten, daß ein Assekuranzüberschuß dann wirklich in betrügerischer Absicht Statt gefunden habe, wenn der Versicherte unterlassen hat, alle Assuranzen anzugeben, die er thun ließ, und derselbe gerichtlich die Bezahlung über den wahren Werth der Effekten eintreibt.

Dem Versicherten liegt also ob, daß er sich über diesen Punkt rechtfertige, und gehörig ausweise, daß der Ueberschuß von dem, was er versichern lassen, bloß durch einen Irrthum entweder seiner selbst oder des Kommißionairs veranlaßt worden sey.

Wenn die Rede von einer solchen Expedition ist, die durch Korrespondenz nach einem entfernten Lande unternommen worden, so läßt sich leicht glauben, daß kein Betrug darunter stecken möge. Aber die Rechtfertigung würde schon weit schwerer fallen, wenn alles bloß durch den Versicherten betrieben worden wäre.

Indessen

Indessen hängt alles dieß von den Umständen ab: die Richter sind immer mehr geneigt, die etwanigen zweydeutigen Handlungen des Kaufmanns für Irrthum, als für vorsetzlichen Betrug auszulegen. Daher wird bey den Gerichten die Rechtfertigung ohne sonderliche Schwierigkeit angenommen, wenn nur der Betrug nicht auf eine handgreifliche Art in die Augen fällt.

Pothier drückt sich hierüber mit diesen Worten aus: Der Mann, der seine Effekten über ihren Werth hat versichern lassen, bey dem wird in zweydeutigen Fällen vorausgesetzt, daß er es aus Irrthum und durch Versehen gethan habe. Wenn aber die Versicherer einen Betrug vermuthen, und denselben anführen, so ist es ihre Sache, auch die Beschuldigung zu erweisen.

Derjenige, der sich eines solchen Vergehens schuldig macht, ist nach Inhalt des 54ten Artikels der Verordnung der Assekuranz verlustig, und die Versicherung für null und nichtig anzusehen: das will sagen, wenn das Schiff untergeht, darf der Versicherte keinen Schadenersatz fordern, und das Schiff mag zu Grunde gehen, oder glücklich an Ort und Stelle kommen, so kann der Versicherte von den Assuradören keine Zurückbezahlung der Prämie fordern.

Dieß

Dieß erhellet aus Kuricke Diatr. Nr. 4. S. 834. und andern.

Außer den vorgenannten Strafen kann auch der königliche Anwald auf die Konfiskation der Waare, wenn das Schiff glücklich ankommt, und überdieß auf eine exemplarische Züchtigung antragen, wenn im Fall eines Schadens der Versicherte die assekurirten Summen beytreiben wollte.

Valin bey der Erklärung des 22ten Art. S. 67 sagt: daß derjenige, der sich auf eine hinterlistige oder betrügerische Art versichern läßt, für sein Verbrechen nur dann zu bestrafen sey, wenn alle diese Versicherungen in einer und derselben Polize geschehen sind. Aber, setzt dieser Rechtsgelehrte hinzu, wenn die Assekuranzen durch mehrere Polizen geschlossen worden sind, dann soll die Konfiskation nur die in den zuletzt ausgefertigten Polizen angegebene Waare treffen. Und hierinn stimmt auch Pothier ein. Indessen scheint doch diese Auslegung dem klaren Texte der Verordnung entgegen zu seyn; denn diese bestimmt ohne Bedingung oder Beysatz, daß die Assekuranz null und nichtig, und die Waaren konfiscirt seyn sollen, wenn einer betrügerischer Weise Effekten über ihren Werth, in einer oder auch mehreren Polizen hat versichern oder nochmals versichern lassen.

Die

Die vorbesagten Strafen finden aber freylich nur bey solchen Assekurirten Statt, die wissentlich und mit Absicht über den wahren Werth der in Gefahr seyenden Güter versichern lassen; hingegen, wo ein bloßes Versehen daran schuld ist, da ist nur der Fall des Ristorno.

Wir kommen jetzt auf die Erörterung der Frage: ob die Schätzung der versicherten Effekten zum Wesentlichen der Polize erfordert werde?

Die barcellonische Seeordnung oder das Consolat schreibt durch das 343te Kapitel vor, daß, ehe ein Schiff versichert wird, dasselbe von guten Männern taxirt, und die Schätzung in der Polize ausgedrückt werden soll.

Nach dem antwerpener Reglement 10 Art. sollen alle die, welche den Körper des Schiffs, Kanonen, Pulver und Kugeln versichern lassen wollen, verbunden seyn, alles vorher von erfahrnen und sachkundigen Leuten schätzen zu lassen.

Aber im Guidon de la Mer, 15 Kapitel, 3 und 13ter Art. wird das Gegentheil bestimmt. Pourra le Bourgeois (heißt es darinn) estimer en la police la part qu'il a en la nef, et sur l'estimation faire son assûrance.

Auch wir sind der Meynung, daß man sich daran zu halten habe. Es ist wahr, die französische Verord-

ordnung scheint auf die erste Ansicht die Schätzung als einen nothwendigen Punkt zu verlangen, wenn sie im 8 Art. sagt: wenn die Assekuranz auf den Körper und Kiel des Schiffs geschieht, auf die Tackelage, Schiffsgeräthe, Lebensmittel u. s. w., oder auf einen Theil davon, so soll die Schätzung in der Polize ausgedrückt seyn.

Aber Pothier und Valin bemerken hier, daß wenn auch diese Schätzung in der Polize unterlassen worden wäre, dennoch die Versicherung ihre Gültigkeit behalten würde. Denn die französische Seeordnung setzt darauf keineswegs die Strafe der Nullität. Man kann leicht denken, daß sie nur gleichsam enunciatiue sich ausdrückt, weil man gemeiniglich nicht ermangelt, diese Schätzung zu thun.

In der That, spricht Straccha Gl. 6. n. 5. ist die Schätzung der versicherten Sache in der Assekuranz nicht wesentlich nothwendig.

Wenn auch Stypmann P. 4. tit. 7. n. 344. und Kuricke Diatr. de assecur. p. 833. die Schätzung für wesentlich nöthig ansehen, so thun sie das nur in Rücksicht auf die Verordnung Philipps II. die für die Stadt Antwerpen ergieng.

Was auch diese beyden Schriftsteller sagen, so wird doch in der barcelloner und antwerpener Verordnung die Schätzung nur, so viel den Körper des Schiffs anbelangt,

langt, das man versichern läßt, gefordert. In Ansehung der Waaren kann die Schätzung in der Polize geschehen, steht in Guidon de la Mer, 2 Kap. 13 Artikel; aber sie ist nicht gerade nothwendig.

Die französische macht im 8 Artikel nur vom Schiff Erwehnung und im 64ten sagt sie, daß der Werth der Waaren entweder aus den Büchern oder mit Fakturen erwiesen werden soll —— wenn diese nicht in der Polize geschätzt sind.

Es ist also sicher, daß es gar nicht nothwendig sey, daß die Polize die Schätzung der versicherten Waaren enthalte; es ist schon genug, wenn der Werth wirklich da ist: nur freylich muß man ihn beweisen können.

Wenn die Schätzung der versicherten Effekten nicht durch die Polize geschehen ist, so sind die Versicherer, wenn sie um Schadenbezahlung belangt werden, berechtiget, fordern zu können, daß der Versicherte erweislich mache, daß der Werth der versicherten Effekten mit der versicherten Summe im Gleichgewicht gestanden habe. Casareggio, Disc. 1mo, n. 36.

Wenn die Schätzung durch die Polize geschehen ist, dann beglaubiget jene gegen die Assuradöre, bis das Gegentheil von ihnen selbst erwiesen wird.

Der eine und der andere von diesen beyden Punkten verdienen in ein helleres Licht gesetzt zu werden. Wir wollen einen jeden für sich vornehmen.

Also zuerst die Fälle, wo die Schätzung der versicherten Effekten durch die Polize nicht geschehen ist.

Im 8. Artikel der Seeordnung wird bestimmt, daß die Schätzung des Schiffs immer durch die Polize geschehen soll.

Valin bemerkt, daß diese Vorsicht gut und heilsam sey, weil hierdurch der Ungewißheit vorgebeugt wird, die sonst über den Werth des Schiffs Statt finden könnte. Und in einer andern Anmerkung über den 64ten Artikel setzt er hinzu, man ermangle in seinem Orte niemals, in der Polize die Schätzung des Schiffs einzuschalten.

Zu Marseille unterläßt man dieß zuweilen. Aber dann sind die Assuradöre, wenn man sie um Bezahlung des Verlustes angeht, berechtigt, fordern zu mögen, daß der Versicherte den wahren und eigentlichen Werth des Schiffs, durch gehörige Beläge, oder durch Aussage sachkundiger Männer, in der Form, wie es die königliche Deklaration vom 17. August 1779. vorschreibt, darthue.

Der Werth der Waaren, besagt der 64te Artikel, soll durch die Handlungsbücher oder durch Fakturen bescheiniget werden, oder die Schätzung derselben nach dem gängigen Preise, den sie zur Zeit und an dem Ort der Ladung gegolten haben, geschehen.

Die

Die Worte, welche dieser Artikel enthält, sind merkwürdig: durch die Handlungsbücher, oder durch Fakturen, und, in Ermangelung der beyden vorgenannten Erweismittel, durch eine Schätzung oder Taxation, die nach zur Zeit der Ladung und an dem Orte der Ladung gängigem Preise geschehen soll.

Die Assuradöre dürfen die Schranken, welche die Verordnung in Betreff dieses Punktes gesetzt hat, nicht überschreiten: es sind Schranken, die das Wohl der Handlung und die Furcht vor Zänkereyen und Streitigkeiten höchst nothwendig gemacht haben.

Wenn zur Zeit der Verladung etwa die Waaren, die ich schon von langeher erhandelt hatte, im Preise gestiegen sind, so setze ich eine Fakture auf, wie es der neue Werth der Waaren mit sich bringt, nach dem ich meine Versicherung besorge. In der Folge wird man mich nun nicht nöthigen können, meine Einkaufsrechnungen oder meine Handelsbücher vorzuzeigen; denn es ist mir ja nicht verbothen, einen Gewinn versichern zu lassen, den ich bereits erworben habe. Die Assuradöre werden sich auf die Fakture verlassen müssen, die ich ihnen überreiche, oder fordern müssen, daß ich durch sachkundige Leute die Schätzung nach dem Kurantpreise, welchen das Guth oder die Waare zur Zeit der Verladung oder an dem Orte derselben gegolten hat, thun lasse. Durch dieses Mittel

wird dem rechtmäßigen Interesse Gnüge geschehen. So wurde die Frage durch einen Spruch entschieden, wozu dieß die Veranlassung gewesen ist:

Hr. H. Maire, ein Advokat, hatte für seine Rechnung auf den Körper und die Ladung der Barke, die heilige Anna, Kapitain Jean Dupont, versichern lassen. Das Fahrzeug litt Schiffbruch. Einige von den Versicherern weigerten sich den Verlust zu bezahlen, unter dem Vorwande, daß die Assekuranz den Werth desselben übersteige. Hr. Maire theilte also seinen Kaufbrief und die Ausrüstungsrechnungen mit. Er legte Faktura über die Waaren bey. Es wurde noch von ihm verlangt, er sollte die Bücher vorzeigen, und die Namen der Leute angeben, von welchen er die verladenen Waaren gekauft hätte. Er gab zur Antwort, weil er kein Kaufmann von Profeßion, so hielte er auch keine Bücher, und daher mögte man ihn damit verschonen; seine Verkäufer namhaft zu machen, fände er nicht für gut. Hierauf erfolgte ein Urthelsspruch von der Admiralität zu Marseille des Inhalts, daß die Assuradöre die von ihnen gezeichneten Summen bezahlen sollten, falls sie nicht etwa lieber zugeben wollten, daß die Schätzung nach ihrem Werth zur Zeit, wenn sie verladen worden sind, geschähe. Bey der Appellation trat die Kommerzkammer zu Marseille für die Assuradöre hinzu. Demungeachtet

geachtet wurde durch abermaligen Spruch vom 18. Febr. 1702. das erstere Urtheil des Lieutenants von der Admiralität bekräftiget.

Die Kosten dieser Schätzung sind in jedem Falle zur Last des Assekurirten, der, weil er nicht so vorsichtig gewesen ist, die Effekten in der Polize schätzen zu lassen, nach der Verordnung die Bücher und Einkaufsrechnungen vorzeigen sollte. Weigert er sich diese vorzuweisen, so giebt er durch sein Benehmen Anlaß, daß der Gegenstand von sachkundigen Leuten taxirt werden muß. Er muß sich also auf seine eigene Kosten diese Taxation verschaffen, in deren Ermangelung er unmöglich seine Sache weiter durchsetzen könnte.

Was die Schätzung, die in der Polize enthalten ist, anbelangt, so wird sie für richtig angesehen, und vorausgesetzt. Sie macht das Dokument des Versicherten aus, und liegt bey seiner Forderung oder Klage zum Grunde. Stante conuentionali taxa, fundata est intentio actoris, sagt de Luca, de credito, disc. 108. n. 13. und andere. Valin bemerkt hier, da die Schätzung durch die Polize geschehen ist, so muß sie zur Richtschnur dienen, ohne daß der Versicherte gehalten sey, auf eine andere Art den Werth der Waaren zu erweisen.

Hier läßt sich nun die Frage aufwerfen: Kann sich der Versicherte über diese Schätzung beklagen?

In Ansehung des taxirten Schiffes ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß der Versicherer gehört werden muß, wenn er darum einkommt, daß aufs neue taxirt werde. Dieß ist der antwerpener Ordnung Art. 10. gemäß. Nur versteht es sich, daß es in dem Zustande zu taxiren, wie es beym Anfang der Reise gewesen ist.

Kann aber der Versicherer auch, so viel die in der Polize geschätzten Waaren anbelangt, zu einer neuen Taxirung schreiten lassen? Im 64. Artikel wird bestimmt, daß der Werth der Waaren durch Bücher und Fakturen dargethan werden soll —— wenn diese nicht in der Polize geschäzt sind. Der Gesetzgeber hat hier die Worte des 8ten Artikels, nemlich: dem Versicherer bleibt vorbehalten, daß er zu einer neuen Schätzung schreiten lassen darf, nicht wiederholt. Da dieser Rechtsweg nur den Versicherern in Rücksicht auf den Körper des Schiffs geöffnet worden, so hat es das Ansehn, daß er den Versicherern in Ansehung der Waaren versperrt sey, nach der Regel: inclusio vnius, est exclusio alterius.

Nach dem Guidon de la Mer, 2 Kap. 13 Art. ist den Versicherern auf Waaren erlaubt, die in der Polize

lize enthaltene Schätzung verbessern zu lassen. Hierüber giebt Elairac S. 242. diese Erläuterung: diejenigen, welche versichern, vertrauen in die Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit der Leute, die sich versichern und die Assekuranz besorgen lassen, indem sie nicht Muße genug haben, alle Schätzungen, Beschreibungen, ungewöhnliche Klauseln zu untersuchen und sich darüber zu berathen, daher machen sie sich auf keine Weise durch ihre Unterzeichnung verbindlich, es bey der Schätzung bewenden zu lassen, sondern müssen bey sich ereignendem Verluste allemal zugelassen werden, Einwürfe machen zu können, ob die in der Polize ausgedrückte Schätzung der Wahrheit gemäß sey.

Valin S. 136. und Pothier N. 151. und 159. sind ebenderselben Meynung. Sie vermengen die Verfügungen des 8. und 64. Artikels, welche diesen Punkt betreffen, und sagen, daß einer befugt seyn könne, Einwendungen gegen die in der Polize enthaltene Schätzung vorzubringen, aber daß es den Versicherern zukomme zu beweisen, daß die Angabe zu hoch geschehen sey.

Die beyden Rechtsgelehrten scheinen vollkommen Recht zu haben, und ihre Meynung läßt sich mit dem Sinn der französischen Seeordnung sehr gut zusammen reimen. Gleiche Grundsätze findet man bey

andern Juristen ebenfalls, z. B. bey Straccha, Gl. 6. n. 6. Kuricke Diatr. S. 833. rc.

Wenn einer der Schätzung wegen sich beklagen will, muß es bloß eines Betrugs wegen geschehen?

Im 8ten Artikel der Ordnung wird bestimmt: daß dem Assuradör vorbehalten bleibt, im Fall eines Betrugs, auf eine neue Schätzung zu dringen.

Aber es ist bekannt, daß es zweyerley Arten Betrugs giebt. Die eine ist persönlich, und dieß ist der Betrug im eigentlichen Verstande, dolus malus; die andere findet man in der Sache selbst, ohne daß die Person vorsetzlich daran schuld sey, dolus re ipsa.

Wenn es die Assuradöre so weit bringen, beweisen zu können, daß die Schätzung, welche in der Polize ausgedrückt ist, über den Werth der Sache sey, so muß ihre Klage Gehör finden. Alle diejenigen (sagt die antwerpener Ordnung) die auf den Körper des Schiffs, auf Kanonen, Pulver und Kugeln versichern lassen wollen, sollen alles vorher durch sachkundige Leute taxiren lassen, jedennoch soll die vorbesagte Taxirung dem nicht präjudicirlich fallen, der versichert hat. Dieser kann nachher noch immer beweisen, daß die Taxation oder Schätzung mit Trug, durch Bestechung, mit Verabredung, partheyisch und dergleichen geschehen sey. Antw. Ordn. im 10 Art.

Dieser

Dieser Beysatz, dergleichen oder auf ähnliche Art, erstreckt die Bedeutung auf alle Fälle, wo die erstere Schätzung über den eigentlichen Werth der versicherten Sache geschehen wäre. Die Schätzungen können wohl in der Polize stehen; aber wenn sie um die Hälfte, das Drittel oder Viertel den gehörigen Preis übersteigen, und ein Verlust sich ereignet, so schützt der Assuradör diesen Umstand zu seiner Vertheidigung vor; denn man nimmt zur Regel an, daß dem Versicherten nicht auf Kosten eines andern Vortheil erwachsen muß. Wenn nun aber dergleichen Schäzzungen Statt fänden, so würde das nicht nur zu unsäglichem Verluste Anlaß geben, sondern der Versicherte würde sich auch besser dabey stehen, und seine Lage vortheilhafter seyn, als wenn die Güter glücklich anlangten. Guidon de la Mer, 2 Kap. 13 Artikel.

Aus diesen Grundtexten sind sowohl der 8te als der 64te Artikel genommen und abgeleitet. Die Worte, im Fall eines Betrugs, (en cas de fraude) müssen auf alle Fälle ausgelegt werden, wo dolus personalis oder realis sich findet, und man erklärt sie nach dem gemeinen Rechte, so, daß die Schätzung, welche in der Polize enthalten ist, für das Dokument, und dadurch die Absicht des Versicherten für erwiesen angenommen wird, und man folglich da dem Assuradör die Freyheit läßt, die Urkunde durch Beweis

des Gegentheils niederzuschlagen. So ist wenigstens die Meynung der meisten Rechtsgelehrten. Unter andern de Luca, de cred. Disc. 108. n. 13. Scaccia §. 1. Quest. 1. n. 169. Gibalin de assec. T. 2. p. 295. u. m.

Das hieße also den Text der Ordnung mißbrauchen, und die Redensarten mancher Rechtsgelehrten verdrehen, wenn man behaupten wollte, daß in dem vorbesagten Falle der Assekurirte für wirklich des Betrugs schuldig zu halten sey: denn sobald ein Versicherter verlangt, daß ein Assuranzschade oder Zufall zu seinem Vortheil ausschlagen soll, und er mehr empfangen will, als er wirklich der Gefahr ausgesetzt hat, dann hat sich auch gewiß die Ehrlichkeit, die er Anfangs gehabt hat, schon in vorsetzlichen Trug verwandelt.

Wir haben oben gesehn, daß nach dem Guidon das Uebermaaß an der Schätzung zum mindesten ein Viertel des rechten Werthes übersteigen müsse.

Es wäre nicht schicklich, wenn man sich schon ans mindeste stöße. Eine solche zu große Bedenklichkeit würde zu weiter nichts dienen, als Processe hervorzubringen, indem bekanntlich ber Werth der Dinge so ungewiß ist. Dieser Punkt wird dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Beding, daß man es bey der in der Polize ausgedrückten Schätzung wolle bewenden lassen,

schließt

schließt dieser jede Klage von Seiten der Versicherer aus?

Die Klausel, daß die Schätzung des Schiffs die Stelle des Kapitals zu jeder Zeit und aller Orten, während der Fahrt oder Reise, vertreten soll, ist in Frankreich sehr gebräuchlich. Sie ist rechtmäßig, wenn gleich der Werth, der dem Schiffe bey der Abfahrt beygelegt worden, von Tag zu Tage durchs Abnutzen auf der Reise geringer wird. Darum meynt Valin S. 50. und 136., daß, im Fall der Abbandonirung, das Frachtlohn, welches die tagtägliche Abnutzung des Schiffs ersetzt, ebenfalls abbandonirt werden sollte. Pothier unter N. 159. hält dafür, daß die Assuradóre zum Beweis der Vervortheilung (Lésion) zugelassen werden sollen, wenn sie auch wirklich durch eine ausdrückliche Klausel in der Polize Verzicht darauf gethan hätten, je eine andere Schätzung zu fordern, als die in der Polize stünde. Die Bedingung, setzt er hinzu, ist mit gutem Fuge von unserer Admiralität durch mehrere Urtheilssprüche verworfen worden, indem sie darauf abzweckt, die durch den 22ten Artikel geschehene Verfügung vergeblich zu machen, und dem Betruge, der mit falschen Schätzungen begangen werden kann, Thür und Angel zu öffnen.

Nichts destoweniger findet man im Journal des Audiences, 2 Th. S. 860. ein Endurtheil des Pariser Parlements vom 26. März 1672., wodurch die Versicherer verurtheilt wurden, definitiv den Verlust eines Schiffs zu bezahlen, wo sie sich anheischig gemacht hatten, die in der Polize enthaltene Schätzung zu genehmigen.

Die Barke la Victoire hatte ein englisches Schiff weggenommen. Der Armatör dieser Barke, Hr. Bourguignon der Aeltere, ließ auf die Ladung der vorbenannten englischen Prise versichern: diese Ladung wurde auf eine bestimmte Summe angeschlagen, damit sie zu jeder Zeit und an jedem Orte die Stelle des Kapitals vertreten solle, und dieß mit Einwilligung der Partheyen.

Im J. 1764. gab die Admiralität ein Urtheil, wodurch der Vertrag für unverwerflich erklärt wurde. In der That, wenn Assuradöre dergleichen Bedingungen eingehen, so müssen sie sichs auch nur selbst zuschreiben, wenn ihnen Nachtheil dadurch erwächst; warum haben sie sich zu viel auf Treue und Glauben des Versicherten verlassen? Man muß sie nur in sofern beym Gerichte hören, als sie durch schriftliche Beweise den Betrug und die Ueberraschung darthun können, weswegen sie klagen. Hingegen, wenn man sie zum Zeugenbeweis, oder zu Beybringung der

Aussa=

Aussagen sachkundiger Leute zuließe, würde man zu tausenderley Streithändeln Gelegenheit geben.

Man sieht alle Tage Polizen, (sagt Hr. Emerigon) worinn es heißt, daß die Assurirten dispensirt seyn sollen, irgend eine Art von Dokument über die Kosten des ganzen Schiffskörpers, die Ausrheedung und Ausrüstung vorzulegen, und zwar in Betracht dessen, daß die Schätzung derselben mit Einstimmung beyderseitiger Partheyen, so wie das Schiff segelfertig seyn muß, auf die Summe von so und so viel gesetzt ist, die zu jeder Zeit und aller Orten statt des Kapitals gelten soll, und sollen sie zu keinem Frachtsübertrage gehalten seyn.

Ich habe eben, fährt der vorgenannte Rechtsgelehrte fort, eine Assekuranzpolize vor mir, die zu Bordeaux verfaßt worden ist, und die nachstehende Klausel enthält: "Approuvons (sagen die Assuradöre) l'estimation, que vous faites de gré à gré avec nous, du dit Navire et armement en total, à la somme de — — pour tenir lieu de capital pendant tout le temps de la durée de nos risques, sans qu'en cas de prise, perte, ou avarie, nous puissions pretendre sous pas un prétexte, aucun rabais sur la dite estimation, pas même pour le fret, appréciation de fret, ni de passage des Passagers, qui demeure-

ront

ront dés à présent acquis à vous, de clause expresse."

Diese Dispensirung vom Uebertragen des Frachtlohns ist durch die Verordnung von 1779. auctorisirt worden. Wenn das Schiff glücklich in Hafen kommt, wird es freylich weit weniger werth seyn, als es Anfangs gekostet hat; aber die Armatöre werden für diesen Abfall im Werthe reichlich durch das Frachtlohn entschädiget seyn, das sie einstreichen werden.

Wenn das Schiff nahe bey dem Orte seines letzten Verbleibens Schiffbruch leidet, und alle Waaren geborgen werden, widerstreitet es der Natur des Assekuranzkontraktes, daß die Rheder von der einen Seite die ganze Fracht für die Waaren, und von der andern den anfänglichen Werth des verlornen Schiffs zugleich fordern sollen. In diesem Falle würde der unglückliche Vorfall für sie ein titulus lucrandi werden.

Ein solcher Vortheil ist aller Ordnung zuwider. Er war schon durch das königliche Befehlschreiben von 1681. untersagt, und kann heutzutage nicht anders geduldet werden, als in sofern die Assekuranz in eine Wette verwandelt werden darf. Hiervon soll weiter unten ein mehreres nachgeholt werden.

Ungeachtet des Bedings, daß die Schätzung des Schiffs zu jeder Zeit und jeder Orten die Stelle des

Kapitals einnehmen soll, unterläßt man doch nicht, wenn es darauf ankommt, die große Haverey zu reguliren, von neuem das vorbesagte Schiff taxiren zu lassen, damit man seinen jetzigen Werth erkennen, und durch dieses Mittel den Beytrag verringern möge, der geschehen soll. Auf solche Weise wenden die Versicherten alles zu ihrem Vortheil; sie wiegen gleichsam mit zweyerley Gewicht, und messen mit zweyerley Maaß. Das ist allerdings nicht recht und billig. Aber es ist in Frankreich so im Gebrauch. Man sieht hier viele Sachen anders nehmen, als geschehen sollte. Die königliche Verordnung vom J. 1779. hat nicht alles genau bestimmt, daher wäre es wohl zu wünschen, daß durch ein vollständigeres Reglement dem Mangel abgeholfen würde.

Wird der Versicherte zugelassen zu beweisen, daß die Sache mehr werth gewesen ist?

Antw. Da der Assurirte die Sache in der Polize geschätzt hat, so kann ihm nicht zugelassen werden zu sagen, daß sie mehr werth war, um den Ristorno der nachherigen Versicherungen zu verhindern. So wurde durch die Admiralität in Frankreich im J. 1751. zum Besten der Assuradöre auf den Körper des Schiffs, la Fidéle Jeanne, gegen die Hrn. Treilhes und Lechevalier zu Bordeaux der Spruch gefällt. Mit Einwilligung der Partheyen war der Körper des Schiffs,

wie

wie es segelfertig, auf eine Summe von 30,000 Pf. taxirt worden. Es wurde hernach beym Cap St. Louis von den Engländern verbrannt. Die Assuradöre auf eine zweyte Polize, welche die nemliche Schätzung auch enthielt, wurden belangt. Sie vertheidigten sich damit, daß sie sagten, die erstere Polize thue schon dem versicherten Interesse ein Genüge. Man gab ihnen wieder zur Antwort, daß ein Irrthum in der Schätzung durch Schuld der Kommißionaire Perier und Salze vorgegangen, und daß das Schiff 45000 Pfund werth gewesen, und darüber wurde der Beweis gegeben. Der Gerichtshof entschied, daß die im 8ten Artikel der königlichen Verordnung enthaltene Verfügung nur zum Besten der Assuradöre, und keinesweges zum Vortheil des Versicherten sey, daher diesem die Entschuldigung, daß er sich in der Schätzung seiner eigenen Sache geirrt habe, nicht zu statten kommen könne.

Indessen wurde dieses Urtheil durch einen obergerichtlichen Arret vom 26. Junii 1753. niedergeschlagen.

Dieser Arret muß deswegen keine Folgen haben. Die Regel verlangt, daß der Versicherte verbunden sey, sich an seine selbst gethane Schätzung zu halten, und die eigene Taxe nicht mehr zu erhöhen. Denn, wenn das Schiff glücklich anlangt, könnten wohl die

Assu-

Assuradòre den Ristorno eludiren, wenn er gefordert werden sollte, und man behauptete, daß die versicherte Sache über den Werth, der in der Polize angesetzt war, gegolten habe. Also muß auch gegentheilig der Versicherte sich dasselbe Gesetz gefallen lassen. Es läßt sich da voraussetzen, daß einer sein eigenes Guth nicht zu gering schätzen werde: Nemo censetur iactare suum; und eben so wenig vermuthet man, daß sich ein Irrthum in die Korrespondenz des Kaufmanns einschleichen könne, da Handelsleute so aufmerksam auf das, was ihren Vortheil betrift, zu seyn pflegen. Ueberdieß ist es durchaus nothwendig, und zur Ruhe des Publikums erforderlich, daß man sich genau an die schriftlich niedergeschriebenen Verträge halte. Wollte man hiervon abgehen, so würde gar bald alles bloß von der Willkühr der Leute abhängen. Es ist besser, daß ein Nachläßiger oder Saumseliger den Schaden für seinen Mangel an Obacht leide, als daß eine an sich so heilsame Regel nicht allemal gelten solle: dura, sed scripta lex est. Dieß ist das einzige Mittel Processen vorzukommen, die nicht nur der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, sondern auch noch mehr dem Kommerze nachtheilig sind.

Wir kommen jetzt zu den Kosten, welche der Schäzzung der versicherten Effekten noch beygefügt werden.

Nach

Nach dem 64. Artikel der französischen Verordnung schließt man unter Werth der versicherten Waaren auch noch alle Gebühren, Rechte und Unkosten, die, bis sie an Bord sind, dafür bezahlt werden, ein.

Man begreift hierunter Emballagekosten, Karrenschieber und Everlohn, Ausfuhrgebühren und Provision des Spediteurs. Zufolge Guidon de la Mer, 2 Kap. N. 9. und 13; antwerpener Ordnung 11. Artikel, und amsterdammer Verordnung 2. Art.

Wir haben weiter oben bemerkt, daß der Preis, wenn auf Borg verkauft wird, immer höher sey, als wenn es für baar Geld geschiehet, daher scheint es, man müßte den Umständen nach den Werth, welcher einem erlaubt ist, versichern zu lassen, entweder diskontiren, oder die eigentliche Differenz hinzusetzen.

Das ist nicht im Gebrauch. Bey dem Verkauf auf Kredit ist der im Kapital steckende Kurs ein Kosten, welcher einen Theil des Preises von der gekauften Sache ausmacht, und was die für baares Geld erhandelten Effekten anbetrift, so hindert ja Niemand den Versicherten, daß er die Schätzung in der Polize einverleiben lassen darf.

Der Rheder (Bourgeois) kann sich nicht nur den Antheil, den er am Schiff hat versichern lassen, sondern auch dazu, was er ihm gekostet hat, bis das Schiff auf der Rhede segelfertig geworden ist, nur muß

er

er sich ein Zehntel des Werths vorbehalten. Guidon 2 Kap. 13 Art. und 15. N. 3.

Unter dem Werth des Schiffs wird also nicht allein der wirkliche Werth des Körpers, sondern auch der Werth des Segel- und Tauwerks, der Ausbesserung, des Mund- und Kriegsvorraths, des Vorschusses an die Mannschaft, und überhaupt aller Kosten mit inbegriffen, die zur Ausrüstung und das Schiff in segelfertigen Stand zu setzen, erfordert werden. Valin, S. 55.

Man hat öfters vorgegeben, daß die Prämie einen Theil des Werthes der versicherten Effekten ausmache, und daß sie also in der Faktura als ein Unkosten- oder Ausgabeartikel zu betrachten sey. Und Manche stützen sich hierinn auf verschiedene Seeordnungen, unter andern auf die barcellonische, welche dem Consolat angehängt ist, Kap. 341. den Guidon de la Mer, 2 Kap. 9 Artikel, 15 Kap. 3 Art. und die amsterdammer Verordnung, 2 Art.

Daraus würde folgen, daß man von Rechtswegen die Prämie zu dem Kapitale, das man versichern lassen will, schlagen müsse, und die Summe um so viel höher anzugeben habe. Aber dieß ist dem Recht und den gesunden Begriffen der Jurisprudenz entgegen.

Der Faden führt uns hier auf den Tauschhandel.

Wenn die Versicherung auf Retouren aus einem Lande geschehen ist, wo nur ein Tauschhandel Statt findet, so muß die Schätzung der barattirten Waaren auf den Fuß des Werthes der dagegen überlassenen und der Unkosten ihrer Transportirung geschehen. Valin.

Dieser Artikel, der aus dem barcelloner Seerecht, 346 Kap. genommen, bezieht sich auf den Fall, wo die Person, welche die erhaltenen oder zurückkommenden Waaren versichern läßt, solche von den Wilden an Ort und Stelle eingetauscht hat, wo man von keiner Münze nichts weiß, die anderwärts zu Ausgleichung der Dinge dient. In Ermangelung eines Maaßstabes, wodurch man erkennen könnte, was für ein Verhältniß im Werthe die Effekten gegen einander haben, kann man sich da bloß nach dem Baratto richten; und ist gezwungen, die Retourwaaren auf den Fuß der Einfuhrartikel zu schätzen, wozu noch hinzugesetzt wird, wie viel es gekostet hat, um sie nach dem Orte hinzuschaffen, wo der Tausch geschehen ist. Pothier, unter N. 150.

Wenn aber an dem Orte, wo der Handel vor sich geht, die verschiedenen Waaren geschätzt werden, z. B. in Stangen, Cauris, Pagnes oder andern Zeichen, die den Werth der Dinge andeuten, so ist es gleich kein Baratto oder Tausch mehr, sondern ein doppel-

doppelter Verkauf. Ich verkaufe meinem Manne eine gewisse Waare für 1000 Cauris, und der Mann verkauft mir wieder um denselben Preis seinen Sklaven: hier bleibt nur noch übrig, daß die asiatische oder afrikanische Münze zu französischem oder deutschem Gelde reducirt werde, so kann die Summe bestimmt werden, die mir erlaubt ist, von Congo oder den maldivischen Inseln aus, da und dahin versichern zu lassen.

Damit der Verkaufskontrakt statt finde, ist es allemal schon hinlänglich, wenn eine von den respektiven Waaren zu einem gewissen Preise bestimmt wird. Z. B., wenn wir mit einander uns vergleichen, daß ich Ihnen die oder jene Sache für einen gewissen Preis gebe, und Sie mir ihrerseits an Bezahlungsstatt eine andere Sache geben, so ist dieses Geschäfte kein Tauschkontrakt, sondern es schließt einen Verkauf von meiner Seite und eine Gebung (Dationem) von Ihrer in sich, durch welche letztere jener bezahlt wird.

Ehe die Münze eingeführt worden war, trieb man nur bloß durch Tausch Handel, und man dachte da weniger daran, die Materie des Tausches zu schätzen, als sich damit wechselseitig zu helfen. Heutzutage aber, wenn man einige völlig wilde Länder davon ausnimmt, giebt man überall den respektiven Waa-

ren einen Werth, und dadurch werden die beyden Partheyen gewisser Maaßen Käufer und Verkäufer.

In Frankreich fällt es Niemanden ein, Assekuranzen auf Ladungen aus Guinea zu zeichnen; aber man versichert z. B. von Marseille aus nach den französischen Inseln, wobey der Kapitain Vollmacht erhält, an der Küste anzulegen. In solchem Falle nun, wenn die zu Marseille eingeladenen Waaren von geringerm Werthe wären, als die versicherten Summen, könnte man da den Zuwachs an Werthe, den die Ladung durch die auf der Fahrt eingehandelten Sklaven erhalten hätte, noch hinzufügen, und derselbe dürfte nur durch gute Männer taxirt werden. Nach Beschaffenheit wäre hernach der Ristorno zu bestimmen oder zu verwerfen: es ist ein schon gemachter Profit, nicht ein noch zu machender, und es liegt nichts daran, daß er während der Reise geschehen sey.

Valin S. 57. sagt: Wenn ein Schiff, das nach der Küste von Guinea, und von da nach St. Domingo bestimmt ist; und der Rheder etwa, da er von dem Erfolge des Handels Nachricht bekommen, und erfahren hätte, wie viel das Schiff an Sklaven und Goldstaube empfangen, folglich derselbe ungefähr den Gewinn dieses Handels beurtheilen könnte, dann steht ihm nichts im Wege, diesen Zuwachs am

Kapi-

Kapitale der anfänglichen Ladung, als einen neuen Fond versichern zu lassen, denn, spricht dieser Rechtsgelehrte, im Grunde ist das ein schon gemachter und bereits erworbener Gewinnst.

Jetzt auch etwas vom fremden Gelde.

Ungeachtet, daß es verboten ist, Effekten über ihren Werth versichern zu lassen, und obschon Guidon de la Mer im 14. Kap. das nemliche entschieden hat, so hat sich doch im französischen Kommerz der Gebrauch eingeschlichen, daß man die Münze der französischen Inseln um 50 Procent zu hoch schätzte, und die levantische Piaster auf 3. wirkliche französische Livres rechnete. Man verlud für meine Rechnung auf der Insel Martinik Kaffee für 6000 Pfunde, Koloniegeld. Ich ließe sie zu Marseille versichern; und im Fall eines Verlustes waren meine Assuradöre verbunden, mir 6000 Livres in französischem Gelde zu bezahlen, das will sagen, sie gaben mir ein Drittel mehr, als mein Kapital frankirt betrug.

Dieser Mißbrauch erstreckte sich auch auf die Schiffe. Mein Schiff, das bey der Abfahrt von Marseille 40,000 Livres werth war, kam bey den Inseln an. Da, obschon es entsetzlich zugerichtet seyn konnte, war es also 60,000 Livres werth. Ich ließ es nun auf den Fuß dieser neuen Taxe, mit der Klausel versichern: sans que je fusse obligé de produire d'

 autre

autre preuve que celle justifiant la propriété, attendu l'évaluation qui, d'un commun accord, et de gré a gré, a été faite du Navire à la somme de 60,000 Livres, pour tenir lieu de capital en tout temps et en tout lieu: *ayant évalué, du consentement des Parties, la livre monnoie des Isles, à l'instar de la livre tournois.*"

Ich habe (sagt der Verfasser des Traité des Assûrances) verschiedene Polizen gesehen, die in diesem Geschmacke abgefaßt waren. Leute von Einsicht mogten immerhin sagen, daß dieß gegen alle Ordnung und Billigkeit stritte, daß es zu häufigen Betrügereyen Anlaß gebe, und im Fall eines Schadens oder Verlustes, den Assekurirten auf Unkosten der Assuradöre bereichere; es blieb doch dabey. Vergebens bewies man, daß Recht und Billigkeit nicht auf die Meynung der Menschen, sondern auf die Natur der Sachen gegründet sey: non opinione, sed natura ius constitutum est.

Alle diese Betrachtungen hatten kein Gewicht; man hielt sich an die hergebrachte Gewohnheit, und merkte nicht, daß dadurch augenscheinlich eine wucherische Handlung begangen wurde.

Pothier N. 149. hat sich gegen diesen Mißbrauch erklärt, der aber doch fortdauerte, bis ihm durch die königliche Verordnung vom 17. Aug. 1779. Einhalt gesche-

geschehen ist. Jeder von den Effekten, heißt es im 11. Artikel, dessen Preis in der Assekuranzpolize in fremdem Gelde, oder solcher Münze angegeben worden, die nicht in unserm Reich Kurs haben, oder deren Werth durch unsere landesherrliche Edikte nicht festgesetzt ist, soll auf den Preis geschätzt werden, wie die Geldsorte solchen in Livres Tournois werth ist. Deswegen verbieten wir aufs ernsthafteste und bey Strafe, daß der Vertrag nicht gültig wäre, darwider zu handeln ꝛc.

Durch diese höchste Entscheidung wurde endlich dem Uebel vorgebauet, und man hat nun aufgehört, über diesen Punkt ungereimte Schlüsse vorzubringen. Viele sagten vorhin ungefähr so: die Waaren, die man in den Inseln bekömmt, sind da den Preis werth, wofür sie eingekauft werden; und es ist ein Verlust, wenn sie an dem Orte ihrer Bestimmung nicht die nemliche Summe austragen.

Ueberdem, setzten sie noch hinzu, bezahlet man euch ja in französischem Gelde eine Prämie, die mit dem versicherten Werthe im Verhältniß steht.

Aber, konnte man darauf antworten, daß Drittel dieses angeblichen Werthes ist imaginair oder eingebildet; der verhofte Gewinn in dergleichen Fall verdient in keine Betrachtung gezogen zu werden, und die Assekuranz konnte in diesem Betracht nur als ein=

fache Wette bestehen: welches durch die Verordnung von 1681. verboten ist.

Wenn diesem Mißbrauch nicht gesteuert worden wäre, so wären im letztern Seekriege die Versicherungen auf Waaren und Schiffe vom festen Lande in Nordamerika auf Tausende von Millionen Pfunden getrieben worden.

Das Schiff Jonathas, Kapitain Peter Matthäus André segelte von Cap-François ab; es hatte am Bord eine Ladung Zucker, Kaffee, Indigo und Baumwolle, deren Werth in allem auf 177362 Livres Koloniegeld betrug.

Auf der Reise befiel es ein Orkan, der die Leute nöthigte, die Maste zu kappen, und einen Theil der Ladung über Bord zu werfen. Den 12. Oktober 1779. nahm es seine Zuflucht nach New-London. Die Güter, welche schon stark beschädiget worden waren, wurden gelöschet, und in Magazine verwahrt; aber hier wurden sie aufs neue von der plötzlich eingetretenen Wasserfluth befeuchtet.

Das Schiff, welches zur weitern Fahrt für untauglich erklärt worden war, wurde verkauft für . . . 100,000 Pf.

Aus den beschädigten Waaren lösete man . . . . 434,100 —

Die unbeschädigt gebliebenen Waaren wurden verkauft für . . 605,573 —

Beträgt zusammen 1,139,673 Pf.

Das

Das Kontinental = oder Nordamerikanische Pfund ist eine Münze, die so viel als drey und ein Drittel Piaster von hundert Sous gilt. Also brachte dieß zur fernern Fahrt für untauglich gehaltene Schiff, und seine aufgehabten Waaren, die noch dazu zum Theil stark beschädigt worden waren, dennoch die ungeheure Summe von 18 Millionen, neun mal hundert vier und neunzig Tausend zwey hundert und dreyzehn Livres nach französischem Gelde ein. Und doch waren noch nicht alle Waaren versilbert worden. Man behielt noch 24 Fässer Indigo übrig, die nach Frankreich übersandt werden sollten.

Ungeachtet die Güter und das Schiff auf eine ungeheure Summe ausgebracht worden war, so abbandonirten doch die Versicherten sowohl das Schiff als die Ladung.

Durch eine gerichtliche Transaktion, die am 6ten Julii 1780. in Gegenwart des Lieutenants von der Admiralität, und des königlichen Anwalds erfolgte, nahmen die Assuradöre die Abbandonirung an; sie versprachen, die versicherten Summen zu bezahlen, auf die ihnen ein Rabbat von 20 Procent bewilliget wurde: für diesen begaben sie sich alles Anspruchs an das Interesse, das ihnen vom Ertrage der Bergung zukam.

Zufolge dieser Einrichtung gaben die Rheder und übrigen Interessenten dem Kapitain André, der zu Boston geblieben war, Auftrag, das Papiergeld, welches er in Händen hatte, gegen baare Gelder, Wechsel und Papiere auf Europa zu verwechseln, oder wenn das nicht völlig angienge, sollte er dafür Waaren oder gar Ländereyen ankaufen.

Kapitain André bekam mit genauer Noth einige Wechselbriefe auf Paris. Er gab bey diesem Wechselgeschäfte siebenzig Pfund Kontinentalgeldes für ein Pfund in französischem; das will sagen, für 20,000 Pfund Tournois in Wechselbriefen auf Paris, mußte er 1,400,000 Livres Papiergeld geben. So stund damals der Wechselkurs zwischen hartem und Kontinentalgelde.

Aus diesem allen läßt sich der Schluß ziehen, daß wenn in Frankreich Assekuranzen auf Schiffe von dem festen Lande in Amerika oder aus den freyen Staaten geschlossen werden sollen, zufolge der Verordnung von 1779, die Kontinentalmünze in dem Preise angesetzt werden müsse, den sie in Livres Tournois werth seyn soll.

Hier ist jedoch noch ein Mittel, das dem übrig bleibt, der dem Gesetz ausweichen will, und leider giebt es solcher Fälle noch immer.

Ich

Ich bekomme Nachricht von Martinik, daß mein Korrespondent für meine Rechnung so und so viel Fässer Zucker, Kaffee und Kakao abgeladen hat, oder im Begriff ist abzuladen, die sich z. B. auf den Werth von dreyßig tausend Livres Koloniegeld belaufen. Ich lasse mir zu Marseille die ganze Summe der 30,000 Pfund in französischem Gelde versichern: auf welche Summe die vorbesagten Waaren mit Einwilligung beyder Theile taxirt worden sind.

Ich erwarte von Martinik durch das Schiff - - gewisse Retourgüther; ich weiß aber nicht, in was für Artikeln sie bestehn werden. Ich lasse mir die angegebene Summe versichern, und in die Polize einschalten, daß mit Einwilligung der Partheyen, die Zucker von der und der Sorte auf so und so viel der Centner, der Kaffee auf so und so viel das Pfund und so weiter, auch der Kakao, Indigo und die Baumwolle in französischen Gelde geschätzt worden sind.

Ich habe gegenwärtig eine Assekuranzpolize, die im April 1782. gezeichnet worden, vor mir, worinn es heißt: "L'assûré justifiera, *par le seul connoissement*, le chargé de (so und so viel) bariques de sucre, évaluées, d'un commun accord entre les Parties, à 36000 Livres tournois;" da diese doch nach der Faktura nur 36000 Livres in Koloniegeld gekostet haben;

haben; und so wird die Faktura mit Einwilligung der Partheyen auf die Seite gelegt: ist ein solches Abkommen rechtsgültig?

Einige von den französischen Kaufleuten geben vor, daß die Assuradöre im Fall des Verlustes verbunden sind, die ganze versicherte Summe zu bezahlen, ohne daß sie diese, oder das Koloniegeld in Tournoiswährung reduciren dürfen. Denn, sagen sie, die Waaren sind in der Polize geschätzt worden, nach Inhalt des 64ten Artikels der Verordnung.

Man fängt an und gebraucht dieselbe Methode, um drey Livres Tournois für eine levantische Piaster zu rechnen.

Diese Wendung, die man der Sache giebt, ist ein wahrer Mißbrauch, dem mit Ernst sollte gesteuert werden. Denn erstens, wenn die Verordnung zufolge des 64ten Artikels erlaubt, die versicherten Effekten in der Polize zu schätzen, ist ihr Sinn nur auf eine verhältnißmäßige Schätzung, was die Sache in der That werth seyn mag, das heißt, in Livres Tournois in dem Orte, wo sie geladen worden ist. Zweytens, wer den Geist des Gesetzes verletzt, und dabey sich stellt, als wenn er dem Buchstaben des Gesetzes genau nachkäme, begeht eine strafwürdigere Handlung, als wenn er das Gesetz offenbar übertreten mögte. Sein Beginnen ist nicht nur dem

Zweck

Zweck des Gesetzgebers zuwider, sondern auch die Wirkung einer listigen und überlegten Bosheit. Contra legem facit, qui id facit, quod lex prohibet: in fraudem vero, qui ſaluis verbis legis, ſententiam eius circumuenit. L. 29. dig. de legibus.

VIII. Ueber

VIII.

Ueber die verschiedenen Gegenstände, die einer assekuriren lassen darf.

Man darf alles versichern lassen, was durch das Gesetz von der Assekuranz nicht ausgeschlossen ist. Assecurari possunt omnia, quae assecurari nec de iure, nec de consuetudine, quae vim iuris habet, prohibentur. Kuricke, Diatr. de Assecur.

Diese Entscheidung ist der allgemeinen Regel gemäß, der die Rechtsgelehrten folgen: Permissum quod non prohibitum. Doch ist nicht alles, was erlaubt ist, auch anständig und billig. Non omne quod licet, honestum est.

Und hier muß man auch bemerken, daß wenn das Hauptgesetz prohibitiv ist, alles das, was es nicht erlaubt, verboten seyn müsse. Noch mehr, wenn Jemand nebst einer Sache, die die Gesetze versichern zu lassen erlaubten, eine andere Sache versichern ließe, die nicht erlaubt war, so wird der Assekuranzkontrakt dadurch ganz und gar ungültig. Die zu versichern nicht erlaubt gewesen, wird nur von der Assekuranz abgezogen, und diese letztere bleibt fürs übrige in ihrer Kraft.

Unter den Gegenständen, die uns hier Materie zum abhandeln geben, sind manche, die in gewisser Rücksicht mehr von jedem andern Kontrakte, als der Assekuranz abhängen. Daher muß man sich nicht wundern, wenn hier Grundsätze mit unter befindlich sind, die nach den Umständen nicht ganz mit dem Wesen jenes übereinstimmen.

Auch muß ich noch bemerken, daß man in den Polizen zuweilen Bedingungen anbringt, welche mehr einer Wette, als einer eigentlichen Versicherung anpassen, und dennoch werden solche durch unsere Gesetze auctorisirt. Aber das sind Ausnahmen, die die Regel nicht umstoßen: denn es giebt nur wenig Regeln, so allgemein sie auch seyn mögen, die nicht Ausnahmen litten. Und diese Ausnahmen entspringen aus der Verschiedenheit der Umstände, die nur so viel wirken, daß die Kraft des Gesetzes in dem ausgenommenen Fall suspendirt wird, hingegen in den übrigen Fällen ihr Verbleiben hat.

Zu Neapel, Florenz, in England und verschiedenen andern Ländern ist es erlaubt, auf das Leben der Menschen zu assekuriren. Wisbysches Seerecht, 66. Artikel. Scaccia de cambiis §. 1. n. 133. Blackstone, 3. B. S. 377. u. A.

Aber dergleichen Versicherungen sind keine eigentliche Assekuranzen, sondern wahre Wetten. Dergleichen

chen uneigentliche Assekuranzen sind in Holland und vielen andern Ländern verboten; wie aus dem Coutumier d'Amsterdam, 24. Art und Stypmann P. 4. n. 276. zu ersehen.

Sie sind seit langer Zeit in Frankreich untersagt. Guidon de la Mer S. 327.

Das Verbot ist durch den 10ten Artikel der Seeordnung aufs neue verboten worden. Es heißt darinn: Défendons de faire aucune Assûrance sur la vie des Personnes. Das Leben des Menschen ist kein Gegenstand des Handels, und es wäre schändlich, wenn sein Tod Stoff zu einer kaufmännischen Spekulation abgeben sollte. Nefas est eiusmodi casus exspectare. Auch, wie Grivel, dec. 57. n. 28. bemerkt, sind dergleichen Wetten schlimme Anzeigen, und können zu Verbrechen Anlaß geben.

Dergleichen Versicherungen sind also schlechterdings zu verwerfen. Die Prämie, wenn eine ausgemacht ist, darf nicht bezahlt werden. Und ist sie bereits bezahlt, so kann sie wieder gerichtlich zurückgefordert werden. Nicht einmal den halben Procent Unterzeichnungsgebühr ist man dafür schuldig.

Was die Assekuranz auf die Freyheit der Personen anbelangt, so heißt es in der französischen Seeordnung nach Guidon de la Mer, im 9ten Artikel: alle Schiffahrende, Passagiere, und andere können die

Freyheit

Freyheit ihrer Personen versichern lassen; und in diesem Falle müssen die Polizen den Namen, den Geburtsort, den Wohnplatz, das Alter und den Stand desjenigen in sich halten, der sich versichern läßt; den Namen des Schiffs, der Rhede, oder des Hafens, von dem es absegelt, und den, wo es zuletzt verbleibet; die Summe, welche im Fall einer Wegnahme bezahlt werden soll, und zwar sowohl für Lösegeld, als Reisekosten; wem das Geld zugestellt werden soll, und bey welcher Strafe, wenn es nicht geschiehet.

Man bemerke hier, daß die Seeordnung nicht erlaubt die Personen zu assekuriren, sondern sie verstattet bloß, daß die Freyheit dieser Personen versichert werden darf: das heißt, der Preis oder Werth des Lösegeldes.

Muß dieser Preis in der Polize bestimmt angegeben seyn? Nach Guidon de la Mer hat es das Ansehn, als wenn dieß nöthig wäre; aber das französische Seegesetz erklärt sich über diesen Punkt mehr anweisend, als gebietend. Die Partheyen haben also die Wahl, entweder eine gewisse Summe zu bestimmen, welche zur Auslösung der Person angewandt werden soll; oder überhaupt zu bedingen, daß die Versicherer ihr ihre Freyheit wieder zu verschaffen haben, ohne daß eine Summe ausgedrückt wird. So

urtheilen Pothier, Emerigon und andere gründliche französische Rechtsgelehrte.

Auch hindert nichts, daß nicht die Zeit, wie lange eine solche Gefahr dauren soll, festgesetzt werden könnte. Die Verfügung, die der dritte Artikel der Ordnung besagt, ist überhaupt, und erstreckt sich auf die gegenwärtige Materie.

Wenn die Zeit aber nicht festgesetzt ist, fängt das Risiko von der Abfahrt des Schiffs an, und dauert bis zur Rückkunft desselben.

Wenn die Polize eine gewisse Summe angiebt, sind die Assuradöre definitive diese Summe schuldig, in dem Augenblicke, wo die versicherte Person in Gefangenschaft geräth. Avendo persa la libertà, é commessa la stipulazione, sagt Targa im 52. Kap. S. 230.

Wenn das Schiff von barbarischen Seeräubern genommen worden, und von einem christlichen in der gehörigen Zeit wieder frey gemacht wird, und dadurch die Person, welche bereits in die Gefangenschaft gerathen war, ihre Freyheit wieder erlangt, so sollen darum doch die Assuradöre die versicherte Summe bezahlen. Targa an eben dem Orte. Ein gleiches ist der Fall, wenn der Gefangene Mittel und Wege gefunden hat, sich mit der Flucht aus der Sklaverey zu retten. Und stirbt etwa ein solcher Gefan-

gener

gener in der Sklaverey, so muß die versicherte Summe seinen Erben bezahlt werden.

Wenn die Freyheit ohne Maaßgebung einer Summe versichert worden ist, und es völlig unmöglich fällt, den Gefangenen loskaufen zu können, entweder, weil der Ort nicht ausfindig zu machen, wo man den Gefangenen hingebracht hat, oder weil die Wegnehmer sich schlechterdings weigern denselben loszugeben, oder wenn er mit Tode abgegangen wäre; in diesen Fällen meynt Pothier N. 174., daß die Versicherer nicht gehalten seyn, etwas zu bezahlen; denn, setzt er hinzu, das Geschäfte des Loskaufs war der Gegenstand, wozu sie sich verbindlich gemacht haben, aber zu sonst nichts. Dieß Faktum ist dem persönlich, gegen den die Verbindlichkeit kontrahirt wurde. Folglich ist die Handlung, welche aus der Verbindlichkeit dieses Fakti entspringt, nicht auf die Erben des Gefangenen zu übertragen.

Es läßt sich auch noch annehmen, daß in solchem Fall eine gänzliche Unmöglichkeit, dem Kontrakte nachzukommen, Statt habe. Impossibilitas superueniens non vitiat obligationem, aut contractum.

Pothier behauptet, es sey eben so, wenn der Gefangene durch die Flucht seine Freyheit wieder erlangt hätte. Dann, sagt er, kann der Versicherte nicht mehr fordern, daß man ihn loskaufe, weil er

sich nicht weiter in der Gefangenschaft befindet. Das Faktum, welches den Gegenstand der Verbindlichkeit auf Seiten der Assuradöre ausmachte, ist ein unmögliches Faktum geworden. Die Verbindlichkeit fällt dadurch von selbst weg.

Aber ob auch in den beyden vorgenannten Fällen die Assuradöre die Prämie wieder zurück geben müssen?

Ihr habt mir eine Summe für einen Umstand gegeben, den ein unvorhergesehener Zufall unmöglich zu erfüllen macht. Ich bin nicht verbunden, sie euch wieder zu geben.

Da nichts so angenehm und nothwendig, als die Freyheit seyn kann, so müssen die Assuradöre aufs eheste und geflissenste daran gehen, die übernommene Pflicht zu erfüllen, und keine andere Frist fordern, als die in der Polize vergönnt ist. Guidon de la Mer, 16. Art. 3. Kap. und Pothier N. 173.

Diejenigen Assuradöre, die in Erfüllung eines so angelegentlichen Geschäftes saumselig sich zeigen, und damit zurückbleiben, müssen verurtheilt werden, nicht nur die Summe, welche das Lösegeld ausmacht, zu bezahlen; sondern auch noch den Schaden und die Zinsen dem Versicherten zu ersetzen, der durch ihre Schuld in der Gefangenschaft bliebe.

Wie Pothier dafür hält, müßte dieser Schadenersatz mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sklaverey und auf den Stand der Person geschätzt werden. Wenn

Wenn in der Polize eine Strafe bestimmt worden ist, so hat man sich daran bey Nachläßigkeit und saumseligen Betragen zu halten.

Wenn auf der Rückreise der Losgekaufte aufs neue von den barbarischen Seeräubern gefangen wird, dann sind die Assuradöre keineswegs verbunden, zum zweytenmal Lösegeld zu bezahlen. Conditio semel impleta non resumitur.

Ich habe von dem Fall geredet, wo der durch die Assuradöre losgekaufte Sklave von den Seeräubern aufs neue gefangen wird. Jetzt ist die Frage von einem losgekauften Sklaven, dessen glückliche Heimreise man versichern läßt.

Im 11ten Artikel der französischen Seeordnung heißt es: diejenigen, welche die Gefangenen loskaufen, können auf die Personen, die sie aus der Sklaverey befreyen, den Preis der Wiederauslösung, welchen die Assuradöre gehalten wären zu bezahlen, wenn der Befreyete auf dem Heimwege wieder gefangen, getödtet würde, im Wasser untergienge, oder sonst auf andere als natürliche Weise ums Leben käme, versichern lassen.

In dem Fall, den dieser Artikel angiebt, betrift die Assekuranz nicht sowohl die Person, welche aus der Sklaverey gezogen worden ist, als den Preis der Wiederauslösung.

Wenn der Losgekaufte, auf seiner Rückkehr, wieder gefangen, so soll die versicherte Summe dazu dienen, daß er aufs neue losgekauft werde. Wird er getödtet oder er ersäuft, so soll die versicherte Summe die Loskäufer für ihre Auslagen entschädigen. Stirbt er natürlichen Todes, so ist das ein Fall, der allen Menschen begegnet, folglich gebührt die Prämie den Assuradören, denn sie haben die Gefahr der Wiedernehmung oder eines gewaltsamen Todes schon getragen.

Seit zwey Jahrhunderten treiben die Europäer nun schon den Sklavenhandel. Man wendet die Negersklaven zum Anbau der Ländereyen und Pflanzungen in Amerika an. Es ist bekannt, was Leute von Einsicht und gründliche Moralisten von dieser Einrichtung halten. Indessen ist sie durch die französischen, englischen und andere Gesetze auctorisirt worden, und dieß muß uns genug seyn. Durch den 44ten Artikel des Code noir werden die Negersklaven unter die Mobilien gerechnet. Sonach können sie auch zur Materie der Seeassekuranz werden. Pothier, Nr. 28. sagt: "Da die Neger Sachen sind, die im Handel rouliren, und die einer an den andern verhandelt, die auch geschätzt werden können, so sehe ich nicht ab, warum es sich für den Assekuranzkontrakt nicht schicken soll, daß

das Leben der Neger versichert wird." Und unter N. 66. setzt er noch hinzu: "Wenn Thiere oder Neger ihres natürlichen Todes gestorben sind, oder auch, wenn Neger aus Verzweiflung sich entleiben, so ist der Assuradör zu nichts gehalten; denn da ist es ein Verlust, der der Natur nach, oder durch dieß Gebrechen der Sache selbst Statt gehabt hat. Und sollte er auch durch die Nachläßigkeit des Sklavenbesitzers erfolgt seyn, so kann er doch nicht dem Versicherer zugemessen werden, wenn sich dieser nicht ausdrücklich dafür verbürgt hat. Es wäre ein anders, wenn die Neger in einem Sturme ertrunken oder verunglückt, oder in einem Gefechte getödtet worden wären."

Hr. Charles Salles hatte sich 41,200 Livres auf die Ladung der Brigantine, der Graf von Estaing, Kapitain Ollivier, von Marseille aus, nach den französischen Inseln in Amerika, versichern lassen; wobey bedungen worden war, daß das Schiff an der schwarzen Küste anlegen, und da den Sklavenhandel sollte treiben dürfen.

Auf der Fahrt von Afrika nach Amerika empörten sich die Neger, und das Schiff verunglückte.

Der Versicherte brachte die Sache vor Gericht. Die Assuradöre wandten ein: 1) daß die Neger Menschen wären, folglich keinen Stoff zur Assekuranz abge-

abgeben könnten; 2) daß wenigstens in der Polize hätte ausgedrückt werden sollen, daß Neger zu versichern wären; 3) daß die Empörung der Neger kein Unglücksfall, der den Assuradören zur Last fallen könne.

Es wurde ihnen entgegen gesetzt: 1) daß nach den Gesetzen Frankreichs die Neger für Sachen, Mobilien und Waaren gehalten würden; 2) daß die Klausel: es ist erlaubt, daß das Schiff an der schwarzen Küste anlegen darf rc. deutlich zu erkennen gegeben, daß die Ladung in Negern bestehen sollte; 3) daß, weil die Empörung auf der See Statt gehabt habe, so müßten auch die Assuradöre für den Schaden stehen.

Durch einen Spruch der Admiralität zu Marseille, im März 1776. wurden die Assuradöre zur Bezahlung verurtheilt. Am 13. May 1778. erfolgte ein Arret, der dieses Urtheil bekräftigte.

Wir kommen nun auf Kontrebandgüther.

Blackstone 1. Th. S. 83. sagt: "Die gründlichsten Sittenlehrer haben mit Recht dafür gehalten, daß die menschlichen Gesetze das Gewissen verbinden." Hierauf unterscheidet er die Pflichten in natürliche und positive. Er giebt zu, daß einer in seinem Gewissen verbunden sey, die natürlichen Pflichten zu erfüllen, weil diese durch obere Gesetze vorgeschrieben

worden, ehe noch Menschensatzungen vorhanden gewesen sind. "Aber, setzt er hinzu, was Gesetze betrift, die nur positive Pflichten verordnen, und wodurch Dinge und Handlungen verboten werden, welche in sich selbst nicht böse sind, so sehe ich nicht ein, warum das Gewissen dadurch gebunden seyn soll. Es ist genug, wenn sich einer der Strafe unterwirft, die solche Gesetze gegen die Uebertreter verordnen."

Dieser Unterschied, den viele französische Kasuisten ebenfalls annehmen, wird vom Apostel Paulus in der Epistel an die Römer 13. Kap. verworfen. Man muß sich, sagt der Apostel, den Gesetzen der Landesherren nicht bloß aus Furcht vor der Strafe, sondern auch aus Trieb des Gewissens und aus Pflicht unterwerfen.

Der Christ sieht seine Unterwürfigkeit unter die Befehle und Verfügungen des Fürsten nicht für ein schweres Joch, sondern für Pflicht und Obliegenheit des Gewissens, und für eine Schuldigkeit an, die ihm die Religion auflegt. Er erfüllt diese Pflicht nicht aus Furcht vor der Strafe, und wie ein Sklave es thun würde, sondern aus Liebe zum Gesetz, und als ein guter Mensch und Bürger.

Frankreichs Rechtsgelehrte nehmen da zur Hauptregel: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gott gebührt; daher behaupten sie auch,

daß die bürgerlichen Gesetze in foro conscientiae verbinden. Pothier 2. Th. S. 748. und 3. Th. S. 22.

Hier zu Lande ist also der Kontreband ein Verbrechen, und zwar eines, das nach den Umständen mehr oder minder wichtig seyn kann.

Aus diesem Satze ergiebt es sich, daß Effekten, deren Ein= oder Ausfuhr in Frankreich verboten ist, da keinen Stoff zum Assekuranzkontrakte abgeben können, und daß im Fall sie etwa vom Landesherrn konfiscirt werden sollten, die Assuradöre dafür nicht haften dürfen, auch nicht einmal auf den Fall, wo ihnen die Sache durch eine besondere Bedingung in der Polize aufgebunden worden wäre. Eine solche Assekuranz ist null und nichtig; und dafür darf weder Prämie noch Unterzeichnungsgebühr gefordert werden.

So ist die Entscheidung, welche Guidon de la Mer im 2. Kap. und 2. Artikel giebt. Es heißt darinn: "Assekuranzen können auf alle Arten von Waaren geschehen, wenn nur ihr Transport nicht durch landesherrliche Edikte und Verordnungen verboten worden."

Aber ist denn die Assekuranz solcher Waaren, die in fremden Staaten für Kontreband erklärt sind, in Frankreich gültig? Hier muß man sich einige Grundsätze wieder ins Gedächtniß zurück rufen.

1) Der

1) Der natürliche Zustand, worinn eine Nation in Absicht auf die andere sich befindet, ist eine geselliege und friedliche Lage. Ihre Gesellschaft setzt Gleichheit und Unabhängigkeit voraus, daher sie alle gleiche Rechte haben, und eine jede verbunden seyn muß, für die andere dieselbe Achtung und Schonung zu haben, die sie für sie selbst zeigen. Burlamaqui, Introduction au droit politique, P. I. ch. 1. §. 7. Wolff §. 1120. Vattel, disc. prélim. §. 15. u. f.

2) Wer auf dem Grund und Boden eines andern Landesherrn oder Staates Handlung treibt, ist als ein zeitiger Unterthan dieses Herrn oder Staates verbunden, sich den Gesetzen des Landes zu unterwerfen. Grotius Lib. 2. Cap. 2. §. 11. Wolff, §. 1131. u. s. w.

3) Jeder Landesherr hat das Recht, in seinem Staaten die Ein- oder Ausfuhr gewisser Materialien oder Waaren zu verbieten, ohne daß hierüber die Ausländer, als welchen das nemliche in ihrem Lande frey steht, sich zu beklagen haben. Wolff, §. 1908. Vattel, 1. B. 8. K. N. 90.

4) Die bürgerlichen Gesetze haben gegen den Feind des Landes keine Kraft. Silent leges inter arma. Also, alle prohibitive Gesetze, die in Friedenszeit zwischen Frankreich und England subsistirten, sind von dem Augenblick an, als der Krieg losgieng, von

Rechts-

Rechtswegen aufgehoben. Von der Zeit an gilt nur das Waffenrecht. Vattel, Liv. 3. §. 175.

5) Die Neutralen haben das Recht, den Handel mit jeder von den kriegführenden Mächten fortzusezzen. Die Assekurauzen, die in solcher Absicht geschehen, sind unverwerflich, nur muß die Absicht den Assuradören nicht verhehlt worden seyn, und auch weder das Völkerrecht, noch ein vorhanden gewesener Vertrag dadurch verletzt werden. Vattel, disc. prélim. §. 24. und 3. B. §. 110. 112. Wolff, §. 1111.

Wenn der Neutrale eine Waare, die den Unterthanen einer von den kriegführenden Nationen zugehört, als seine eigene geladen hat, und das wahre Per conto di chi, oder für wessen Rechnung es sey, den Assuradören nicht eröffnet worden ist, so haben sie für die Wegnahme und Konfiskation nicht zu stehen. Aber die Assuradöre würden dafür haften müssen, wenn das wahre, für wessen Rechnung, das unter simulirten Expeditionen verdeckt gewesen, ihnen bekannt gemacht worden wäre; denn die Sache hat an und für sich nichts unerlaubtes, und es ist immer unbillig, daß die Handlung eines neutralen Volks durch einen Krieg beunruhiget werden soll, der es nichts angeht.

Aber

Aber wir wollen auf die Hauptfrage kommen. Ist es erlaubt, Waaren versichern zu lassen, deren Ein- oder Ausfuhr in des Freundes Lande verboten ist?

Nach den hier oben angenommenen Grundsätzen scheint es, daß dergleichen Versicherungen für ungültig erklärt werden sollten; wenn auch die Assuradöre wirklich vom vorgehabten Schleichhandel gewußt haben.

Unterdessen ist die Gewohnheit anders.

Das Statut Georg des II. von dem Blackstone im 3. Th. S. 370. spricht, und worinn Assekuranzen, in denen es heißt, ohne andern Beweis des Interesse als die Polize allein, verboten werden, setzt noch hinzu, ausgenommen auf Schiffe, die nach Spanien und Portugal handeln.

Der vorgenannte Schriftsteller bemerkt hier, daß der Grund dieser Ausnahme von selbst in die Augen falle: das will so viel sagen: weil die Engländer, da sie den Schleichhandel nach den englischen und portugiesischen Besitzungen treiben, keine Verladescheine haben können, die die eingenommene Ladung verificiren.

Derselbe Gebrauch wird auch in Frankreich geduldet.

Die

Die Kaufleute Figon und Regayet zu Marseille ließen Assekuranzen von Rochelle bis nach den spanischen Inseln besorgen, und zwar mit dem Beding, daß sie nicht verbunden seyn sollten, die verladenen Waaren zu justificiren, in Betracht, daß die Handlung nach diesen Inseln den Fremden verboten ist. Das Schiff gieng verloren. Die Assuradöre wurden um Bezahlung angesprochen. Sie forderten den Beweis der verladenen Güther; sagten, daß der vorbesagte Beding ungültig, und daß man überdem doppelte Verladescheine, nemlich einen ächten und einen falschen hätte machen können. Hierauf erfolgte ein Urtheilspruch des Obergerichtshofes, zufolge dessen die Assuradöre kondemnirt wurden, die versicherten Summen zu bezahlen.

Im vorstehenden Falle stritten die Assuradöre nicht gegen die Rechtmäßigkeit des Kontraktes, sondern begnügten sich, wegen des Mangels am Beweise, daß die Waaren verladen worden wären, Einwendung zu machen.

Im. J. 1756. ließen die Herren Jaume und Lieutaud 87,400 Livres auf Ausfuhren aus der Gegend von Carthagena bis nach Marseille, und namentlich auf eine Ladung Seide, die das Schiff (eine Tartanne) St. Joseph, Kapitain Peter Gautier, einnehmen sollte, versichern.

Auf

Auf der Höhe vom Cap Pallos wurden bey Nachtzeit acht und funfzig Ballen Seide ins Schiff gebracht. Auf der Rückfahrt überfiel es widriger Wind. Es wurde von den spanischen Küstenbewahrern angehalten. Der Kapitain rettete sich durchs Schwimmen, aber die Seide wurde als Kontreband konfiscirt und gieng verloren.

Die Assuradòre, die um Bezahlung des Schadens belangt wurden, weigerten sich, und behaupteten, daß die Assekuranz nicht gültig wäre. Die Admiralität zu Marseille sprach hierüber unterm 31. Julii 1758. Die Assuradòre wurden kondemnirt, und mußten die versicherten Summen bezahlen.

Hr. Emerigon, der Verfasser des Traité des Assûrances, der Referent bey diesem Processe gewesen, giebt die Beweggründe zu diesem Ausspruche folgendermaaßen an: Man muß, sagt er, einen Unterschied machen zwischen Kontreband, der in Frankreich getrieben wird, und dem, den die Franzosen in fremden Ländern treiben. Alle Artikel und Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr in Frankreich verboten ist, dürfen im Lande nicht versichert werden; und die Assuradòre haben für die Konfiskation, wenn diese Statt findet, keineswegs zu haften, denn die Versicherung ist null und nichtig. Anders aber verhält es sich in Ansehung der Waaren, welche nur in fremden Län-

Ländern, aber nicht in unserm eigenen Lande Kontreband sind.

Das Parlement zu Aix urtheilte auf eben diese Art, und bestätigte unterm 30. Junii 1759. den Spruch des Admiralitätsgerichtes.

Pothier will den Unterschied gar nicht gelten lassen. Er sagt, es ist falsch, daß es einem Franzosen erlaubt sey, in einem fremden Lande einen Kontrebandhandel treiben zu dürfen, der durch die Landesgesetze verboten ist; diejenigen, welche in oder nach einem Lande handeln, sind nach dem Völker- und auch nach dem Naturrechte verbunden, daß sie sich in Ansehung dieses Handels den Gesetzen des Landes, wo er getrieben wird, gemäß verhalten. Ein jeder Landesherr hat Macht und Gerichtsbarkeit über alles, was darinn vorgenommen wird. Er kann in seinem Gebiete frey befehlen, folglich mag er auch in Betreff des Handels und Wandels, den die Leute in seinem Staate treiben, Gesetze und Verordnungen ergehen lassen, die sowohl seine Unterthanen, als die Fremden, die nach seinem Lande verkehren, gleich genau zu beobachten schuldig sind. Niemand kann einem Landesherrn das Recht streitig machen, daß er entweder gewisse Waaren, die in seinem Lande gezeugt werden, auszuführen verbiete, oder andere einzubringen untersage, die ihm nicht anstehen. Wer

sie nun gegen seinen Willen oder Gebot ein- oder ausführt, der versündiget sich gegen ihn, und übertritt ein rechtmäßiges Gebot, das heißt, er begeht eine strafbare Ungerechtigkeit. Außerdem, wenn es auch wirklich wahr wäre, (das ist es aber nicht) daß ein Franzose für sich selbst den spanischen Gesetzen nicht unterworfen sey, was den Handel betrift, den er etwa nach Spanien treiben kann, so kann man doch wenigstens nicht in Abrede seyn, daß die Spanier, deren er sich dazu bedienen muß, diesen Gesezzen unbedingt unterworfen seyn müssen, und daß diese Leute sich schwer an ihrem Landesherrn versündigen, da sie mit dem Franzosen oder Ausländer das ihrige zu Uebertretung des Verbotes beytragen. Denn, eben dadurch, daß er diesen Kontrebandhandel in Spanien nicht treiben kann, ohne spanische Landeskinder zur Uebertretung zu verleiten, versündiget sich der Mann selbst. Denn man sündiget ja allemal selbst, wenn man Andere zum Sündigen anregt oder verleitet. Dieser Handel ist also unerlaubt, und Treue und Glauben entgegen; folglich ist auch ein solcher Assekuranzkontrakt, der dazwischen kömmt, in der Absicht diesen Handel zu begünstigen und in Schutz zu nehmen, da derselbe dem Versicherer die Gefahr der Konfiskation auſladet, welcher er ausge-

 setzt

setzt ist, ebenfalls unerlaubt, und kann folglich keine Verbindlichkeit nach sich ziehen.

Die Grundsätze dieses Rechtsgelehrten haben ein großes Gewicht, und es läßt sich ihnen schwerlich viel erhebliches entgegensetzen. Indessen muß man doch nicht vergessen, daß der Schleichhandel ein Gebrechen sey, das allen handlungtreibenden Nationen anklebt. Die Spanier und die Engländer treiben ihn nach Frankreich. Frankreich, Holland, Ostende und Dännemark nach England. England nach Portugal und so weiter. Es ist also vielleicht nur eine Art von Wiedervergeltung.

Der Abt Raynal eifert mit Grunde gegen eine solche Rivalität der Staaten und Regierungen, wodurch jede von diesen die Industrie mit ihren wechselseitigen Verboten erschwert und einschränkt. — — Die allgemeine Freyheit der Handlung und Gewerbe, dieß ist der beste, ja wohl der einzige Traktat, den eine den Seehandel treibende Nation errichten, und auf dessen Fuß sie auch die andern behandeln sollte. Ein solches Volk würde den wärmsten Dank des ganzen Menschengeschlechts verdienen. Je mehr es Arbeiten auf der Welt geben mögte; je mehr Schiffe auf der See führen, und je stärker das Gewühl des Handels und Wandels wäre, je mehrere Arten und je größere Menge der Genußmittel würden ihm zu

Theil werden, die er jetzt durch sogenannte Kommerztraktaten oder durch verderbliche Kriege sich zu verschaffen bedacht ist. Es lassen sich keine Fortschritte im Wohlstande, keine Vergrößerung der Reichthümer in einem Lande denken, wenn seine Nachbarn keine Industrie haben.

Wir kommen jetzt auf die Versicherungen, die Effekten der Unterthanen feindlicher Mächte zum Gegenstande haben.

Nach Inhalt des 342ten Artikels im Consolat von Barcellona ist es verboten, die Effekten des Feindes zu assekuriren, und die auf diese Art geschehene Versicherungen sind null und nichtig.

Der Guidon de la Mer, im 2. Kap. und 5. Art. enthält dasselbe Verbot, wenn nicht, setzt dieses Gesetz hinzu, etwa Pässe und Erlaubniß zu handeln gegeben worden sind.

Ein solches Verbot ist eine Folge der Aufhebung des Handels, welche insgemein in den Kriegserklärungen verfügt wird. Es heißt da z. B. "Sa Majesté a ordonné et ordonne à tous ses Sujets, Vassaux et Serviteurs, de courre sus aux — — tant par Mer que par Terre, et leur est défendu et défend d'avoir ci-après avec eux aucune communication, commerce ni intelligence, à peine de la vie."

Nichts destoweniger versicherten im vorletztern Kriege doch die englischen Handelshäuser die Ladungen und Waaren der Franzosen, und gaben den Werth der Prisen zurück, welche die Kaperschiffe des Landes von den Franzosen, die sich hatten versichern lassen, einbrachten.

Weil nun die Franzosen damals für ihre Rechnung zu London versichern ließen, hätte man denken sollen, daß die englischen Handelsleute auf der andern Seite ebenfalls auctorisirt waren, sich in Frankreich assekuriren zu lassen. Ein solcher kam wirklich vor, und die Umstände waren kürzlich diese:

Im J. 1757. verladeten die Hrn. Goudet und Peschier, ein Haus zu Marseille, zwey Ballen Seide für Rechnung der Frau Wittwe Frère, in das Schiff die Jungfer Margeritta, Kapitain Jakob Obsenmoen, ein Däne; die Seide sollte nach Hamburg gebracht, und da der vorbesagten Frau überliefert werden.

Die Absender ließen darauf 8000Liv. versichern, mit dem Ausdruck, für Rechnung dem es gehören wird, obschon in dem Verladescheine (wird hinzugesetzt) deklarirt sey, daß es für Rechnung der Frau Wittwe Frère zu Hamburg rc.

Das Schiff wurde genommen, und nach England aufgebracht.

Den

Den 28. September des nemlichen Jahrs erklärte Peter Anton Planche, der aus Vevay in der Schweitz gebürtig, aber in England ansäßig war, eydlich vor dem englischen Magistrate, daß die beyden Ballen Seide ihm zugehörten, und reklamirte solche.

Den 7ten Oktober erfolgte der Spruch des hohen Admiralitätsgerichtes in England, wodurch ein Theil der Ladung des vorbesagten Schiffs, und unter andern die beyden Ballen Seide konfiscirt wurden, weil solche Franzosen gehörten, oder auf anderweitigen Grund konfiskabel wären.

Nun gaben die Hrn. Goudet und Peschier Klage wider die Assuradöre ein. Diese forderten, daß ihnen, für wessen Rechnung, erklärt werden sollte. Die Versicherten aber gaben zur Antwort: sie wären dazu nicht verbunden.

Alsdann theilten die Assuradöre die gerichtliche Akte vom 28. September 1757. mit, kraft welcher Planche, der in England ansäßig war, für den Eigenthümer der Seide sich erklärt hatte.

Goudet und Peschier verneinten zwar dieses Faktum nicht; aber sie sagten, daß Planche kein Engländer sey.

Hierauf fällte die Admiralität zu Marseille am 18. December 1759. ein Urtheil, des Inhalts, daß

die Assuradöre abgewiesen seyn, die Kosten tragen und die erhaltene Prämie, nach abgezogenem halben Procent für die Unterzeichnung, zurückgeben sollten. Der einzige Beweggrund zu diesem Spruche war dieser, daß der Versicherte in England seßhaft, und zur Zeit Unterthan eines feindlichen Königs wäre; daher also die Assekuranz für ungültig zu halten.

Durch einen Spruch des höchsten Gerichtshofes vom 16. Junii 1761. wurde das erstere Urtheil bekräftiget.

Ums Jahr 1673. hatte der Statthalter in den spanischen Niederlanden an der ganzen Gränze dieses Landes mit Feindseligkeiten gegen Frankreich den Anfang gemacht; hierauf erklärte Ludwig XIV. an Spanien unterm 20. Oktober desselben Jahres den Krieg, und befahl seinen sämmtlichen Unterthanen, die Spanier sowohl zu Wasser als zu Lande zu bekriegen. Aber darum blieb doch der Seehandel zwischen den beyden Nationen in seinem Gange, und wurde keinesweges unterbrochen.

Die Erklärung des Königs von Frankreich ist zu merkwürdig, daß wir sie hier nicht ganz nach ihrem Inhalt hersetzen sollten.

De par le Roi.

Sa Majesté étant informée, que les Capitaines, Mâitres et Propriétaires des Vaisseaux marchands

des Provinces de Flandres, et autres *ennemis* de ſa Majeſté, récherchent par tous moyens poſſibles de pouvoir continuer le commerce, et envoyer leurs vaiſſeaux dans les Ports du Royaume, pour y charger les denrées et marchandiſes qui leur ſont néceſſaires, et pour cet effet, prennent des Paſſe-ports, Lettres de Mer, et Equipages des Nations neutres: ce qui ne les empêche point d'être pris par les Armateurs Sujets de ſa Majeſté, et ſont enſuite ou rélâchés, quand la preuve eſt ſuffiſante, ou confisqués. Et d'autant que Sa Majeſté pourroit retirer les mêmes avantages que les Propriétaires de ces Vaiſſeaux donnent pour ſe ſervir du nom des Sujets des Nations neutres: Sa Majeſté a ordonné et ordonne qu'à l'avenir il ſera délivré des Paſſe-ports à tous Capitaines, Mâitres et Propriétaires des Vaiſſeaux marchands Flamans et autres *ennemis* de Sa Majeſté, qui voudront faire commerce dans le Royaume, en payant par eux un ecu pour chacun tonneau, par forme de contribution. Veut Sa Majeſté que tous les Vaiſſeaux qui ſeront munis desdits Paſſe-ports, ſoient libres, et ne puiſſent être arrêtés dans leur navigation, pour quelque cauſe, ou ſous quel prétexte que ce ſoit. Fait défenſes Sa Majeſté à tous Capitaines des ſes Vaiſſeaux de guerre, et à tous Armateurs ſes Sujets,

de les arrêter, ſur peine de la vie. Mande et ordonne Sa Majeſtè à Mr. le Comte de Vermandois, Amiral de France, aux Vice-Amiraux etc. de tenir la main à l'exécution de la préſente Ordonnance, qu'elle veut être publiée et affichée dans ſes Ports et Arcénaux de Marine. Fait à St. Germain-en-Laye, le 19. Decembre 1673.

Unterzeichnet Louis.

Weiter unten aber, Colbert.

Wie ſehr wäre es nicht zu wünſchen, daß eine ſolche Einrichtung in allen Kriegen, die unter den Völkern entſtehen, Statt finden mögte! Jetzt fangen ein paar Nationen, die mit einander brechen, immer zuerſt damit an, daß ſie den wechſelſeitigen Handel verbieten. Es rührt entweder von Ueberbleiſeln der Barbarey, oder von einer hinkenden Politik her, wenn Regenten und Staatsmänner glauben, daß es gefährlich ſey, wenn man den Unterthanen des Feindes den Eintritt ins Land verſtattet. Man darf ihnen ja nicht gerade dieſelbe Freyheit laſſen, die man ihnen in Friedenszeit gewährt. Aber es giebt Mittelwege überall, folglich auch hier. Es können z. B. zwey ſolche Völker mit einander ausmachen, daß ſie während des Kriegs den einen oder den andern Handelsplatz oder Hafen für Freyörter halten, und da beyderſeitige Unterthanen in ungeſtöhrter Ruhe ihre

Ge-

Geschäfte treiben sollten. Es wäre leicht so einzurichten, daß unter diesem Deckmantel unruhige und listige Köpfe unmöglich dem Staate schaden könnten, wenn genaue Aufsicht gehalten würde. Wie groß aber würde nicht der Nutzen davon seyn! Der Regent, der jetzt den Unterthanen die Handlung mit dem oder jenem Staate verbietet, will seinem Feinde Abbruch thun; aber er schadet sich selbst auf eine empfindliche Art. Alle Stände in seinem Lande müssen hernach den Mangel der Cirkulation fühlen. Die Kaufleute bleiben mit Waaren überhäuft, die sie nicht an den Mann bringen können. Der Vorrath verdirbt ihnen in den Magazinen, er verschlechtert sich durchs Liegen u. s. w. Die ausgelegten Gelder gehen dem Handelsmanne nicht wieder ein; er kann also dem Manufakturisten und Arbeiter keinen neuen Vorschuß thun. Der nützliche und fleißige Mann muß also mit seiner Arbeit und mit seinem Gewerbe innehalten, und kömmt dadurch sehr zurück. Er konsumirt dann weniger. Andere verbrauchen auch weniger; und so wird im Lande endlich überall weniger producirt, weil es an Abgang fehlt. Noch mehr, wenn der wechselseitige Verkehr zwischen beyden Staaten in nothwendigen Dingen bestand, so wird er trotz aller Verbote doch durch Hülfe der Schleichwege fortgehen, und die landesherrlichen Aemter werden da-

bey die Gefälle einbüßen. Wie können doch Nationen, die erleuchtet seyn wollen, und die die Handlung für den sichersten Grund ihres Wohlstandes ansehn, so blind seyn, und einander durch solche Einrichtungen zu schaden suchen!

Doch wir brechen ab, und kehren wieder zu unserm Gegenstande zurück. Man bemerke, daß der Assekuranzhandel, der im vorletztern Kriege zwischen den Franzosen und Engländern nicht unterbrochen worden war, auch den letztern Seekrieg durch fortdauerte. Er geschah unter den Namen der Kommißionaire, und für Rechnung, dem es gehört. Die wechselseitigen Schäden wurden ohne Schwierigkeit bezahlt.

Wir müssen nun auch einige Effekten detailliren, die man kann versichern lassen.

Nach der antwerpener Ordnung, 8. Art. wird verboten, das Schiff assekuriren zu lassen, wenn dasselbe leer ist, und keine Ladung eingenommen hat.

Das ist in der Folge geändert worden, und nachher hat man erlaubt, auf den Körper und Kiel eines leeren oder auch beladenen Schiffs versichern zu lassen.

Zufolge des 10ten Artikels der amsterdammer Ordnung darf man keine Lebensmittel, Schießpulver, Kugeln und dergleichen Dinge, welche durch den Verbrauch alle Tage abnehmen, assekuriren lassen.

Nach

Nach dem 7. und 8ten Artikel der französischen Assekuranzordnung ist es erlaubt, daß Tackelwerk, Segel, Tau, Anker, Rollen und dergleichen Schiffsgeräthe, Ausrüstungen und Viktualien versichert werden.

Durch Ausrüstung versteht man den Vorschuß, den die Mannschaft erhält, den Kriegs- und Mundvorrath und alle Unkosten, welche bis zur Abreise vorfallen.

Alle diese Dinge sind wohl der Verminderung und dem tagtäglichen Gebrauch ausgesetzt, aber der Abgang wird durch die Fracht wieder ersetzt, welche das Schiff verdient.

Läßt es sich annehmen, daß durch die Kosten, welche auf der Reise ans Schiff verwendet werden, sein Werth sich vergrößere, und kann man daher diesen Unterschied assekuriren lassen?

Der neue Kostenaufwand geschieht entweder zu Ausbesserung eines Havereyschadens, der durch Sturm oder andere Seeunfälle veranlaßt worden; oder zu Ergänzung der Provisionen oder zu Ausbesserung der Tackelage, Segel und Masten, welche abgenutzt worden sind.

Im erstern Falle fallen die Kosten dem zur Last, dem die Sache gehört, und es kann sie einer nicht deßwegen in Rechnung bringen, daß dadurch der ursprüng-

sprüngliche Werth des Schiffs erhöht werden soll. Im zweyten Fall wird der neue Aufwand natürlicher Weise von dem Frachtlohn genommen.

Bey Partfahrten werden die Unkosten, welche durch den Einkauf neuer Viktualien, durch Tackelage, Kalfaterung und Ausbesserung, Kur der Kranken und dergleichen Statt finden, von der Masse der Fracht berichtiget, die entweder schon verdient worden ist, oder auf der übrigen Reise noch verdient werder wird. Daraus folgt nun, daß dergleichen Aufwand schwerlich zum Gegenstande einer neuen Assuranz angenommen werden könne.

Man müßte sich zwey Dinge zugleich fingiren. Erstlich, daß das Schiff seinen anfänglichen Werth behalten habe, (und dieß ist nicht andem) und dann auch, daß dieser Werth durch den neuen Aufwand vergrößert worden sey.

Nichts destoweniger sagt doch Hr. Valin im ersten Theil seines Werks unter dem Titel, Kapitain, S. 417. daß die Rheder diesen zugekommenen Kostenaufwand versichern lassen können; und der Verfasser des Traité des assûrances stimmt ihm darinn bey.

Während der Reise ist es dem Kapitain erlaubt, daß er zur Nothdurft des Schiffs Geld à la Grosse aufnehmen darf. Derjenige, der es ihm vorstreckt, ist ohne Zweifel berechtiget, es versichern zu lassen.

Dasselbe

Dasselbe Recht kommt also auch den Rhedern zu, welche Wechselbriefe bezahlt haben, die der Kapitain in Seenöthen auf sie zog. Sie sind dann gleichsam selbst die, so auf Großavantur die Gelder geben, die sie vorschießen, folglich können sie sie auch assekuriren lassen.

Wenn während der Fahrt das Schiff genommen wird, und dasselbe sich loskauft, kann die Summe versichert werden, die dem Wegnehmer entweder gegeben oder versprochen worden ist. Diese Versicherung geschieht nach den Umständen entweder für Rechnung der ersten Eigenthümer, oder auch ihrer Assuradöre.

Zufolge der antwerpener Ordnung, 4. Artikel, wird es verboten, daß einer Schiffe, Waaren oder irgend andere Sachen versichern lasse, nachdem diese bereits den Seegefahren ausgesetzt gewesen sind. Denn, heißt es darinn, die Assekuranz muß durchans dem Hazard vorhergehen und eher gezeichnet werden, als dieser anfängt.

Kuricke, Diatr. de Assecur. S. 832. führt diese Stelle aus der Ordnung an, und sagt bey dieser Gelegenheit, daß die Assekuranz bloß auf künftige und noch bevorstehende Gefahren, nicht aber auf schon vergangene gehe: assecuratio enim non ad praeteritum, sed futurum et imminens periculum extenditur.

Das

Das ist wohl wahr, aber wenn nun die Gefahr noch nicht geendiget ist, sondern fortdauert, warum sollte da die Sache, die sich bereits der Gefahr ausgesetzt befindet, nicht versichert werden können.

Die französische Ordnung, 7. Artikel, erlaubt die Assekuranzen, welche vor oder auch während der Reise geschehen. Im 3ten Artikel heißt es, die Effekten sollen benannt und aufgeführt werden, welche entweder schon geladen sind, oder noch geladen werden sollen.

Nach dem gemeinen Recht kann man den völligen Werth der Effekten, die der Seegefahr ausgesetzt werden, assekuriren lassen. De Luca, de creditis, disc. 107. n. 4. Ansaldus, disc. 70. n. 27.

Aber, damit der Versicherte persönlich zur Erhaltung der Sache intereßirt wäre, war es verboten, diese für ihren völligen Werth versichern zu lassen.

Im barcellonischen Seerecht Kap. 341. 343. und 348. wird den Bürgern verboten, daß sie über sieben Achtel ihres Interesse, und den Fremden, daß sie über drey Viertel davon versichern lassen.

Dieser widersinnige und gehäßige Unterschied zwischen Fremden und Bürger wird in der französischen Ordnung verworfen.

Im 18ten Artikel wird überhaupt entschieden, daß die Assurirten immer ein Zehntel des Risiko auf ihre

verladenen

verladenen Effekten selbst laufen sollen, wenn nicht in der Polize wohlbedächtlich ausgedrückt worden ist, daß man den völligen Werth assekuriren lasse.

Dasselbe sagt auch der Guidon de la Mer, 2. Kap. 11. Art. 15. Kap. 3. Art. die antwerpener Ordnung, 11. Artikel und die amsterdammer, im 2. und 15. Artikel.

Der 19te Artikel der französischen Verordnung sagt, wenn die Versicherten sich mit auf dem Schiff befinden, oder dessen Eigenthümer sind, so sollen sie dennoch ein Zehntel der Gefahr laufen, wenn sie auch erklärt hätten, daß sie den ganzen Belauf assekurirt wissen wollten.

Der Gebrauch, daß man den ganzen Betrag versichern läßt, ist besonders in Italien; wie aus Rocco Not. 81. und Casareggio, disc. 1. n. 32. zu ersehen.

Er ist in Frankreich in zwey Fällen verboten. Erstens, wenn die Versicherten mit in dem Schiff sind. Zweytens, wenn diese Eigenthümer des Schiffs, sie mögen sich nun darauf eingeschifft haben, oder nicht.

Valin versichert, es sey der Gebrauch aufgekommen, daß die Verordnung in diesem Stück nicht beobachtet wird. Auch Emerigon sagt, er habe selbst Polizen gesehen, welche zu Bordeaux gezeichnet worden,

den, worinn die Assuradöre den Eigenthümern des Schiffs erlaubten, ihr ganzes Interesse, das Zehntel hinzugerechnet, versichern zu lassen. Unterdessen bemerkt Pothier über diesen Punkt gar richtig, daß dieß im eigentlichen Verstande ein Mißbrauch sey. Die Verfügung, welche der 19te Artikel der Verordnung besagt, ist wirklich prohibitiv, wie kann es also den Partheyen erlaubt seyn, dawider zu handeln?

Man mag nun den Beding, daß man den völligen Betrag versichern lasse, unterlassen haben, oder dieser Beding in einem von den verbotenen Fällen ausgemacht worden seyn, so ist darum doch nicht der ganze Werth der in Gefahr gesetzten Sache absolut null und nichtig. Der Kontrakt läßt sich dann bloß auf die Summe reduciren, welche zu versichern erlaubt gewesen ist.

Hier ist die Art und Weise, wie man bey Berechnung des Zehntels zu verfahren pflegt.

Hr. Joseph Imbert hatte sich 5408 Livres auf den Körper des Schiffs, la Vierge de la Garde, versichern lassen. Man gab vor, daß die Versicherung sein Interesse übersteige.

Die Admiralität zu Marseille ließ folgende Berechnung aufsetzen:

Inter-

Interesse des Imbert an dem Schiff	7975 Liv. — S.
Hiervon sind abzuziehen, an Geldern, die à la Grosse darauf aufgenommen worden, nemlich	2000 --- ---
Bleiben	5975 Liv. --- S.
Kommen hinzu für Assekuranzprämie . . .	650 --- --- S.
	6625 Liv. --- S.
Ab für das Zehntel . .	662 --- 10 S.
Bleiben	5962 Liv. 10 S.
Der obige hatte sich versichern lassen	5408 --- --- S.
Also blieben unversichert	554 Liv. 10 S.

Hier war also alles in seiner Ordnung. Die Admiralität erkannte es durch ihren Spruch vom 16. December 1751., und das Urtheil wurde durch einen Arret des Obergerichtshofes den 30. Junii 1753. bekräftiget.

Die Summe, welche à la Grosse aufgenommen worden war, wurde von der Rechnung abgezogen. Der Nehmer hätte sie nicht gekonnt mit versichern lassen. Aber man setzte die Assekuranzprämie zum Kapitale hinzu.

Hier ist nun die Frage: Kalkulirt man das Zehntel nach dem ganzen Interesse, welches der Versicherte an dem Schiff hat, oder nach dem, das er an der

Ladung haben kann? Oder müssen diese Gegenstände von einander unterschieden werden?

Hr. J. B. Besson, Eigenthümer eines Schiffs und seiner Ladung, ließ Assekuranzen auf das Schiff in einer Polize, und auf die Ladung in einer andern zeichnen. Die Assekuranzen auf die Ladung beliefen sich auf den vollen Werth derselben; die auf das Schiff hingegen ließen zwey Drittel vom Werthe des Schiffs unversichert. Das Schiff wurde von den Engländern genommen. Die Assuradöre auf die Ladung forderten, daß das Zehntel abgezogen werden sollte. Der Versicherte aber wandte ein, daß aus dem Körper und der Ladung nur eine Masse gemacht werden müßte, daß er dann mehr als ein Zehntel der ganzen Summe unbedeckt gelassen hätte. Die Assuradöre versetzten dagegen, das wäre nur wahr, wenn die Assekuranzen durch einander, oder eine in die andere gerechnet, auf Schiff und Ladung zugleich geschlossen worden. Da dieß aber nicht der Fall, und jede für sich gezeichnet wäre, so machten sie zwey verschiedene Massen aus, und jede davon müßte ein Zehntel ihres Betrags unbedeckt haben, ohne daß eine der andern zugerechnet werden dürfte.

Es wurden vier Schiedsmänner ernannt. Zwey davon verwarfen den Unterschied der Assuradöre, und gründeten ihre Meynung darauf, daß er deswegen

nicht

nicht gelten könne, weil großer Mißbrauch und Nachläßigkeit auf Seiten der Speditöre entstehen würden, wenn sie fürs Ganze versichert sind.

Es wurde noch ein fünfter Schiedsmann ernannt, und durch einen Spruch vom 11. September 1749. entschieden, daß das Zehntel von der Ladung abgezogen werden sollte, ohne daß es erlaubt wäre, dasselbe auf den Körper des Schiffs zu werfen, indem einmal die Assekuranzen getheilter geschlossen worden seyn.

Hier ist ein anderer Fall: Die Gebrüder Perron hatten in einer einzigen Polize 42100 Livres versichern lassen, nemlich 9680 Livres auf das Schiff St. Dominik, und 32620 Livres auf dessen Ladung. Sie gaben vor, daß sie 3631 Livres zu viel auf die Ladung hätten versichern lassen, und forderten den Ristorno. Die Assuradöre hingegen sagten, daß das Interesse der Versicherten die assekurirten Summen überstiege. Man holte ein Gutachten hierüber ein, und es fiel dahin aus: weil die Assekuranzen besonders auf das Schiff und besonders auf die Ladung geschehen sind, so dürfen beyde nicht mit einander vermengt werden, wenn sie gleich in einer und derselben Polize stehen. Durch einen Urtheilsspruch, der den 31. März 1759. gefällt wurde, ist der Ristorno den Herrn Perron zuerkannt worden.

Valin, über den 18. Art. 59. S. nimmt ebenfalls diesen Unterschied an; aber Pothier N. 42. verwirft ihn. Das Zehntel, sagt der letztere, welches die Assekurirten nach dem Gebot der Verordnung Gefahr laufen sollen, ist nicht das Zehntel der Effekten und Güter, die sie haben versichern lassen, und die zusammen in der Police begriffen sind, sondern das Zehntel der Effekten, die auf das Schiff verladen haben.

Hr. Emerigon tritt Hrn. Pothier bey; er sagt: es kömmt hier auf einen Punkt an, der dem gemeinen Rechte entgegen ist, und auf ein Mittel, das dazu dienen soll, dem Mißbrauch vorzubeugen. Der Zweck der Verordnung ist erfüllt, sobald der Versicherte zum Pfand seiner Ehrlichkeit ein Zehntel seines Interesse an der Fahrt unbedeckt läßt. Der 18te Artikel betrift eben sowohl den Körper des Schiffs, als die geladenen Güther. Das Ganze macht also nur eine Maß aus, und es ist hinlänglich, wenn von dieser nur der zehnte Theil auf Gefahr des Versicherten bleibt.

Wir haben weiter oben von der mißbräuchlichen Gewohnheit geredet, nach der die Schiffsrheder zu Bordeaux das Zehntel ebenfalls, gegen das klare Verbot des Gesetzes, versichern lassen. Hier ist ein Fall, der sich im Julius 1782. zutrug.

Kauf-

Kaufleute, die ein Interesse von 200,000 Livres an dem Körper und der Ladung eines gewissen Schiffs hatten, ließen zu Bordeaux 170,000 Livres versichern, mit dem Beding, daß sie sich, auch das Zehntel mit innbegriffen, assekuriren lassen wollten. Sie gaben hernach ihrem Kommißionair zu Marseille den Auftrag, auch die übrigen 30,000 Livres noch versichern zu lassen. Dieser ließ 27,000 Livres zeichnen. Das Schiff wurde hernach von den Engländern genommen.

Die Marseiller Assuradöre sagten, man habe hier nur 10,000 Livres versichern können, und daß das übrige ristornirt werden müßte.

Man antwortete ihnen, sie excipirten gegen das Recht des Dritten, und es wäre ihnen wenig daran gelegen, daß das Zehntel zu Bordeaux versichert worden.

Bis hieher haben wir nur meistens materielle Gegenstände abgehandelt, die wirklich den Seegefahren ausgesetzt sind, und die nach den Umständen und Fällen fähig oder unfähig sind, den Stoff zur eigentlichen Assekuranz abzugeben. Jetzt soll auch die Reihe an verschiedene andere Punkte kommen, welche nur gewisser Maaßen vom Seezufall abhängen, und den Gegenstand des Assekuranzkontraktes abgeben oder auch nicht abgeben können.

1) Die Fracht ist ein Lohn, den man dem Schiffer oder Kapitain bezahlt, oder demselben zu bezahlen verspricht, auf die Bedingung, daß er die Waare oder die Reisenden an den angezeigten Ort überführen soll. Wenn diese Ueberfahrt nicht wirklich geschieht, es sey nun durch einen ungefähren Zufall, wo jedoch wieder Ausnahmen Statt finden, oder durch die Schuld des Schiffers, darf das Lohn auch nicht bezahlt werden.

2) Gewöhnlich wird die Fracht erst an dem Orte der Abladung bezahlt; das hindert aber nicht, daß man sie nicht auch zum voraus bezahlen könne.

Die Bezahlung im voraus und vor der Reise, wird für eine Art Anleihe angesehen, die der Verlader dem Schiffer oder Kapitain leistet.

3) Für die Waaren, welche durch Schiffbruch oder Strandung, Plünderung der Seeräuber oder Kaperey verloren gehen, darf keine Fracht bezahlt werden. Hat der Verlader auf solche schon im voraus Fracht bezahlt, so muß sie ihm zurück gegeben werden. Dieß letztere aber versteht sich, wenn nichts dagegen ausgemacht worden ist.

Jetzt wollen wir ein wenig untersuchen, ob die Fracht auch einen Gegenstand der Assekuranz abgeben könne.

Nach dem 15. Artikel h. t. heißt es: "Die Schiffsrheder noch auch die Schiffer sollen die Fracht, welche sie mit ihren Schiffen zu verdienen vorhaben, nicht assekuriren lassen."

Clairac in seinen Anmerkungen über den Guidon de la Mer, 15. Kap. 317. Seite, führt zwey Ursachen dieser Entscheidung an. Er sagt erstlich, die Fracht ist schon an und für sich privilegirt genug, ohne daß man sie noch zu versichern braucht. Duae specialitates non possunt concurrere circa idem. Zweytens, darf sie darum nicht versichert werden, damit der Schiffer desto fleißiger und genauer für die Erhaltung des Schiffs und der Waaren sorgen müsse. Diese könnte er leicht beyde vernachläßigen, wenn sein Lohn ihm auf jeden Fall nicht entgehen dürfte: Ne detur occasio ad delinquendum.

Der erstere von diesen Gründen ist nicht rechtsgültig; denn was soll einen hindern können, daß er die Sicherheit des Gegenstandes nicht zu vergrößern suche.

Der zweyte ist gut; aber hier ist die wahre ratio decidendi. Die noch zu verdienende Fracht ist ein ungewisser Profit. Er wird erst der Lohn oder Preis der glücklichen Fahrt und fructus ciuilis des Schiffs seyn. Ist es aber vor der Hand noch nicht. Er

kann folglich auch nicht den Stoff zur Assekuranz abgeben.

In Italien ist es erlaubt, daß man die zu verdienende Fracht versichern lassen mag, wie bey Rocco Not. 96. zu ersehen.

In der Erklärung vom 17. Aug. 1779. heißt es: le fret acquis pourra être assûré, et ne pourra faire partie du délaissement du Navire, s'il n'est expressément compris dans la police d'assûrance.

Zu Marseille glaubte man vorher nicht, daß die erworbene oder verdiente Fracht jemals eine Assekuranzmaterie von Seiten der Eigenthümer des Schiffs abgeben könne. Indessen, da es der König erlaubt hat, so muß es nothwendig Statt finden. Nur ist die Frage, was durch Fret acquis zu verstehen sey.

Valin S. 55. und Pothier unter N. 36. verstehen hierunter die Fracht, welche kraft eines Abkommens zwischen dem Eigenthümer des Schiffs einerseits, und den Kaufleuten andererseits jenem auf jeden Fall, das Schiff und die Waare mag verloren gehen oder glücklich ankommen, bezahlt werden muß. "Es fällt in die Augen, sagen die vorbenannten Juristen, daß diese Fracht nicht die Materie zur Assekuranz von Seiten der Eigenthümer des Schiffs seyn könne, da der Eigenthümer keine Gefahr in dieser Rücksicht läuft."

Wenn

Wenn der auf solche Art oder auf jeden Fall ausbedungene Frachtlohn vor der Abfahrt des Schiffs bezahlt worden ist, so wird angenommen, daß er auf Ausrüstung oder Ausrhedung des Körpers vom Schiff verwendet worden, und kann nicht mit unter das Kapital gerechnet werden, welches die Rheder für eigene Rechnung assekuriren lassen, denn sonst würden sie ja über ihr ursprüngliches und wahres Interesse versichern lassen.

Wäre die auf jeden Fall ausbedungene Fracht den Rhedern noch nicht bezahlt, so stellte die Assekuranz, welche diese von dieser Fracht besorgen ließen, nichts weiter, als eine Verbürgung für die Solvabilität des Debitors vor.

Der Reisende, Speditör oder Verlader, der bezahlt hat, oder versprochen hat, die Fracht auf jeden Fall zu bezahlen, kann sie versichern lassen, denn es ist eine Ausgabe, die sie Gefahr laufen einzubüßen, wenn durch Seezufälle das Schiff an den Ort seiner Bestimmung nicht gelangt.

Die Kommerzkammer zu Marseille, welche über den Entwurf zur Erklärung vom 17. August 1779. um Rath gefragt worden war, gab hier zur Antwort: der Schiffer oder Kapitain könnte Waaren, die für seine Rechnung ins Schiff geladen worden, und die er für die Fracht, die er nach und nach in den ver-

schiedenen Häfen, wo er angelegt, verdient hat, einkaufte, allerdings versichern lassen. Und dieß stimmt auch mit dem Inhalt des 11ten Artikels der amsterdammer Ordnung überein. Da heißt es, daß die Kapitaine die Waaren, welche sie für ihren Lohn und Erwerb einkaufen, assekuriren lassen mögen.

Aber dann hieße es ja nicht den Fret acquis versichern lassen, sondern bloß die dafür gekauften Effekten. Die einmal bezahlte Fracht wird Geld, womit der Kapitain nach seiner vernünftigen Einsicht und bey Verantwortung gegen dem es gebührt, schalten und walten kann. Pretium non ex re, sed propter negotiationem percipitur.

Hr. Figon, ein Kaufmann zu Marseille von vieler Einsicht, und der in seinem Fache viel Erfahrung besitzt, hat sich hierüber folgender Maaßen erklärt:

Ich nehme an, mein Schiff hat zu Martinik Zukker fürs Pfund 48 Denar Fracht geladen, den es in den ersten den besten europäischen Hafen liefern soll, doch mit der Bedingung, daß es 60 Denar oder 12 mehr haben soll, wenn es die Waare bis nach Marseille bringt. Ich bekomme nun Nachricht, daß das Schiff zu Cadix eingelaufen ist. Es hienge nun von mir ab, daß ich dem Kapitain Order geben könnte, zu Cadix abzutackeln, und daß ich die Fracht zu 48 Denar für die geladene Zucker einforderte; aber um

gewis-

gewisser Absichten willen entschließe ich mich anders, und schreibe dem Kapitain, er soll die Reise bis nach Marseille fortsetzen, und lasse mir nun 40,000 Pf. versichern, auf welche Summe sich die bis nach Cadix verdiente Fracht belaufen mag.

Ich setze noch hinzu, mein Schiff hat zu Martinik zu 60 Deniers für das Pfund Fracht, eine Ladung Zucker eingenommen, um solche zu Marseille, oder in dem oder jenem andern europäischen Hafen, den das Schif erreichen kann, zu löschen. Es kommt glücklich zu Bordeaux an; ich aber gebe dem Kapitain Order, seine Fahrt bis nach Marseille weiter fortzusetzen, und lasse mir die Fracht versichern, die ich zu Bordeaux würde eingefordert haben, wenn das Schiff da gelöscht hätte.

Der Verfasser des Traité des Assûrances sagt gegen diese Hypothesen, daß sie gegen die Grundsätze des Rechts wären. Denn, wenn nach dem erstern Satze das Schiff, anstatt zu Cadix zu löschen, seine Reise bis nach Marseille fortsetzt, werden das Frachtlohn zu 48 Deniers und die Erhöhung oder Zuwachs desselben in so lang immer eine noch zu verdienende, nicht aber schon verdiente Fracht ausmachen, bis das Schiff wirklich zu Marseille eingetroffen ist. Nur wenn dieß in der That geschiehet, dann hat das Schiff

die

die ganze und völlige Fracht, die ausgemacht wurde, erworben oder verdient.

Das Recht, zu Cadix die Fracht zu 48 D. fordern zu dürfen, war nur bedingsweise. Nach der Klausel, die man zu Kriegszeit gemeiniglich in den Verladescheinen auf Güter, die in den französischen Inseln eingeladen werden, einfließen läßt, heißt es, die Fracht soll in Europa in dem Orte zahlbar seyn, wo das Schiff löschen wird. Da nun das Schiff nicht zu Cadix gelöscht hat, so ist auch die Bedingung nicht erfüllt worden. Zu Cadix ist das Schiff also nur bloß eingelaufen, und die Sachen sind wieder in die Ordnung eingetreten, die durch den 18ten Art. der Verordnung unter dem Titel Fracht angegeben ist, wonach, wenn das Schiff zu Grunde geht, keine Fracht für die untergegangenen Güter bezahlt werden darf.

Dieselben Bemerkungen lassen sich bey der zweyten Hypothese auch machen. Denn daß Hr. Figon das Schiff zu Bordeaux löschen lassen, und hernach da die Fracht einfordern konnte, daraus folgt ja nicht, daß die Fracht wirklich eingezogen worden sey. Die Fracht wäre dann erst erworben gewesen, wenn man die Waaren zu Bordeaux ausgeladen und ans Land gebracht hätte. Aber sie sind da nicht ausgeladen worden; das Schiff hat die Fahrt nach Marseille fortgesetzt. Geht es unterwegs zu Grunde,

de, so wird keine Fracht bezahlt. Also ist es nicht erlaubt sie assekuriren zu lassen, denn ein gewisser Profit darf nicht versichert werden.

Indessen scheint die Erklärung vom J. 1779. mit Hr. Figons Meynung übereinzustimmen, und der Satz ist in der Loge der Kaufleute angenommen worden; bis also eine lichtvollere Bestimmung Platz findet, muß man sich freylich an diese halten. Man muß also das Wort nicht im strengen grammatikalischen Sinn nehmen, sondern durch fret acquis die Fracht verstehen, die das Schiff in dem Orte, wo es einlauft, berechtiget gewesen wäre zu fordern.

Eine Konvoy von 128. Segeln, unter Befehl des Chef d'Escadre, Markis von Chabert, kam von St. Domingo, und langte auf der Rhede zu Grosais den 30. Julii 1782. an. Darunter befanden sich 41 Schiffe, die nach Marseille gehörten, und zu l'Orient völlig hätten ausladen können. Die Fracht würde dann zufolge der in den Verladescheinen ausgemachten Bedingungen verdient gewesen seyn. Viele von den Provencer Schiffen bekamen Order, daß sie nach Nantes oder Bordeaux gehen sollten. Die Armatöre ließen die verdiente Fracht, das heißt, die sie zu l'Orient eingestrichen hätten, wenn da gelöscht worden wäre, versichern.

Um

Um die Grundsätze, die wir anderwärtts geäußert haben, mit der Auslegung zusammen zu reimen, die dem 6ten Artikel der Erklärung vom J. 1779. gegeben wird, läßt sich annehmen, daß die Assekuranz der vorbenannten Fracht eine Art Wette vorstelle, die zum Vortheil der Handlung aucterisirt worden ist. Der Sinn ist ungefähr so: wenn die Waaren, wofür ich die Fracht zu l'Orient hätte einfordern können, im Fall das Schiff da gelöscht und abgetakelt hätte, auf der Fahrt von l'Orient nach Bordeaux zu Grunde gehen, werdet ihr mir den Werth der vorbesagten Fracht, die für mich wieder ein ungewisser Profit geworden ist, bezahlen, und zur Belohnung für die übernommene Gefahr werde ich euch die und die Summe geben. Diese Arten von Wetten müssen nothwendig gewissen Regeln unterworfen seyn.

1) Wenn ich schon gleich Anfangs Assekuranzen von den Inseln bis nach Marseille, mit der Erlaubniß die Fracht nicht beybringen zu dürfen, hätte schließen lassen, würde es mir in dem angegebenen Falle erlaubt seyn, ganz einfach die angeblich verdiente Fracht assekuriren zu lassen.

2) Wenn die Lossprechung von der Pflicht, die Fracht beyzubringen, nicht in die erstern Assekuranzen, die noch bestehen, eingeschaltet worden wäre, so müßte ich, wenn ich diese angeblich verdiente

Fracht

Fracht versichern ließe, wohl Acht geben in der Wette zu stipuliren, daß ich im Fall eines Unglücks nicht verbunden seyn sollte, die Fracht den zweyten Assuradören zuzustellen. Denn ich würde dieselbe unmöglich solidarisch zwey verschiedenen Klassen von Assuradören überlassen können, von welchen die eine mit der andern nichts gemein hat.

3) Wenn meine ersten Assekuranzen an dem Orte des ersten Anlangens in Europa ihre Endschaft erreichen, so kann ich zu den Kosten des Schiffs die angebliche verdiente Fracht hinzusetzen, und die ganze Summe bis nach Marseille versichern lassen; aber dann muß diese Fracht ausdrücklich in der Assekuranzpolize begriffen seyn. Ist sie aber nicht mit darinn ausdrücklich begriffen, so kann sie keinen Theil von der Abbandonirung des Schiffs ausmachen, das will so viel sagen, daß dann die Versicherer nicht vrrbunden wären, etwas zu bezahlen.

Die Erklärung des Königs vom J. 1779. in dem Sinne genommen, wie wir da gesagt haben, ist stricti iuris. Daraus, daß es erlaubt ist, die Fracht versichern zu lassen, welche in dem Orte, wo das Schiff eingelaufen ist, hätte verdient seyn können, folgt keineswegs, daß man auch in jedem andern Falle von der Vorschrift des Gesetzes abgehen könne. Manche Leute zu Marseille haben aus der Verordnung eine

unein=

uneingeschränkte Erlaubniß, die zu verdienende Fracht assekuriren zu lassen, gefolgert.

Hr. Emerigon sagt, daß er 1782. Polizen gesehen habe, worinn man sich von den französischen Inseln auch nach Marseille, die durch dieses Schiff . . . zu verdienende Fracht, mit Einwilligung der Assuradöre, versichern ließ, und wo diese, so weit es erfordert wird, ausdrücklich auf die Verfügung der Ordonnance Verzicht thaten.

Mein Schiff, das Fracht geladen hat, segelt von Martinik ab nach Marseille. Ich hatte mit Ausschluß des Zehntels die ganze Summe versichern lassen, die es mich gekostet hat, um das Schiff in gehörigen Stand zu setzen. Wenn es mir durch eine nachherige Polize erlaubt war, die zu verdienende Fracht (von deren Ueberantwortung an meine ersten Versicherer ich mich durch eine Klausel losgemacht hätte) assekuriren zu lassen, so mußte mir im Fall eines Unglücks ein großer Vortheil zuwachsen.

Ein jeder muß nun einsehen, wie sehr solche Grundsätze der Natur des Assekuranzwesens entgegen seyn. Die Seeordnung hat sie verboten. Und auch die Erklärung vom J. 1779. auctorisirt sie nicht. Daraus folgt doch wohl, daß die Polizen null und nichtig seyn müssen, die auf diesen gesetzwidrigen Fuß eingerichtet sind.

Zu Bordeaux, wenn da die Assekurirten bedingen, daß sie nicht gehalten seyn sollen, die Fracht beyzutragen, pflegen sie in die Polize mit einzuschalten, ce fret leur demeurera definitivement acquis; wenn sie nun aber die Fracht nicht eher definitive verdient haben können, als es gebührt, oder Rechtens ist? Bis zu der Zeit ist und bleibt es eine noch zu verdienende Fracht, und bis dahin ist sie unter den ungewissen Gewinnstarten. Sie ist unfähig den Stoff zur eigentlichen Assekuranz abzugeben. Folglich würde ein besonderes Gesetz dazu erfordert werden, wenn es erlaubt seyn dürfte, diese Fracht zur Materie einer Seewette zu machen.

Was kann man aber durch Assekuranz auf zu verdienende Fracht (Assûrance de fret à faire) verstehen? Wenn das Schiff von Martinik absegelt, und an einem Felsen scheitert, ein Theil der Ladung geborgen wird, man aber kein Schiff finden kann, um die geborgenen Güter nach dem Ort ihrer Bestimmung zu überbringen, so wird man keine Fracht dafür schuldig seyn. Ein gleiches wird Statt haben, wenn die Waaren ganz zu Grunde gehen. Also gienge in beyden Fällen die Assekuranz auf ein Nichts. Will man von den Versicherern den Werth einer Fracht fordern, die niemals Statt gehabt hat, so heißt das Dinge realisiren wollen, die nur in Gedanken vorhan-

den sind, und die Schiffer und Kapitaine verleiten, daß sie das Interesse der verladenden Kaufleute ausser Acht setzen. Dieß sind die nothwendigen Folgen der neuen Assekuranzgattung, die jetzt in Frankreich Mode zu werden anfängt. Wie viel muß nicht ordentlichen Handelsleuten daran gelegen seyn, zu verhüten, daß solche Subtilitäten nicht zur Gewohnheit werden, denn sie dienen zu weiter nichts, als daß sie alle gesunde Grundsätze des Seerechts über den Haufen werfen, und zu den größten Mißbräuchen Anlaß geben.

Wenn das Schiff, welches von l'Orient nach Bordeaux oder Marseille segelt, von den Engländern genommen wird, dürfen dann die Matrosen fordern, daß ihnen ihr Lohn von der versicherten Fracht bezahlt werden soll? Antwort, nein. Denn, erstlich, geht den Leuten diese Assekuranz nichts an, und zweytens, ist dem Publikum daran gelegen, daß die Matrosen bey der Erhaltung des Schiffs, durch das Verlangen ihren Lohn zu konserviren, intereßirt seyn müssen.

Wir kommen nun auf die Versicherung eines Gewinns oder Profits.

In Italien ist es den Kaufleuten erlaubt, den Gewinn, welchen sie von ihren Waaren verhoffen, versichern

sichern zu lassen. Targa, 42 Kap. N. 5. Scaccia de Camb. n. 169. u. s. w.

Die französische Verordnung, Nr. 15. untersagt es. Diese folgt in diesem Punkte dem Rhodischen Seerecht, wo es unter dem Titel de iactu heißt: detrimenti, non lucri fit praestatio. In der That hängt der Profit von einem ungewissen Zufalle und von einem zukünftigen Geschäfte ab. Er ist ein moralisches Wesen, das sich nicht in dem Schiffe befindet, folglich kann er nicht versichert werden.

Wenn aber dieser Profit bereits erfolgt ist, dann mag ihn der Handelsmann allerdings versichern lassen. Lucrum quaesitum amittere, est damnum pati. Mantica, de tacitis lib. 13. tit. 16. n. 4. Z. B. ich habe auf die Hin- und Herreise nach und von Martinik eine Ladung im Werth von 50,000 Livres assekuriren lassen. Das Schiff kommt zu Martinik an, ich erfahre, daß der Verkauf einen ansehnlichen Gewinn abgeworfen habe, und daß die Retourgüter hundert tausend Livres in französischem Gelde werth sind. Hier kann ich ohne Bedenken die 50,000 Liv. Gewinn versichern lassen, denn dann ist es ein wirklich schon gemachter Gewinn, und ein bereits erworbener Vortheil. Valin, S. 57. und 104. Pothier, Nr. 37.

Eine einfache Hofnung, die einer hat, kann schon den Gegenstand des Verkaufkontraktes abgeben. Wenn ein Fischer den ersten Zug, den er im Begriff ist zu thun, für einen gewissen Preis verkauft, so ist es ein wahrer Kaufkontrakt, wenn es auch hernach sich ereignete, daß er keinen einzigen Fisch fienge. Quia spei emptio est.

Eine Hofnung kann eben so den Gegenstand einer Wette abgeben. Aber die Hofnung eines glücklichen Fischfanges ist ein futurum contingens, ein ens rationis, oder eingebildetes Ding, das an und für sich niemals die Materie zum Assekuranzkontrakte abgeben kann. Die versicherte Sache muß durchaus einen wirklich vorhandenen und physikalischen Körper besitzen, dessen Bestandwesen der Seegefahr ausgesetzt wird.

Nach dem Völkerrecht gehören die Dinge, die den Feinden weggenommen werden, dem ersten, der sich in ihren Besitz setzt. Item quae ex hostibus capiuntur, iure gentium, statim capientium fiunt.

Aber es ist nicht hinlänglich, wenn das angegriffene Schiff die Flagge gestrichen hat; die Flagge des Ueberwinders muß auch auf demselben aufgezogen werden. Von dem Augenblicke an, als dieß letztere geschehen ist, gehört es dem Nehmer, und der kann es folglich versichern lassen.

Eine Prise, die zu Kriegszeit ein Kaperschiff, das Vollmacht zur Kaperey hat, macht, ist ein Profit, den es sich so bald erwirbt, als der Fang geschehen ist, daher mag der Eigenthümer des Kapers die Prise sogleich gegen alle Gefahr, welche sie laufen kann, versichern lassen, bis sie in einen von den Häfen des Reichs eingebracht ist. Pothier, Nr. 39.

Im J. 1746. machte Kapitain Vigoureux, der den Kaper Juno von Bayonne kommandirte, 6 Prisen, und amarinirte sie. Er kam nach Bayonne zurück. Zwey von den Prisen langten da ebenfalls an. Da er von den übrigen 4 nichts hörte, so ließ er sie versichern.

Es dauerte nicht lange, so kam Nachricht, daß die Schiffe alle 4 von den Engländern wieder genommen worden. Die Assuratöre zu Marseille wurden um Bezahlung der versicherten Summen angegangen. Sie gaben vor: 1) da die 4 genommenen Schiffe durch den Nehmer an keinen sichern Ort, intra praesidia, gebracht worden, so hätte er auch ihren eigentlichen Besitz nicht erlangt; 2) daß vielleicht die 4 Schiffe von den Engländern innerhalb 24 Stunden wieder genommen worden; 3) daß die Assekuranzen schon nach der Nachricht von ihrem Verluste aufgegeben und gezeichnet worden wären ꝛc.

Den 4. 7. und 8. May desselben Jahres urtheilte das Admiralitätsgericht, daß die Assuradöre die versicherten Summen zu bezahlen hätten.

Es wurde ans Parlament von Aix appellirt, und dieser hohe Gerichtshof erkannte, daß die Assuradöre innerhalb einer sechsmonatlichen Frist beweisen sollten, daß die Versicherten die Wiederwegnahme der englischen Prisen zu Bayonne gewust haben, noch ehe sie an Lechigaray den Auftrag gegeben, Assekuranz darauf zu besorgen, oder der letztere sollte darthun, daß die Nachricht schon vor dem 20ten Julii 1746. an welchem Tage die vorbesagten Versicherungen geschehen sind, zu Marseille bekannt gewesen. Die Assuradore wurden zur Bezahlung der versicherten Summen verurtheilt, und mußten die Kosten des Processes tragen; die Versicherten aber Bürgschaft stellen. Und wenn die Assuradöre die Beweise binnen der vorgeschriebenen Frist nicht beybrächten, daß die Versicherten zu Bayonne, oder ihr Kommißionair Kundschaft vom Verluste gehabt haben, ehe die Assekuranzen gezeichnet worden, so sollte die ganze Appellation null und nichtig seyn.

Die Assuradöre brachten die Beweise, die ihnen aufgegeben worden waren, nicht bey, und bezahlten die versicherten Summen.

Nach

Nach dem 16. Art. der französischen Seeordnung wird denen, welche Geld auf Großavantur nehmen, verboten, dieses assekuriren zu lassen, unter Strafe der Ungültigkeit, ja bey körperlicher Züchtigung.

Pothier, N. 3. giebt zwey Gründe für dieses Verbot an. Der erstere ist dieser, daß die Gefahr der auf Großavantur gegebenen Gelder nicht auf den Nehmer falle. Nun aber, sagt er, kann man ja nur das versichern lassen, was man Gefahr lauft zu verlieren. Der zweyte, daß wenn es dem Nehmer erlaubt wäre, die auf Großavantur empfangene Summe versichern zu lassen, so würde derselbe, im Fall eines Unglücks, von aller Verbindlichkeit gegen den Geber befreyt seyn, und von Seiten der Versicherer die nemliche Summe als einen bloßen Gewinn empfangen. Folglich würde die Assekuranz, die keinen andern Gegenstand, als die Schadloshaltung für einen erlittenen Schaden oder Verlust haben soll, dazu dienen, ihm einen Gewinnst zu verschaffen, welches der Eigenschaft und Natur des Kontraktes zuwider wäre.

Wenn der Nehmer Effekten der Gefahr aussetzt, deren Werth die Summe übersteigt, die er auf Großavantur empfangen hat, so steht es ihm frey, diesen Ueberschuß assekuriren zu lassen. Valin, S. 58. und Pothier, N. 31.

Durch den 17ten Artikel des vorbesagten Gesezzes wird den à la Grosse-Gebern verboten, den Profit von den Summen, die sie vorgestreckt haben, versichern zu lassen. Denn, bemerkt hier Pothier N. 32. die Verordnung erlaubt nur das versichern zu lassen, was man Gefahr lauft zu verlieren. Aber der Profit, den sich der auf Großavantur Leihende ausgemacht oder bedungen hat, ist ein Gewinn, der ihm entgeht, wenn das Schiff verunglückt, aber kein Verlust.

Kann derjenige, der Gelder à la Grosse geliehen hat, sein Kapital versichern lassen? Pothier unter N. 32. und 44. und Valin S. 58. bejahen diese Frage. Die fremden Rechtsgelehrten lassen es keinem Zweifel unterworfen seyn. Casareggio, disc. 70. und 127. Und in Frankreich ist die Sache auch im Gebrauch.

Hr. Pouget, Lieutenant der Admiralität zu Sette, der durch seinen Posten und seine Rechtskenntniß gleiche Achtung verdient, ist nicht dieses Sinnes. Er drückt sich darüber in einem Briefe unterm 1. August 1768. folgendermaaßen aus: Ich weiß, daß das so in allen Handlungsstädten gebräuchlich ist; nichtsdestoweniger bin ich doch überzeugt, daß diese Asse-kuranzart sehr unrecht, und dabey augenscheinlich wucherisch sey. Der Cambio marittimo oder Seewechsel, der immer sehr beträchtlich hoch ist, wird

nur

nur deßwegen auctorisirt, weil der Leihende sich dem Fall aussezt, sein vorgestrecktes Kapital, wenn Schiffbruch oder Seeunglück erfolgen sollte, einzubüßen. Sucht er sich gegen diese Gefahr durch Versicherung des vorbesagten Kapitals zu verwahren, was wird alsdann aus dem Grundsatze, auf welchem die Rechtskräftigkeit des Seewechsels beruhet? Der Anleiher, der sich hat versichern lassen, läuft nur die Prämie, oder bloß die Kosten der Assekuranz Gefahr, und diese sind in gewöhnlichen Zeiten gar nicht beträchtlich. Soll er nun unter dem Vorwande, daß er eine so unbedeutende Summe an den Assuradör bezahlt hat, berechtiget seyn, im Fall eines glücklichen Ausganges, 20. 30. oder 40. Procent Zinsen gegen alle weltliche und kirchliche Gesetze zu verlangen, wenn er gewiß war, daß sein Kapital ihm wieder eingehen mußte, entweder durch den, dem es angeliehen worden ist, oder durch den Assuradör?

Die französische Verordnung 17. Art. verbeut den auf Großavantur Gebenden, den Profit an den Summen, die sie vorgestreckt haben, assekuriren zu lassen; sie erwähnt aber nichts vom Kapitale; daher hat mancher daraus gefolgert, es wäre erlaubt, dieß Kapital versichern zu lassen. Dieser Schluß steht auf schlechten Füßen; wahrscheinlicher Weise fiel es dem Gesetzgeber gar nicht in den Sinn, daß eine solche

Assekuranz eingeführt werden könnte, da sie an und für sich der Natur dieses Kontraktes völlig entgegen ist, welcher, wie schon oben gesagt worden, nur in der Voraussetzung rechtmäßig seyn kann, daß der Leiher sein Kapital in Gefahr giebt zu verlieren. Die Gefahr muß also wirklich bestehen, wenn das Geschäfte für rechtmäßig erkannt, und nicht für wucherisch angesehen werden soll.

Diese Bemerkungen sind wichtig, sie zeigen einen Mann an, der über seinen Gegenstand gründlich nachgedacht hat, und gerade und billig urtheilt. Indessen läßt sich dagegen doch dieß einwenden: wenn der Gesetzgeber es wirlich mißbilligte, daß einer das auf Großavantur geliehene Kapital versichern lasse, warum begnügte er sich damit, daß er allein den Profit daran versichern zu lassen untersaget? Wäre es denn nicht viel kürzer gewesen, wenn er die Versicherung des Kapitals selbst verboten hätte? Man hat also mit gutem Grunde annehmen können, daß hier der Fall eintritt, wo es nach der Regel geht: permissum, quod non prohibitum.

Alle französische Rechtsgelehrte und juristische Schriftsteller kommen darinn überein, daß der à la Grosse-Kontrakt erlaubt sey. Er ist durch die landesherrliche Verordnung auctorisirt worden, und hat

eine

eine Eigenschaft und Natur, die ihm besonders eigen sind.

Ich gebe an Peter --- 1000 Thaler auf Seewechsel zu 12 Procent für eine Reise. Wenn die Fahrt glücklich vollendet wird, muß er mir das Kapital und die festgesetzten Zinsen bezahlen. Geht das Schiff verloren, ist Peter von aller Verbindlichkeit frey. Ich wage also mein Kapital. Folglich will ich es assekuriren lassen.

Es fällt von selbst in die Augen, daß die Assekuranz hier nicht durch den Nehmer selbst geschehen kann; denn dieser hat nur in Betracht der Seegefahr, von welcher er entlastet worden ist, mir 12 oder so und so viel Procent Zinsen versprochen. Wollte er nun noch meinen Assuradör abgeben, so würde die wesentliche Erforderniß des à la Grosse-Kontraktes zwischen ihm und mir verletzt seyn. Es wäre eine verdeckte wucherische Handlung.

Aber, was soll mich hindern, mein Kapital durch einen Dritten versichern zu lassen? Dadurch verletze ich ja auf keine Weise den Vertrag, den ich mit Petern gemacht habe. Im Fall das Schiff glücklich zurück kömmt, werde ich mein vorgestrecktes Kapital und die ausgemachten Zinsen bezahlt erhalten; aber die an den Assuradör bezahlte Prämie geht verloren. Wenn das Schiff zu Grunde geht, büße ich den Ertrag

trag des Seewechsels ein, aber der Assuradör ersetzt mir mein Kapital, das jedoch durch die bezahlte Prämie und das abgerechnete Zehntel schon ansehnlich gekürzt wird.

In allem diesem sieht man nun keine Spur von Wucher oder von einem unerlaubten Geschäfte. Ausser den vorbesagten Rechtsgelehrten stimmen auch Ansaldus disc. 70. n. 5. und Scaccia de Camb. quest. 1. n. 503. hierinn bey.

Es ist dieses eine Art von Reassekuranz, zu der der Geber auf Großavantur seine Zuflucht nimmt, und wodurch er sich durch einen Dritten gegen die Seegefahr zu decken sucht, die er gegen seinen Nehmer übernommen hat. Casareggio, disc. 15. n. 1. und disc. 127. n. 21.

Hier aber ist ein Fall, der manchem zweifelhaft vorkommen wird, und es auch wirklich ist. Ich gebe euch 100 Thaler auf Großavantur, mit der Bedingung, daß ihr mir, wenn das Schiff verloren geht, die Hälfte dieser Summe wieder gebt; aber wenn es glücklich anlangt, sollt ihr mir das völlige Kapital nebst 20 Procent Zinsen bezahlen.

D. Silvestre hält dafür, daß dieß ein wucherischer Kontrakt sey, denn, sagt er, die nemliche Person kann nicht zu gleicher Zeit Nehmer und auch Assuradör auf denselben Gegenstand seyn. Roccus, Not. 40. meynt

hinge-

hingegen, daß dieser Vertrag ganz rechtmäßig sey, indem die Gefahr so gut der einen, wie der andern Parthey zukömmt und beyden gemein wird. Quia vterque se exponit incommodo.

Solche Grundsätze läßt man in Frankreich nicht gelten; da sind sie der Natur des Großavanturkontraktes zuwider. Es wäre unrecht, daß der Nehmer, der durch den Schiffbruch alles verloren hat, was ihm im Schiffe gehört, auch noch für einen Theil der Schuld Debitor bleiben sollte, für die der Seewechsel, in Betracht der Seegefahren, welchen der Geber durch Verfügung des Gesetzes unterworfen ist, ausgemacht worden ist. Es ist schon mehr als genug, daß man diesem erlaubt, sein Kapital assekuriren zu lassen.

In verschiedenen Gegenden von Italien ist es erlaubt, daß man à la Grosse Summen, mit der Klausel, voto per pieno versichern lasse, das will sagen, mit dem Beding, daß, wenn das Schiff glücklich ankommt, das Kapital und die Zinsen des Seewechsels dem Geber bezahlt werden sollen, wenn auch der Nehmer nichts verladen hätte, und daß im gegenseitigen Fall der Nehmer von aller Verbindlichkeit frey seyn soll. Das ist eigentlich eine Art Wette. Casareggio, disc. 14. n. 20.

Wenn

Wenn der Geber sein Kapital hat versichern lassen, und das Schiff, worauf der Nehmer nichts verladen hat, zu Grunde geht, sind die Assuradöre zu nichts gehalten; wenn nicht etwa, sagt Casareggio, disc. 14. n. 21. und 23. die Versicherung in Form einer Wette geschehen ist, welches aber, setzt er hinzu, zu Genua verboten ist.

Der vorgenannte Rechtsgelehrte führt einen besondern Fall dieser Art an, bey dem nothwendig die Meynungen sehr getheilt seyn mußten.

Zu Livorno hatten Juden eine Summe auf Großavantur mit der Klausel, voto per pieno, gegeben. Sie ließen diese zu Genua versichern. Das Schiff gieng zu Grunde.

Nach den Gesetzen der Stadt Livorno war nun der Nehmer aller Verbindlichkeit entschlagen, ob er gleich nichts ins Schiff geladen gehabt hatte.

Casareggio und ein anderer Rechtsgelehrter, die man über den Punkt um Rath fragte, ob die zu Genua geschehene Versicherung gültig sey, urtheilte davon anders als sein Kollege, und ihre Meynungen waren getheilt.

Der letztere sagte, da der à la Grosse-Kontrakt in Form einer Wette durch die Statuten der Stadt, wo er geschehen, auctorisirt sey, so wären die Geber in Ansehung des Schiffs ein wirkliches Risico gelau-

gelaufen, und daher hätten sie auch Befugniß gehabt, sich zu Genua versichern zu lassen.

Casareggio hingegen behauptete, daß die Assekuranz nicht gültig, denn nach dem genuesischen Statut müssen die versicherten Effekten wirklich der Seegefahr ausgesetzt worden seyn.

Und dieser Meynung pflichten auch Frankreichs Juristen bey. Das Gesetz fordert in diesem Lande, daß der Assekurirte die wirkliche Verladung erweislich mache.

In Italien kann der Geber nicht nur das Kapital, sondern auch die Zinsen vom cambio marittimo versichern lassen. Ansaldi, disc. 70. n. 30. Casareggio, disc. 1. n. 123. Aber eine solche Versicherung des cambio marittimo ist eine Wette.

Man läßt da auch manchmal die Zahlbarkeit oder Ehrlichkeit des Nehmers versichern, aber diese Art von Assekuranz ist eigentlich eine Kaution oder Bürgschaftleistung.

Wir kommen jetzt auf die Prämien.

Weil die Prämie der Preis für die übernommene Gefahr ist, so fehlt es nicht an Rechtsbeflissenen, die der Meynung sind, daß diese unfähig sey, selbst die Materie des Assekuranzkontraktes zu werden. Wolff, §. 679.

Unter-

Unterdessen da die Prämie einen Theil der Kostenauslage, oder Fakturspesen ausmacht, so erlaubt die französische Verordnung ihre Versicherung.

Es soll den Assuradören erlaubt seyn, heißt es im 20ten Artikel, durch Andere die Güther, die sie versichert haben, reassekuriren zu lassen, und so auch den Assekurirten frey stehen, die Versicherungskosten und Zahlungsfähigkeit der Assuradöre versichern zu lassen.

Man kann also durch eine zweyte Polize von Petern die Prämie versichern lassen, die man an Jakob bezahlte, oder zu bezahlen versprochen hat, weil dieser durch eine vorherige Polize Seegefahren über sich genommen hat.

Aber ist es nach den Rechten erlaubt, diese Prämie von demselben Assuradör versichern zu lassen, dem sie bezahlt oder versprochen worden ist?

Die Prämie gehört zum Wesen des Assekuranzkontraktes. Es scheint also, daß die Natur dieses Kontraktes nicht zulasse, daß der Assuradör sich verbindlich macht, im Fall des Verlustes, nicht nur das versicherte Kapital zu bezahlen, sondern auch noch die Prämie zurück zu geben, welche der Preis für die übernommene Gefahr ist. Der Schaden oder das Unglück würde alsdann ganz und gar einem Manne zur Last fallen, ohne daß dieser die mindeste Vergeltung bekäme. Da würde der Assuradör mit

einer Hand eine Prämie empfangen, die er mit der andern wieder zurück geben müßte. Was wird in diesem Fall aus der Regel, die gebietet, daß die vom Versicherten bezahlte Prämie, und die Gefahr, für die die Assuradöre einstehen, zwey korrelativ subsistirende Dinge, die eines von dem andern nicht zu trennen sind, seyn sollen? Wie ist es möglich, daß der Assuradör selbst Versicherer dieser Prämie sey, wenn eben diese der einzige Preis der Gefahr ist, die er übernimmt?

Der Text der königlichen Verordnung scheint solchen Begriffen völlig entgegen. Eben so, wie es nach dem Recht den Assuradören erlaubt ist, von andern die Güther reassekuriren zu lassen, die sie versichert haben; eben so, wie es nach dem Recht erlaubt ist, daß die Versicherten von Andern die Zahlungsfähigkeit der Assuradöre mögen versichern lassen; eben so ist es den Versicherten auch erlaubt, (nemlich gleichfalls durch Andere) die Kosten der Assekuranz versichern zu lassen.

Nach dieser Hypothese haben die Urheber der Ordonnanz den 20ten Artikel derselben abgefaßt; und Hr. Pothier, unter N. 34. nimmt die Sache auch in diesem Verstande.

Aber erstens verbietet der 20te Artikel nicht, daß einer die Prämie von eben demselben Assuradör ver-

sichern lasse. Zweytens, ist es schon seit lange im Gebrauch, daß man die Prämie selbst von denen versichern läßt, die auf das Kapital gezeichnet haben. Dieser Gebrauch ist aus den gedruckten Formularen der Städte Rouen und Nantes zu ersehen, und nichts ist in Frankreich gewöhnlicher, als die Klausel, daß man die Prämie versichern lasse.

Es bleibt uns also nur noch übrig, daß wir untersuchen, ob diese Klausel rechtmäßig oder nicht sey.

Derjenige, welcher durch dieselbe Polize euer Kapital, und die Prämie, die ihr ihm bezahlet, versichert, übernimmt das Geschäfte zweyer Personen, und unterzeichnet zwey Kontrakte, die in einem einzigen eingeschlossen sind. Durch den erstern versichert er euer Kapital für die oder jene Prämie; durch den zweyten versichert er die vorbesagte Prämie für eine neue Prämie.

Wir wollen hier zwey Beyspiele ansetzen.

1) Mein Kapital besteht aus 3000 französischen Pfunden. Ich lasse es durch Petern assekuriren, und gebe 5 Procent Prämie dafür 150 Liv. — S.

Ich lasse diese Prämie durch Jakob, und auf den nemlichen Fuß versichern : :	7 Liv. 10 S.
Summe der Prämien, die ich an die beyden Versicherer bezahle	157 Liv. 10 S.

Im

Im Fall der glücklichen Reise werden Peter und Jakob von den empfangenen Prämien Profit haben.

Im Fall des Verlustes, wird Peter mir das Kapital bezahlen, also 3000 Liv.
Und Jakob die versicherte Prämie 150 —

Ich werde da in allem empfangen 3150 Liv.

Folglich nur verlieren 7 Livres und 10 Sous für Prämie auf versicherte Prämie. Die Sache ist nach Frankreichs Gesetzen und Gewohnheiten vollkommen erlaubt.

2) Peter, der mein Kapital für eine Prämie von 150 Pfund versichert hatte, will gerne noch etwas mehr verdienen; daher entschließt er sich, Jakobs Geschäfte zu übernehmen, und die 150 Pfund, die er für Prämie von mir empfangen hat, selbst zu versichern. Auch dieses ist nach den Landesgesetzen erlaubt.

Zwar ists eine und dieselbe Person, die beyde Assekuranzen zeichnet; aber der Sinn des Gesetzes läßt hier zwey Assuradöre unterscheiden, nemlich den, der das Kapital, und den, der die Prämie versichert. Diese doppelte Vorstellung einer und derselben Person ist in Handelsgeschäften nicht selten. Ich kann

z. B. einen Wechsel auf mich selbst, oder an meine eigene Order ziehen oder traßiren. Ich kann auch an mich selbst die Waaren verkaufen, die mein Korrespondent mir in Kommißion geschickt hat, und so weiter.

IX.

Nähere Bestimmung der Grundsätze in Revindikationssachen, nach französischen Gesetzen und Rechten.

Wenn ein Kaufmann so eben fallirt hat, revindiciren diejenigen, die ihm Waaren verkauft haben, und die der Mann dafür nicht bezahlt hat, diese Effekten, dieß ist allgemein bey der Handlung Sitte und Gebrauch. Hier ist es aber nöthig, daß wir ein wenig erklären, was eigentlich das Revindikationsrecht sey.

Es ist die Handlung, welche ein Eigenthümer ausübt, der in Besitz seiner Sache wieder gelangen will.

Die Quelle dieser Handlung liegt in dem Rechte des Eigenthums, in der so billigen Regel, nach der Niemand verlangen kann, daß derjenige, dem eine Sache zugehört, das Eigenthum derselben wider seinen Willen verliere.

"Das Eigenthumsrecht, spricht Puffendorff 4. B. 4. Kap. 14. §. entspringt aus dem Naturrecht, weil es zum Wohl der menschlichen und allgemeinen Gesellschaft eingesetzt ist." Folglich hängt das Wohl dieser Gesellschaft von der Aufrechthaltung dieses Eigenthumsrechtes ab.

Das Revindikationsrecht ist also kein besonderes Privilegium, wodurch man allgemeinen Gesetzen Eintrag thut: sondern es ist ein Recht, das mit der Freyheit des Menschen genau verbunden ist, indem dessen erstes Attribut dieses ist, daß derselbe das Eigenthum einer Sache wider seinen Willen nicht verlieren, und aus ihrem Besitz gebracht werden könne; sein zweytes Attribut ist, daß er Andern dieses Eigenthum übertragen darf.

Diese Uebertragung des Eigenthums ist zweyen Bedingungen unterworfen: 1) daß der Wille des Eigenthümers auf eine klare, gar nicht zweydeutige Weise, und ohne Vorbehalt, kund gemacht werden muß; 2) wird erfordert, daß der Acquirent wirklich des Sinnes sey, die Sache sich übertragen zu lassen.

Wenn dieser Wille und Vorsatz lauter und einfach auf der einen wie auf der andern Seite ist, dann ist die Uebertragung des Eigenthums vollkommen. Hingegen, wenn sie entweder auf dieser oder jener Seite nur bedingsweise geschieht, oder durch Einschränkungen und Klauseln modificirt wird, so kann sie nur eine solche Wirkung nach sich ziehen, als im Vertrage ausgemacht worden ist.

Aus diesen Grundsätzen folgt, daß ein Eigenthümer aufhören kann eine Sache zu besitzen, ohne daß er darum auch aufhöre, deren Besitzer seyn zu wollen, denn

denn es ist nicht hinlänglich, daß einer Besitzer sey, um deswegen zugleich Eigenthümer zu seyn; er muß auch ein gesetzliches Recht, oder, wie die Rechtsgelehrten sagen, Titulum, haben, kraft dessen ihm dieß Eigenthum gebührt.

Die Bedingung, welche in die Urkunde eingeschaltet worden ist, wird beyden Theilen hernach zum Gesetz.

Die Uebertragung des Eigenthums (transmissio proprietatis) hängt von der Erfüllung der Bedingung ab: so lange diese nicht erfolgt ist, kann der Eigenthümer nicht aus dem Besitz gesetzt werden.

Die gemeinste Weise, oder der gewöhnlichste Aktus, das Eigenthum einer Sache auf andere zu übertragen, geschieht, wenn man sie verkauft.

Puffendorff im 5. B. 5. Kap. 2. §. bestimmt uns den Verkaufkontrakt, und spricht, es sey der, wo man für eine Summe Geldes, die dem Verkäufer gegeben wird, von diesem das Eigenthum einer Sache ersteht.

Die Wirkung des Kontraktes hängt von der Erfüllung des Vertrages ab: nur vermittelst einer Summe Geldes, die der Käufer dem Verkäufer giebt, erwirbt jener das Eigenthum der Sache.

Justinian in den Instituten 2. B. 1. T. bestimmt, daß die verkaufte Sache, wenn sie auch schon

überliefert worden ist, dennoch erst für erworbenes Eigenthum auf Seiten des Käufers zu halten sey, wenn dieser den Preis dafür bezahlt hat: und daß, bis dieser Preis bezahlt worden ist, der Verkäufer das Eigenthum der Sache behalte. Er kann dieses Eigenthum nur mit seiner Einwilligung verlieren, und bis die Bezahlung nicht geleistet ist, achtet man dafür, daß er diese Einwilligung nicht gegeben habe.

Daraus folgt nun, daß die Einwilligung des Verkäufers in die Abtretung des Eigenthums, seine Verzichtthuung auf dieselbe, sein Wille sie an den Käufer zu übertragen, immer nur bedingt, und der Klausel subordonirt seyn, daß der Käufer ihm den Verkaufspreis zu bezahlen habe.

Wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, hört auch jene Einwilligung von selbst auf. Der Wille, die Sache zu übertragen, wird also dafür geachtet, daß er nie Statt gehabt habe; folglich hat der Verkäufer niemalen den wirklichen Willen gehabt, sein Eigenthum zu verlieren; er hat also sein Eigenthumsrecht behalten. Wenn die Sache gleich aus seinen Händen ist, so ist das doch wider seinen Willen, er kann sie also revindiciren.

Der Käufer hat ja selbst das Eigenthum der Sache nur unter Beding der Bezahlung erlangen wollen; wenn nun dieser Beding nicht erfüllt wird, so kann

man sagen, daß er die Sache auch nicht erworben habe.

Diese Grundsätze sind in Frankreich durch den Grundtext der Pariser Coutoume (Ius municipale) bestätiget. Im 176. Artikel heißt es: Wer Mobiliarsachen verkauft, ohne daß dabey ein Zahlungstermin ausgemacht worden ist, weil man prompte Bezahlung verhofte, kann seiner Sache sich überall, wo er sie findet, wieder bemächtigen.

Er handelt also da als Eigenthümer; es ist seine Sache, die er wieder herbey treibt. Durch die Lieferung, welche er that, hat er sein Eigenthumsrecht daran nicht eingebüßt, denn er hat nur gegen Bezahlung die Sache abstehen und verkaufen wollen. Keines von den übrigen Landrechten ist diesen Dispositionen entgegen, denn sie sind auf Recht und Billigkeit, so wie in der Natur des Verkaufkontraktes selbst, gegründet. Man handelt auch hiernach sogar in den Gegenden, wo nach geschriebenen Gesetzen verfahren wird.

Man hat die vorbesagten Grundsätze bey solchen Verkäufen, welche mit dem Beding geschehen, daß die Bezahlung bey der Lieferung geleistet werden solle, fast niemalen bestreiten wollen; aber sie haben schon stärkern Widerspruch bey solchen Verkäufen, welche auf Kredit geschehen, finden müssen. Nichts

destoweniger ist es doch eben so gewiß, daß, wenn der Verkäufer nicht zur ausgemachten Zeit bezahlt wird, es damit ebenfalls wie mit dem Verkauf gegen baare Bezahlung sich verhalte; der Mann kann seine Sache wieder an sich nehmen. Wenn diese Sache vor dem Termin von einem andern Gläubiger des Käufers ergriffen worden ist, darf sie jener revindiciren; endlich, so darf er dieß ebenfalls, wenn der Käufer fallirt.

Der Text der Pariser Coutume, 177ter Artikel, sagt dieß mit ausdrücklichen Worten. "Und auch dann, wenn der Verkäufer auf Frist verkauft hätte, und die Sache von einem andern Kreditor des Käufers weggenommen worden wäre, kann der Verkäufer den Verkauf hindern, und man soll ihn, was die Sache betrift, den andern Gläubigern vorziehen."

Das obbesagte ist also gewiß; doch wird es nicht überflüßig seyn, wenn wir die Ursachen und Beweggründe näher angeben, warum es so sey.

Die französische Coutume giebt also gleiches Recht, daß einer bey Verkäufen auf Kredit, so wie bey solchen, die gegen baare Bezahlung geschehen, sein verkauftes Guth revindiciren kann. Dieß ist überall in Frankreichs Handlungsörtern für gültig erkannt. Ueberdem scheint es die natürliche Folge der vorher angenommenen Grundsätze seyn zu müssen. Wir haben

haben da bemerkt, daß beym baaren Verkauf die Transmissio proprietatis durch die Zahlungsbedingung eingeschränkt wird, und daß sie folglich nur durch den Erfolg dieser Bedingung in Effekt kommt.

Es ist der Billigkeit gemäß, daß bey dem Verkauf auf Zeit oder Kredit, diese Uebertragung des Eigenthums durch die Bedingung, daß man zur angesetzten Zeit dafür bezahlt werden soll, limitirt werde, und die Handlung nicht eher für effektuirt zu halten sey, als bis die Bedingung in Erfüllung geht. Wenn also nach abgelaufener Zeit der Käufer nicht bezahlt, hat der Verkäufer das Recht, seine Sache zurück zu nehmen.

Der finale Effekt des Verkaufs, oder die Transmissio proprietatis, wird, bis die Bezahlungszeit da ist, aufgeschoben. Wenn der Käufer zur bedungenen Frist bezahlt, dann wird das Eigenthum, welches er im Augenblick, wo die Lieferung geschah, nur precario titulo erwarb, erst wirklich: im Gegentheil aber, wenn er nicht bezahlt, ist die Verkaufshandlung ein unvollkommenes Geschäfte; die Bedingung ist nicht erfüllt worden, also wird auch der Verkauf null und nichtig, und der Verkäufer hat das Recht, seine Sache wieder nehmen zu dürfen.

Der klare Text des französischen Rechts sagt es: Les ventes conditionelles ne sont parfaites, que lorsque

lorsque la condition est remplie, Dig. liv. 7. Wenn eine Sache unter einer Bedingung verkauft worden ist, und diese Bedingung nicht erfüllt wird, dann ist der Verkauf null und nichtig. Dig. liv. 18. tit. 16.

Daraus folgt, daß jeder Verkauf, der mit der Bedingung geschlossen worden ist, daß der Preis dafür an einem gewissen Tage, oder zu einer bestimmten Zeit bezahlt werden solle, für nicht geschehen zu halten sey, wenn die Bedingung unerfüllt geblieben ist.

Grotius sagt ausdrücklich, daß der Verkäufer sich das Recht stillschweigend vorbehalte, den Kontrakt umzustoßen, wenn der Käufer seinen Verbindlichkeiten kein Genüge leistet. Wenn die Bezahlungszeit abgelaufen ist, ohne daß die Bezahlung erfolgte, spricht dieser Rechtsgelehrte, so fällt das Recht des Eigenthums wieder an den Verkäufer zurück.

Wenn es völlig gewiß wird, daß der Käufer seine Verbindlichkeit zur gesetzten Zeit nicht wird erfüllen können, so ist es, als wenn die Zeit schon abgelaufen wäre, und der Käufer kein Genüge geleistet hätte.

Die Revindikationen bey Verkäufen gegen ausgemachte baare Bezahlung, und bey denen auf Zeit oder Kredit, sind also auf das Eigenthumsrecht gegründet; sie sind durch den präcisen Text der römischen Gesetze, und durch Frankreichs Municipalrechte

te bestätiget und auctorisirt, und oben darein von angesehenen Rechtsgelehrten angenommen worden.

Will man diese Revindikationen nach dem Grade ihres Verdienstes beurtheilen, ohne bloß auf ihren Rechtsgrund und auf Auctoritäten zu sehen, so kann man gar bald sich überzeugen, daß der Handlung unendlich viel an ihrem Gebrauch gelegen sey.

Wenn ein Verkäufer, sobald er seine Sache aus den Händen gegeben hat, unwiederruflich sein Eigenthumsrecht an dieselbe verlieren müßte, so würde kein Kaufmann dem andern, ja kein Mensch dem andern mehr trauen wollen; die Käufer würden immer das Geld bey sich haben müssen, das zum Einkaufe erfordert würde; Zutrauen und Kredit würden von selbst aufhören, und dann, wie würde es mit dem Handel überhaupt stehen?

Wollte man den Gebrauch der Revindikationen einschränken, so würde man sicherlich die Aktivität des Handels unterdrücken, denn man benähme dadurch den Käufern die Bequemlichkeit sich zu assortiren, woraus beträchtliche Uebel entstehen müßten. Der Manufakturist würde dann weniger Absatz haben, und, durch eine nothwendige Folge jenes Umstandes, auch weniger arbeiten und fabriciren, folglich würden viele Menschen außer Nahrung gesetzt seyn.

Unter den Einwürfen, welche man alle Tage gegen die Revindikationsgründe hören muß, ist besonders einer, der ein starkes Gewicht zu haben scheint. Die Leute sagen: ein Falliment ist ein Schiffbruch; alle diejenigen, die ihr Zutrauen in einen Falliten gesetzt haben, sind durch dasselbe Unglück mit einander verbunden; sie müssen also gleichen Antheil haben. Aber der Vergleich paßt nicht.

Bey einem Schiffbruche zieht jedweder Eigenthümer, dem es gelingt, seine Waare zu bergen, allein davon Vortheil, und ist keineswegs verbunden, sein geborgenes Guth mit denen zu theilen, die das ihrige verloren haben, um solche zu entschädigen.

Nur beym Werfen auf der See findet diese Theilung Statt. Wenn man, um ein Schiff von dem Schiffbruch oder Untergange zu retten, genöthiget ist, dasselbe zu erleichtern, und einen Theil der Ladung über Bord zu werfen, dann ist es freylich sicher, daß der Eigenthümer der geborgenen oder erhaltenen Waaren eine Entschädigung den Eigenthümern der Waaren geben muß, die über Bord geworfen worden sind; denn diese Aufopferung hat die andern Güter gerettet, also ist nichts auf der Welt billiger, als daß diese die Kosten mit tragen müssen. Aber bey einem Fallimente ist derjenige, der seine Waare verkauft hat, und wofür er nicht bezahlt worden, den Gläu-

bigern

digern des Falliten nicht den geringsten Dank schuldig, folglich darf er auch nichts an sie beytragen: vielmehr würden die letzteren auf seine Unkosten sich bezahlt machen, wenn man ihm das Recht verweigern wollte, die Revindikationswohlthat ergreifen zu können.

Das Revindikationsrecht ist also auf die natürliche Billigkeit gegründet; und es ist zu gleicher Zeit eine Folge des Eigenthumsrechts. Der Revindicirende muß jedoch beweisen, daß die Sache, die er revindicirt, wirklich seine Sache, das heißt, daß es diejenige sey, die er dem Käufer abgeliefert hat, in Verhoffen, daß er den Preis dafür empfangen werde, den er hernach nicht erhalten hat. In diesem Falle werden schon starke und überzeugende Beweise erfordert. Bloße Vermuthungen oder Wahrscheinlichkeiten aber sind dazu nicht hinlänglich.

Ein Beyspiel wird genug seyn, zu beweisen, wie vorsichtig und behutsam die Handelsgerichte der Konsuln zu verfahren pflegen, wenn die Rede davon ist, daß das Eigenthum des Revindicirenden erweislich gemacht werden soll.

Sie fordern, wenn es ein Manufakturist ist, der seine aus der Manufaktur abgelieferten Waaren revindicirt, daß er einen Auszug aus seinen Büchern eingebe, der gehörig verificirt seyn muß; in demselben

ben müssen die Anzahl der Stücke, die er auf Kredit verkauft hat, ihre Nummer, Ellenmaaß, Farben, Beschaffenheit und Preise specificirt seyn, ja allenfalls verlangen sie noch, daß Muster von den gelieferten Stücken beygelegt werden.

Sie tragen hernach einem Kaufmann auf, daß dieser die reklamirten Waaren in Augenschein nehme und gehörig untersuche, ob sie mit dem eingereichten Extrakte aus den Büchern des Revindicirenden in Nummer, Farbe u. s. w. übereintreffen, ob die Stücke mit dem Fabrikbley, und die Enden mit dem Namen des Manufakturisten versehen seyn, und endlich auch noch, ob die Bücher des Käufers mit dem Auszuge des Revindicirenden, was den Punkt betrift, gleich lauten.

Wenn aus dieser scharfen Untersuchung erhellet, daß es wirklich die Sache des Revindicirenden sey, so hat dieser hernach das sichere Recht, sie zurück nehmen zu können, und der Richter kann nicht umhin, ihn wieder in deren Besitz zu setzen.

Verhält es sich aber eben so, wenn die Sache schon etwas von ihrer ursprünglichen Beschaffenheit verloren hat, das heißt, wenn sie nicht völlig mehr so aussieht, nicht genau das mehr ist, was sie gewesen, als sie aus den Händen des Verkäufers in das Gewahrsam des Käufers übergieng?

Nach

Nach den wahren Grundsätzen, die wir oben angenommen haben, bleibt es gewiß, daß, so lange der Käufer die Sache noch nicht unkennbar gemacht hat, so lange kann auch die Veränderung, die er der Sache beygebracht hat, diesem Käufer kein Recht zugewandt, oder ihm ein Eigenthum übertragen haben, die er beyde nur durch die Bezahlung sich erwerben konnte.

Was nicht mit Zuthun des Verkäufers geschehen ist, soll ihm auch nicht nachtheilig seyn; auch ist hier der Fall, wo Puffendorffs Entscheidung sich sehr gut anwenden läßt, der sagt: wenn ein Mensch weiß, daß ihm eine Sache nicht gehöre, und er doch ihre Gestalt verändert, in der Absicht, sie dadurch dem Eigenthümer zu entziehen, so erlangt er daran nicht mehr Recht, als ein Dieb erlangen könnte. 4. B. 7. K. §. 10.

Diese Stelle bezeichnet ungemein treffend die Betrügerey vieler Falliten, welche, um die Verkäufer ihres Eigenthums zu berauben, mit Vorbedacht die empfangenen Waaren verunstalten, die Stücken Zeuge zerstückeln, und dergleichen.

Es ist richtig, daß, wenn der Fallit die Waare unkenntlich gemacht hat, die Revindikation dann nicht Statt haben könne, indem der Verkäufer in solchem Falle sein Eigenthum nicht erweislich zu machen ver-

 mögend

mögend ist; wenn jedoch im Gegentheil der Käufer ein Stück Zeug angeschnitten, das aber, was davon noch übrig und vorhanden ist, noch mit den Kennzeichen des Eigenthums versehen wäre, z. B. die Plombage mit dem Namen des Fabrikanten, der Saum oder das Ende mit der Nummer, und Stück und Probe völlig mit einander übereinkämen, dann darf doch die Veränderung, welche das Stück Zeug gelitten hat, dem Verkäufer keinen Nachtheil bringen.

Valin, im Kommentar über die Rechtsgebräuche zu Rochelle (coutume) 3. T. S. 150. behauptet, wenn einer Gewißheit habe, daß die Waare, oder was davon übrig ist, die Sache des Verkäufers sey, daß sie diesem zurück gegeben werden müsse: er geht noch weiter und äußert, wenn auch eine Materie ihre Gestalt und Form verändert habe, als z. B. wenn roher Zucker raffinirt oder rohe Häute gegerbt worden wären, so bliebe doch das Recht des Verkäufers unverletzt, wenn nur der vom Verkäufer gelieferte Stoff dazu gedient hat, die neue Art zu schaffen; wobey aber den Kreditoren die Kosten der Veredlung zu erstatten wären.

Basnage in seinem Traité des Hypotheques, 14. Kap. ist derselben Meynung, und sagt, daß die Jurisprudenz des Parlements zu Rouen genau hiermit übereinstimme.

Die

Die Rechte zu Valenciennes sind den Revindicirenden zwar nicht so günstig, wie die zu Rouen und Rochelle, jedennoch pflegen auch jene denen, die um diese Wohlthat anhalten, ihr Gesuch zu bewilligen, wenn nemlich der Kaufmann, dem der Zustand der Sache zu untersuchen aufgetragen worden ist, bezeuget, daß er alle Merkmale daran gefunden habe, woraus erhellet, daß es die Sache des Verkäufers sey.

Toubeau (man sehe seine Instituts aux droits Consulaires) sagt, daß man bey den Atheniensern das Revindikationsrecht bis auf den ausgedehnt habe, der Geld geliehen hatte, damit ein anderer Waare dafür einkaufen konnte, weil man den Grundsatz annahm, daß es hart sey, wenn ein Verkäufer andern Gläubigern sein Gut und seine Waare austheilen sieht, die sich nicht in des Schuldners Händen befunden hätte, wenn sie ihm nicht in der Hofnung verkauft, oder vielmehr geliehen worden wäre, daß man den Vorzug des Anrechts haben würde.

Unter den Arrets, die zu Gunsten der Revindikation ergangen sind, sind verschiedene, unter andern einer des Parlements zu Rennes von 12ten Oktober 1600., des Parlements zu Toulouse vom 12. September 1628. und mehrere des Pariser Parlements zu bemerken. Es ist darinn sogar geurtheilt worden, daß das Recht des Revindicirenden noch über das

Recht des Eigenthümers vom Hause gehe, wenn gleich der Eigenthümer die Mobilien und Waaren seines Miethers in Beschlag genommen und gepfändet hätte.

Alle diese Umstände wären mehr als hinlänglich, das Revindikationsrecht festzusetzen. Indessen ist doch noch nöthig, einen andern Einwurf zu heben, der oftermalen gegen das Revindikationsrecht vorgebracht wird.

Kann die Revindikation auch dann Statt haben, wenn der Käufer seinem Verkäufer für den Betrag der Sache eine Verschreibung zugestellt hat?

Die Verschreibung, welche der Käufer gegeben hat, ist keine Bezahlung. So lange nun diese Bezahlung nicht bewerkstelliget ist, bleibt das Recht des Verkäufers unbekürzt; es ist nur eine erdichtete Bezahlung, und dergleichen kann man im Handel nicht gelten lassen. Man giebt nur darum, damit man wieder empfange; man verkauft nur, daß man wirklich, nicht bloß dem Scheine nach, dafür bezahlt werde. Eine fingirte Bezahlung ist also ein Hirngespinnst, das nie den Effekt einer wirklichen Bezahlung hervorbringen kann.

Der Käufer, welcher nichts bezahlt hat, konnte auch nichts erwerben. Durch die bloße Verschreibung hat derselbe den Verkäufer nicht seines Eigen-

thums berauben, oder ihm das Recht an die Sache benehmen können: wenn sie also dem Verkäufer immer angehört hat, so kann er sie auch wieder reklamiren. Und diese Grundsätze sind durch verschiedene Arrets bekräftiget worden.

Wenn nun einmal das Revindikationsrecht in allen Punkten ausgemacht ist, findet dabey wie bey den übrigen rechtlichen Verfahren eine Präscription Statt?

Die Rechtsgelehrten sind über diesen Punkt nicht einerley Sinnes.

Nach den Statuten der Stadt Marseille wird ein Jahr Zeit bestimmt.

Herr le Camus, in seinen Observations sur la coutume de Paris, verlangt, daß sich einer, wenn der Verkauf gegen baare Bezahlung geschlossen worden ist, binnen Monatsfrist beym Gericht melde.

Herr Pothier, über den 458. Artikel der Coutume von Orleans, läßt die Zeit dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Nach den römischen Rechten war Actio in restitutionem der Mobilien nach einer Frist von drey Jahren verjährt.

In dem Landrecht der Provinz Berry ist die Präscription bis auf 30 Jahre ausgedehnt.

Tronçon und Brodeau, im Kommentar übers Pariser Stadtrecht, sind der Meynung, daß man

hierinn dem römischen Recht zu folgen habe, und nehmen drey Jahre Zeit an.

Es wäre indessen sehr nützlich, wenn überhaupt ein Präscriptionstermin bey Revindikationssachen bestimmt würde, vornemlich bey Verkäufen, die auf Kredit geschehen sind. Eine Frist von 6 Monaten nach der Verfallzeit, die zur Bezahlung ausgemacht worden, stimmte mit der Billigkeit überein; denn auf diese Weise hätte der Verkäufer überflüßigen Zeitraum, seine Gerechtsame wahrzunehmen.

Um das Revindikationsrecht noch mehr zu beleuchten, wollen wir hier die Bemerkungen eines angesehenen und erfahrnen Rechtsfreundes, dem sein Amt bey einem Handelsgericht öftere Gelegenheit schafft, darüber zu urtheilen, mittheilen.

Es gehören gewisse Umstände dazu, wenn ein Verkauf seine Richtigkeit haben soll. 1) Die Freyheit und der augenscheinliche Wille des Verkäufers; wo man denn dafür hält, daß dieser nur mit dem Beding und unter der Versicherung verkaufen will, daß ihm der Preis für das Verkaufte zu Händen komme. 2) Die wirkliche Bezahlung des ausbedungenen Betrags. 3) Die Ueberlieferung, welche man präsumirt, daß sie noch vor der Bezahlung, oder zu gleicher Zeit, als die Bezahlung, geschiehet. Durch Uebergabe oder Ueberlieferung wird die Bezahlung provocirt;

provocirt; das Vermögen und hinlängliche Anerbieten zu bezahlen, verbinden zur Ueberlieferung der verkauften Sache: der zu verkaufende Gegenstand, die Konvention oder Einwilligung, die Uebergabe oder Annahme, und die Bezahlung, sind die Triebfedern und Endabsichten eines vollkommnen und wirklich vollbrachten Verkaufs.

Das Revindikationsrecht schränkt sich nicht auf Waaren, Mobilien und Effekten ein. Das Edikt vom J. 1673. titre 5. article 25. dehnt es auch auf Papiergeld aus. Es wird darinn verordnet, daß, im Fall das Indossement nicht in gehöriger Form wäre, die Wechselbriefe von den Gläubigern mit Arrest belegt werden können, das heißt, von den Kreditoren des fallirten Schuldners, der ein unförmliches oder betrügerisches Indossement gemacht hätte. Diese Verfügung setzt in einem unförmlichen Indossement, im Fall der Indossent fallit wird, einen betrügerischen Uebertrag, einen erdichteten Ceßionarius, und eine wirkliche Entwendung voraus. Endlich, so wird durch die Verordnung angenommen, daß der Indossent den Betrag der Wechselbriefe nicht empfangen habe, und fordert daher, daß sie bey dem Konsignatarius, oder Hehler revindicirt, oder mit Arrest belegt werden sollen.

X.

Gutachten und Zweifel über eine Wechselsache.

Parere et praeiudicata et rationes dubitandi ac decidendi.

Peter ziehet von Cadix unterm 1. Julii 1785. Liv. 3000 —, 100 Tage Dato auf Johann in Paris an die Order des A. in Hamburg, welcher diesen Wechsel an B. allda indoßirt, B. remittirt ihn an C. in Havre de Grace, und C. indoßirt ihn an D. in Paris. Der Wechsel war den 19ten Oktober verfallen. D. in Paris läßt ihn erst den 27ten Oktober protestiren, und es ist öffentlich bekannt, daß Trassent Peter, und Acceptant Johann, beyde vor dem 19ten Oktober fallirt haben.

Rationes dubitandi.

Nach Anleitung dieser Vorstellung ist die Frage: Ob der Protest des letzten Inhabers D. nothwendig sey, oder nicht?

Um seinen Regreß an die andern zu nehmen, hätte der vorbesagte Inhaber zur Verfallzeit nothwendig müssen protestiren lassen, da er aber solches versäumt

säumt hat, so ist er nicht befugt, von seinem Cedenten C. etwas zu fordern.

Wenn aber im Gegentheil, nach dem Wechselrecht und den Gewohnheiten in Frankreich, der Protest nicht nöthig ist, weil der Bruch des Trassenten und Acceptanten vor dem Verfall völlig bekannt und bestätigt war, so kann er sich nur schnurstraks an C. in Haver halten, und kann dieser nicht aus diesem angenommenen Satze auf A. in Hamburg, als den ersten Indossenten, zurück gehen, ohne B. in Anspruch zu nehmen, als an welchen er keinen Anspruch haben kann, weil dieser ihm den Wechsel für seine Rechnung remittirt hat. Dieses schiene wohl keiner Schwierigkeit unterworfen zu seyn. Indessen weigert sich doch A. in Hamburg, den Wechsel wieder einzulösen, und sagt: Daß nach Wechsel-Styl die Inhaber ihres Rechts verlustig gehen, weil der Protest 8 Tage nach Ablauf der 10 Respis-Tage belegt sey. Wenn man annimmt, daß der Wechsel-Styl in Hamburg so sey, wie A. angiebt, (welches zu untersuchen überflüßig scheint,) so fragt man: ob im gegenwärtigen oder in jedem andern Fall, die französischen Gesetze und Gewohnheiten, oder die hamburgischen, zur Richtschnur dienen müssen? Man fragt: ob D. zu Paris, da er in Paris den Belauf eines Wechsels hat empfangen sollen, sich nach dem pariser oder nach dem hamburgi-

schen Wechselrechte habe richten müssen? gesetzt, daß sie wider einander liefen, und ob A. in Hamburg, da er einen zu Paris zahlbaren Wechsel empfangen hat, an die Gesetze und Gewohnheiten des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, gebunden sey oder nicht? Die Frage zweckt also darauf ab, zu vernehmen: Ob ein aus England oder Frankreich auf ein jedes anderes Land gezogener Wechsel, welcher durch einen oder mehr Zwischenplätze gelaufen ist, und mit Protest zurück kömmt, in Ansehung der verschiedenen Indossenten nach den Gesetzen dieser Zwischenplätze, oder nach den Gesetzen des Orts, wo er bezahlt werden soll, beurtheilt werden müsse?

Responsum aus Frankreich
et rationes decidendi.

Die unterschriebenen Handelsleute zu —, welche vorstehende Vorstellung gelesen haben, sind der Meynung, nemlich:

Auf die erste Frage: daß, so bald als der Bruch des Peter zu Cadix, und der Bruch des Johann zu Paris vor dem Verfall des Wechsels ruchtbar geworden ist, es nichts zur Sache thue, ob der Protest über diesen Wechsel 8 Tage nach der Verfallzeit beleget worden sey; denn ein Bruch führet einen Generalprotest mit sich, und es ist leicht zu begreifen, daß der Endzweck eines Protestes darinn

bestehe,

bestehe, dadurch zu beweisen, daß alles ins Werk gerichtet worden ist, was sollte, um die Zahlung eines Wechsels zu erlangen. Wenn man nun die Unmöglichkeit der Zahlung zur Verfallzeit klar erweiset, so beweiset man auch zugleich, daß der Protest unnütz gewesen wäre. Obgleich die Wechselordnung auf die Nothwendigkeit desselben zu bestehen scheint, so giebt sie doch eine merkliche Ausnahme zum Besten der Inhaber solcher Wechsel, die zu spät protestirt worden sind, an die Hand, indem sie die Indossenten von dergleichen Wechseln verbindet, die verweigerte Wiedereinlösung solcher Wechsel zu beweisen. Um diese Frage in ein helles Licht zu setzen, darf man nur ein Fallissement mit einer Veränderung, so in den Münzsorten entstehet, in Vergleichung stellen, und diese Vergleichung ist um so natürlicher, als der Ausschlag dieser beyden Fälle vollkommen gleich ist. Ein Fallissement, bey welchem man 50 Procent verliert, ist in Absicht auf die Gläubiger eben so, wie ein Gesetz, wodurch befohlen würde, daß die Krone von 3 Liv. für 6 Livres gang und gäbe seyn solle. Wenn nun ein Inhaber eines Wechsels sich nach der Verfallzeit meldet, könnte man ihm wohl mit gutem Fug und Rechte den Vorwurf machen, daß er sich nicht zur Verfallzeit gemeldet hätte, und wenn er seinen Regreß nehmen könnte, wäre es wohl billig, ihm die

Ein-

Einwendung zu machen, daß er sich zu spät gemeldet habe? Es ist wahrscheinlich, daß alles, was die Wechselordnung wegen des Protestes vorgeschrieben hat, keine Beziehung auf solche Trassenten und Acceptanten, die in casu quaestionis ciuiliter todt sind, haben soll; denn, da ein Fallissement die abgegebene Urtheln aufhebt, so scheint es nicht recht zu seyn, wenn man über der Nothwendigkeit eines Protestes steif halten will, weil ein Urthel doch allemal ein weit feyerlicherer Aktus ist, als ein Protest. Man muß bey dieser Materie immer sein Augenwerk darauf haben, daß der Wechsel ein Contractus bonae fidei ist, und daß man bey Contractibus bonae fidei ex bono et aequo ein Urthel fällen, und die Worte nach der Billigkeit, und nicht nach dem Buchstaben, wie bey Contractibus stricti iuris, auslegen muß. Man muß demnach in casu quaestionis auf den ersten Indossenten zurück gehen, dieser ist es, der sein Vertrauen auf den Wechsel gesetzt hat, dieser hat ihn in commercio in Umlauf gebracht, mit der Gewährleistung der Zahlung zur Verfallzeit, er muß also auch für den Mangel der Zahlung haften.

Auf die zwote Frage: Ob ein Wechsel nach den Gesetzen des Landes, wo er bezahlt werden soll, zu beurtheilen sey? zu antworten, so ist dieses eine von seiner Negocirung an untrennbare Bedingung,

worinn

worinn die Indossenten stillschweigend ihre Zustimmung ertheilen. Wenn dieses nicht wäre, würde ein Wechsel, der in ganz Europa herum gelaufen, an verschiedenen Oertern gewesen wäre, verschiedene Indossenten gehabt hätte, auch verschiedenen Urthelssprüchen unterworfen seyn, welches eine ungereimte Meynung wäre.

Sententia von Wetzlar.

Die Frage geht dahin, um zu wissen:

Ob, und wer nach Urthel und Recht die Valuta dieses Wechsels bezahlen soll?

Respons. Der erste Indossent.

Wer die Valuta empfangen soll?

Respons. Der letzte Indossent.

XI.

Bemerkungen eines deutschen Handlungsfreundes über den vorstehenden Wechsel-Streit.

Das Faktum ist, so wie es hier vorgestellt wird, viel zu unvollständig, um daß einer entscheiden könne, ob dem ersten Indossenten gegen die Bezahlung der Valuta an den letzten Indossenten nicht eine wichtige Exception gegen letztern, wegen zu gehöriger Zeit versäumten Protestes, zu statten kommen sollte, im Fall, wie es wirklich scheint, jener als Kläger, gegen diesen als Beklagten, zu betrachten ist, als welches hier nicht bestimmt wird. Wir wollen es aber, weil dieß doch wohl so seyn soll, hier voraussetzen. D. in Paris erhebt also eine Klage gegen A. in Hamburg auf die Valuta des Wechsels, welche Klage auf das Indossement des A. gegründet ist. Hamburg ist hier der Ort der Entscheidung. Welcher Rechtslehrer kann behaupten, das Gericht in Hamburg müsse nach dem Pariser Wechsel-Styl urtheilen? Es wird freylich den Beklagten zur Bezahlung verurtheilen, wenn derselbe keine gültige Exception vorzubringen hat; aber diese Verurtheilung wird nicht

nach

nach den Pariser, sondern nach den Hamburger Gesetzen geschehen. Nur ist die Frage: wie weit die Exception wegen versäumten Protestes dem Beklagten zu statten kommen könne? Der Zweck eines Protestes ist nicht bloß zu beweisen, daß alles ins Werk gerichtet worden sey, die Bezahlung eines Wechsels zu erlangen. Dieß wird als der einzige Zweck des Protestes in dem seichten Responso aus Frankreich vorgestellt. Der Hauptzweck des Protestes ist ja dieser, die Indossenten in den Stand zu setzen, ihren Regreß da zu nehmen, wo sie ihn gesetzmäßig nehmen können. Es wird in Facto nicht bestimmt, welchen Tag der Bruch des Peter in Cadix, und des Johann in Paris erfolgt sey. Nicht erst am Verfalltage des Wechsels, sondern schon vorher, als Johann fallirte, mußte der Protest levirt, und unverzüglich dem A. in Hamburg zugesendet werden, damit er bey Zeiten, im Fall er etwa an gewissen Effekten ein Vindikations- oder Retentionsrecht hatte, solches geltend machen konnte, ehe diese Effekten zu der einen oder andern Masse gezogen wurden. Es hat also auf diesen Fall D. dem A. durch zu späte Protestirung einen unersetzlichen Schaden zugefügt, dafür D. allerdings haften muß; denn, wer Schaden thut, muß Schaden vergüten. Will man etwa noch sagen, der Protest sey unnütz, wenn es solche Fälle

geben

geben kann, und wirklich giebt? Man kann immer zugeben, daß die französischen Gesetze ihn für unnütz erklären. Aber es ist gleichwohl bedenklich, daß D. den Protest doch den 27ten Oktober noch belegte, und daß man täglich in ähnlichen Fällen Proteste aus Frankreich erhält. Sind sie unnütz, so hätte D. diesen hier ganz können weglassen, und so können alle Proteste, im Fall der Acceptant fallirt, unterbleiben. Doch sie mögen immer unnütz seyn, so lange Franzose mit Franzose zu thun hat. Will er aber vor einem deutschen Gericht eine Klage erheben, so ist er dem foro litis unterworfen. Der letzte Indossent hat immer ein großes Beneficium vor denen, die vor ihm sind, denn er kann seinen Regreß rückwerts da suchen, wo er ihn am leichtesten erlangen kann, folglich an dem Orte seine Wechselklage anstellen, wo das Wechselrecht ihm am günstigsten ist, dagegen muß er aber auch desto sorgfältiger die Gerechtsame derer, von denen er die Valuta fordert, durch Proteste bewahren. Man sagt: Ein Bruch führt einen Generalprotest mit sich. — Dieser Satz ist entweder so zu verstehen: Ein Bruch in Paris ist, so bald er geschehen, auch außer Landes rechtlich bewiesen, oder er sagt nichts. Der Protest ist dasjenige Dokument, womit man außer Landes beweiset, daß der Bruch geschehen sey. Wie kann der Bruch selbst dieß Dokument

kument seyn; was für Unsinn! Das folgende ist eben so unverständlich. Die Sentenz des Reichskammergerichts kann unmöglich auf solche fade Raisonnements gegründet seyn. Ich glaube aber den Grund dieser Sentenz darinn zu finden, daß dieß hohe Gericht die vorgedachte Exception aus andern Rechtsgründen nicht für hinreichend erkannt hat. Es wundert mich aber gleichwohl, daß die Sentenz dem Beklagten nicht die Gegenklage wegen versäumten Protestes vorbehalten hat. Jedoch, wenn dem Beklagten durch diese Versäumniß kein eigentlicher Schade zugewachsen ist, so hat er auch keinen Grund zur Gegenklage, und dieß ist ein Umstand, den das Faktum nicht angiebt. Mit einem Worte, daß der erste Indossent an den letzten vermöge seines Indossements den Ricambio bezahlen müsse, ist im deutschen Wechselrecht völlig gegründet, ob er aber wegen versäumten Protestes Fug zur Gegenklage hat, hängt von den Umständen ab, die hier nicht bekannt gemacht sind.

XII.

Kurze Nachricht von Bankanstalten überhaupt.

Banco ist ein italiänisches Wort, und heißt zunächst eine Bank, im besondern Verstande aber, eine Wechselbank, darinn man ein Kapital niederlegt, um darüber zu aller Zeit disponiren zu können. Als die Italiäner noch im Besitz der vorzüglichsten Handlung Europens waren, wählten sie gewisse Wechsler, die ein allgemeines Vertrauen besaßen, vertraueten ihnen Kapitalien an, und gaben darauf Anweisungen, um an diesen und jenen wieder auszuzahlen; diese Zahlungen aber geschahen eben nicht allemal in baarem Gelde, sondern zur Bequemlichkeit in schriftlichen Anweisungen und Scheinen, die als baar Geld angenommen wurden. Die Stadt Venedig gieng weiter, sie errichtete unter Garantie der Republik eine öffentliche allgemeine Wechselbank, die sich darinn auszeichnete, daß alle Bezahlungen durch bloßes Ab- und Zuschreiben von einer Rechnung auf die andere geschahen. Man denke sich eine Zahl Kaufleute A. B. C. D. E. etc., davon jeder nach Gefallen 2. 3. 4. und mehrere 1000 Rthlr. baar Geld dahin brin-

gen. Einem jeden wird dasjenige in den Bankbüchern gut geschrieben, was er eingebracht hat, und worüber er sofort disponiren kann. A. hat 2000 Thlr. niedergelegt, ist an B. 1000 Thlr. und an C. 500 Thlr. schuldig; dann bringt er nur einen Zettel in die Bank: daß die Administratoren der Bank an B. 1000 -- und an C. 500 Thlr. bezahlen sollen, so werden ihm beyde Pöste in den Bankbüchern zur Last geschrieben, B. und C. aber jedem der angeschriebene Posten in sein Guthaben gebracht, und auf eben die Art von C. an A., D. an E., E. an C., etc. täglich das, was er ihm schuldig ist, schriftlich überwiesen. Doch kann keiner von seiner Rechnung mehr wegschreiben lassen, als er auf seiner Rechnung bey der Bank zu gut hat. Diese Bank nennet man eine Giro- oder Umschreibebank. Giro heist Cirkulation oder Umlauf, weil viele Pöste an einem Tage von einer Rechnung auf die andere gleichsam herum laufen.

1566. ward im römischen Reich ein beständiger Münzfuß beliebt, nach welchem 8 Stück ganze Rthlr. die den Namen Species-Thaler erhielten, 14 Loth 4 Grän köllnisch an feinem Silber, 9 Stück aber 16 Loth fein Silber enthalten sollten. Diese Rthlr. die seit 1519. schon in Hamburg geschlagen worden, gal-

ten gegen kleine Münze 24 Schillinge, bis 1530. von der Zeit an bis 1560. aber 31. bis 1580. 32. bis 1609. 33. Schillinge. Die Ursache war die große Menge der Münzstädte und Herrschaften in Deutschland, die solche in gar zu großer Quantität ausprägten, wozu die Rthlr. verschmelzt wurden. Dieß Uebel ward so arg, daß der Rthlr. bis 1621. zu 54 Schillingen stieg. Demselben zu steuern, ward Anno 1619. die Hamburger Banco errichtet.

Diese große Handelsstadt hatte bisher die Gelder, die sie an Spanien, Frankreich, England und Holland für Waaren zu bezahlen hatte, in Species-Thalern bezahlt. Um nun diese Geldsorte in sichere Verwahrung zu bringen, wurden die Kaufleute unter sich einig, alle ihre Species-Thaler in die Banco zu bringen, und solche nach Art der Genueser Giro Banco durch bloßes Ab- und Zuschreiben von einer Rechnung auf die andere, cirkuliren zu lassen. Dieser eingebrachte Banco-Fond bestehet also in baaren Species-Thalern, deren Werth 1622. auf 48 Schillinge B. fest gesetzt wurde, so, daß ein Rthlr. zu 3 Mk. und 1 Mk. zu 16 Schillinge gerechnet wird. Dabey wurde von Hamburg, Lübeck, Wismar und den Herzogen zu Hollstein Courant-Geld ausgeprägt, wovon 34 Mark aus einer Mark fein geschlagen wur-

den, welches der Lübsche Münzfuß genennet wurde, welches Geld zu 14 bis 15 Procent Agio gegen Banco bis 1710. in Cours stand. 1710. wurden von Dännemark 6 Sch. St. so schlecht ausgemünzt, daß 40 Mk. auf 1 Mk. fein giengen. Dadurch stieg der Cours bis 1717. auf 25 Procent. 1724. stand der Cours der 6 Sch. St. auf 33 Procent. Anno 1726. setzte der König von Dännemark die 6 Sch. St. zu 5 Schilling herab. Dadurch kam der Agio wieder auf 18 Procent. Alle diese Unordnungen in dem Werth des Couranten Geldes, die in spätern Zeiten wieder entstunden, konnten den festen Werth des Hamburger Bankgeldes nicht erschüttern, der sich auf baare Species-Thaler gründet, die nie ihren Werth verlieren. Denn sie sind in der That nichts anders als Silber, davon jede 16 Loth an feinem Silber 14 Loth 4 Grän halten, sie stehen überdieß ruhig in der Bank, sind also keiner Abnutzung unterworfen. Und da die ganze Welt die beyden edlen Metalle für den Maaßstab des Werths aller Dinge erkennet, das Gold aber gegen Silber nicht immer gleichen Werth hat, sondern bald 14 bald 15 mal so viel werth ist, auch sich nicht so bequem in kleine Münzen zerstückeln läßt, so hat das Silber den Vorzug erhalten, diesen Maaßstab abzugeben. Nach der Zeit hat die Banco

 auch

auch rohes Silber in Barren statt Species-Thaler angenommen, und in den letzten Jahren den Preis desselben so befestigt, daß sie die Mark fein allezeit zu 27 Mk. 10 Sch. B. von ihren Bürgern annimmt, und so auch solche allezeit zu 27 Mk. 12. Sch. B. wieder absteht. Dadurch ist der Werth des Hamburger Bankgeldes noch unveränderlicher gemacht, und ein desto zuverläßigerer Maaßstab des Werths aller Dinge geworden. Es kann aber in der Hamburger Banco kein anderer eine Rechnung haben, als ein Hamburger Bürger. Ein solcher hat auch nunmehr nicht nöthig, Species oder Silber-Barren einzubringen, wenn er eine Rechnung in Banco haben will. Er meldet sich nur bey der Bank, und bezahlt zum Eintritt 2 Rthlr. und jedes neue Jahr wieder 2. Rthlr. Dafür erhält er die Zahl des Blatts, worauf man ihm in den Büchern der Bank eine Rechnung macht. Hat er nun von jemanden Geld zu fordern, so giebt er demselben nur auf, solches auf seine Rechnung in Banco ihm zuschreiben zu lassen. Hat der Debitor selbst auch eine Rechnung in Banco und darauf so viel zu gut, als er bezahlen muß, so läßt er diesen Posten von seiner Rechnung ab, und auf seines Kreditors Rechnung schreiben. Zu dem Ende bringt er zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags einen gedruckten

ten Zettel nach der Bank, der so lautet: Die Herren und Bürger der Banco belieben zu bezahlen an ::: die Summe ::: und mir solche ::: Mk. auf meinem Konto Fol. ::: abzuschreiben. Hierinn wird die Summe erst mit Buchstaben, und hernach mit Zahlen, der Name des Empfängers und das Folium des Abschreibers ausgefüllt, und dieser Zettel mit dessen Namen unterschrieben. Der Gegenschreiber der Banco sieht alsdann zu, ob der Einbringer auf seiner Rechnung so viel zu gut hat, als er abschreiben will, und wenn das ist, so bringt er diesen Posten ins Rescontre, so daß er dem Einbringer des Zettels dafür debitirt, und dem, der das Geld haben soll, kreditirt, macht ein Zeichen auf den Zettel, und legt es dem Haupt-Buchhalter hin. Dieser schreibt es sodann ins Journal, und legt die Zettel hin bis um 1 Uhr, da 2 der so genannten Banco-Bürger in die Banco kommen, die vorhandenen Zettel mit dem Journal nachsehen, und, wenn sie alles richtig finden, solches mit ihrer Namens-Unterschrift bestätigen. Des Nachmittags kommt denn der Buchhalter wieder, schreibt die Pöste aus dem Journal ins Hauptbuch, und er und der Gegenschreiber zieht jeder besonders aus seinem Buch ein Verzeichniß, was jeder, der eine Rechnung in der Bank hat, dar-

auf

auf zu gut behält. Des folgenden Morgens von 7 bis 9 Uhr kann jeder in der Banco nachfragen lassen, was etwa den vorigen Tag ihm auf seiner Rechnung ist zugeschrieben worden, und erst alsdann kann er davon an andere wieder abschreiben. Auch kann man, so oft als man will, mit der Banco akkordiren, das ist, diejenige Summe dem Rescontre=Schreiber der Bank aufgeben, die man glaubt zu gut zu haben; trift sie zu, so erklärt der Schreiber sie für richtig. Im Gegenfall aber muß man von der Zeit an, da man zuletzt akkord gewesen ist, sich einen Auszug von dem Schreiber machen lassen, dafür man einen halben Thaler bezahlt. Ein Kaufmann, der seine Sachen akkurat beschreibt, und öfters mit der Bank akkordirt, kömmt nicht leicht in diesen Fall, oder findet doch den Fehler öfters bald, so, daß es jenes Auszuges nicht bedarf. Alles was seit Stiftung der Bank an Species und Silberbarren eingebracht ist, liegt nicht ungenutzt. Nur so viel, und etwas mehr davon, als man vermuthen kann, daß gefordert werden mögte, liegt da, das übrige ist auf sichere Hypotheken belegt, und von den Zinsen hat die Bank schon ein ansehnliches Kapital erübriget, welches sie wieder auf Pfand ausleihet, a 2 Procent jährliche Zinsen. Sie

nimmt

nimmt aber keine andere Pfänder als Silberbarren und Species-Thaler. Auch wird von dem erworbenen Kapital der Bank ein beständiger Getraide-Vorrath gehalten, wovon beständig Mehl gemahlen, und solches an die geringste Volks-Klasse zu einem etwas niedrigern Preise verkauft wird, als wofür die Mehl-Verkäufer es verlassen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

H.

Schedel

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schedel, Johann Christian,

Der Geist der Handlung oder gemeinnützige Aufsätze für Kaufleute

Flensburg ; Leipzig 1789

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 2012
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252809-2
VD18 12320234-001